

Kirchl
Anzeiger
für die
Hörsen
Lachen

55
1985

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Fünfundfünfzigster Jahrgang
1985

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1985

		Seite		Seite
A				
A D V E N I A T			MISEREOR-Fastenaktion (Aufruf der Bischöfe) . . .	34
Aufruf der Bischöfe	153		Ordnung für Ständige Diakone (Verlängerung) . . .	119
Kollekte	154		Pfarreigrenzen Heilig Geist, St. Josef und	
Ä l t e r e M e n s c h e n			St. Laurentius, Rheydt	85
Gebetstag	67		Regional-KODA (Beschlüsse)	56, 97, 119
Tag der älteren Priester	87		Visitationen 1985 43, 72, 76, 95, 101, 118, 151, 177	
A k t i o n P r i e s t e r u n d K i r c h e n g e m e i n d e n i n N o t ,			Visitationen 1986	105
Aktion Pukin e.V.			Weltmissionssonntag	
siehe Pastor Bonus Aktion Priester und			— Aufruf der Bischöfe	109
Kirchengemeinden in Not e.V.			— Wort des Bischofs	110
A l t a r w e i h e 72, 76, 101, 118, 158, 177			Welttag des Friedens 1986	
A n g e b o t e			— Arbeitsheft	161
Pfeifenorgel	40		— Wort der Deutschen Bischofskonferenz	160
A r b e i t s r e c h t			Woche der ausländischen Mitbürger	
Beschlüsse der Regional-KODA NRW	56, 97, 119		(Gemeinsames Wort)	104
Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk			B o n i f a t i u s w e r k s i e h e D i a s p o r a	
(Ordnung)	36, 86, 162		B ü r g s c h a f t s e r k l ä r u n g e n	
KAVO (Änderung)	56, 97, 119		Schutz der Einlagen kirchlicher Rechtsträger	
KZVK-Satzung (6. und 7. Änderung)	45		bei Genossenschaften	146
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	173		B u ß e s i e h e U m k e h r u n d B u ß e	
Pauschalvergütungen (Verfügung)	67			
Schwesterngestellungsverträge	26, 115		C	
VOnA (Änderung)	56		C a r i t a s	
A r b e i t s - u n d V e r g ü t u n g s o r d n u n g ,			Adventsammlung	146
kirchliche siehe KAVO			„Danken und Teilen“ (Caritas-Sonntag)	103, 104
A r b e i t s w e l t			„Hungerhilfe Afrika“ (Sonderkollekte)	3
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg)	74, 148		„Kleine Münzen — große Hilfe“	106
Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen	62		Kollekten- und Sammlungsplan	3
A u s l ä n d e r			Sommersammlung	74
Woche der ausländischen Mitbürger			C h r i s t l i c h e s B r a u c h t u m	
— Aktion der Arbeitsgemeinschaft			„Christliches Brauchtum im Spiegel von Bildwerken“	
Ausländerfragen	104		(Wettbewerb unter Pfarrgemeinden)	67
— Gemeinsames Wort der Bischöfe	104		Diözesanwallfahrt nach Lourdes	73, 174
A u s s c h r e i b u n g e n			Jugendkreuzweg	38
Kardinal-Bertram-Stipendium	39, 155		Jugendwallfahrt nach Lourdes (PWB)	40
Offene Seelsorgestellen	69, 94, 156		Kirchliche Prozessionen (Genehmigung)	147
B			Sternsingeraktion 1986	155
B a u v o r h a b e n			D	
Gebührenbefreiung	147		D e c h a n t	
B e a u f t r a g u n g e n s i e h e P e r s o n a l c h r o n i k			Dechantenkonferenz	27
B e h i n d e r t e M e n s c h e n			89. D e u t s c h e r K a t h o l i k e n t a g , A a c h e n	
Gebetstag	67		„Begegnung und Gastfreundschaft“ (Arbeitshilfe)	165
B e r u f u n g e n s i e h e P e r s o n a l c h r o n i k			Geistliche Vorbereitung (Referat des Bischofs)	154
B i l d u n g			D i a k o n e	
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg)	74, 148		Ordnung für Ständige Diakone (Verlängerung)	119
Ausbildung und Prüfung der Sakristane			Sportwerkwoche	67
(Gemeinsame Richtlinien)	63		Studientagung (Aachen)	155
Wege zum Abitur und zum Theologiestudium			Weihe	101, 177
(Erzbistum Köln)	78		D i a s p o r a	
B i s c h ö f l i c h e s O f f i z i a l a t			Diaspora-Sonntag	
Aachener Ehesache Kreuzer — Faust			— Aufruf der Bischöfe	77
(öffentliche Ladung)	68		— Durchführung	78
B i s c h o f u n d B i s c h ö f e			Jahresabschluß (Bonifatiuswerk)	165
ADVENIAT (Aufruf der Bischöfe)	153		Jugendkreuzweg	38
Bischöfliche Beauftragte für die Ordensinstitute	110		Kinderhilfe (Bonifatiuswerk)	38
Caritas-Sonntag (Aufruf der Bischöfe)	103		Kollekte zur Priesterausbildung in der DDR	
„Den Sonntag feiern“ (Faltblatt)	27		(Allerseelen)	121
Diaspora-Sonntag (Aufruf der Bischöfe)	77		Meßstipendien an Allerseelen	121
Fastenhirtenbrief des Bischofs	35		Opfer der Firmlinge 1986 (Diasporakinderhilfe)	165
Gebetstag für die verfolgte Kirche	38		D i ö z e s a n p a s t o r a l r a t	
Geistliche Vorbereitung des			Mitgliedschaft	174
89. Deutschen Katholikentages			D i r e k t o r i u m	
(Referat des Bischofs)	154		Hinweise	27, 105
Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk			E	
(Ordnung)	36, 86		E h e u n d F a m i l i e	
Hemmerle Klaus (Gedenktag der Bischofsweihe)	78		„Ehe und Ehelosigkeit als Ruf Christi“	
Hirtenworte, -briefe	34, 35, 103, 110		(Pastoraltagung)	106
Kirchensteuerbeschuß	1			

	Seite
Familiengottesdienste (Verzeichnis)	78
Familiensonntag 1986	164
Formulare für die kirchliche Ehevorbereitung (Hinweise)	38
Steuerreform 1986 (eventuelle Kirchensteuer-Mehrbelastung von kinderreichen Familien)	173
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Vermittlungsbeauftragter	39
Eucharistie siehe Gottesdienst	
Exerzitien	
Priester	40, 68, 75, 79, 94, 116, 148, 175
Exerzitienkalender	87, 175
F	
Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft des Papstes	33
Fastenhirtenbrief des Bischofs	35
Jugendkreuzweg	38
KSA-Fastenaktion	37
MISEREOR-Fastenaktion	
— Aufruf der Bischöfe	34
— Durchführung	37
MISEREOR-Fastenkalendar	27
Finanzen	
Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk (Ordnung)	36, 86, 162
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis (Priester)	66, 173
Haushalt der Kirchengemeinden 1985 (Richtlinien)	12
Haushalt der Kirchengemeinden 1986 (Richtlinien)	126
Haushaltsvoranschlag 1985	3
Haushaltsvoranschlag 1985 (1. Nachtrag)	87
Haushaltsvoranschlag 1985 (2. Nachtrag)	122
Haushaltsvoranschlag 1986	166
Kirchensteuerbeschluß 1985	1
Kirchensteuerbeschluß 1986	162
Kirchensteuerordnung (Änderung)	162
Kirchensteuerrat (Zusammensetzung)	2
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	173
Lohnsteuerkarte 1986 und Steuerermäßigung (Priester)	173
Schutz der Einlagen kirchlicher Rechtsträger bei Genossenschaften	146
Steuerreform 1986 (eventuelle Kirchensteuer-Mehrbelastung von kinderreichen Familien)	173
Firnung	
Firmspendung 1984	29
Firmspendung 1985	43, 72, 76, 83, 95, 101, 108, 118, 151, 158, 177
Firmspendung 1986	105
Opfer der Firmlinge 1986 (Diasporakinderhilfe) ..	165
Frieden	
Hiroshima-Gedenktag	98
Welttag des Friedens 1986	
— Arbeitsheft	161
— Wort der Deutschen Bischofskonferenz	160
G	
Gebet	
Anliegen des Papstes für das Jahr 1986	160
Gebete für ältere, behinderte und kranke Menschen	67
Gebetstag für die verfolgte Kirche	38
Gebetswoche für die Einheit der Christen	164
Gebet- und Gesangbuch	
„GOTTESLOB“ (verbesserter Diözesanteil)	146
Gedenktage	
Hemmerle Klaus (Bischofsweihe)	78
Hiroshima	98
Koreanische Märtyrer (Direktorium)	105

	Seite
Gemeindereferenten (innen)	
Sportwerkwoche	67
Studententagung (Aachen)	155
Generalvikariat	
Betriebsausflug	115
Gesetz und Verordnung	
Ausbildung und Prüfung der Sakristane (Gemeinsame Richtlinien)	63
Beihilfeordnung für Priester (Änderung)	65
Beschlüsse der Regional-KODA NRW	56, 97, 119
Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk (Ordnung)	36, 86, 162
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	66, 173
KAVO (Änderung)	56, 97, 119
Kirchensteuerbeschluß 1985	1
Kirchensteuerbeschluß 1986	162
Kirchensteuerordnung (Änderung)	162
Kirchenvorstandswahlen	113ff
Krankheitsfürsorge (Priester)	166
KZVK-Satzung (6. und 7. Änderung)	45
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	173
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (Änderung)	64
Ordnung für Ständige Diakone (Verlängerung) ..	119
Schwesterngestellungsverträge	26, 115
Steuerreform 1986 (eventuelle Kirchensteuer-Mehrbelastung von kinderreichen Familien)	173
VOA (Änderung)	56
Gottesdienst	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	62
„Den Sonntag feiern“ (Faltblatt)	27
Familiensonntag 1986	164
Gemeindegottesdienste ohne Priester	62
„GOTTESLOB“ (verbesserter Diözesanteil)	146
Hausgottesdienst im Advent	105, 154
Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste (Verzeichnis)	78
Liturgische Bücher (Änderungen)	105
Lukas-Lesejahr (C) (Einführung)	115
H	
Haushälterinnen	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis (Priester)	173
Lohnfortzahlungsgesetz	173
Ordnung für die Zusatzversorgung	36, 86, 162
Haushalt	
Kirchengemeinden (Richtlinien für 1985)	12
Kirchengemeinden (Richtlinien für 1986)	126
Schutz der Einlagen kirchlicher Rechtsträger bei Genossenschaften	146
Voranschlag 1985	3
Voranschlag 1985 (1. Nachtrag)	87
Voranschlag 1985 (2. Nachtrag)	122
Voranschlag 1986	166
Heilig Geist, Rheydt	
Pfarreigrenzen	85
Hirtenworte siehe Bischof und Bischöfe	
I	
Informationsstelle „Berufe der Kirche“ siehe PWB	
J	
Jugend	
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg)	74, 148
Europäisches Jugendtreffen von Taizé (Barcelona) ..	147
Jugendgottesdienste (Verzeichnis)	78
Jugend und Medien (Welttag der sozialen Kommunikationsmittel) ...	27
Kirchliche Jugendarbeit	
— Studententag	73
— Studienwoche für hauptamtliche Mitarbeiter ..	87

	Seite
Kreuzweg der Jugend	38
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog) ...	75
Sternsingeraktion 1986	155
Wallfahrt nach Lourdes (PWB)	40
Wege zum Abitur und zum Theologiestudium (Erzbistum Köln)	78
K	
Katechismus	
Katholischer Erwachsenen Katechismus — Das Glaubensbekenntnis der Kirche	106
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle siehe KSA	
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung) Änderung	56, 97, 119
Kinder	
Diasporakinderhilfe (Bonifatiuswerk)	38
Jahresabschluß (Bonifatiuswerk der Kinder)	165
Kindergottesdienste (Verzeichnis)	78
Kindermagazin „Benni“	40
Opfer der Firmlinge 1986 (Diasporakinderhilfe) ..	165
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog) ...	75
Sternsingeraktion 1986	155
Weltmissionssonntag und Krippenopfer	155
Kindermissionswerk siehe PMK	
Kirchenangestellte	
Ausbildung und Prüfung der Sakristane (Gemeinsame Richtlinien)	63
Beschlüsse der Regional-KODA NRW	56, 97, 119
KAVO (Änderung)	56, 97, 119
KZVK-Satzung (6. und 7. Änderung)	45
VOnA (Änderung)	56
Kirchengemeinde	
Ausbildung und Prüfung der Sakristane (Gemeinsame Richtlinien)	63
„Begegnung und Gastfreundschaft“ (Arbeitshilfe)	165
Beschlüsse der Regional-KODA NRW	56, 97, 119
Bücherei- und Buchsonntag	146
„Christliches Brauchtum im Spiegel von Bildwerken“ (Wettbewerb unter Pfarrgemeinden)	67
Erhebungsbogen (Statistik)	86
Gebührenbefreiung bei kirchlichen Bauvorhaben	147
Gemeindegottesdienste ohne Priester	62
Haushaltsplan 1985 (Richtlinien)	12
Haushaltsplan 1986 (Richtlinien)	126
Haushaltsvoranschlag 1985	3
Haushaltsvoranschlag 1985 (1. Nachtrag)	87
Haushaltsvoranschlag 1985 (2. Nachtrag)	122
Haushaltsvoranschlag 1986	166
Jugendkreuzweg	38
Katholikenzahl	26
KAVO (Änderung)	56, 97, 119
Kindermagazin „Benni“	40
Kirchenvorstandswahlen	113 ff
Kirchliche Prozessionen (Genehmigung)	147
KSA-Fastenaktion	37
„Leuchtfener/Ministrant“ (Kündigung der Zeitschrift)	107
MISEREOR-Fastenaktion	34, 37
Offene Seelsorgestellen (Ausschreibung) ..	69, 94, 156
Pauschalvergütungen (Verfügung)	67
Pfarreigrenzen Heilig Geist, St. Josef und St. Laurentius, Rheydt	85
Pfarrgemeinderäte (Neuwahl)	74
Vermittlungsbeauftragter	39
VOnA (Änderung)	56
Kirchenrecht	
Bischöfliche Beauftragte für die Ordensinstitute ..	110
Diözesanpastoralrat (Mitgliedschaft)	174
Formulare für die kirchliche Ehevorbereitung (Hinweise)	38
Gemeindegottesdienste ohne Priester	62
Kirchenvorstandswahlen	113 ff

	Seite
Liturgische Bücher (Änderungen)	105
Pfarrgemeinderäte (Neuwahl)	74
Regionalpastoralräte (Mitgliedschaft)	174
Vermittlungsbeauftragter	39
Kirchenvorstand	
Kirchenvorstandswahlen	113 ff
Kirchliche Arbeits- und Vergütungs- ordnung siehe KAVO	
Kirchliche Zusatzversorgungskasse siehe KZVK	
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts) Beschlüsse der Regional-KODA NRW	56, 97, 119
Kollekten	
ADVENIAT	154
„Afrika-Tag“	165
Arbeitslosen-Maßnahmen	62
Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan	3
Heiliges Land — Heiliges Grab	62
„Hungerhilfe Afrika“	3
Krippenopfer (Weltmissionstag der Kinder)	155
MISEREOR-Fastenaktion	37
Opfer der Firmlinge 1986 (Diasporakinderhilfe)	165
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	38
Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	121
Weltmissionssonntag	112
Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
Kranke Menschen	
Diözesanwallfahrt nach Lourdes	73, 174
Gebetsstag	67
Lohnfortzahlungsgesetz	173
KSA (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)	
Fastenaktion	37
Pfarrseelsorge (Tagungen)	106
Kurse siehe Tagungen, Kurse, Seminare	
KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse) Sechste und siebte Änderung der Satzung	45
L	
„Leuchtfener/Ministrant“	
Kündigung der Zeitschrift	107
Liturgie	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	62
Direktorium (Hinweise)	27, 105
Liturgische Bücher (Änderungen)	105
Lukas-Lesejahr (C) (Einführung)	115
M	
Medien	
Bücherei- und Buchsonntag	146
„Familie und Medien“ (Familiensonntag 1986) ...	164
Katholischer Erwachsenen Katechismus	106
Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste (Verzeichnis)	78
Kindermagazin „Benni“	40
„Leuchtfener/Ministrant“ (Kündigung der Zeitschrift)	107
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog) ...	75
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	27
MISEREOR	
Fastenaktion	
— Aufruf der Bischöfe	34
— Hinweise zur Durchführung	37
Fastenkalender	27
MISSIO	
„Afrika-Tag“	165
Pfingstliche Meditationen und Gebete für ältere, behinderte und kranke Menschen	67
Weltmissionssonntag	
— Aufruf der Bischöfe	109
— Hinweise	112
— Wort des Bischofs	110

O

Ökumene	
Gebetswoche für die Einheit der Christen	164
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg (Haus Blegge)	86
Woche der ausländischen Mitbürger	104
Offene Seelsorgestellen	
Ausschreibung	69, 94, 156
Offizialat siehe Bischöfliches Offizialat	
Orden	
Bischöfliche Beauftragte für die Ordensinstitute ..	110
Schwesterngestellungsverträge	26, 115
Ostern	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	62
Heiliges Land — Heiliges Grab (Kollekte)	62
Jugendkreuzweg	38

P

Päpstliches Missionswerk der Kinder siehe PMK	
Päpstliches Werk für geistliche Berufe siehe PWB	
Papst	
Botschaft zur Fastenzeit	33
Gebetsanliegen für das Jahr 1986	160
Veröffentlichungen	33, 160
Pastoral	
„Begegnung und Gastfreundschaft“ (Arbeitshilfe)	165
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	174
„Ehe und Ehelosigkeit als Ruf Christi“ (Pastoraltagung)	106
„Friede den Fernen und Nahen“ (Studententagung Aachen)	155
KSA-Tagungen für die Pfarrseelsorge	106
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg (Haus Blegge)	86
Österreichische Pastoraltagung (Wien)	87
Schönstätter Pastoraltagung	40
Touristen-Seelsorge (Madeira)	75
Woche der ausländischen Mitbürger	104
Pastoralreferenten(innen)	
Sportwerkwoche	67
Studententagung (Aachen)	155
Pastor Bonus Aktion	
Priester und Kirchengemeinden in Not e.V.	68
PAX-Krankenkasse VaG	
Krankheitsfürsorge (Priester)	166
Personalchronik	28, 41, 70, 75, 82, 94, 100, 108, 117, 149, 157, 176
Personal- und Anschriftenverzeichnis 28, 41, 69, 79, 99, 107, 116, 148, 156, 175	
Pfarre siehe Kirchengemeinde	
Pfarrgemeinderäte	
Neuwahl	74
Pfingsten	
Pfingstliche Meditationen und Gebete für ältere, behinderte und kranke Menschen	67
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)	
Sternsingeraktion 1986	155
Weltmissionssonntag und Krippenopfer	155
Priester	
Beihilfeordnung (Änderung)	65
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	174
Dechantenkonferenz	27
Diözesanpastoralrat (Mitgliedschaft)	174
Exerzitien	40, 68, 75, 79, 94, 116, 148, 175
Fokolar-Bewegung (Weihnachtstreffen Cloppenburg-Stapelfeld)	174
Gemeindegottesdienste ohne Priester	62
Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk (Ordnung)	36, 86, 162

Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	66, 173
Lohnsteuerkarte 1986 und Steuerermäßigung ...	173
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	173
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg (Haus Blegge)	86
Offene Seelsorgestellen	69, 94, 156
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Änderung)	64
Priestertag	27
Regionalpastoralräte (Mitgliedschaft)	174
Religionspädagogischer Ferienkurs	78
Sportwerkwoche	99
Studententagung (Aachen)	155
Tag der älteren Priester	87
Touristen-Seelsorge (Madeira)	75
Urlaubsvertretung	39
Vermittlungsbeauftragter	39
Weihe	72, 95, 151
Prozessionen	
Genehmigung	147
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Besinnungstage	40, 116
Jugendwallfahrt (Lourdes)	40
Kurse	40, 116
Welttag der geistlichen Berufe	73

R

Regional-KODA siehe KODA	
Regionalpastoralräte Mitgliedschaft	174
Römische Behörden siehe Papst	
Römische Dokumente siehe Papst	

S

Sakristane	
Ausbildung und Prüfung (Gemeinsame Richtlinien)	63
Seelsorge siehe Pastoral	
Seminar siehe Tagungen, Kurse, Seminare	

ST

Staatskirchenrecht	
Gebührenbereiung bei kirchlichen Bauvorhaben ..	147
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen 1985	1
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen 1986	162
Kirchensteuerordnung (Änderung)	162
Kirchenvorstandswahlen	113 ff
Ständiger Diakonat siehe Diakone	
Statistik	
Erhebungsbogen	86
Gottesdienstteilnehmer — Zählung am 3. März 1985	39
— Zählung am 20. Oktober 1985	115
Katholikenzahl (Kirchengemeinden)	26
Steuer	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungs- nachweis (Priester)	66, 173
Kirchensteuerbeschuß 1985	1
Kirchensteuerbeschuß 1986	162
Kirchensteuerordnung (Änderung)	162
Kirchensteuerrat (Zusammensetzung)	2
Lohnsteuerkarte 1986 und Steuerermäßigung (Priester)	173
Steuerreform 1986 (eventuelle Kirchensteuer-Mehrbelastung von kinderreichen Familien)	173
St. Josef, Rheydt	
Pfarreigrenzen	85
St. Laurentius, Rheydt	
Pfarreigrenzen	85

	Seite
T	
Tagungen, Kurse, Seminare	
Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen (Arbeitstagung Leutesdorf)	147
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	174
„Ehe und Ehelosigkeit als Ruf Christi“ (Pastoraltagung)	106
Fokolar-Bewegung (Weihnachtstreffen Cloppenburg-Stapelfeld)	174
„Friede den Fernen und den Nahen“ (Studententagung Aachen)	155
Kirchliche Jugendarbeit	
— Studententag	73
— Studienwoche für hauptamtliche Mitarbeiter ..	87
KSA-Tagungen für die Pfarrseelsorge	106
Lukas-Lesejahr (C) (Einführung)	115
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg (Haus Blegge)	86
Österreichische Pastoraltagung (Wien)	87
PWB	40, 116
Religionspädagogischer Ferienkurs	78
Schönstätter Pastoraltagung	40
T a i z e	
Europäisches Jugendtreffen (Barcelona)	147
U	
U m k e h r u n d B u ß e	
Botschaft des Papstes zur Fastenzeit	33
Fastenhirtenbrief des Bischofs	35
KSA-Fastenaktion	37
MISEREOR-Fastenaktion	
— Aufruf der Bischöfe	34
— Hinweise zur Durchführung	37
MISEREOR-Fastenkalendar	27
U n f a l l v e r s i c h e r u n g	
Kopplung von privaten Unfallversicherungen mit freiwilligen Versicherungen bei der VBG	156
U r l a u b	
Ferienordnung Schuljahr 1986/87	174
Religionspädagogischer Ferienkurs	78
Touristen-Seelsorge (Madeira)	75
Vertretung für Priester	39
V	
V a t i k a n siehe Papst	
V B G (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)	
Kopplung von privaten Unfallversicherungen mit freiwilligen Versicherungen bei der VBG	156
V e r b a n d d e r D i ö z e s e n D e u t s c h l a n d s	
Sechste und siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	45
V e r f o l g t e K i r c h e	
Gebetstag	38
V e r m i t t l u n g s b e a u f t r a g t e r	
Ernennung	39
V e r o r d n u n g siehe Gesetz und Verordnung	
V e r o r d n u n g ü b e r A r b e i t s v e r h ä l t n i s s e nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer siehe VOnA	
V e r w a l t u n g s - B e r u f s g e n o s s e n s c h a f t siehe VBG	

	Seite
V i s i t a t i o n e n	
1985	43, 72, 76, 95 101, 118, 151, 177
1986	105
V o l k s - u n d R a i f f e i s e n b a n k e n	
(Bundesverband)	
Schutz der Einlagen kirchlicher Rechtsträger bei Genossenschaften	146
V O n A (Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Mitarbeiter)	
Änderung	56
W	
W a h l e n	
Kirchenvorstand	113 ff
Pfarrgemeinderäte (Neuwahl)	74
W a l l f a h r t	
Diözesanwallfahrt Lourdes	73, 174
Jugendwallfahrt Lourdes (PWB)	40
W a r n u n g e n	68, 79, 107, 148, 175
W e i h e	
Altarweihe	72, 76, 101, 118, 158, 177
Diakonenweihe	101, 177
Heilige Öle	62
Hemmerle Klaus (Gedenktag der Bischofsweihe) .	78
Kapelle	101
Kirche	158
Priesterweihe	72, 95, 151
W e i h n a c h t s z e i t	
A D V E N I A T	
— Aufruf der Bischöfe	153
— Kollekte	154
Adventskalender	75
Caritas-Adventsammlung	146
Fokolar-Bewegung (Weihnachtstreffen Cloppenburg-Stapelfeld)	174
Hausgottesdienst im Advent	105, 154
Sternsingeraktion 1986	155
W e l t k i r c h e	
ADVENIAT	
Aufruf der Bischöfe	153
„Afrika-Tag“	165
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	174
Gebetstag für die verfolgte Kirche	38
MISEREOR-Fastenaktion	34, 37
Weltmissionssonntag	
— Aufruf der Bischöfe	109
— Hinweise	112
— Wort des Bischofs	110
Weltmissionssonntag der Kinder und Krippenopfer	155
W e l t t a g d e r g e i s t l i c h e n B e r u f e ...	73
W e t t b e w e r b unter Pfarrgemeinden	
„Christliches Brauchtum im Spiegel von Bildwerken“	67
Z	
Z u s a t z v e r s o r g u n g s k a s s e , kirchliche siehe KZVK	

Personenverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
A				L	
Amas Miguel.....	117	Fölsing Werner	150	Lamers P. Robert.....	176
Ampe Edward	42	Forycki P. Edmund.....	176	Landen Ferdinand.....	42
Appelrath Leo	76	Franken Arnold	158	Laumen Richard	82
Arrieta P. Vicente	150	Franzen Herbert	177	Lelieveld Bruno	76
B				Lennartz Johannes	149
Baggen Hans	83	Fröschen Heinrich.....	149, 150	Leuchter Hubert	100
Becker Gertraud	29	Frohn Bruno.....	177	Lieth P. Josef	94
van Bemmelen		Führen Ewald	75	Liffers Franz-Josef.....	71
P. Cornelius	82	G		Loggen Wolfgang	76
Besgen Achim	42	Giesen Georg	157	Losberg Wilhelm	42
Biermann P. Bernhard....	157	Giesen Johannes.....	70	Loyen Antonius	149
Bissels Johannes	82	Gilhaus Elisabeth.....	83	Lücker Claus F.	71
Biste Heinz-Josef	157	Gilleßen Wilhelm	29	Lukowsky P. Heinz ..	149, 157
Bläser P. Herbert.....	157	Gloger P. Joachim.....	149	M	
Blatzheim Bernhard	108	Gober Heinrich	101	van Maastrigt P. Theo ..	149
Bock Joseph	29	van Gorp Hermann	42	Mäurer Peter-Heinrich ..	42
Boers P. Leopold	71	Graf P. Odo	94	Magermanns P. Andreas ..	76
Boja P. Konrad	42, 108	Greiser Wolfgang	42	Mannheims Peter.....	177
Bongartz Alfred	149, 150, 157	Gyzelaers Johannes	108	Matzerath Franz	42
Bonn Paul	71	H		Meis Günter	28
Bous P. Albrecht	100	Habitz Elke	95	Mertens Leo	29
Breuer Ulrike	151	Haccuria P. Eugène	75, 76	Meurer Johannes	83
Bringmann Peter	29	Halfenberg Ursula.....	151	Meuser Hans-Peter	82
Bündgens Johannes	117	Heck Heinz-Walter.....	108	Mötter Michael	150
Bußler Wolfgang	71	Heinen Jürgen	150	Mohr Konrad.....	28, 75
van Buuren P. Antonius ..	94	Henn Johannes	157	Mollner Ingeborg	29
C				Müller Heinrich-Joachim ..	117
Chirayath Francis	94	Henrichs Paul	71	Müller P. Matthias.....	108
Cobben Wilhelm.....	43	Hens Nikolaus	28	Müllers Josef	150
D				N	
Dahmen P. Wilhelm	117	Hierholzer Sr. Irma	83	Nauen Matthias	82
Dangela Andreas	75	Honings Albert	150	Nelissen P. Martin.....	108
Daum Fritz	82	Hoß Albert.....	157	O	
De Backer Robert	100	Hüring Alois ..	42, 71, 176, 177	Oberbandscheid Wilhelm	
Dechamps Max	42	I			75
Defèsche P. Albert	41	Imkamp Wilhelm.....	82	Oomens P. Wilhelm	157
Dentel Heinrich	117	J		Otten Bernhard	82
Denter Stephanie	71	Jakobi Beatrix.....	71, 151	P	
Deußen Günter	150	Jeandrée Hans-Peter.....	71	Peetz Norbert	150
Deutzmann P. Bruno	94	Jentgens Josef	177	Peltzer P. Ewald	157
Dobbelstein Nicolaas Huber-		Jörres Arnold	149	Pelzer Heinz-Peter	29
tus.....	82	Johann Peter.....	157	Peters (Prälat) August	42
Dreeßen Konrad	150	Josephs Harald.....	150	Peters Georg	82
Duin P. Peter Theodor.....	150	K		Philipsen Christine.....	151
Dunkel Joseph	42, 117	Kaesmacher Bernd	71	Pohl-Buschmann Birgit ..	108
Duszyński Edgar	150	Kannegießer Josef.....	177	Pott Martin	71, 72
E				Q	
Eichelmann Gabriele ...	177	Kaufmann Felix	108	Quirnbach Maria.....	83
Eicke Franz-Peter.....	151	Keutmann Konrad-Josef ..	71	R	
Emondts Stefan	150	Kleeven P. Hendrikus	108	Radler Franz Josef	149
Engels Manfred	71	Klein Alexander	94	Rehbein Winfried	82
Eß Marita	177	Klein P. Josef	83	Reidt Winfried	28, 177
Esser Kaspar	150	Kleis Horst-Günther.....	82	Reuters Peter	82
Etheber Gerd	101	Klingen Wilhelm	71	Robens Christian	28
Ewald Horst	75	Klinkenberg Gerhard....	158	Roderburg Johannes	118
F				Röttgering Johanna	29
Fels Wolfgang	94	Kolmschot P. Gerhard ...	94	Rombouts Josef.....	70
Fenners Peter.....	42	Kopcanskyi Dionysius...	108	Rottink P. Gerhard.....	117
Flatters P. Peter.....	28	Kowalczyk Karl	100	Rouette Hans Karl	82
Floracks Theo	176	Kralik Klaus	117		
		Krehwinkel Werner	75		
		Kruit-Guski Marianne ..	72		
		Küppers Cornelia.....	29		
		Kütting Karl-Heinz.....	71		
		Kuhne-Kneis Irmgard...	83		
		van Kuijk Peter	94		

	Seite
Rüdiger Ekkehard	71, 72
Rulands Arnold	76
Ryzak P. Anton	94

S

Sieben Friedhelm	95
Sieger Matthias	157
Simon P. Karl	108
Sonnemans Heino	149
Spielmann Engelbert	82
Spölggen Johannes	149
Springob P. Hermann	150

Sch

Schaaff Josef	177
Schäfer P. Alfons	82
Schaper P. Josef	117
Schauf Heribert	149
Schein Karl	150
Scheublein Johannes	94
Schierkes Walter	72
Schlömer Hubert	71
Schmitz Ludwig	151
Schneider Rudolf	82
Schönwald Paul	108
Scholl P. Paul	42
Schongen Peter	76
Schornstein Hans-Georg ..	150

	Seite
Schouten Cornelis	42
Schröer Wolfgang	42, 108
Schul Franz	158
Schweikert Alexander ..	71

St

Stephany Erich	28
Stoffelen P. Cornelis	42
Storcken Johannes	94, 157
Stump P. Odilo	83
Sturm Franz Wilhelm	82

T

Telorac Wolf-Dieter	71
Tenorth P. Ferdinand Josef	94
Teunissen P. Arnold	108
Thönißen Johannes	100
Thoma Rainer	150
Timberg Peter	83
Tollhausen Matthias	94
Torka Johannes	41, 71
Trottmann Robert	42
Tümmeler Theodor	42, 71, 75, 117
Turocha P. Erich	158

U

Unland Franz-Josef	72
--------------------------	----

V

Valter Herbert	42
Veltmaat Gerhard	149
Veltmaat Josef	150
Vieten P. Leo	157
Vohn Josef	75, 149

W

Wanke Otto	82
Weber Josef	176
Weghaus P. Burghard	117
Weisgerber P. Paul	108
Wiederhold Axel	101
van Wigen	
P. Anton Heinrich	82
Witt Josef	28, 177
Witting P. Rudolf	94
Wolter Josef	117
Wolters Bernd	71
Wolters Heinrich	150
Wolters Max	71
Wopen Herbert	29

Z

Zelenka P. Siegfried	42, 101
Zielonka Michael	150
Zitkovic Mijo	150

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, den 15. Januar 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	1	Nr. 8 Schwesterngestellungsverträge — Werte für Unterkunft und Verpflegung	26
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 2 Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	2	Nr. 9 Direktorium 1985	27
Nr. 3 Sonderkollekte „Hungerhilfe Afrika“	3	Nr. 10 Priestertag 1985	27
Nr. 4 Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und -Sammlungsplan 1985	3	Nr. 11 Diözesane Dechantenkonferenz 1985	27
Nr. 5 Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1985 ..	3	Nr. 12 Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD „Den Sonntag feiern“ zum 1. Advent 1984	27
Nr. 6 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985 der Kirchengemeinden	12	Nr. 13 MISEREOR-Fastenkalendar	27
Nr. 7 Katholikenzahl in den Pfarrgemeinden	26	Nr. 14 Jugend und Medien	27
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 15 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983	28
		Nr. 16 Personalchronik	28
		Nr. 17 Pontifikalhandlungen	28

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NW. S. 260) — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 36 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 22. Sep-

tember 1984 für das Steuerjahr 1985 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, 24. September 1984 † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1985.

Düsseldorf, 15. November 1984

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Posser

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Hans Schwier

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 2 **Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen**

Nach Durchführung der Wahlen zum Kirchensteuerrat (1984) sowie der in Satzung und Wahlordnung weiterhin vorgesehenen Verfahren (siehe insbesondere §§ 19 und 20 der Wahlordnung) wird gemäß § 21 der Wahlordnung hiermit die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekanntgegeben:

I. Mitglieder:

Becker, Dr. Gerhard
HAL „Finanzwesen“ im GV
Klosterplatz 7
5100 Aachen (geborenes Mitglied)
Britz, Walter
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor
Uferstr. 1
5370 Kall (gewählt: Region Eifel)
Collard, Dr. Leo
Wirtschaftsprüfer
Stephanstr. 6
4150 Krefeld (gewählt: Diözesanpastoralrat)
Collas, Karlheinz
Generalvikar
Klosterplatz 7
5100 Aachen (Vorsitzender)
Fell, Dr. Karl
Syndikus
Tüschbroicher Str. 48
5144 Wegberg (gewählt: Region Heinsberg)
Hillenbrand, Otto
Justitiar des Bistums Aachen
Klosterplatz 7
5100 Aachen (berufen durch den Bischof)
Jansen, Wilhelm
Regionaldekan
Laurentiusstr. 79
5100 Aachen-Laurensberg (gewählt: Diözesanpastoralrat)
Martin, Klaus
Steuerrat
Josef-Deutsch-Weg 7
4150 Krefeld 29 (gewählt: Region Krefeld)
Oberlack, Dr. Heinz
Stadtkämmerer
Rembrandtstr. 15
4050 Mönchengladbach 1 (gewählt: Region Mönchengladbach)
Schneiderwind, Josef
Regierungsdirektor
Freiheitsstr. 7
5110 Alsdorf-Begau (gewählt: Region Aachen-Land)
Schröer, Wolfgang
Pfarrer
An der Kirche 3
5353 Mechernich (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Wolff, Hans-Klaus
Finanzbeamter
Bogheimer Weg 3
5166 Kreuzau (gewählt: Region Düren)
Wolters, Dr. Helmut
Richter am Oberlandesgericht
Hespertsstr. 29
4050 Mönchengladbach 1 (gewählt: Diözesanpastoralrat)
Wüller, Willi
Bankleiter
Akazienstr. 32,
5100 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)
Zillkes, Hans
Ltd. Regierungsdirektor
Kanalstr. 15
4060 Viersen 1 (gewählt: Region Kempen-Viersen)

II. Ersatzmitglieder

Enger, Otto
Pfarrer
Forster Linde 1
5100 Aachen (gewählt: Diözesanpastoralrat)
Frings, Hans
Bankdirektor
Euchener Str. 48
5102 Würselen-Euchen (gewählt: Region Aachen-Land)
Garsky, Dr. Werner
Rechtsanwalt
Heinrich-Heine-Str. 32
5160 Düren (gewählt: Region Düren)
Gommans, Heinz
Bankvorstand
Von-Harff-Str. 12
4150 Krefeld (gewählt: Region Krefeld)
Heesen, Dr. Hans-Günter
Richter am Oberlandesgericht
Thomas-Mann-Str. 5
4152 Kempen 1 (gewählt: Region Kempen-Viersen)
Heinemann, Dirk
Kaufmann
Dürerstr. 29
4050 Mönchengladbach (gewählt: Region Mönchengladbach)
von Holtum, Manfred
Regionaldekan
Eibenweg 3
4152 Kempen 1 (gewählt: Diözesanpastoralrat)
Lennartz, Manfred
Studiendirektor
Theodor-Körner-Str. 13
5140 Erkelenz (gewählt: Region Heinsberg)
Nicolin, Dr. Rolf
Abteilungsleiter
Erzbergerallee 54
5100 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Rader, Bernhard
Stadtoberamtsrat
Heidgen 40
5108 Monschau (gewählt: Region Eifel)
Aachen, den 31. Dezember 1984

C o l l a s
Generalvikar

Nr. 3 **Sonderkollekte „Hungerhilfe Afrika“**

Die katastrophale Not in den Hungergebieten Afrikas hält immer noch an. Umfangreiche Hilfe ist in den letzten Monaten von vielen Staaten und vor allem von kirchlichen Hilfsorganisationen geleistet worden. Allein der Deutsche Caritasverband hat Hilfsgüter im Werte von etwa 11 Millionen DM zur Verfügung gestellt. (Die Caritas im Bistum Aachen ist daran mit ca. 800 000,— DM beteiligt.) Hunderttausende konnten so vor allem in Äthiopien, einem besonders schwer betroffenen Land, vom Hungertod gerettet werden. Als Partner von Caritas internationalis leistet das „Äthiopische Katholische Sekretariat“ der Äthiopischen Bischofskonferenz vorbildliche Arbeit. Die Hilfsgüter werden aus den See- und Lufthäfen direkt ins Innere des Landes gebracht, wo in ca. 200 Speisungszentren die hungernden Menschen auch medizinisch versorgt werden. In diesen Tagen kommt ein Schiff der Caritas Deutschlands, Hollands und Belgiens mit 4000 t Lebensmitteln und 10 000 Decken im Hafen von Massawa an.

Trotz dieser intensiven Hilfe, die auch von Pfarrgemeinden, Jugendgruppen, Mitarbeiterinitiativen und großzügigen Einzelspenden aus unserem Bistum ermöglicht werden konnten, müssen unsere Anstrengungen fortgesetzt werden. Fachleute befürchten nämlich, daß Hunger und Dürre im Jahre 1985 einen neuen Höhepunkt erreichen könnten. Deshalb haben evangelische und katholische Hilfswerke für die nächsten 12 Monate ein umfangreiches Programm für Äthiopien erarbeitet, das die Lieferung von etwa 225 000 t Lebensmittel sowie medizinische Hilfen und Entwicklungsmaßnahmen vorsieht.

Die Pfarrgemeinden in unserem Bistum werden gebeten, sich am 27. 1. 1985 mit einer Sonderkollekte an der Hilfe für die hungernden Menschen in Afrika zu beteiligen. Die Überweisung der Kollekte erfolgt auf Konto 31 000 Pax-Bank Aachen, Diözesancaritasverband, Stichwort „Hungerhilfe Afrika“.

C o l l a s
Generalvikar

Nr. 4 **Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und -Sammlungsplan 1985**

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1985 zu.

Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Material für

die Information und Durchführung der Aktionen angeboten wird.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 31. Januar 1985 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 5100 Aachen zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Caritasverband, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03 im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 5 **Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1985 Gesamtplan**

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	281 857	261 700	275 088
1	Kollekten und Spenden	26 263	26 044	24 651
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	90 677	87 784	88 162
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	41 688	40 118	33 740
4	Sonstige Finanzeinnahmen	29 750	27 655	36 015
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	20 924	6 000	5 305
	Gesamtbeträge:	491 159	449 301	462 961

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne — Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	281 857	261 700	275 088
1	Kollekten und Spenden	12 572	12 430	11 508
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	41 444	40 429	38 159
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	11 824	11 416	11 406
4	Sonstige Finanzeinnahmen	22 915	21 340	28 523
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	17 114	2 220	1 445
	Gesamtbeträge:	387 726	349 535	366 129

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	275	375	370
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 632	12 499	11 637
8	Personalausgaben	244 003	234 709	228 878
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	99 662	97 810	95 039
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	24 427	22 614	24 975
11	Sonstige Finanzausgaben	21 404	21 237	21 524
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	84 241	58 442	77 068
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 515	1 615	3 020
	Gesamtbeträge:	491 159	449 301	462 961

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	275	375	370
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 416	12 283	11 388
8	Personalausgaben	126 799	121 496	117 268
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	36 787	35 927	34 550
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	86 771	84 954	84 733
	b) an Regionen	2 603	2 250	2 250
	c) an sonstige Empfänger	23 977	22 164	24 525
11	Sonstige Finanzausgaben	21 245	21 075	21 304
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	26 438	12 006	28 731
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	45 900	35 390	37 540
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 515	1 615	3 020
	Gesamtbeträge:	387 726	349 535	366 129

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 266	10 512	10 162
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	86 360	84 563	83 972
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	47 945	46 037	48 536
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	23 730	23 237	17 035
4	Sonstige Finanzeinnahmen	6 710	6 190	7 492
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	175 011	170 539	167 197

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1985 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Zweck- ausgaben TDM	Insgesamt TDM
Haupthaushalt	26 058	130	61 016	87 204	44 753	42 451	87 204
Kindergärten	14 105	44 405	23 224	81 734	66 836	14 898	81 734
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	543	3 410	2 120	6 073	4 306	1 767	6 073
Insgesamt:	40 706	47 945	86 360	175 011	115 895	59 116	175 011

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	115 895	111 904	110 225
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	58 533	57 993	56 142
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	159	162	220
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	424	480	610
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	175 011	170 539	167 197

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	3 209	2 886	2 632
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	411	391	761
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	90	120	210
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	4 570	3 995	3 870
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	45 900	35 390	37 540
	b) Sonstige Einnahmen	3 810	3 780	3 860
	Gesamtbeträge:	57 990	46 562	48 873

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1985 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb, Erschl.- Kosten u.a.	Insgesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	4 098	565	29 060	33 723	26 290	7 433	—	33 723
Pfarr- und								
Jugendheime	2 751	560	8 500	11 811	4 671	7 140	—	11 811
Kindergärten	100	2 775	825	3 700	2 200	1 500	—	3 700
Mietwohnungen	100	—	740	840	840	—	—	840
Dienstwohnungen	710	—	5 900	6 610	5 690	920	—	6 610
karitative								
Einrichtungen	—	—	505	505	405	100	—	505
Kleinanschaffg.,								
Grundstückskauf,								
Erschließungs-								
kosten u. a.	20	—	781	801	—	—	801	801
Insgesamt:	7 779	3 900	46 311	57 990	40 096	17 093	801	57 990

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	611	606	1 146
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	57 379	45 956	47 727
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	57 990	46 562	48 873

4. Haushalt der Regionen — Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	216	216	249
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 603	2 250	2 250
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 198	1 198	1 257
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 564	1 470	1 529
4	Sonstige Finanzeinnahmen	125	125	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 706	5 259	5 285

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1985 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigen- mittel TDM	Öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Sachaus- gaben u. a. TDM	Insgesamt TDM
Verwaltung	168	—	145	313	3	310	313
Gemeindearbeit	523	227	1 719	2 469	37	2 432	2 469
Bildungswesen	1 214	971	739	2 924	1 269	1 655	2 924
Insgesamt:	1 905	1 198	2 603	5 706	1 309	4 397	5 706

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1985 TDM	1984 TDM	1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	216	216	249
8	Personalausgaben	1 309	1 309	1 385
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 731	3 284	3 201
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	450	450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 706	5 259	5 285

**Nr. 6 Richtlinien
zur Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1985
der Kirchengemeinden**

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{6}{12}$ des Jahres-Solls bei C/4 ausmacht. Hiernach sich ergebende Nachzahlungen werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juni geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{6}{12}$ des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuordnen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einem Titel können für Mehr-Ausgaben beim anderen verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln I/3—6, V, VI/1—6 u. 9, VII/2—4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Zuweisungen aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Ansonsten müssen diese Mehrausgaben aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Mehreinnahmen bei den Titeln I, II u. VI/1 sowie Minder-Ausgaben bei den Titeln I/2—6, VI, VII/6 u. 7, IX/7 u. X dürfen jedoch in keinem Falle eingesetzt werden zur Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel.

Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf einen Antrag zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Mehr-Einnahmen an kostendeckenden Heizkosten-erstattungen (Titel I/10 der Einnahmen) infolge Heizkostenerhöhungen können jedoch für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (Heizungskosten der Pfarrkirche oder z. B. des Pfarr-Jugendheimes) verwandt werden.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden.

Einnahmeausfälle bei den Positionen 6 und 10 des Titels I, die durch Weniger-Ausgaben der Positionen 1—6 u. 9 des Titels VI bedingt sind, werden bei der Festsetzung des Verwahrbetrages zu Titel VI der Ausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung ausgeglichen. Für derartige Mindereinnahmen ist somit ein Antrag zum Nachtragshaushalt nicht erforderlich (s. auch unsere Ausführungen zu Titel VI der Ausgaben).

Verrechnungsbeträge:

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985 bekanntgegeben worden ist, werden unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Verwahrbeträge werden insbesondere bei der Prüfung der Kirchenrechnung vor allem für Mehreinnahmen bei den Titeln I, II u. VI/1 (Ausnahme eventuelle zusätzliche Heizkostenerstattungen) sowie für Minderausgaben bei den Titeln I/2–6, VI, VII/6 u. 7 u. IX/7 festgelegt. Mehr-Einnahmen bzw. Weniger-Ausgaben bis DM 100,— bleiben dabei unberücksichtigt.

Werden Mittel des Titels V nicht zweckentsprechend verwendet, so wird in Höhe des jeweiligen Betrages die Zuweisung bei Titel V der Ausgaben vermindert. Es wird gebeten, die näheren Einzelheiten hierzu dem Prüfbericht über die jeweilige Kirchenrechnung zu entnehmen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzusetzen sind, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchenkasse unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn die Kirchenvorstände hierzu besonders aufgefordert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1984:

Ein etwaiger Überschuß des Rechnungsjahres 1984, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen der Überschuß und freie Revenuen nicht verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand auf Grund der geprüften Jahresrechnung Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen gegeben wurde.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Bei anfallenden Mehreinnahmen — Ausnahme eventuelle Heizkostenerstattungen — gegenüber dem Haushaltsansatz ist zu beachten, daß mit diesen

Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahmen sind in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben sind über den Nachtragshaushalt zu beantragen, sofern die Deckungsréserven nicht ausreichen.

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind in jedem Falle auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- u. Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 7 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 ff, vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Durch erforderliche Rückfragen und Anforderungen von nicht eingereichten Unterlagen verzögert sich die kanonische Errichtung von Stiftungen über Gebühr.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 254, und die Abteilung Liegenschaften, Hausapparat 452 442.

Titel I/8b

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Die ab dem 1. 1. 1982 festgestellten steuerlichen Mietwerte galten grundsätzlich bis zum Jahresende 1984. Bei kirchengemeindlichen Dienstwohnungen ist daher zum 1. 1. 1985 und dann spätestens alle 3 Jahre beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt der steuerliche Mietwert schriftlich zu erfragen. Der Differenzbetrag zwischen dem örtlichen/steuerlichen Mietwert und der vom Dienstwohnungsinhaber zu zahlenden Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Dies gilt auch für den Differenzbetrag zwischen der zu zahlenden Miete — bei einer von der Kirchengemeinde

meinde angemieteten Dienstwohnung — und der Nutzungsentschädigung. Eine Freigrenze hierfür gibt es nicht.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 13—17, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich bekannt zu geben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei öffentlich geförderten Wohnungen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

— Wichtiger Hinweis —

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer ab 1. 7. 1984 verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1981, Seite 261).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50

v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten der Verwendung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum. Weitere Ausnahmen sind in § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmehählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmehählern ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Sie wollen deshalb im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Bauunterhaltung 7.2) richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmehählern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu bestreiten.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter u. der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1983 bis 30. 6. 1984 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
Heizöl EL	DM 17,28
Gas	DM 16,98
feste Brennstoffe	DM 20,89
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	DM 15,28

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1982/83, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 20—21, haben sich die Heizkostenbeiträge erhöht. Es werden jedoch die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge nicht geändert, weil in Höhe der Erstattungsbeträge die entsprechenden Ausgabesätze bei den Heizkosten angehoben wurden.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal u. für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen sind.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen infolge einer allgemeinen Zinssenkung nicht erreicht werden können, so ist bis spätestens Monatsende Januar 1986 für die Mindereinnahmen ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgesetzt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. der Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714 und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestä-

tigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die Bischöfl. angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten."

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kasensjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Ansätzen im Titel I des ordentlichen Haushaltsplanes sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltspla-

nes 1985, Sonderdruck, Seiten 24—25, verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Der von der Kindergartenkasse zu erstattende Betrag ist aus der jeweiligen Sachkostenpauschale zu entnehmen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Bei dieser Position sind bekanntlich 20% der angemessenen Heizungskosten für das Pfarr-Jugendheim, die Pfarrbücherei oder die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume — nach Abzug möglicher Heizkostenerstattungen — als Eigenanteil zu den gesamten Betriebskosten aufzubringen.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Heizungskosten zu erbringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Kathedralsteuer — Position 5 —.

Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen/Rendantenentschädigung“

Titel I/1b

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 zu Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/1 b zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, werden ab 1985 nicht mehr bei Titel I der Ausgaben zugewiesen. Diese Entgelte werden nunmehr unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt u. sind deshalb nicht mehr von der jeweiligen Kirchenkasse auszahlbar. Auf das Rundschreiben an die Herren Dechanten vom 28. 12. 1984, Aktenzeichen 6.3.2 Sc/Be, wird verwiesen.

Im ordentlichen Haushaltsplan 1985 sind bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Positionen 3, 4, 5 und 6 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 1. 10. 1985 vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 2 (Aushilfe in der Seelsorge) unabweisbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 7 (Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer) erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen.

Die für 1985 anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden wie bisher durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/3—7 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsent-schädigung.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Be-

stimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/3 der Ausgaben zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der Kirchengemeindlichen Bediensteten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt ab dem 1. 1. 1985 nicht mehr 5,5% des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes, sondern 4,5%. Die Haushaltsansätze bei Titel I/5 a u. b werden, soweit 5,5% Umlage eingesetzt worden sind, nicht geändert. Etwa zuviel eingestellte Mittel bei Titel I/2—6 werden bekanntlich als Verwahrbeträge bei der Prüfung der Kirchenrechnung behandelt. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD das Urlaubsgeld nicht bei der Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen ist.

Von der KZVK-Umlage sind — nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—) —10,7% pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Kirchengemeinde zu zahlen.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften können für einen Bediensteten die Arbeitgeberleistungen zur KZVK-VDD (nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages) jedoch nur bis zu einem Betrage von DM 2400,— pauschal versteuert werden. Darüber hinausgehende Umlagen sind in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- u. Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Bediensteten zu tragen.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung wird auf das Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind nunmehr bis zum 31. 12. 1985 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab

1. 1. 1986 ist rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, vermindert um den Zukunftssicherungsfreibetrag, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Der Zukunftssicherungsfreibetrag beträgt jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—). Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen von den Mitarbeitern oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1985 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, anfordern.

Ab dem 1. 1. 1985 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 62 400,— (monatlich DM 5 200,—) auf DM 64 800,— (monatlich DM 5 400,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 48 600,— jährlich (monatlich DM 4 050,—). Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1985 den Betrag von DM 48 600,— (monatlich DM 4 050,—) über-

steigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Angestellten durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter u. für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 34—35, verwiesen.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 400,— nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1985 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 540,—, so hat der Arbeitgeber die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab dem 1. 1. 1985 4,4% und zur Rentenversicherung 18,7%. Bedienstete, die mit weniger als 20 Stunden pro Woche beschäftigt werden, unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht. Falls in Einzelfällen für solche Bedienstete Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt worden sind, wird gebeten, diese zu Unrecht gezahlten Beiträge sich erstatten zu lassen. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Der Weihnachtsfreibetrag für die Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe bis DM 100,— ist ab 1984 entfallen.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeits-

losenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wie Einmal-Zahlungen, die in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. gewährt werden, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln sind, wurde in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 36—37, mitgeteilt.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen vom 22. 12. 1983, BGBl 1983, S. 1592 ff, kann, wenn zumindest der die Summe von DM 624,— (bisheriger Förderbetrag) übersteigende Betrag in Kapitalbeteiligungen angelegt wird, eine Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt DM 936,— im Kalenderjahr gewährt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23% bzw. 16% u. bei Bediensteten, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 33% bzw. 26% je nach der Anlageform.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Rendantenentschädigung

Nach den Richtlinien für die Kirchengemeinden zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. 1. 1983, verrichten die Rendanten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 205 Abs. 1

der RVO Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1985 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 466,67 erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aus Hilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Titel I/3 Anlage 2 (j)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Schwernergestellungsleistungen für Ordensfrauen, die für Kirchengemeinden tätig sind, werden über den Titel I/3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwesterngestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abteilungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1985 auf monatlich DM 500,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwesterngestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Die Ansätze 1985 der Ausgaben der Titel II und III wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln oder aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III zu finanzieren.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Jugend-Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Kleine-Offene Türen“.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen u. der Wohn- u. Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1985 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1981–1984 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nochmals wird darauf hingewiesen (s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 40–43) daß die Ansätze bei Kirchen und Kapellen nicht zur Bestreitung von Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, Lampen, handwerklichen und kirchlichen Geräten und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw. dienen. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen ist hingegen aus Mitteln des Titels V möglich.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 452 311.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel für die vorstehenden Zwecke verwendet haben, muß in Höhe der geleisteten Ausgaben ein Betrag festgelegt und mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet werden.

Dies gilt auch für die etwaige Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen der Laienangestellten durch die Kirchenkasse, da nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) diese Kosten von den Dienstwohnungsinhabern selbst getragen werden müssen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (siehe Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seite 14).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 43–44, verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende 1985 die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung 1985 ein Betrag festgelegt, der mit Zuweisungen bei Titel V verrechnet wird.

Kosten für Wartungsverträge für Kirchendächer u. Blitzschutzanlagen sind aus den Mitteln des Titels V zu bestreiten. Der Abschluß derartiger Verträge bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig hierfür ist die Abteilung 7.2 — Bauunterhaltung —.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß

Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seite 46, wurden auszugsweise die §§ 3 u. 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten u. ggf. zu Unrecht gezahlte Grundsteuern zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 6 und 9 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden. Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden etwaige Minder-Einnahmen der Positionen 6 und 10 des Titels I bei der Festsetzung eines Verwahrbetrages für Minder-Ausgaben bei den Positionen 1 bis 6 und 9 des Titels VI angerechnet.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen der übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 1. Oktober 1985 vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Entwässerungs-, Müllabfuhr, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen der Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Grundsteuer A, Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Umlagebeiträge für den Wasser- und Bodenverband). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 9 u. 50, ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Telefongespräche wegen baulicher Maßnahmen aus der Baukasse zu zahlen sind und damit der Kirchenkasse erstattet werden müssen. Gleichzeitig wird an die Verpflichtung erinnert, daß die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten sind.

Titel VII/6

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung 1985 werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 52–54, Stellung genommen. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigen-

leistung zu den Betriebskosten der Pfarr-Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Hinsichtlich der Aufbringung des kirchengemeindlichen Eigenanteils zur Trägerleistung für die Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von DM 4000,— je Vollgruppe und Jahr wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 54—56, ausführlich berichtet. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1984 u. für den Kindergartenhaushalt 1985 wurden mit den entsprechenden Erläuterungen inzwischen den Kindergarten-trägern übersandt.

Auch für den Kindergartenhaushalt wird bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung auf das Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind bis zum 31. 12. 1985 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I, 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1986 wird gebeten, rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Ermittelt wurde der Trägerzuschuß auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1983 u. des Antrages auf Betriebskostenzuschuß 1985.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die Zentralrendantur für Kindergärten betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben. Aus Vereinfachungsgründen wird von der Bistumsverwaltung dieser Betrag an die Zentralrendantur für Kindergärten überwiesen u. unter C/3 (Zuwei-

sung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung vorzunehmen. Der Betrag ist in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für Jugendheim OT/TOT/KOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Kleine Offene Tür“.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen in den Haushalten (Anlage 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1985) Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 1. Oktober 1985 ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, TOT oder KOT Beschäftigten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 61 u. 62, wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Unterhaushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabe-position 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der TOT oder KOT handelt.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Unterhaushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die prozentual zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Heizungskosten für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarr-Jugendheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1982 und 1983 — bei Verrechnung möglicher Erstattungen — entsprechend den Preisen für die Heizungskosten nach dem Stand vom 1. 11. 1984 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Jugend-Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die besonderen Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge u. die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1985 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1985 über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über den Nachtragshaushalt sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens jedoch bis zum **1. Oktober 1985**, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktiv-

kapitalien) u. VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. Oktober 1985 hier eingehen, können frühestens im folgenden Jahr bearbeitet werden, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltsvoranschläge 1986 nicht verzögert.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 31 u. 32, verwiesen.

Vorankündigung zum ordentlichen Haushaltsplan 1986

Die ordentlichen Haushaltspläne für 1986 sind bis zum **1. 12. 1985** vorzulegen.

Es wird gebeten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postscheckkonten der Betriebsmittel zu erteilen. *Für die freien und zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht.

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Pfarre abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammen-

hang wird auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde, verwiesen.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu

unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1985

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A. Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Be-

schäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von uns zugewiesenen Personalkosten die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.
- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber

zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig (etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zunahme des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2 v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2 400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen seit dem 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Unter einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher ist auch die Tätigkeit eines Chorleiters oder Dirigenten zu verstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser nicht — z. B. als Küster oder Organist — hauptberuflich Arbeitnehmer der Kirchengemeinde ist.

Für nebenamtliche Chorleiter, für die der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung über den Ti-

tel I der Ausgaben zugewiesen wird, gilt der steuerfreie Betrag von 2 400,— DM auch.

Liegen die Einnahmen über 2 400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Kirchengemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, S. 15 f, wird nochmals hingewiesen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seite 44) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 — Bauunterhaltung —, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen.

1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz

1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich

1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich

1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich

1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.

Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

2.2 Fußböden:

Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;

Teppichboden kann in den Räumen des Amtsbezuges anerkannt werden.

2.3 Wandbehandlung:

Empfohlen wird Rauhfaser tapete, gestrichen, andernfalls Tapete (Rollenpreis bis 10,— DM).

2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken,
(keine Exentergarnitur)

mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC

2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher
Haushälterinnen- oder Gästebereich):
eine zusätzliche Bad-Einheit

2.4.3 ein Gäste-WC

Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß, Fliesen im Bad in Majolika-Mindersortierung.

2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand.

Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.

2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

1 Küchenspüle

(anerkannte Kosten max. 500,— DM)

1 Waschmaschine

(anerkannte Kosten max. 1 300,— DM)

1 TV-UKW-Antenne

einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

3. Bei vermieteten Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 7 Katholikenzahl in den Pfarrgemeinden

Die bisher gültigen Katholikenzahlen, die dem Stand der Kirchlichen Statistik Deutschlands vom 31. 12. 1978 entsprachen, werden ab 1. 1. 1985 erstmalig durch neue Zahlen, die aus dem kirchlichen EDV-Meldewesen gewonnen werden, ersetzt. Die jeweils für das 3. Quartal eines Jahres ermittelten Zahlen sind für den gesamten Zeitraum des nachfolgenden Jahres gültig.

Wird die Katholikenzahl als Richtwert (z. B. Haushalts-, Stellenplan usw.) angewandt, so setzt sich die Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde jeweils aus der Summe der Hauptwohnsitze zuzüglich 25% der Nebenwohnsitze zusammen.

Bei statistischen Angaben wie z. B. im Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik sind in der Regel nur die Hauptwohnsitze anzugeben.

Nr. 8 Schwesterngestellungsverträge — Werte für Unterkunft und Verpflegung

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1984 vom 22. Dezember 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 54, Seite 1641 f., festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 500,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 16,70 DM.

Diese Werte gelten ab 01. Januar 1985.

Nr. 9 Direktorium 1985

Die Kongregation für den Gottesdienst hat in der Auslegung des neuen CIC c. 1248 § 1 entschieden, daß bei Okkurrenz eines Sonntag mit einem Feiertag nur die Abendmesse einen Vorrang hat, das Stundengebet bei der im Stundenbuch vorgesehenen Ordnung bleibt. Daher sind im Direktorium 1985 folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen:

- Am 2. Februar Vsp und Kpl vom Fest, Vorabendmesse vom Sonntag;
am 23. Juni Vsp und Kpl vom folg. Hochfest, Abendmesse vom Sonntag;
am 29. Juni Vsp und Kpl vom Hochfest, Abendmesse vom Sonntag;
am 14. September Vsp und Kpl vom Fest, Vorabendmesse vom Sonntag;
am 2. November Vsp und Kpl; falls mit der Gemeinde gebetet, von Allerseelen, Vorabendmesse vom Sonntag;
am 9. November Vsp und Kpl vom Fest, Vorabendmesse vom folg. Sonntag;
am 8. Dezember Vsp und Kpl vom folg. Sonntag, Vorabendmesse vom Sonntag.

(Aus Notitiae, n° 219 vom Oktober 1984)

Nr. 10 Priestertag 1985

Unser Herr Bischof beabsichtigt, die Priester und Diakone des Bistums wieder zu einem Priestertag in Aachen einzuladen. Vorgesehen ist Montag, 6. Mai 1985. Referent und Thema seiner Ausführungen werden in der Einladung mitgeteilt. Darüber hinaus soll dieser Tag Gelegenheit zur Begegnung der Priester untereinander und mit dem Bischof bieten.

Die Mitbrüder werden gebeten, sich bereits jetzt diesen Tag von aufschiebbaren Verpflichtungen freizuhalten.

Nr. 11 Diözesane Dechantenkonferenz 1985

Die nächste Diözesane Dechantenkonferenz wird am Montag, dem 3. Juni 1985, stattfinden. Ort und Thematik werden rechtzeitig durch eine persönliche Einladung bekanntgegeben.

Die Dechanten werden gebeten, diesen Termin schon jetzt in ihre Planungen einzubeziehen.

Nr. 12 Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD „Den Sonntag feiern“ vom 1. Advent 1984

Am 1. Adventssonntag wurde das vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und vom Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche Deutschlands unterzeichnete gemeinsame Wort „Den Sonntag feiern“ veröffentlicht. Der Wortlaut liegt in einem 6-seitigen Faltblatt nun auch gedruckt vor. Satz und Drucklegung wurden von der EKD veranlaßt. Damit das „Gemeinsame Wort“ auch in den katholischen Pfarrgemeinden breit gestreut wird, stehen Exemplare zum Preis von 0,10 DM zur Verfügung.

Die gewünschte Anzahl kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Sekretariat, F. (02 41) 45 23 24, bestellt werden.

Nr. 13 MISEREOR-Fastenkalendar

Der Fastenkalendar '85 ist dem Themenschwerpunkt der nächsten MISEREOR-Aktion „Gesundheit, Heilen und Heil“ gewidmet. Mit anschaulich geschriebenen kurzen Beiträgen wird Einblick in das kirchliche Gesundheitswesen in Indien gegeben. Dabei spielen die neuen Bemühungen um die Entwicklung von gemeindeorientierten „Basisgesundheitsdiensten“ eine besondere Rolle. Zugleich wird im Fastenkalendar auf die Grenzen unseres westlichen Medizinmodells hingewiesen, das mit seiner naturwissenschaftlichen Ausrichtung in der Gefahr ist, die ganzheitliche Sicht von Krankheit und Gesundheit aus dem Blick zu verlieren. Schließlich wird in vielen Beispielen herausgearbeitet, was Heilen und Heil miteinander zu tun haben.

Gebete und meditative Texte geben Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit. Die Donnerstage im Kalender sind den Kindern vorbehalten: Geschichten, Bastelanregungen und besinnliche Texte wollen zum gemeinsamen Tun anregen.

Der Fastenkalendar hat in den vergangenen Jahren vielfältige Verwendung innerhalb der Pfarrgemeinde, Familie, Schule, Gruppen- und Bildungsarbeit gefunden. Es kann damit gerechnet werden, daß gerade das Thema von Gesundheit, Heilen und Heil auf großes Interesse stößt.

Zum Preis von 1,50 DM kann der Fastenkalendar über MISEREOR (Anschrift: MISEREOR, Mozartstraße 9, 5100 Aachen) bezogen werden. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu bestellen, da die Auflage wegen der entstehenden Kosten sparsam kalkuliert wird.

Nr. 14 Jugend und Medien

Der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird am 19. Mai 1985 stattfinden. Er steht unter dem Thema „Soziale Kommunikation für eine christliche Förderung der Jugend“. Durch die technische Entwicklung haben sich die Rahmenbedingungen für die kirchliche Verkündigung erheblich verändert. Deshalb ist es sinnvoll, das Verhältnis von Jugend und Medien in der Gemeinde zu bedenken. Als Hilfe dazu bereitet die Zentralstelle Medien folgende Materialien zum Thema des diesjährigen Welttags vor:

1. Dienst für Geistliche (u. a. Predigtskizzen, Fürbitten, Kanzelvermeldungen, Betrachtungen)
2. Sonderdienst der KNA zum Mediensonntag (Beiträge u. a. zu: Sprachlosigkeit der Jugend, Jugend und Fernsehen, Jugendliche machen ihre Zeitschrift, Religiöse Kinder- und Jugendliteratur, Jugendarbeit in der Gemeinde)

Pfarrgemeinden, Verbände und Einrichtungen des Bistums Aachen, die das Thema aufgreifen wollen, werden gebeten, ihre Bestellung bis zum 28. Februar 1985 schriftlich an die Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat in Aachen zu richten. Dabei ist anzugeben, ob der Dienst für Geistliche (Nr. 1) oder der Sonderdienst der KNA (Nr. 2) gewünscht wird. Die Auslieferung ist für Ende April zu erwarten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 15 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 16 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 20. 11. 1984 Prälat Prof. Dr. Erich S t e p h a n y vom Kanonikat am Hohen Dom zu Aachen mit Wirkung vom 31. Dezember 1984;
- 30. 11. 1984 Pfarrer Christian R o b e n s von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Martin in Erkelenz-Borschemich mit Wirkung vom 9. Dezember 1984;
- 30. 11. 1984 P. Peter F l a t t e r s OSFS von den Aufgaben an der Kapelle „Maria, Hilfe der Christen“ in Kreuzau-Üdingen mit Wirkung vom 16. Dezember 1984.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 30. 11. 1984 Pfarrer Günter M e i s , Dechant des Dekanates Erkelenz, Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen des Kreises Heinsberg und Subsidiar an der Pfarre St. Martin in Erkelenz-Borschemich, zusätzlich zum Subsidiar an St. Cosmas und Damian in Erkelenz-Holzweiler und an St. Lambertus in Erkelenz-Immerath mit Wirkung vom 9. Dezember 1984;
- 30. 11. 1984 Pfarrer Christian R o b e n s , Pfarrer an St. Lambertus in Erkelenz-Immerath, zusätzlich zum Pfarrer an St. Cosmas und Damian in Erkelenz-Holzweiler und St. Martin in Erkelenz-Borschemich mit Wirkung vom 9. Dezember 1984;
- 30. 11. 1984 Studiendirektor i. R. Dr. Nikolaus H e n s bis zum 1. Oktober 1985 zum Subsidiar an St. Martin in Krefeld;
- 14. 12. 1984 Pfarrer Josef W i t t , Pfarrer an St. Anna in Hellenthal und Pfarrverwalter an St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hellenthal;
- 14. 12. 1984 Pfarrer Winfried R e i d t , Pfarrer an St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid und Pfarrverwalter an St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hellenthal.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

- 05. 12. 1984 Pfarrer Konrad M o h r zur Mitarbeit in der Seelsorge an St. Gereon in Mönchen-

gladbach-Giesenkirchen und St. Josef in Mönchengladbach-Schelsen für die Zeit vom 9. Dezember 1984 bis zum März 1985.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

10. 12. 1984 Pfarrer Leo M e r t e n s , geb. am 9. Januar 1930 in Baesweiler-Puffendorf, zum Priester geweiht am 21. Februar 1959 in Aachen; Kaplan an St. Hubert in Willich-Schiefbahn und an Heilig Kreuz in Aachen; 1965 mit der Leitung der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Gangelt-Stahe betraut, 1970 wurde er dort als Pfarrer eingeführt und hatte dieses Amt bis zu seinem Tode inne.
17. 12. 1984 Pfarrer i. R. Peter B r i n g m a n n , geb. am 14. Juli 1909 in Düren, zum Priester geweiht am 16. März 1935 in Aachen; Kaplan an St. Martin in Krefeld und St. Mariä Himmelfahrt in Jülich; von 1946 an mit der Leitung der Gemeinde St. Bonifatius in Eschweiler-Dürwiß betraut, 1979 in den Ruhestand versetzt; zusätzlich übernahm er von 1972 bis 1981 die Pfarrverwaltung von St. Laurentius in Eschweiler-Laurenzberg.
20. 12. 1984 Oberstudienrat i. R. Joseph B o c k , geb. am 6. Juni 1915 in Herzogenrath-Kohlscheid, zum Priester geweiht am 30. Mai 1942 in Aachen; zunächst Pfarrverwalter in Mürringen (Gebiet Eupen-Malmedy), Kaplan an St. Gereon in Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Peter, Düren-Birkesdorf, und St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip; 1955 Berufsschulpfarrer an der Gewerblichen Kreisberufsschule Monschau in Simmerath; 1967 an den Gewerblichen Schulen der Stadt Aachen; 1968 Oberstudienrat an der Kreisberufsschule in Kempen; Subsidar an St. Johann B. in Simmerath und ab 1970 bis 1978 an St. Elisabeth in Krefeld; Versetzung in den Ruhestand 1978 mit Wohnsitz in Willich.
26. 12. 1984 Oberstudienrat Herbert W o o p e n , geb. am 24. Dezember 1929 in Aachen-Eilendorf, zum Priester geweiht am 25. Februar 1956 in Aachen; zunächst Kaplan an St. Remigius in Viersen, 1960 hauptamtlicher Religionslehrer am damaligen Humanistischen Gymnasium Viersen, 1962 Versetzung an das Rhein-Maas-Gymnasium in Aachen, 1965 Ernennung zum Studienrat und 1968 zum Oberstudienrat.
28. 12. 1984 Pfarrer i. R. Wilhelm G i l l e ß e n , geb. am 22. August 1913 in Mönchengladbach-Rheydt, zum Priester geweiht am 5. März 1939 in Aachen; zunächst Aushilfstätigkeit an St. Kornelius in Tönisvorst und von 1939 bis 1949 Kaplan an St. Josef in Mönchengladbach-Hermges, Einberufung zur Wehrmacht 1941 und bis zum Kriegsende Einsatz als Sanitätssoldat; 1949 Rektor an St. Josef in Gangelt-Hastenrath und ab 1953 Pfarrer an St. Urban in Gangelt-Birgden; April 1957 Berufung zum Landvolkseelsorger für die Diözese Aachen und Pfarrer an St. Peter in Aachen-Orsbach. 1964 bis August 1983 Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk; von 1967 bis 1973 Definitor, von 1973 bis 1978 Dechant des Dekanates Mönchengladbach-Nordost;

zuletzt Subsidar an St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz, Willich.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt am 1. Januar 1985

Frau Gertraud B e c k e r als Gemeindereferentin;
Frau Ingeborg M o l l n e r als Gemeindereferentin;

Es wurden eingesetzt ab 1. Januar 1985

Frau Gertraud B e c k e r als Gemeindereferentin in den Pfarren St. Gereon, Mönchengladbach-Rheydt-Giesenkirchen, und St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt-Schelsen;

Frau Ingeborg M o l l n e r als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn;

Als Dekanatsbeauftragte für Kirchliche Jugendarbeit wurde eingesetzt

Frau Cornelia K ü p p e r s ab 1. Juli 1984 im Dekanat Willich;

Es wurde versetzt am 1. Januar 1985

Gemeindereferent Heinz-Peter P e l z e r aus der Pfarre St. Bartholomäus, Niederkrüchten, in die Pfarre Herz Jesu, Viersen-Dülken;

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

zum 31. 12. 1984 Gemeindereferentin Johanna R ö t t g e r i n g , bisher tätig in der Pfarre St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt.

Nr. 17 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 3. Dezember in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 56; am 4. Dezember in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 89; am 6. Dezember in St. Nikolaus zu Heinsberg-Rurkempfen 29; am 8. Dezember in St. Josef zu Heinsberg-Laffeld 35; am 11. Dezember in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 36; am 12. Dezember in St. Maria Schmerzhafter Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 40; am 13. Dezember in St. Gangolf zu Heinsberg 133; am 14. Dezember in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 102; am 15. Dezember in St. Lambertus zu Waldfeucht 53; am 17. Dezember in St. Martin zu Aldenhoven 80 Firmlingen; insgesamt 653 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 1. Dezember 1984 in St. Johann B. zu Willich-Anrath 80; am 3. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Mariaweller 54; am 4. Dezember in Herz Jesu zu Hoven 15; am 6. Dezember in St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz zu Willich 95; am 8. Dezember in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 72; am 11. Dezember in Herz Jesu zu Eschweiler 56; am 12. Dezember in St. Johann zu Aachen-Burtscheid 93; am 13. Dezember in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 131; am 14. Dezember in St. Marien zu Willich-

Neersen 39; am 15. Dezember in St. Barbara zu Breinig 43; am 16. Dezember in St. Foillan zu Aachen 40; am 17. Dezember in St. Matthias zu Sötenich 33; am 19. Dezember in St. Peter zu Born 76; insgesamt 826 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missions-Altbischof Franz Hoenen SVD das Sakrament der Firmung am 11. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 69 Firmlingen.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendi-

rektor Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 8. Dezember in St. Remigius zu Viersen 40; am 14. Dezember in St. Katharina zu Aachen-Forst 60; am 15. Dezember in Christus unser Friede zu Aachen-Driescher Hof 40 Firmlingen; insgesamt 140 Firmlingen.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 21. November in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 39 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 18 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Fastenzeit 1985	33	Nr. 26 Opfergang der Kommunionkinder für die katholische Diaspora-Kinderhilfe Paderborn	38
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 19 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1985	34	Nr. 27 Hinweise zur „Amtlichen Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“	38
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 20 Fastenhirtensbrief 1985	35	Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 3. März 1985 ..	39
Nr. 21 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)	36	Nr. 29 Ernennung eines Vermittlungsbeauftragten für das Bistum Aachen	39
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 22 Fastenaktion 1985	37	Nr. 30 Urlaubsvertretung für Priester 1985 ..	39
Nr. 23 Hinweise zur Durchführung der 27. Misereor-Fastenaktion 1985	37	Nr. 31 Ausschreibung 1985 des Kardinal-Bertram-Stipendiums	39
Nr. 24 Jugendkreuzweg 1985	38	Nr. 32 Kurse des PWB in den Osterferien ..	40
Nr. 25 Gebetstag für die verfolgte Kirche ..	38	Nr. 33 Schönstätter Pastoraltagung	40
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 34 Kindermagazin „Benni“	40
		Nr. 35 Angebot einer Orgel	40
		Nr. 36 Priesterexerzitien	40
		Nr. 37 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ...	41
		Nr. 38 Personalchronik	41
		Nr. 39 Pontifikalhandlungen	43

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 18 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Fastenzeit 1985

Liebe Brüder und Schwestern in Christus!

Auch in diesem Jahr möchte ich euch zur Fastenzeit etwas sagen über die beklemmende Lage, die der Hunger in der Welt schafft. Wenn Hunderte von Millionen Personen zu wenig Nahrung haben, wenn Millionen von Kindern für den Rest ihres Lebens unheilbar vom Hunger gezeichnet sind, wenn Tausende von ihnen daran sterben, dann darf ich nicht schwei-

gen, dann dürfen wir nicht stumm und tatenlos bleiben.

Umfangreiche Hilfssendungen, wir wissen es, werden von den Regierungen, den internationalen Organisationen und Verbänden zu den Opfern solcher Hungersnöte geschickt, wobei leider nicht alle empfangen können, was sie retten könnte. Aber könnte nicht eine ernsthafte, entschiedene Anstrengung unternommen werden, um noch energischer gegen die Ursachen dieser Geißel anzugehen, die auf Weltebene wütet?

Gewiß, die naturgegebenen Ursachen, wie ungünstige Klimabedingungen und lange Trockenperioden, sind gegenwärtig noch unvermeidbar; ihre Folgen aber würden oft weniger schwer sein, wenn die Menschen nicht ihre eigenen Fehler und manchmal auch ihre Ungerechtigkeiten hinzufügen würden. Geschieht wirklich alles, um wenigstens teilweise die schlimmen Folgen von Wetterkatastrophen aufzufangen sowie die gerechte und schnelle Verteilung der Lebensmittel und Hilfsgüter sicherzustellen? Es gibt andererseits auch untragbare Situationen: Ich denke dabei an Bauern und Landarbeiter, die kein gerechtes Entgelt für ihre mühevollen Arbeit erhalten; ich denke auch an Kleinbauern, die von ihrem Kulturland durch Personen und Gruppen vertrieben werden, die bereits hinreichend mit Land versorgt sind und dennoch weitere Reichtümer anhäufen auf Kosten von Hunger und Leid der anderen. Wieviele weitere Ursachen und Umstände des Hungers könnten hier noch angeführt werden!

Darf es sein, daß sich in derselben Familie die einen sattessen können, während ihre Brüder und Schwestern vom Tisch ausgeschlossen sind? An die Leidenden nur zu denken, reicht nicht aus. In der Fastenzeit fordert die wahre Bekehrung des Herzens, mit dem Gebet auch das Fasten zu verbinden und um der Liebe Gottes willen jene Schritte zu tun, die uns die Gerechtigkeit gegenüber dem Nächsten abfordert.

„Ich habe Mitleid mit diesen Menschen“ (Mk 8,2), so sagte Jesus, bevor er die Brote vermehrte, um alle zu sättigen, die ihm seit drei Tagen gefolgt waren, um sein Wort zu hören. Der leibliche Hunger ist

nicht der einzige, an dem die Menschheit leidet: So viele unserer Brüder und Schwestern haben auch Hunger und Durst nach Würde, Freiheit, Gerechtigkeit, nach Nahrung für ihren Verstand und für das Herz!

Wie können wir nun unsere Bekehrung und unsere Bußgesinnung in diesen Wochen der Vorbereitung auf Ostern konkret zeigen?

Zunächst, indem niemand — je nach seiner zuweilen beträchtlichen Verantwortung — an etwas mitwirkt, was auch nur einen unserer Menschenbrüder in den Hunger stoßen könnte, mag er in unserer Nähe oder Tausende von Kilometern von uns entfernt leben; und indem wir es wiedergutmachen, wenn es geschehen ist.

In den Ländern, die an Hunger und Durst leiden, nehmen die Christen teil an Hilfsaktionen und am Kampf gegen die Ursachen der Katastrophe, deren Opfer sie zusammen mit ihren Landsleuten sind. Helfen wir ihnen, indem wir ihnen von unserem Überfluß und sogar vom Notwendigen geben; das ist praktisches Fasten. Beteiligen wir uns hochherzig an den großen Fastenaktionen unserer Ortskirchen.

Erinnern wir uns stets daran, daß unser Teilen nichts anderes ist, als an die Brüder weiterzugeben, was Gott ihnen zugedacht und uns lediglich anvertraut hat. Brüderlich zu teilen und sich von der Liebe, die aus Gott stammt, beseelen zu lassen, bedeutet, leiblichen Hunger zu stillen und zugleich auch dem Geist Nahrung und den Herzen Freude zu schenken.

„Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe . . . Die Gnade Jesu, des Herrn, sei mit euch!“ (1 Kor 16, 14.23).

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 19 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1985

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn,

Millionen Menschen leiden unter Hunger und Krankheiten. Terror und Gewalt, Flüchtlingselend und Angst vor der Zukunft lasten auf der Welt von heute.

Millionen von Menschen leben in der Dritten Welt in äußerstem Elend. „MISEREOR — ich habe Mitleid mit diesen Menschen“ ruft Jesus aus (Mt 15,32). Wer zu Christus gehört, darf diesen Ruf nicht überhören. Die Kirche wäre nicht mehr die Kirche Christi, wenn sie sich nicht der Nöte und Ängste der Menschen annähme.

Im Mittelpunkt der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion steht die Sorge um Gesundheit und Heil der Menschen. Etwa fünftausendmal konnte MISEREOR allein während der vergangenen zehn Jahre Hilfen im Gesundheitswesen geben. Dazu gehören 828 Hospitäler, aber auch zahlreiche Gesundheitsposten und Beratungsprogramme in den armen ländlichen Gebieten. Dort werden auch in zunehmendem Maße die Grenzen des Gesundheitssystems sichtbar. In der Dritten Welt haben die Armen nur begrenzten Zugang zur modernen Medizin. Zudem sind die Kosten nur für wenige erschwinglich. Deshalb ist gerade der Aufbau des Gesundheitswesens ein wichtiger Baustein für die Entwicklung gerechter und menschenwürdiger Lebensbedingungen.

Die Erfahrungen der Dritten Welt sind auch eine Herausforderung, über Gesundheit und Gesundheitswesen bei uns nachzudenken. Der Apostel Jakobus mahnt uns: „Bekennet einander eure Sünden und betet füreinander, damit ihr gesund werdet“ (Jak 5,16). Dieses Apostelwort ist Leitwort der MISEREOR-Fastenaktion 1985.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Brüder und Schwestern, in der Fastenzeit diese Fragen zu bedenken. Wir danken Ihnen für

Ihre Opferbereitschaft in den vergangenen Jahren. Gleichzeitig bitten wir auch in diesem Jahr um Ihre großzügige Spende für die Armen, Kranken und Notleidenden. Der Herr selbst ist es, der uns in ihnen begegnet.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 17. 3. 1985, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 20 Fastenhirtenbrief 1985

Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn die Sommerzeit anfängt oder wieder aufhört, gibt es mitunter Pannen und Aufregungen. Man muß die Uhren umstellen, sonst kommt man zu früh oder zu spät. Und auch die innere Uhr, der Rhythmus des Lebens muß sich an die andere Ordnung der Zeit gewöhnen.

Aber da gibt es noch eine tiefergreifende Umstellung der Zeit. Die Uhren der Weltgeschichte gehen anders. Seit 1985 Jahren haben wir eine neue Zeit. In der äußeren Zeitrechnung vertun wir uns kaum einmal. Doch wie steht es mit der inneren Uhr, der Uhr des Herzens?

Leben wir daraus, daß in Jesus Christus eine neue Zukunft geboren wurde? Nicht mehr die Angst und die Traurigkeit haben recht, daß alles immer weniger und immer schlimmer wird. Nicht mehr die Langeweile hat recht, daß alles beim selben bleibt und sich nur im Kreise dreht. Nicht mehr die Selbstherrlichkeit hat recht, die sich aufbläht: Alles wird besser, denn jetzt kommen wir und lösen alle Probleme! Nein, die Liebe hat recht. Die Liebe des Gottes, der uns in Jesus begleitet durch alle Dunkelheiten und Abgründe. Die Liebe des Gottes, der begonnen hat, von unten und von innen den verwundeten Menschen und die verwundete Zeit zu heilen. Die Liebe des

Gottes, der aus allem Vergehen und Sterben uns retten wird in sein nie erlöschendes Licht hinein.

Die Liebe hat recht. Ihr Reich kommt, Gottes Reich kommt. Jesus hat es uns gesagt: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“ Und wir beten, wie uns der Herr zu beten gelehrt hat: „Dein Reich komme!“

Liebe Schwestern und Brüder! Oft haben wir den Eindruck, dieses Reich sei weit weg, diese Botschaft habe wenig Kraft. Die alte Zeit des Vergehens habe den lautereren Stundenschlag als die neue Zeit des kommenden Reiches. Doch wenn dem so ist, liegt es an der Uhr unseres Herzens. Ist sie eingestellt auf Gottes Zeit, auf seine Liebe? Bekennen wir mit unserem Leben, daß diese Liebe stärker ist als alles? „Dein Reich komme!“ — ist das der Zeit-Takt unseres Herzens?

Dieses Wort wird recht oft und recht vernehmlich uns in der kommenden Zeit den Takt schlagen. „Dein Reich komme!“, so lautet das Leitwort des Deutschen Katholikentages 1986 in Aachen. Wir wollen in unserem Bistum die Uhren schon jetzt auf ihn einstellen, nicht nur in den mannigfachen organisatorischen Vorbereitungen, sondern in der Bereitung des Herzens und Lebens. Das ist doch der Sinn die-

ses Katholikentages: Es soll eine Neuorientierung geschehen in der Kirche und der Gesellschaft, weg von der Resignation hin zur Hoffnung, weg vom Streit hin zur Liebe, weg von der Selbstsicherheit hin zum Glauben, weg von der Herrschaft der Angst und dessen, was Angst macht, hin zum Reich Gottes. „Dein Reich komme!“

Es werden 1986 viele zu Heiligtumsfahrten und Katholikentag in unser Bistum kommen. Was werden sie bei uns finden? Das hängt nicht allein vom Programm und vom Wetter ab. Es hängt von uns selber ab. Wenn unter uns Sein Reich lebt, werden sie es sehen und werden es weitertragen in ihre Familien, Gemeinden, Arbeitsstätten.

Liebe Schwestern und Brüder! Das ist für uns eine Verantwortung, aber auch eine Chance. Ich habe mir überlegt, was wir da tun können. Wie geht das: Unsere Uhren umstellen auf Gottes kommendes Reich? Ich habe das Vaterunser um Rat gefragt. Denn aus dem Vaterunser stammt ja dieses Leitwort: „Dein Reich komme!“ Aber das Vaterunser ist ein Gebet. Es spricht von Gott und Gottes Handeln. Doch was sollen wir tun? Es gibt nur einen einzigen Halbsatz im Vaterunser, der unmittelbar von unserem Handeln spricht. Er heißt: „Wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“.

Es hat mich betroffen gemacht, als mir das auffiel: wenn wir vor Gottes Antlitz hintreten, dann können wir von unseren guten Eigenschaften und Taten nur eines zur Sprache bringen, alles andere ist demgegenüber zweitrangig: „wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.“ Und so können wir auch ihn selbst um Vergebung bitten. So sind wir frei, daß sein Erbarmen uns neu macht. So ist die Liebe stärker, so sind wir bereit für sein Reich.

Liebe Schwestern und Brüder: Die Konsequenz ist klar. Nur zwischen Versöhnten kann Gottes Reich leben. Darauf sind in unserem Bistum die Uhren auf den Katholikentag hin umzustellen: Versöhnung. Von heute an leben wir Versöhnungszeit.

Wo in unseren Gemeinden, zwischen unseren Gruppen und Vereinen, zwischen den Nachbarn, in den Familien, zwischen den Generationen Hader, Verstimmung, gar Feindschaft ist, wo man nicht mehr miteinander spricht, wo man sich an Gräben gewöhnt hat, die seit Menschengedenken zwischen Nachbargemeinden oder Ortsteilen klaffen, da ist jetzt höchste Zeit, mit dem Vaterunser, mit der Versöhnung ernst zu machen.

Und dann ist auch der andere Schritt fällig: vor Gottes Antlitz hinzutreten, seine Schuld, seine Umkehrbereitschaft, seine Versöhnungsbereitschaft mitzubringen und sich dem vergebenden Wort im Sakrament der Versöhnung zu stellen.

Liebe Schwestern und Brüder! Unser Bistum soll eine von Verbitterung, Unversöhnlichkeit und Haß freie Zone werden. Das ist unser wichtigster Beitrag zum kommenden Katholikentag, das macht die Bahn frei für Gottes neue Zeit, für sein kommendes Reich. Die Stunde hat geschlagen.

Ihr Bischof
† Klaus
Bischof von Aachen

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 24. 2. 1985, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Nr. 21 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)

§ 6 Ziffer 3 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger 1973, Seite 197 ff.) erhält folgende Fassung: „Haushälterinnen, die im Haushalt des Geistlichen verbleiben, erhalten 75 Prozent der an sich zustehenden Leistungen.“

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1984 in Kraft.

Die Bestimmung lautete bisher: „Haushälterinnen, die im Haushalt des Geistlichen verbleiben, erhalten 50 Prozent der an sich zustehenden Leistungen, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.“

Die Neufassung bewirkt demnach zweierlei Änderungen zugunsten der Haushälterinnen:

- 1.) Die bisherige Einschränkung „sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben“ entfällt. Demge-

mäß erhalten auch die Haushälterinnen ab dem 1. Juli 1984 75 Prozent der Leistung aus dem Versorgungswerk, die schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Altersruhegeld beziehen, das Arbeitsverhältnis beendet haben und im Haushalt des Geistlichen verbleiben.

2.) Der betreffende Personenkreis der Haushälterinnen erhält ab 1. Juli 1984 statt bisher 50 Prozent nunmehr 75 Prozent der an sich zustehenden Leistung.

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 22 Fastenaktion 1985

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle in Hamm bereitet im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz jedes Jahr eine Fastenaktion vor. Die Fastenaktion 1985 wird angekündigt unter dem Thema „Umkehren — heil werden — leben“. Diese Thematik kann die MISEREOR-Fastenaktion („Damit ihr gesund werdet“) ergänzen und vertiefen.

Ein zentraler Punkt der Fastenaktion ist der Vorschlag, während der Fastenzeit auf Alkohol, Nikotin und andere Genußmittel sowie Luxusgüter zu verzichten. Die bewußte und begründete Entscheidung zum Verzicht kann helfen, frei zu werden für eine Neuorientierung des eigenen Lebens.

Alle Pfarren erhalten unaufgefordert ein Materialpaket der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle mit verschiedenen Hilfen zur Umsetzung des Themas in der Gemeindegarbeit. Auf diese Materialien wird empfehlend hingewiesen. Zur Deckung der Kosten bittet die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle die Pfarrämter um eine Spende von DM 10.—.

Nr. 23 Hinweise zur Durchführung der 27. MISEREOR-Fastenaktion 1985

Die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „... damit ihr gesund werdet“ (Jak 5,16). Länderschwerpunkt ist wie im vergangenen Jahr Indien, nun aber unter besonderer Berücksichtigung der Thematik „Krankheit — Gesundheit — Heilen — Heil“.

Die Pfarrer oder die von ihnen Beauftragten werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Augsburg

Am 1. Fastensonntag, dem 24. Februar, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Augsburg im Rahmen eines feierlichen Pontifikalamtes und einer Kundgebung offiziell eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (23./24. Februar)

— Auslegen und Verteilen des Fastenprospekts, der grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion '85 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.

- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates und Rechenschaftsplakates
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes)
- Verkauf des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 19. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders möglichst auch schon in der Woche zuvor angebracht)
- Anbringen des Opferstockschildes

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (16./17. März)

- Verlesen des Aufrufs der Deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (23./24. März)

MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist aus statistischen Zwecken und aus Gründen der Bedankung getrennt auszuweisen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekannt gegeben werden.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion '85 mit dem Themenschwerpunkt weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappen und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR bestellt werden können.

DER MISEREOR-FASTENKALENDER

Begleiter durch die vorösterliche Zeit für die Familie

Der Fastenkalender '85 greift den Themenschwerpunkt der MISEREOR-Aktion auf und beschäftigt sich vorrangig mit dem Verständnis und Umfeld von Gesundheit und Krankheit in Indien und hier bei uns.

Anhand konkreter Beispiele und Berichte soll Einblick gegeben werden in das indische Gesundheitssystem, Vergleiche und Parallelen aufgezeigt und eine Rückbesinnung auf ein gemeinde- und gemeinschaftsbezogenes Umgehen mit der Krankheit hier bei uns angeregt werden.

Darüber hinaus wollen Gebete und meditative Texte Impulse und Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit geben. Die Donnerstage im Kalender sind den Kindern vorbehalten; Geschichten, Bastelanregungen und besinnliche Texte wollen zum gemeinsamen Tun anregen.

Der Fastenkalender hat in den vergangenen Jahren vielfältige Verwendung innerhalb der Pfarrgemeinde, Familie, Schule, Gruppen- und Bildungsarbeit gefunden.

Zum Preis von 1,50 DM kann er über MISEREOR (Anschrift: MISEREOR, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Mozartstr. 9, 5100 Aachen) bezogen werden. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu bestellen, da die Auflage wegen der entstehenden Kosten sparsam kalkuliert wird.

Nr. 24 Jugendkreuzweg 1985

Der Kreuzweg der Jugend ist zu einem festen Bestandteil im Jahresprogramm von Jugendgruppen und Jugendverbänden geworden. In den vergangenen Jahren beteiligten sich allein im Bistum Aachen mehrere Tausend junge Christen am Jugendkreuzweg, zu dem der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, alljährlich aufruft. Der Jugendkreuzweg steht im Bistum Aachen insbesondere im Zeichen der Partnerschaftsarbeit des BDKJ zum Bistum Erfurt, die seit 35 Jahren einen Schwerpunkt innerhalb des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände darstellt.

Der Tradition entsprechend wird der Jugendkreuzweg am Freitag vor Palmsonntag, in diesem Jahr am 29. März gebetet. Das diesjährige Thema lautet: „Aus der Tiefe . . .“ Gestaltet wird der Jugendkreuzweg 1985 durch sieben Kreuzwegstationen des niederrheinischen Malers Otto Pankok, der verstärkt und drastisch auf das Unheil unserer Tage aufmerksam macht.

Als ein äußeres Zeichen der Verbundenheit zwischen den Jugendlichen in Ost und West gilt das Solidaritätszeichen. In diesem Jahr ist es eine Umhängeplakette aus Ton, auf der ein stilisierter Fisch — das Tarnsymbol der christlichen Urgemeinden — abgebildet ist. Das Solidaritätszeichen ist zum Preis von ca. 2,— DM zu beziehen bei der Diözesanstelle des BDKJ, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Mit dem Kauf dieses Solidaritätszeichens hier wird gleichzeitig ein Solidaritätszeichen für einen Jugendlichen in unserer Partnerdiözese Erfurt mitfinanziert. Weitere Erlöse aus dem Verkauf der Solidaritätszeichen und die Kollekte beim Jugendkreuzweg sind für die Jugendseelsorge in unserem Partnerbistum Erfurt bestimmt.

Wir bitten die Verantwortlichen in Pfarren, Dekanaten und Regionen, möglichst umfangreich den Jugendkreuzweg mitzutragen und anzubieten, sowie auf das Anliegen der Partnerschaftsarbeit hinzuweisen und das Tragen der Umhängeplakette als Solidaritätszeichen für die Verbundenheit der Jugendlichen in Ost und West anzuregen.

Nr. 25

Gebetstag für die verfolgte Kirche

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den nächsten Gebetstag für die verfolgte Kirche auf den 12. Mai 1985 festgelegt. Dabei soll die kirchliche Lage in den baltischen Ländern besonders berücksichtigt werden.

Die Zentralstelle Weltkirche bereitet dazu eine Arbeitshilfe vor. Sie kann unter dem Stichwort „Verfolgte Kirche“ bis zum 15. März bei der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat in Aachen bestellt werden.

Nr. 26 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe innerhalb des Bonifatiuswerkes wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören

die Betreuung von Kommunionkindern in der Diaspora,
die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten dort,
die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer pastoralen Maßnahme in der DDR,
die Förderung der religiösen Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diese Aufgaben weiterhin erfüllen kann, bitten wir alle Seelsorger um besondere Empfehlung der Kollekte am Erstkommuniontag.

Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 27 Hinweise zur „Amtlichen Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“ für das Bistum Aachen

Ab sofort sind beim Bischöflichen Generalvikariat die dem CIC 1983 angepaßten Formulare für die kirchliche Ehevorbereitung zu beziehen, die bis zum Erlaß über ein einheitliches Formular der Brautexamens-Niederschrift durch die Deutsche Bischofskonferenz vorläufig zu verwenden sind:

1. Die „Amtliche Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“ (Brautexamens-Niederschrift) für das Bistum Aachen mit einem grünen Anmerkungsblatt;
2. das „Gesuch um Feststellung der Ungültigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ und
3. die Überweisung eines Brautpaares zur Trauung im Ausland („Litterae dimissoriae“).

Den Pfarren gehen einige Formulare zu.

Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 3. März 1985

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (3. März 1985) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1985 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 29 Ernennung eines Vermittlungsbeauftragten für das Bistum Aachen

Die Tätigkeit des Vermittlungsbeauftragten bezieht sich auf Probleme zwischen Pfarrern bzw. Kirchenvorständen mit der Bistumsverwaltung und umgekehrt. Alle Konfliktfälle zwischen Pfarrern und Kirchenvorständen, Pfarrern und Pfarrgemeinderäten und Pfarrern und ihren pastoralen Mitarbeitern gehören nicht in diesen Aufgabenbereich, ebenso nicht Probleme im Zusammenhang mit Dienst und Leben der Priester, Diakone und der Mitarbeiter im pastoralen Dienst.

Mit dieser Aufgabe ist Herr Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim Besgen beauftragt. Er ist in der Regel zu folgenden Zeiten unter der angegebenen Telefonnummer zu erreichen: (0 21 63) 43 68, dienstags von 9.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 19.00 Uhr.

Die Pfarrer und Kirchenvorstände sind bereits benachrichtigt worden.

Nr. 30 Urlaubsvertretung für Priester 1985

Es wird darauf hingewiesen, daß es für jeden Priester dringend erforderlich ist, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der Bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Die Vertretung ist wie folgt zu regeln:

1. Generell stimmen die Dechanten innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.1, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1, zu stellen. Über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl wird dann versucht, Priester aus römischen Seminaren als Urlaubsvertretung zu vermitteln. Diese Möglichkeit soll jedoch nur auf wirkliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Anträge müssen bis zum 11. März 1985 im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.1, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 31 Ausschreibung 1985 des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.

Zur Bearbeitung werden 1985 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Prälat Oskar Golombek (1898—1972). Sein Wirken für die heimatvertriebenen schlesischen Katholiken.
2. Der Prälatenstand in der schlesischen Ständeverfassung bis 1740.
3. Die Seelsorge im Bistum Breslau im Zeitalter der Restauration bis 1848.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben; bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1985 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 8400 Regensburg.

Nr. 32 Kurse des PWB in den Osterferien

Die 'Informationsstelle Berufe der Kirche' bietet in den Osterferien die folgenden Veranstaltungen an:

- a) Besinnungstage
für 13/14jährige Mädchen
vom 22.—26. 3. 1985
im Haus St. Raphael, 5100 Aachen-Soers
Teilnehmerbeitrag: DM 40,00
für 15/16jährige Jungen
vom 22.—26. 3. 1985 auf der Wildenburg/Eifel
Teilnehmerbeitrag: DM 40,00
für 13/14jährige Jungen
vom 26.—30. 3. 1985 auf der Wildenburg/Eifel
Teilnehmerbeitrag: DM 40,00
- b) Jugendwallfahrt nach Lourdes
vom 7.—13. 4. 1985
für junge Christen ab 16 Jahren
Teilnehmerbeitrag: DM 560,00

Einzelprospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift u. Geburtsdatum) bei der Informationsstelle 'Berufe der Kirche' (PWB) im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 33 Schönstätter Pastoraltagung

Zu einer Pastoraltagung in Schönstatt lädt das Josef-Kentenich-Institut alle Priester und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral herzlich ein. Die Tagung findet statt vom 10.—15. 3. 1985 im Priesterhaus Berg Moriah unter dem Thema: Geistliche Führung, Wegbegleitung zum mündigen Christsein.

Die Kosten für die Tagung, Übernachtung und Verpflegung betragen DM 240,—. Bitte fordern Sie ein ausführliches Programm an vom Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern, F. (0 26 20) 80 92.

Nr. 34 Kindermagazin „Benni“

In den nächsten Tagen erhalten alle Pfarrgemeinden eine Informationsmappe des neuen katholischen Kindermagazins „Benni“. Diese Zeitschrift ist eine Neuerscheinung, wendet sich an Kinder ab 7 Jahre. Die Herausgeber sind: Deutscher Katecheten-Verein (DKV), Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands (KEG), Katholischer Deutscher Frauenbund in Bayern (KDVB). „Benni“ wird in Zusammenarbeit mit erfahrenen Pädagogen — und im Auftrag der kirchlichen MDG Medien-Dienstleistungsgesellschaft — herausgegeben und will in kindgemäßer, spielerischer Form — unterstützt durch Erzählung und Bildgeschichten — den Weg zu religiöser Lebensgestaltung erleichtern. „Benni“ wird kirchlich gefördert. Eine Verbreitung dieses neuen katholischen Kindermagazins wird nachdrücklich empfohlen. Zusätzliche Informationen sind erhältlich bei Redaktion und Verlag Benni, Frauentorstr. 5, 8900 Augsburg, F. (08 21) 3 25 70.

Nr. 35 Angebot einer Orgel

Die Pfarre St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen, Nicodemstr. 38, F. (0 21 61) 3 14 37, bietet zum Kauf an: Pfeifenorgel: 41 Register, 3 Manuale und Pedal multiplex, elektropneumatische Spiel- und Registertraktur Spielhilfen; erbaut von der Fa. Ernst Seifert, Kevelaer 1937.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 36 Priesterexerzitien

Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck

14. bis 20. Juli 1985

Leiter: P. Heinrich Ségur SJ,
Ignatische Exerzitien mit zwei Impulsen täglich, abends Bildbetrachtung, und der Möglichkeit des Gespräches mit dem Begleiter.

28. Juli bis 28. August 1985

Leiter: P. Erich Drögsler SJ
Einzelexerzitien, besonders für Theologiestudenten und Priester

Anmeldung: P. Minister, Canisianum-Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck, F. (0 52 22) 2 13 15

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31

7. bis 11. Oktober 1985

Thema: Freude am Glauben — Meditation der hl. Schrift (Stillschweigen erwünscht)

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

2. bis 6. Dezember 1985

Thema: Schweigen und Hinhören als Form der Anbetung — mit den Psalmen beten (Stillschweigen erwünscht)

Leiter: Pfarrer Albert Kohlhaas, Bochum

Lisieux 28. Juli bis 4. August 1985

(Mit Fahrt 25. Juli bis 4. August über Epine, Reims, Paris, Alençon, Le Bec Hellouin)

Thema: „Therese von Lisieux — normative Gestalt des Glaubens“

Leiter: P. Maximilian Breig SJ, Stern gasse 3, 8900 Augsburg

Nr. 37 Änderungen
im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 38 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

18. 12. 1984 Pfarrer Johannes T o r k a , unbeschadet seiner Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Kempen-Viersen und als Pfarrer an St. Sebastian in Nettetal-Lobberich, als Pfarrverwalter an St. Lambertus in Nettetal-Leuth mit Wirkung vom 6. Januar 1985;
19. 12. 1984 P. Albert D e f è s c h e SMM von den Aufgaben als Pfarrverwalter an St. Agnes in Mechernich-Bleibuir mit Wirkung vom 31. Dezember 1984;

12. 1. 1985 Pfarrer Cornelis Schouten von den Aufgaben als Pfarrverwalter an St. Johann B. in Simmerath-Lammersdorf und St. Mariä Empfängnis in Simmerath-Rollesbroich und mit Wirkung vom 31. Januar 1985 in den Ruhestand versetzt;
12. 1. 1985 Pfarrer Joseph Dunkel, unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrer an St. Brictius in Dahlem-Berk, von den Aufgaben als Pfarrverwalter an St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg mit Wirkung vom 20. Januar 1985;
19. 1. 1985 Pfarrer Alois Hüring von den Aufgaben als Pfarrer an St. Martin in Jüchen-Bedburdyck rückwirkend zum 1. Januar 1985;
22. 1. 1985 Pfarrer Herbert Valter, unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrer an St. Bonifatius in Eschweiler-Dürwiß, von den Aufgaben als Pfarrverwalter an St. Sylvester in Eschweiler-Neulohn mit Wirkung vom 27. Januar 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

18. 12. 1984 Pfarrer Ferdinand Landen, Pfarrer an St. Peter in Nettetal-Hinsbeck, zum Pfarrverwalter der Pfarre St. Lambertus in Nettetal-Leuth mit Wirkung vom 6. Januar 1985;
18. 12. 1984 P. Paul Scholl SVD zum Pfarrverwalter der Pfarrgemeinde St. Agnes in Mechernich-Bleibuir mit Wirkung vom 1. Januar 1985;
22. 12. 1984 P. Siegfried Zelenka OSB zum Krankenhausseelsorger im Bethlehem-Krankenhaus in Stolberg rückwirkend zum 25. Oktober 1984;
22. 12. 1984 Dr. Robert Trottmann zum Subdiar an Heilig Kreuz in Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 1985;
12. 1. 1985 Prälat Dr. August Peters nach Anhörung des Domkapitels zum Residierenden Domkapitular im Kapitel der Bischofskirche zu Aachen.
12. 1. 1985 Pfarrer Theo Tümmeler, Pfarrer an St. Antonius E. in Hellenthal-Kreuzberg und Pfarrverwalter an St. Johann B. in Hellenthal-Wildenburg, zum Pfarrverwalter der Pfarre St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg mit Wirkung vom 20. Januar 1985;
22. 1. 1985 Pfarrer Edward Ampe zum Krankenhauspfarrer am Augustinus-Krankenhaus in Düren-Lendersdorf rückwirkend zum 1. Januar 1985;
22. 1. 1985 P. Cornelis Stoffelen AA zum Pfarrverwalter an St. Martin in Jüchen-Bedburdyck mit Wirkung vom 26. Januar 1985;
22. 1. 1985 Pfarrer Peter Heinrich Mäurer, Pfarrer an Herz Jesu in Eschweiler-Ost, zum Pfarrverwalter der Pfarre St. Sylvester in Eschweiler-Neulohn mit Wirkung vom 27. Januar 1985;
22. 1. 1985 Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen zum Vermittlungsbeauftragten bei Konflikten zwischen Kirchengemeinden und Bistumsverwaltung mit Wirkung vom 15. Februar 1985;
24. 1. 1985 Pfarrer Franz Matzerath, Pfarrer an St. Johann B. in Simmerath, zum Pfarrverweser

an St. Johann B. in Simmerath-Lammersdorf mit Wirkung vom 1. Februar 1985;

24. 1. 1985 Berufsschulpfarrer Hermann van Gorp, Religionslehrer an den Berufs- und Berufsfachschulen des Landkreises Aachen in Simmerath und Pfarrverweser an St. Peter und Paul in Simmerath-Kesternich, zum Pfarrverweser an St. Mariä Empfängnis in Simmerath-Rollesbroich mit Wirkung vom 1. Februar 1985;
30. 1. 1985 Pfarrer Wilhelm Losberg, Pfarrverweser an St. Peter in Orsbach, zum Krankenhauspfarrer am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen mit Wirkung vom 1. Februar 1985.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

22. 12. 1984 Dr. Robert Trottmann mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung in unserem Bistum und zur Mitarbeit in der Abteilung „Verkündigung und Liturgie“ innerhalb der Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ des Generalvikariates mit Wirkung vom 1. Januar 1985;
22. 12. 1984 Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen für weitere fünf Jahre mit der Spendung der heiligen Firmung innerhalb des Bistums Aachen mit Wirkung vom 23. Januar 1985;
27. 12. 1984 P. Konrad Boja OSFS zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Ubach-Palenberg rückwirkend zum 22. Dezember 1984;
12. 1. 1985 Pfarrer Wolfgang Schröder für weitere fünf Jahre mit der Spendung der heiligen Firmung innerhalb des Bistums Aachen mit Wirkung vom 23. Januar 1985;
19. 1. 1985 Pfarrer Wolfgang Greiser zur verantwortlichen Mitarbeit in der Schulseelsorge der Blindenschule im Dekanat Düren-Nord, mit seelsorglichen Diensten an der Rheinischen Landes-klinik in Düren und mit der Wahrnehmung priesterlicher Aushilfsdienste im Dekanat Düren-Nord rückwirkend zum 1. Januar 1985;
19. 1. 1985 Pfarrer Alois Hüring zur verantwortlichen Mitarbeit in den Pfarrgemeinden St. Antonius E. in Hellenthal-Kreuzberg und St. Johann B. in Hellenthal-Wildenburg rückwirkend zum 1. Januar 1985.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

19. 1. 1985 Oberstudienrat i. R. Peter Fenners, geb. am 20. August 1913 in Anrath, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen; als Kaplan an St. Adalbert in Aachen und St. Heribert in Kreuzau; 1944 bis 1946 Pfarrvikar in Neustadt (Diözese Hildesheim); Oberstudienrat am Stift. Gymnasium in Düren bis 1970; 1969 bis 1979 Pfarrverweser, später Pfarrer an St. Cyriakus, Düren-Niederau; 1975 bis 1983 Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat.
26. 1. 1985 Studiendirektor i. R. Max Dechamps, geb. am 8. Februar 1911 in Mönchen-

gladbach, zum Priester geweiht am 29. Juni 1937 in Aachen; Kaplan an St. Peter in Mönchengladbach-Waldhausen, an St. Anna in Krefeld und St. Peter und Paul in Eschweiler; 1947 Schulseelsorger und Religionslehrer an der Liebfrauenschule in Eschweiler, 1973 wurde er als Studiendirektor in den Ruhestand versetzt.

27. 1. 1985 Bischof Dr. Wilhelm C o b b e n , geb. am 29. Juni 1897 in Sittard, zum Priester geweiht am 19. April 1924 in Liesbosch-Prinzenhage; Kaplan in Terjoko und Wiborg (Finnland); 1926 Seelsorger auf der neugegründeten Station in Turku; 1933 Ernennung zum „Vicarius Apostolicus“; 1934 zum Bischof geweiht und Übernahme der Leitung des Apostolischen Vikariates; 1955 mit Erhebung des Vikariates zum Bistum Residierender Bischof von Helsinki; 1967 als Bischof emeritiert; seit 1967 verbrachte er seinen Ruhestand im Bistum Aachen; 1984 Goldenes Priesterjubiläum; im selben Jahr Umzug nach Sittard.

Nr. 39 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 18. bis 24. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Ost vor und spendete das Sakra-

ment der Firmung am 18. Januar in St. Josef zu Hermges 68; am 21. Januar in Herz Jesu zu Pesch 15; am 22. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Lürrip 16; am 23. Januar in St. Bonifatius zu Hardterbroich 13; insgesamt 112 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 24. Januar im Pfarrhaus Hardterbroich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 14. bis 30. Januar 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Januar in St. Hermann-Josef zu Speick 40; am 15. Januar in St. Helena zu Rheindahlen 69; am 17. Januar in St. Mariä Heimsuchung zu Hehn 40; am 21. Januar in Hl. Kreuz zu Mönchengladbach 53, am 22. Januar in St. Rochus zu Broich-Peel 48; am 23. Januar in St. Michael zu Holt 45; am 24. Januar in St. Matthias zu Günhoven 29; am 30. Januar in der Kapellengemeinde St. Christopherus zu Dorthausen 23 Firmlingen; insgesamt 347 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 31. Januar im Pfarrhaus St. Helena zu Rheindahlen statt.

Weiterhin spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 12. Januar 1985 in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 72 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands			
Nr. 40 Sechste und Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	45	Nr. 48 Änderung der Beihilfeordnung für Priester	65
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 41 Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen ...	56	Nr. 49 Steuerfreier Zuschuß an Priester zur Entlohnung der Haushälterin	66
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 42 Gemeindegottesdienst ohne Priester	62	Nr. 50 Verfügung	67
Nr. 43 Konzelebration, Weihe und Abholung der hl. Öle	62	Nr. 51 Pfingstliche Meditation und Gebete für ältere, behinderte und kranke Menschen	67
Nr. 44 Kollekte für das Hl. Land und Opferstock für das Hl. Grab	62	Nr. 52 Wettbewerb unter Pfarrgemeinden im Bistum Aachen	67
Nr. 45 Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen	62	Nr. 53 Sportwerkwoche	67
Nr. 46 Gemeinsame Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung der Sakristane in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen	63	Nr. 54 Aktion Priester und Kirchengemeinden in Not, Aktion Pukin e. V.	68
Nr. 47 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	64	Nr. 55 Warnung	68
		Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates	
		Nr. 56 Öffentliche Ladung	68
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 57 Priesterexerzitien	68
		Nr. 58 Ausschreibung offener Seelsorgestellen	69
		Nr. 59 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ...	69
		Nr. 60 Personalchronik	70
		Nr. 61 Pontifikalhandlungen	72

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 40 Sechste und Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 11. 9. 1984 die Sechste und Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversor-

gungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Die Sechste Änderung der Satzung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 28. Dezember 1984 amtlich bekanntgemacht.

Die Siebte Änderung der Satzung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Januar 1985 amtlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung werden die Sechste und die Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

*Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse des Verbandes der
Diözesen Deutschlands*

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Satzung vom 22. 3. 1982 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 9. 1982, Seite 140), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Er ist auch verpflichtet,

 - a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht, unbeschadet des § 19 Abs. 2, abzumelden,
 - b) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,
 - c) dem Pflichtversicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen,
 - d) seinen Arbeitnehmern die für sie von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
 - e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen zu gestatten,
 - f) im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Buchst. c und der dazugehörige Textteil gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 13 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Begründung der Pflichtversicherung“.
 - b) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Versicherungspflicht unterliegen auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. c vorliegen.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Buchstaben e, f und g unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnungen gestrichen.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist. ²Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht wieder versichert werden, solange der in Satz 1 angeführte Befreiungsgrund vorliegt.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Abmeldung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,
 - b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen, oder Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger, die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge anwende.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „¹Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „Wasserbauarbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Regelung, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen trifft, aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. ²Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hatte. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.“

9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b werden nach den Worten „zurückgelegt sind“ die Worte „, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,“ eingefügt.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a₁) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.

b₁) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.

c₁) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre,“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Stehen die Bezüge im Sinne des Satzes 1 Buchst. a nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 und 3 nicht den Betrag, der sich als Versorgungsrente bei Anwendung der §§ 35, 35 a ergeben würde, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“

c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 1,25 v.H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 3 a bis 3 c eingefügt:

„(3 a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(3 b) ¹Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 3 a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H. und in den folgenden zehn Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. ²In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H.

(3 c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden. ²Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist ein Zwölftel der Jahreslohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle für das Zwölfwache des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts – vermindert um den Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG – ergibt. ³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. ⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkasse für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltsfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen, der für den Monat Juli des dem Jahr des Beginns der Versorgungsrente vorangegangenen Ka-

lenderjahres vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellt worden ist."

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 3 c“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a₁) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
- „b) der
- aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlage Monate zurückgelegt hat oder
- bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlage Monate zurückgelegt hat
- und
- c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,“
- b₁) Die Worte „, jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ gestrichen.
12. In § 33 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) In den Fällen des § 28 Abs. 5 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.“
13. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4, 5 und 7 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Regelentgelt), für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.“
- bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
- „⁴Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 6 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Sonderentgelt), die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleitungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeits-
- vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – gegebenenfalls pauschaliert – gezahlt worden sind, wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltsbestandteile 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet. ⁵Sonderentgelt im Sinne des Satzes 4 sind die Teile des Arbeitsentgelts, die gezahlt worden sind
- a) für Überstunden (einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden),
- b) für sonstige Arbeitsleistungen, für die das Entgelt für Überstunden gezahlt worden ist,
- c) für Arbeitsbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und für Bereitschaftsdienst,
- d) für Rufbereitschaft (einschließlich der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die Heranziehung zur Arbeitsleitung gezahlt worden sind),
- e) für Arbeitsstunden, die ein Arbeitnehmer, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet hat.
- ⁶Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten. ⁷Die Sätze 4 bis 6 gelten, wenn dies durch Tarifvertrag vereinbart ist, entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die aufgrund tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.“
- b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „der letzten drei Kalenderjahre“ ersetzt und die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges –“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 7.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge –“ gestrichen und nach den Worten „eingetreten ist“, die Worte „ohne Entgeltsbestandteile nach Absatz 1 Satz 4, 5 und 7“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „es ist nach § 47 Abs. 3 anzupassen“ durch die Worte „es ist für die Zeit vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Tags des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzupassen“ ersetzt.
14. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „regelmäßige Arbeitszeit“ durch die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4) wird der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers gestanden hat (Beschäftigungsquotient).“
- bb) Satz 2 wird gestrichen; die Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „Für die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 6 ist das um die in § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 genannten Entgeltsbestandteile verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1,00 betragen hat, entsprechend dem Verhältnis des Beschäftigungsquotienten zu 1,00 hochzurechnen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete“ gestrichen.
15. In § 35 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „2 und 4“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
16. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „1315, 1319“, „94, 98“ und „105, 108 a“ gestrichen.
- bb) In Doppelbuchstabe dd wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
 „ee) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.
- b) Absatz 5 wird Absatz 6, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 6 (alt) wird Absatz 5 und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt“ ersetzt.
17. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „1315, 1319“, „94, 98“ und „105, 108 a“ gestrichen.
- bb) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:
 „dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.
- b) Absatz 6 wird Absatz 7, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 7 (alt) wird Absatz 6, und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbweise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollweise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbweise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollweise gezahlt“ ersetzt.
18. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.
19. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
20. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. h werden die Worte „, gegebenenfalls nach Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.“
- b) Die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:
 „(2) ¹§ 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) maßgebend sind, und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. ²War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist. ³War bisher die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 2 berechnet, findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 eingetreten ist.
- (4) ¹Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, vom bisherigen Gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b ist Gesamtversorgungsfähiges Entgelt mindestens das sich bei Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) aus § 34 Abs. 3 ergebende Gesamtversorgungsfähige

Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, vorgelegen haben. ³Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder aufgrund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, so ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 34 ergebenden Gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.

(5) ¹Waren bisher Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d berücksichtigt, sind diese Bezüge in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. ²Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu Beiträgen im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 3) eingetreten ist.

(6) ¹War die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig ist. ²Ist § 32 Abs. 5 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufsunfähig war, und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten, so ist die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 5 zu berechnen, wenn dies günstiger ist.

(7) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

(8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge

- a) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
- b) Gesamtversorgung,
- c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
- d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung."

21. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse all-

gemein erhöht oder vermindert, wird das Gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt. ²Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen Gesamtversorgungsfähigen Zeit und, vorbehaltlich des Absatzes 2, der bisher zu berücksichtigenden Bezüge – im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften – neu zu errechnen. ³§ 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt maßgebend sind, und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. ⁴War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuerrechnung ergebenden Beträge

a) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt,

b) Gesamtversorgung,

c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und

d) Versorgungsrente

im Sinne der Satzung."

22. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ist eine Versicherungsrente nach Absatz 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Versicherungsrente. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war."

23. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat sich die Versorgungsrente wegen einer Anpassung nach § 47 oder wegen einer Neuberechnung nach § 46 a geändert, so hat der Berechtigte Überzahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszugleichen."

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Vermeidung von Überzahlungen kann die Kasse laufende Rentenzahlungen vorübergehend herabsetzen und als Vorschuß gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine Neuberechnung im Sinne von Absatz 1 eingetreten sind oder demnächst eintreten werden."

24. In § 52 a Abs. 1 werden die Worte „(einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4)“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 1 und 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - In Absatz 6 werden die Worte „von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“ durch die Worte „davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ermöglicht.“ ersetzt.
26. § 55 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist jedoch die Versorgungsrente in Höhe des Betrages nach § 31 Abs. 4 oder § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zu zahlen.“
27. § 56 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 35 sowie der §§ 43 bis 45 – jeweils ohne Berücksichtigung des § 35 a – ergeben würde.“
28. § 62 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe IBAT (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung –, so ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.“
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Worte „Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der“ ersetzt.
 - In Satz 6 werden die Worte „auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift“ durch die Worte „in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
29. § 64 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, diese in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der

Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“

- In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. Pflichtbeiträge“ gestrichen.

30. In § 66 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sind zum Ausgleich der Anwartschaft auf Versicherungsrente nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Erstattung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“

31. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „§ 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „§ 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG“ ersetzt.
- Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Sind zum Ausgleich einer Rentenanwartschaft nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Rückzahlung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“

32. In § 68 Abs. 2 wird das Komma nach dem Wort „Kulturorchester“ durch „und“ ersetzt und es werden die Worte „und die Bremische Ruhelohnkasse“ gestrichen.

33. Nach der Überschrift

SECHSTER TEIL

Übergangsvorschriften

wird eingefügt:

„Abschnitt I

Übernahme von Versicherten, frühere Versicherungszeiten und -beiträge“

34. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6“ durch die Worte „den bis 31. Dezember 1984 geltenden Fassungen der §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6“ ersetzt.
35. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei Versicherungsverhältnissen“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten bei Pflichtversicherungen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen.“

36. In § 89 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „erstattet“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 66 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

37. Nach § 89 wird eingefügt:

„Abschnitt II

Leistungen für übernommene Versicherte“

38. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „(§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6)“ durch die Worte „(§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7)“ ersetzt.

39. Nach § 96 wird eingefügt:

„Abschnitt III

Sonderbestimmungen“

40. § 98 wird gestrichen und der bisherige § 90 als § 98 in folgender Fassung eingefügt:

„§ 98

Übergangsregelung zu §§ 11, 34 a

in der am 31. 12. 1984 geltenden Fassung

(1) ¹Für die Anwendung des § 34 a Abs. 2 in der am 31. 12. 1984 geltenden Fassung sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. ²Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5 in der am 31. 12. 1984 geltenden Fassung) in den nach § 34 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 46 a in Verbindung mit § 34 a und Absatz 1 vom 1. Januar 1982 an neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. ³Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.“

41. Es wird folgender § 99 eingefügt:

„§ 99

Übergangsregelung zu § 17

¹Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 17 Abs. 3 Buchst. e bis g oder aufgrund § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, unterliegen weiterhin nicht der Versicherungspflicht,

wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei der Kasse beantragen. ²Die von der Kasse auszusprechende Befreiung von der Versicherungspflicht ist endgültig.“

42. Der bisherige § 91 wird als § 100 in folgender Fassung eingefügt:

„§ 100

Übergangsregelung zu § 47

(1) ¹Vor der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

a) für die nach § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen waren,

b) die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

²Erstmaliger Beginn der bis

31. Dezember 1981 ununter-

brochen zustehenden

Versorgungsrente

Anpassungsfaktor

1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01–06 1978	1,0712
07–12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 47 Abs. 2 als die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge.

(3) ¹Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt. ²Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. ³Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 47 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag. ⁴Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der – gegebenenfalls zum 1. Januar 1982 nach Satz 3 gekürz-

ten – Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. ⁵Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46a eintritt.

(4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,- DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 46a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

(5) ¹Bestand am 31. Dezember 1984 noch ein Anspruch auf Versorgungsrente in Höhe der Besitzstandsrente nach Absatz 3, so bleibt die Besitzstandsrente weiterhin maßgebend für die Höhe der Versorgungsrente. ²Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil.

(6) ¹Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. Dezember 1984 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. ²Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente – zuzüglich Ausgleichsbetrag (§ 103) – den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46a eintritt; er erlischt spätestens mit der fünften auf den 1. Januar 1982 folgenden Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung."

43. Es werden folgende §§ 101 bis 106 eingefügt:

„§ 101

Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34

(1) § 28 Abs. 5 Satz 1 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung gilt auch für einen beitragsfrei Versicherten, der aufgrund eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Regelung, die unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsehen, aus der Beschäftigung und aus demselben Grund aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, wenn

a) der Beteiligte, über den der beitragsfrei Versicherte zuletzt pflichtversichert gewesen ist,

aa) die Beteiligung bereits vor dem 1. Januar 1983 erworben hat,

bb) vor dem 1. Januar 1983 hinsichtlich des vorgenannten Tarifvertrages oder der kirchlichen Regelung gebunden gewesen ist

und

b) der Pflichtversicherte nach der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung des vorgenannten Tarifvertrages oder der kirchlichen Regelung ebenfalls hätte ausscheiden müssen.

(2) § 28 Abs. 5 und § 33 Abs. 2 a in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind nur anzuwenden,

wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1984 liegt; in den übrigen Fällen gilt § 28 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.

(3) Hat in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Versorgungsrentenberechtigten am 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Übergangsversorgung nach einem Tarifvertrag oder einer kirchlichen Regelung, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 6 mindestens das Entgelt, das der Berechnung der Übergangsversorgung zugrunde zu legen war.

§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 und 4

¹§ 31 Abs. 3 und 4 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsfall, der zur neu zu berechnenden oder neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 31 Abs. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung. ²Dies gilt auch für die Anwendung des § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 bei Hinterbliebenen eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

§ 103

Übergangsregelung zu § 32 für Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen

(1) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 32 mit der Maßgabe, daß

a) in Absatz 3 b jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt,

b) auch in den Fällen des Absatzes 3 c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,

c) die in Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist.

²Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) ¹Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist zum 1. Januar 1985 neu zu errechnen. ²Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. ³Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. ⁴§ 32 Abs. 3 c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind, die am 1. Januar 1985 maßgebend sind. ⁵Die Gesamtversorgung ist nach § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1

Buchst. c erfüllt hatte, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig. ⁶Ist bisher § 34 a aufgrund des jetzigen § 98 Abs. 2 angewandt worden, so ist § 34 a weiterhin anzuwenden. ⁷War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente – ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 – höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, so ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. ⁸Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 47 Abs. 1 angepaßt. ⁹Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 46 a neu zu berechnen oder nach § 47 anzupassen, ist zunächst die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 bis 6 zu errechnen.

(3) ¹Soweit sich aus Satz 4 und den Absätzen 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 47 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. ²Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ³Ist aufgrund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut. ⁴Der Abbau nach Satz 1 beginnt frühestens mit der ersten nach dem Wegfall der Besitzstandsrente nach § 100 durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1.

(4) ¹Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der erste Versicherungsfall

- a) vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - aa) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - bb) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - cc) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - dd) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- b) vor dem 1. Januar 1974 eingetreten ist und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - cc) mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des

Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,

- dd) mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- c) vor dem 1. Januar 1967 eingetreten ist und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - cc) mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrundegelegt ist. ³Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 34 a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

(5) ¹Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen. ²Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a bis c ist vom ersten Versicherungsfall des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen. ³Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von 2 v. H. bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

(6) ¹Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. ²§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. ³Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. ⁴Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

§ 104

Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

- (1) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,
a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist
und

- b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat,

gilt § 32 Abs. 3 b mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt.

²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeiten des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen.

³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.

- (2) ¹Die Versorgungsrente der in Absatz 1 genannten Berechtigten wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet. ²Ist der nach Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. ³Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um sovielen – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundete – Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) Anpassungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. ⁴Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. ⁵Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. ⁶Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des Unterschiedsbetrags vermindert. ⁷Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁸Ist aufgrund des Satzes 7 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 7 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

- (3) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985

- a) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1987,

- b) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990 und an die Stelle des Tages des Beginns

der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1990,

- c) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1993,

- d) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 3 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrundegelegt worden ist.

³An die Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts. ⁴Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 34 a anzuwenden, so ist der Betrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

- (4) ¹Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. ²§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. ³Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 7 noch ergeben hätten. ⁴Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 7 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

§ 105

Übergangsregelung zu §§ 34, 34 a
in der am 1. 1. 1985 geltenden Fassung

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 ein, gilt an Stelle der Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 und 6 auch für die Entgeltsbestandteile nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 ein, tritt an die Stelle der in § 34 Abs. 1 Satz 6 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.
- (3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 und 2 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu ermitteln.

§ 106

Abfindung zur Förderung der Rückkehr
von Ausländern

- (1) ¹Ist ein ausländischer Pflichtversicherter, der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und hat er deshalb nach § 27 c ArVnG oder § 26 b AnVnG die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet erhalten, so wird die Anwartschaft auf Versicherungsrente nach den §§ 35, 35 a der Satzung, wenn die Wartezeit erfüllt ist, auf seinen Antrag durch eine einmalige Abfindung abgegolten. ²Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist durch den Erstattungsbescheid des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen.
- (2) Als Abfindung wird der Barwert der Anwartschaft auf Versicherungsrente gezahlt, der sich für den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Tabelle 1 der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl I S. 1014) ergibt.
- (3) ¹§ 67 Abs. 3 a bleibt unberührt. ²Beiträge werden jedoch nur zurückgezahlt, wenn der Betrag der Abfindung niedriger ist als der Rückzahlungsbetrag; in diesem Fall wird keine Abfindung gezahlt.
- (4) Mit der Auszahlung der Abfindung oder des Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus der Versicherung."

44. Nach § 106 wird eingefügt:

„SIEBTER TEIL
Schlußbestimmung“

45. Der bisherige § 99 wird § 107.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) Art. 1 Nrn. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 16 Buchst. a, 17 Buchst. a und 31 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1979,
- b) Art. 1 Nr. 8 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1983.
- c) Art. 1 Nrn. 22, 30, 31 Buchst. b und 36 mit Wirkung vom 1. April 1983,
- d) Art. 1 Nr. 43 hinsichtlich des § 106 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983,
- e) Art. 1 Nrn. 4, 9 und 32 mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

Die Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen

Deutschlands vom 11. 9. 1984 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 11. 1984 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 13. 12. 1984

Verband der Diözesen Deutschlands
gez. Prälat Wilhelm Schätzler

Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 11. 9. 1984 die Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Satzung vom 11. 9. 1984 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 28. Dezember 1984, Seite 327), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) über die Umlage zu beschließen“,
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Buchst. a, b, d und f.“
3. § 71 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 11. 9. 1984 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 11. 1984 und durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. 12. 1984 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 41 **Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen**

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse unter I. bis IV. für das Bistum Aachen in Kraft setzt.
Aachen, 5. 3. 1985

Collas
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen,

Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 4. Februar 1985 folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Verordnung über eine Einmalzahlung an Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse die KAVO Anwendung findet

1. Der Arbeitnehmer, der aus einem am 1. September 1984 schon bestehenden und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis, auf das die KAVO Anwendung findet, für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbe-

- züge § 30 KAVO) hat, erhält eine Einmalzahlung.
2. Die Einmalzahlung beträgt 240,— DM für Vollbeschäftigte.
 3. Arbeitnehmer, die am 1. September 1984 nicht vollbeschäftigt waren, erhalten von der Einmalzahlung von 240,— DM den Teil, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. September 1984 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.
 4. Arbeitnehmer, die am 1. September 1984 unter die Vorschrift des § 24 Abs. 7 oder des § 26 KAVO fielen, erhalten von der Einmalzahlung von 240,— DM den Vomhundertsatz, der für ihre Grundvergütung bzw. für die Ermittlung der ihnen zustehenden Gesamtvergütung am 1. September 1984 maßgebend war. Danach erhalten Arbeitnehmer, die unter § 24 Abs. 7 KAVO fielen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres 223,20 DM, nach Vollendung des 19. Lebensjahres 230,40 DM, nach Vollendung des 20. Lebensjahres 240,00 DM. Arbeitnehmer, die unter § 26 KAVO fielen, erhalten vor Vollendung des 16. Lebensjahres 132,— DM, nach Vollendung des 16. Lebensjahres 156,— DM, nach Vollendung des 17. Lebensjahres 180,— DM.
 5. Für Arbeitnehmer im Sinne der Nr. 4, die am 1. September 1984 nicht vollbeschäftigt waren, gilt Nr. 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß von dem für sie nach Nr. 4 in Betracht kommenden Betrag der Einmalzahlung auszugehen ist.
 6. Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistun-

gen (z. B. Krankenbezüge, Übergangsgeld, Sterbegeld) nicht zu berücksichtigen.

7. Für die Anwendung der Nummern 1 bis 4 ist es unschädlich, wenn der Arbeitnehmer wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen Tag dieses Zeitraumes Bezüge erhalten hat.
8. Die Einmalzahlung ist im Februar 1985 zu zahlen. Soweit die Einmalzahlung bereits im Dezember 1984 oder im Januar 1985 gezahlt worden ist, ist zu diesen Zahlungsterminen Fälligkeit gegeben. Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung; sie haben die Einmalzahlung zurückzuzahlen.
9. Hat der Arbeitnehmer innerhalb der in Nr. 1 genannten Zeit das dort genannte Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ohne Unterbrechung in einem Arbeitsverhältnis fortgesetzt, auf das die KAVO Anwendung findet, so hat er Anspruch auf die Einmalzahlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. 12. 1984 in Kraft.

II. Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. 12. 1984 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, Nr. 181, SS. 149—150) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Anlage 5 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)
Gültig ab 1. Jan. 1985 (monatlich in DM)

Ver- gü- tungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	966,52	995,91	1 025,32	1 048,16	1 071,03	1 093,87	1 116,75	1 139,60	1 162,44	—	—	—
K XI	1 061,22	1 090,63	1 119,99	1 142,87	1 165,72	1 188,59	1 211,42	1 234,30	1 257,15	—	—	—
K X	1 167,35	1 204,91	1 242,47	1 276,75	1 307,78	1 338,77	1 369,80	1 400,84	1 422,08	—	—	—
K IX	1 257,15	1 302,87	1 348,59	1 382,89	1 413,89	1 444,92	1 475,94	1 506,97	1 552,62	1 585,16	—	—
K VIII	1 356,74	1 412,26	1 467,79	1 503,72	1 536,37	1 569,01	1 601,64	1 634,34	1 666,96	1 699,62	1 730,65	—
K VII	1 466,14	1 533,10	1 600,03	1 647,39	1 694,73	1 742,08	1 789,70	1 839,41	1 889,16	1 920,02	—	—
K VIb	1 585,32	1 665,34	1 745,34	1 801,71	1 859,97	1 918,29	1 979,10	2 043,76	2 108,50	2 156,04	—	—
K Vc	1 717,60	1 813,73	1 913,14	1 996,21	2 083,74	2 171,28	2 258,80	2 346,34	2 424,36	—	—	—
K Vb	1 862,94	1 986,70	2 116,10	2 211,25	2 302,57	2 393,93	2 485,26	2 576,60	2 667,94	2 728,84	—	—
K IVb	2 043,76	2 196,01	2 348,24	2 454,82	2 561,37	2 667,94	2 774,51	2 881,07	2 987,65	3 071,36	—	—
K IVa	2 247,40	2 428,15	2 608,96	2 730,74	2 852,55	2 974,33	3 096,10	3 217,91	3 339,71	3 455,79	—	—
K III	2 471,95	2 683,15	2 894,40	3 033,33	3 172,23	3 311,15	3 450,06	3 588,99	3 727,91	3 866,82	3 887,75	—
K II	2 719,35	2 964,82	3 210,29	3 362,50	3 514,76	3 667,01	3 819,23	3 971,50	4 123,71	4 275,94	4 373,04	—
K Ib	2 991,46	3 278,80	3 566,16	3 748,82	3 931,54	4 114,20	4 296,88	4 479,57	4 662,25	4 844,95	4 921,04	—
K Ia	3 290,21	3 625,15	3 960,06	4 146,55	4 333,04	4 519,52	4 706,04	4 892,50	5 079,04	5 265,49	5 451,98	5 535,70
K I	3 619,41	4 007,63	4 395,82	4 599,46	4 803,08	5 006,68	5 210,30	5 413,93	5 617,53	5 821,16	6 024,77	6 211,24

2. Tabelle der Anlage 6 KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)
(monatlich in DM)

Gültig ab 1. Januar 1985

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	898,86	927,86	966,52	—
K XI	986,93	1 018,77	1 061,22	—
K X	1 085,64	1 120,66	1 167,35	—
K IX	1 169,15	1 206,86	1 257,15	—
K VIII	1 261,77	1 302,47	1 356,74	—
K VII	1 363,51	1 407,49	1 466,14	—
K VIb	1 474,35	1 521,91	1 585,32	—
K Vc	1 597,37	1 648,90	1 717,60	—
K Vb	—	—	1 862,94	—
K II	—	—	—	2 583,38
K Ib	—	—	—	2 841,89

3. Die Tabelle der Anlage 7 KAVO erhält folgende Fassung:
Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1985

(monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	698,26	620,57	584,58
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere ge- mäß § 40 BBesG berechnigte Perso- nen	2	830,30	752,61	710,34
mit einem kinder- geldberechtigenden Kind	3	943,27	865,58	823,31
mit zwei kinder- geldberechtigenden Kindern	4	1 051,21	973,52	931,25
mit drei kinder- geldberechtigenden Kindern	5	1 101,33	1 023,64	981,37
mit vier kinder- geldberechtigenden Kindern	6	1 196,26	1 118,57	1 076,30
mit fünf kinder- geldberechtigenden Kindern	7	1 291,20	1 213,51	1 171,24

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 118,26 DM. Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

4. Die Tabelle der Anlage 8 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren

(§ 26 KAVO)

(monatlich in DM)

Gültig ab 1. Januar 1985

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	853,10	1 008,21	1 163,32
K XI	905,19	1 069,76	1 234,34
K X	963,56	1 138,75	1 313,94
K IX	1 012,95	1 197,12	1 381,30
K VIII	1 067,73	1 261,86	1 455,99
K VII	1 127,89	1 332,96	1 538,04
K VIb	1 193,45	1 410,43	1 627,42

Diese Änderung tritt ab 1. Januar 1985 in Kraft.

III. Änderung der VOnA

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfäli-

scher Teil) und Paderborn — VOnA —, zuletzt geändert am 15. 12. 1984 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 181, SS. 149—150) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende neue Tabelle:

Gültig ab 1. Januar 1985

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	9,14	9,31	9,48	9,62	9,74	9,88	10,01	10,14	10,27	—	—	—
K XI	9,69	9,86	10,03	10,16	10,29	10,42	10,55	10,68	10,81	—	—	—
K X ohne Hausmeister	10,30	10,51	10,73	10,93	11,11	11,28	11,46	11,64	11,76	—	—	—
K X Hausmeister	7,93	8,10	8,26	8,41	8,55	8,69	8,82	8,96	9,06	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	10,81	11,08	11,34	11,54	11,72	11,89	12,07	12,25	12,51	12,70	—	—
K IX Hausmeister	8,33	8,53	8,73	8,88	9,02	9,16	9,29	9,43	9,63	9,78	—	—
K VIII ohne Hausmeister	11,54	11,86	12,18	12,39	12,57	12,76	12,95	13,14	13,32	13,51	13,69	—
K VIII Hausmeister	8,89	9,13	9,38	9,54	9,68	9,83	9,97	10,11	10,26	10,40	10,54	—
K VII	12,17	12,56	12,94	13,21	13,48	13,76	14,03	14,32	14,60	14,78	—	—
K VIb	12,86	13,32	13,78	14,10	14,43	14,77	15,12	15,49	15,86	16,14	—	—
K Vc	13,62	14,17	14,74	15,22	15,72	16,22	16,73	17,23	17,68	—	—	—
K Vb	14,85	15,56	16,30	16,85	17,37	17,90	18,42	18,95	19,45	19,82	—	—
K IVb	15,89	16,76	17,64	18,25	18,86	19,47	20,09	20,70	21,31	21,79	—	—
K IVa	17,06	18,10	19,14	19,84	20,54	21,24	21,93	22,63	23,33	24,00	—	—
K III	18,35	19,56	20,78	21,57	22,37	23,17	23,97	24,77	25,57	26,36	26,48	—

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

Diese Verordnung tritt ab 1. 1. 1985 in Kraft.

IV. Verordnung über eine Einmalzahlung an Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse die VOnA Anwendung findet:

1. Der Arbeitnehmer, der aus einem am 1. September 1984 schon bestehenden und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis, auf das die VOnA Anwendung findet, für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge § 4 VOnA) hat, erhält eine Einmalzahlung.
2. Die Einmalzahlung beträgt den Teil, der dem Verhältnis der mit ihm am 1. September 1984 verein-

barten durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Die Einmalzahlung für Vollbeschäftigte beträgt DM 240,—.

3. Ansonsten finden die Bestimmungen der Verordnung über eine Einmalzahlung an Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, beschlossen am 4. 2. 1985, auf diese Verordnung Anwendung.

Diese Verordnung tritt ab 1. 12. 1984 in Kraft.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 42 **Gemeindegottesdienste ohne Priester**

Die „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester im Bistum Aachen“, die ab 1. 1. 1985 gelten, besagen, daß die Ausbildung der vorgesehenen Leiter eines priesterlosen sonntäglichen Gottesdienstes in der Verantwortung der Regionen des Bistums geschehen soll (vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 10 vom 15. Oktober 1984, Nr. 151).

Um die in Ziffer 4 der „Grundsätze“ geforderte besondere Vorbereitung von Gottesdienstleitern zu ermöglichen und zu gewährleisten, hat das Referat Liturgie in der Hauptabteilung Gemeindearbeit gemeinsam mit Beauftragten aus den Regionen des Bistums einen „Rahmenplan zur Ausbildung von Leitern priesterloser Gottesdienste“ erstellt. Er wird in diesen Tagen den Regionaldekanen zugesandt. Der Rahmenplan gibt den Regionen und einzelnen Pfarren, die sich zum Einsatz von Laien als Gottesdienstleiter entschließen, wichtige Hinweise zur Auswahl der Personen und legt das Ausbildungsverfahren fest. Die Durchführung der Ausbildung liegt in der Regel bei der Region. Ausbildungswünsche sind deshalb zunächst an die Regionalstelle zu richten. Der Rahmenplan ist auf Anforderung bei den Regionalstellen erhältlich.

Die Überlegungen in den Gemeinden sollten sich nicht nur auf die Sicherung der Sonntagsgottesdienste konzentrieren. Auch dort, wo auf absehbare Zeit die Feier der Eucharistie am Sonntag gewährleistet ist, kann es sinnvoll sein, das Gottesdienstangebot an Werktagen abwechslungsreicher zu gestalten. Durch den Einsatz von Laien könnte die Vielfalt liturgischer Formen (Vesper, Komplet, Wort- und Meditationsgottesdienste, Andachten usw.), die sich aus dem gemeinschaftlichen Gebet entwickelt hat, in den Gemeinden wieder lebendig gemacht werden.

Nr. 43 **Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 4. April 1985, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitge-

halten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Südflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 44 **Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab**

Am Karfreitag, dem 5. April 1985, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen im Bistum Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Ausgang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute. Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind getrennt abzurechnen.

Nr. 45 **Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen**

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die selbst bei positiver wirtschaftlicher Entwicklung in den nächsten Jahren das gesellschaftspolitische Problem Nr. 1 bleiben wird, ist für die Christen und die Kirche eine Herausforderung. In unserem Bistum gibt es inzwischen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- oder Bistumsebene die verschiedensten Initiativen und Einrichtungen, die ihren Beitrag zur Arbeitslosenproblematik bereits leisten.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, die Kollekte der Sonntagsmessen am 4./5. Mai 1985 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1 000 100 036 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Sofern Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 46 Gemeinsame Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung der Sakristane in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen

0. Vorwort

Die Küster-/Sakristanausbildung in den (Erz-)Diözesen Aachen und Köln erfolgt aufgrund der „Gemeinsamen Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung der Küster/Sakristane in den (Erz-)Diözesen Aachen und Köln“. Sie vermittelt dem Küster/Sakristan über die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der „Allgemeinen Dienstanweisung für Küster“ erforderlichen Grundkenntnisse hinaus einen Überblick über Liturgie und Glaubenslehre und befähigt ihn durch eine spezielle Sprecherziehung, seinen Dienst am Altar in der gebührenden Form wahrzunehmen. Diese umfassende Ausbildung soll auch weiterhin primäres Ziel bleiben.

In der Praxis der vergangenen Jahre hat sich jedoch gezeigt, daß die Anforderungen an den Küster/Sakristan von Pfarre zu Pfarre zu verschieden sind. Je nach der sonstigen personellen Ausstattung einer Pfarre oder möglichen Aufgabenkombinationen, beispielsweise mit Hausmeisterdiensten, wird auch der mehr handwerklich begabte Küster/Sakristan gewünscht, der ausreichende Grundkenntnisse hinsichtlich seiner Aufgaben als Küster/Sakristan besitzt.

Deswegen wird die Küster-/Sakristanausbildung in den (Erz-)Diözesen Aachen und Köln wie folgt neu geregelt:

1. Ausbildung

1.0 Zulassungsbedingungen:

Katholisches Bekenntnis
religiös-charakterliche Eignung für den Dienst des Küsters/Sakristans
Mindestalter 18 Jahre
mindestens Abschluß der Hauptschule
Abschluß einer Berufsausbildung (möglichst einer handwerklichen)

1.0.1 Unterlagen, die vom Bewerber einzureichen sind:

Lebenslauf mit Angabe von mindestens einer Referenzadresse
Abschrift des letzten Schulzeugnisses
Polizeiliches Führungszeugnis
Ärztliches Gesundheitszeugnis
Ein pfarramtliches Führungszeugnis wird durch die Ausbildungsstätte eingeholt.
Bewerber, die bereits als Sakristan tätig sind, reichen ihre Zulassungsbewerbung über ihren Pfarrer als Dienstvorgesetzten ein. Als Anlage reicht in diesem Fall ein Lebenslauf des Bewerbers aus.

1.1 Ausbildungsgang

1.1.0 Grundlage ist der Unterrichtsplan für die Küster-/Sakristanausbildung (Anlage 1 dieser Richtlinien)

1.1.1 Die Ausbildung ist wie folgt gegliedert:

a) in einen Grundkurs, der an insgesamt 6 Werktagen stattfindet, die über mehrere Monate verteilt sind, und der auf praktische und theoretische Sakristanlehre beschränkt ist. Er endet mit einer Abschlußprüfung. Bei Nichtbestehen kann diese Abschlußprüfung einmal wiederholt werden (2.1.5 der gemeinsamen Richtlinien). Die erfolgreiche Abschlußprüfung des Grundkurses berechtigt zur Teilnahme am Aufbaukurs.

b) in einen Aufbaukurs, der die im Grundkurs vermittelten Kenntnisse vertieft und erweitert. Der Aufbaukurs umfaßt insgesamt 12 Unterrichtstage, die über etwa 1½ Jahre verteilt durchgeführt werden. Der Aufbaukurs wird in der Regel in Verbindung mit der kirchenmusikalischen C-Ausbildung im St.-Gregorius-Haus Aachen durchgeführt.

Die Ausbildung umfaßt die Fächer Glaubenslehre, Liturgik und Sprecherziehung sowie Vertiefung der Sakristanlehre. Für die Fächer Glaubenslehre und Liturgik ist pro Halbjahr je eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Leistungen der Teilnehmer am Aufbaukurs werden unter Einbeziehung der Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten benotet; im Fach Sakristanlehre wird eine Klausurarbeit geschrieben. Die Abschlußprüfung wird am Ende des 4. Kurses abgelegt.

1.1.2 Von Verpflichtungen aus 1.1.1b kann ganz oder teilweise befreit werden, wer durch eine andere Ausbildung in den genannten Fächern die notwendigen Kenntnisse nachweisen kann.

Eine Befreiung ist gegen Vorlage entsprechender Abschlußzeugnisse bei der Ausbildungsstätte schriftlich zu beantragen. Von dort ergeht ein entsprechender Bescheid.

2. Prüfungen

2.1 Am Ende des Grundkurses

2.1.1 Zulassungsbedingungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die unter 1–1.1.1a genannten Voraussetzungen erfüllt, den Kurs regelmäßig besucht hat und durch Bescheinigungen des zuständigen Pfarrers eine mindestens dreimonatige Küstertätigkeit (wenigstens an den Sonn- und Feiertagen und ihren Vortagen) nachweist.

2.1.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfaßt die während der Ausbildung vermittelten Lehrinhalte.

2.1.3 Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer von den Generalvikaren der (Erz-)Diözesen Aachen und Köln ernannten Kommission abgenommen. Ihr gehören an:

der Leiter des St.-Gregorius-Hauses, die mit der Ausbildung befaßten Dozenten und je ein Vertreter der Generalvikariate Köln und Aachen.

Die Prüfungskommission wird ergänzt durch einen Pfarrseelsorger und einen Sakristan, die nach Ab-

stimmung zwischen den Generalvikariaten Köln und Aachen hinzugezogen werden.

2.1.4 Prüfungsverlauf

Die Prüfung erfolgt

mündlich ca. 15 Minuten

und praktisch ca. 30 Minuten.

Über die Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, daß den Inhalt und das Ergebnis benotet festhält.

Ist die Note mindestens „ausreichend“, wird eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt

2.1.5 Wiederholung der Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist nach Ablauf eines Jahres in Verbindung mit der nächsten Abschlußprüfung möglich. Es empfiehlt sich dann eine erneute Teilnahme an dem der Prüfung vorausgehenden Grundkurs.

2.2 Am Ende des Aufbaukurses

2.2.1 Zulassungsbedingungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluß des Grundkurses sowie die ordnungsgemäße Durchführung der unter 1.1.1b genannten Ausbildung nachweisen kann und wessen Vorzensur in den Fächern Glaubenslehre und Liturgik wenigstens „ausreichend“ ist. Diese Vorzensuren werden aus der Teilnahme am Unterricht und dem Ergebnis der schriftlichen Hausarbeiten ermittelt.

2.2.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfaßt die während der Ausbildung vermittelten Lehrinhalte.

2.2.3 Prüfungskommission

Die Prüfung wird von der unter 2.1.3 aufgeführten Kommission abgenommen.

2.2.4 Prüfungsverlauf

Die Prüfung in Liturgik umfaßt eine zweistündige Klausur und eine mündliche Befragung von maximal 30 Minuten. Die Prüfungen in Glaubenslehre (maximal 30 Minuten) und Sprecherziehung (maximal 15 Minuten) erfolgen nur mündlich. Jede mündliche Prüfung wird für die Prüfungskommission in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das Inhalt und Benotung nachweist.

2.2.5 Benotung

Die Noten der einzelnen Fächer werden wie folgt ermittelt:

Liturgik = Vorzensur + Klausur + mündliche Prüfung

Glaubenslehre = Vorzensur + mündliche Prüfung

Sprecherziehung = mündliche Prüfung

Sakristanlehre = Note aus der Prüfung des Grundkurses (2.1.4) + Klausur des Aufbaukurses.

Die verschiedenen Prüfungsteile werden jeweils gleich gewertet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnoten der Fächer Sakristanlehre, Liturgik und Glaubenslehre wenigstens „ausreichend“ sind.

Über die bestandene Prüfung wird durch die Prüfungskommission ein Zeugnis ausgestellt.

2.2.6 Wiederholung der Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung oder eines Teiles ist nach Ablauf eines Jahres in Verbindung mit der nächsten Abschlußprüfung möglich.

3. Beginn der Neuordnung

Die Neuordnung tritt mit der Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 11. 2. 85

L. S. Feldhoff

Generalvikar

Aachen, den 31. 1. 85

L. S. Collas

Generalvikar

Anmerkungen

zu den gemeinsamen Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung der Sakristane in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen

Über das Verfahren und die Kosten, die dem Teilnehmer entstehen, liegt ein Merkblatt vor, das beim St.-Gregorius-Haus, Weyhestr. 16, 5100 Aachen, angefordert werden kann.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung wird auf folgende Verpflichtung hingewiesen:

1. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die Küster-/Sakristandienste — auch in Kombination mit anderen Diensten — leisten, müssen an einem Grundkurs teilnehmen.
2. Alle Mitarbeiter mit wenigstens 20 Wochenstunden arbeitsvertraglich vereinbarter Küster-/Sakristandienste müssen nach Teilnahme am Grundkurs auch den Aufbaukurs mit abschließender kirchlicher Prüfung absolvieren.
3. Die Anerkennung der Küster-/Sakristanprüfung entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 KAVO setzt in jedem Falle die erfolgreiche Teilnahme am Grund- und Aufbaukurs sowie an der abschließenden kirchlichen Prüfung voraus.
4. Nebenamtliche Mitarbeiter und Bewerber für den Küster-/Sakristandienst können an einem Grundkurs teilnehmen, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Nr. 47 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Zur Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 und zur Geistlichen-Besoldungsordnung vom 1. September 1960 werden folgende Änderungen verfügt:

Mit Wirkung vom 1. April 1985 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer	Pfarr- vikare	Vikare	Kapläne mit Haushalt	ohne Haushalt
	DM	DM	DM	DM	DM
1—3	3287,00	3287,00	3287,00	3287,00	934,00
4	3287,00	3287,00	3287,00	3287,00	984,00
5	3287,00	3287,00	3287,00	3287,00	1033,00
6	3392,00	3287,00	3287,00	3287,00	1083,00
7	3496,00	3376,00	3287,00	3287,00	1132,00
8	3600,00	3465,00	3381,00	3287,00	1182,00
9	3704,00	3554,00	3475,00	3384,00	1232,00
10	3808,00	3642,00	3569,00	3482,00	1281,00
11	3912,00	3730,00	3663,00	3580,00	1331,00
12	4017,00	3818,00	3757,00	3678,00	1379,00
13	4122,00	3905,00	3850,00	3776,00	1428,00
14	4227,00	3993,00	3943,00	3874,00	1476,00

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. April 1985

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 691,48	DM 822,24
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 614,54	DM 745,30

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) bleibt unverändert und beträgt monatlich DM 650,00.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,00 je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehaltes.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;
2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
 - je 3 v. H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeiten erhalten
 - je 3 v. H. des Ruhegehaltes ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Collas
Generalvikar

Nr. 48 **Anderung der Beihilfeordnung für Priester**

Die Beihilfeordnung für Priester (Kirchlicher Anzeiger 1977, Nr. 221, Seite 134 ff.) wird infolge der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. 11. 1982 mit Wirkung ab 1. Januar 1983 wie folgt geändert:

In § 3 treten nachstehende Änderungen ein:

Satz 1 bis I. Buchstabe a) einschließlich erhält folgenden Wortlaut:

„Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten gemäß den nachstehenden Bedingungen. Die erstattungsfähigen Aufwendungen umfassen alle Leistungen der GOÄ mit Ausnahme der in § 2 der GOÄ enthaltenen Leistungen aus abweichenden Vereinbarungen.

I. Ambulante Behandlung

110 Verrichtungen des Arztes, des Facharztes und des Heilpraktikers

a) Ärztliche und fachärztliche Verrichtungen, soweit sie nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden dürfen (einschließlich der Strahlendiagnostik gemäß Abschnitt O. I GOÄ).

Kosten für ärztliche Gutachten und Atteste nur dann, wenn deren Beibringung nach diesen Bedingungen vorgeschrieben ist, nicht jedoch für sonstige private und dienstliche Zwecke.

Wegegeld des Arztes wird nur für die Inanspruchnahme des nächst erreichbaren Arztes erstattet.

Für die Anwendung radioaktiver Stoffe und Strahlentherapie (Abschnitte O. II und O. III der GOÄ) gelten die unter Tarif 430 aufgeführten Sätze.

Für ärztliche Leistungen, die in der Gebührenordnung für Ärzte nicht verzeichnet sind, erfolgt analoge Bewertung entsprechend GOÄ § 6.“

Leistungsziffer 210 erhält folgenden Wortlaut:

„Physikalisch-medizinische Leistungen, die der Arzt nach Abschnitt E der GOÄ oder der Heilpraktiker nach GebüH 3, A, Ziffer 24 a) bis g) und IV selbst erbracht oder durch Personen hat erbringen lassen, die seiner Aufsicht oder Weisung unterstehen bzw. die auf schriftliche Verordnung des Arztes oder des Heilpraktikers hin durchgeführt worden sind.“

Leistungsziffer 320 erhält unter Buchstabe c) folgenden Wortlaut:

„Nebenkosten des Krankenhauses, das nicht nach der BPflV berechnet,
für Arzneien, Verbände, bakteriologische und sonstige ärztlich angeordnete Untersuchungen, Strahlendiagnostik und ärztlich verordnete physikalisch-medizinische Behandlung.“

Leistungsziffer 410 erhält folgenden Wortlaut:

„Kosten des Arztes bei Operationen, Assistenz, Anästhesieleistungen,
soweit sie entsprechend § 6 BPflV als gesondert berechenbare Leistungen bzw. bei Nichtanwendung der BPflV nach der GOÄ in Rechnung gestellt werden dürfen, analog den Bestimmungen für ärztliche und

fachärztliche Verrichtungen (Leistungsart 410 unter a).“

Leistungsziffer 430 erhält folgenden Wortlaut:

„Anwendung radioaktiver Stoffe und Strahlentherapie (Abschnitt O. II und O. III der GOÄ), die nach der GOÄ berechnet werden dürfen.“

§ 5 Abs. 2 unter Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Belege müssen enthalten:

- bei Leistungen der Heilpraktiker und Zahnärzte:
Name der behandelten Person,
Bezeichnung der behandelten Krankheit,
Angabe der einzelnen Leistungen mit den jeweiligen Daten und den Ziffern der angewandten Gebührenordnung;
- bei allen anderen ärztlichen Leistungen:
den Namen des Patienten,
die genaue Krankheitsbezeichnung,
das Datum der Erbringung der Leistung.“

Bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz, bei Entschädigung nach den §§ 7—9 der GOÄ den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung, bei Ersatz von Auslagen nach § 10 GOÄ den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt die einzelne Auslage DM 50,—, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.“

Collas
Generalvikar

Nr. 49 Steuerfreier Zuschuß an Priester zur Entlohnung der Haushälterin

Der monatliche Mindestbruttolohn für die Gewährung des steuerfreien Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin wird mit Wirkung vom 1. April 1985 neu festgelegt auf DM 1200,—.

Für die Gewährung des Zuschusses gelten folgende Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien:

1. Die Haushälterin muß hauptberuflich (d. h. nicht als Teilzeitbeschäftigte) angestellt sein und auch in einem nicht unerheblichen Umfang im amtlichen Bereich des Geistlichen tätig werden.
2. Die Haushälterin muß in einem ordnungsgemäß bestehenden Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt sein unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
3. Der erstmalige steuerfreie Zuschuß zur Entlohnung ist mittels Vordruck zu beantragen bei gleichzeitiger Anmeldung der Haushälterin zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Bistums. Antrags- und Anmeldevordruck werden auf Anfrage durch die Hauptabteilung Personal gestellt.
Änderungen im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses sind jeweils schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.
4. Der Zuschuß kann von Geistlichen in folgenden Diensten beantragt werden:

- a) Geistlichen in der Pfarrseelsorge und Geistlichen in kirchlichen Sonderdiensten,
- b) Subsidiaren, die neben ihrer hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit entsprechend ihrem Bischöflichen Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste verrichten,
- c) Ruhestandsgeistlichen, die gemäß Bischöflichem Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste wahrnehmen.

5. Der Geistliche muß die Vergütung der Haushälterin in einem Lohnkonto nachweisen und den Zuschuß des Bistums neben dem von ihm getragenen Lohnanteil besonders aufführen. Beide Teile (Lohnanteil und Bistumszuschuß) bilden den Bruttolohn und sind in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Geistliche das Lohnkonto der Haushälterin und eine Bescheinigung der Krankenkasse über das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt dem Generalvikariat vorzulegen, damit dieses die notwendigen Überprüfungen entsprechend den Erlassen des Finanzministers vornehmen kann. Anschließend wird dieses Lohnkonto für steuerliche Überprüfungszwecke zu den Gehaltsunterlagen des Geistlichen genommen.

Der Termin zur Abgabe des Lohnkontos wird rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

6. Soweit die in Ziffer 1. bis 5. genannten Voraussetzungen erfüllt werden, wird der Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin gemäß Erlaß des Finanzministers NW vom 29. März 1977 (AZ: S 2337-33-V B 3) steuerfrei gezahlt in Höhe von einem Drittel des monatlichen Bruttolohnes der Haushälterin; zusätzlich werden ab 1. April 1985 die nachgewiesenen Soziallasten des Arbeitgebers durch das Bistum steuerfrei bezuschußt in Höhe von einem Drittel des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (Erlaß des Finanzministers NW vom 11. Oktober 1984).

Ab 1. April 1985 beträgt daher der steuerfreie Mindestzuschuß DM 400,— zuzüglich Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Die Zahlung eines höheren Bruttolohnes an die Haushälterin bleibt in das Ermessen des einzelnen Geistlichen gestellt. Dabei wird jedoch der steuerfreie Bistumszuschuß begrenzt auf 150 v. H. des Mindestzuschusses, mithin auf monatlich DM 600,— zuzüglich Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Liegt dem Generalvikariat bereits eine Bescheinigung des Krankenversicherungsträgers für 1985 vor, die die zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ausweist, wird der steuerfreie Zuschuß ohne besonderen Antrag gezahlt. Im anderen Falle wird gebeten, entsprechende Unterlagen einzureichen, wobei der Anfang Januar 1985 übersandte DIN A 5-Vordruck „Bestätigung der Krankenkasse“ verwandt werden kann.

7. Im Regelfall gelangt der steuerfreie Zuschuß zur

Entlohnung der Haushälterin mit den Bezügen zur Auszahlung, d. h. er wird monatlich im voraus überwiesen. In gleicher Weise wird verfahren bei Geistlichen, die keine Bezüge vom Bistum erhalten (z. B. Geistliche in Justizvollzugsanstalten).

8. Alle Ereignisse und Änderungen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind (z. B. Rentenanspruchstellung der Haushälterin), sind der Hauptabteilung Personal im Generalvikariat unverzüglich anzuzeigen.

Der Zuschuß entfällt:

- a) bei Ausscheiden und Tod der Haushälterin,
- b) in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin, für die keine Lohnzahlung zu erbringen ist (z. B. Erkrankung, Kurmaßnahme),
- c) bei Bewilligung der aufgrund eigener Anwartschaft erworbenen Sozialversicherungsrente an die Haushälterin vom Bewilligungszeitpunkt an,
- d) bei Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand, wenn eine Tätigkeit nach Ziffer 4 Buchstabe c nicht ausgeübt wird,
- e) bei Fortfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1. bis 6.

Diejenigen Geistlichen, die den neuen Mindestbruttolohn derzeit noch nicht zahlen, werden vom Bischöflichen Generalvikariat angeschrieben und auf die neue Regelung hingewiesen.

Collas
Generalvikar

Nr. 50 Verfügung

Der Ausgangsbetrag für die Pauschalvergütungen, die Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Katholiken bereitzustellen sind (Punktsystem), beträgt aufgrund der linearen Erhöhung ab 1. 1. 1985 17,— DM pro Punkt. Bei Sondervergütungsmitteln, die mitbetreuten Kirchengemeinden für Hilfsdienste zur Verfügung gestellt werden, beträgt der Ausgangsbetrag ebenfalls ab 1. 1. 1985 17,— DM pro Punkt.

Collas
Generalvikar

Nr. 51 Pfingstliche Meditationen und Gebete für ältere, behinderte und kranke Menschen

Wie in vergangenen Jahren bietet MISSIO-Aachen zu Pfingsten 1985 wiederum Meditationen und Gebete für Kranke an. Auf vielseitigen Wunsch hin wurde allerdings in diesem Jahr die Zielgruppe auch auf behinderte und ältere Menschen ausgedehnt. Es geht darum, all denen, deren Kräfte nachlassen, bewußt zu machen, daß sie durch missionarisches Beten immer noch Großes für Gottes Reich leisten können.

Das 12seitige Gebetsbild in der Größe des „GOTESLOB“ kann kostenlos in jeder gewünschten Stückzahl bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte automatisch zugesandt.

Neue Bezieher mögen sich bitte mit ihrer Bestellung an MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen, wenden.

Nr. 52 Wettbewerb unter Pfarrgemeinden im Bistum Aachen

Das Bistum Aachen lädt seine Pfarrgemeinden ein, zur Vorbereitung auf den Katholikentag 1986, der in die Aachener Heiligtumsfahrt eingebettet sein wird und vom Gedanken und der Übung der Wallfahrt seine besondere Prägung erhalten soll, sich auf Traditionen christlicher Frömmigkeit zu besinnen, die vielerorts noch durch Bildwerke mannigfaltiger Art sichtbar sind — in kleinen Kapellen in der Ortslage oder im freien Feld — in Kreuzwegen — in Bildstöcken zur Verehrung bestimmter Heiliger — in Kreuzesdarstellungen zur Erinnerung an besondere Ereignisse oder auch an Verstorbene oder zur Mahnung und zum Gebet.

Um die Aufmerksamkeit unserer Pfarrgemeinden erneut auf solche, teils bestehenden, teils verlorengegangenen Überlieferungen zu lenken, schreibt das Bistum Aachen einen Wettbewerb an seine Pfarrgemeinden aus unter dem Thema:

*„Christliches Brauchtum im Spiegel
von Bildwerken“*
— Kapellen — Kreuzwege — Bildstöcke — Wegekreuze

Der Wettbewerb wird in zwei Stufen ausgeschrieben. Die Aufgabe der ersten Wettbewerbsstufe hat die Dokumentation von Bildwerken in ihrer Verbindung mit christlichem Brauchtum zum Gegenstand. Die zweite Wettbewerbsstufe hat zum Ziel, aufbauend auf der ersten Stufe, entweder vorhandene Bildwerke nach konservatorischen Gesichtspunkten zu restaurieren oder zu rekonstruieren oder aber durch künstlerische Entwürfe neu zu gestalten.

Pfarrgemeinden, die an diesem Wettbewerb teilnehmen wollen, können die Wettbewerbsunterlagen schriftlich anfordern bei der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften des Bischöflichen Generalvikariates, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 82-1 92.

Nr. 53 Sportwerkwoche

Neben der jährlichen Sportwerkwoche für Priester wird in diesem Jahr erstmalig auch eine solche für Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen angeboten, zu der hiermit herzlich eingeladen wird. Diese Werkwoche findet statt vom 1. bis 5. Juli 1985 in der DJK-Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster, Grevenestr. 125—127, F. (02 51) 29 31 67.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der Arbeitsstelle „Kirche und Sport“ übernommen. Anmeldungen sind zu richten an: DJK-Sportamt — Bundesverbandsbeirat — Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30.

**Nr. 54 Aktion Priester
und Kirchengemeinden in Not,
Aktion Pukin e. V.**

Im Kirchlichen Anzeiger 1983 Nr. 10 Seite 135 wurde über die vorgenannte Aktion informiert.

Der Verein hat sich nunmehr den Namen „Pastor Bonus Aktion Priester und Kirchengemeinden in Not e. V.“ gegeben. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Bei diesem Verein handelt es sich nicht um eine kirchliche Einrichtung, sondern um eine private Initiative außerhalb der bischöflichen Aufsicht.

Nr. 55 Warnung

Ein Herr, der sich Hermann Ottokar Schäfer nannte und sich vorübergehend in Hotels bzw. Gaststätten einquartierte, hat unter dem Vorwand, es handle sich um eine dringende pastorale Angelegenheit, Geistliche in seine Unterkunft gebeten. Dort versuchte er, diese durch Äußerung von Selbstmordabsichten zu Geldzahlungen zu bewegen. Herr Schäfer — im Auftreten sehr gewandt — gibt sich auch als Pfarrer aus.

Beim Auftauchen dieses Herrn sollte die Polizei benachrichtigt werden.

Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates

Nr. 56 Öffentliche Ladung

Aachener Ehesache Kreuer — Faust

Der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Roland Antoine Jakob Faust, geb. am 18. 1. 1954 in Idar-Oberstein, nichtklagende Partei in obengenannter Ehesache ist unbekannt. Er wird hierdurch aufgefordert, in der Zeit vom 18. 3. 1985 — 22. 4. 1985 auf dem Bischöflichen Offizialat Aachen (Klosterplatz 2, 5100 Aachen) persönlich oder durch einen Prozeßstellvertreter zu erscheinen, um in diesem Verfahren eidlich vernommen zu werden.

Alle, denen der augenblickliche Aufenthalt des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn auf diese öffentliche Ladung aufmerksam zu machen und dem Bischöflichen Offizialat Aachen seine Anschrift mitzuteilen.

Aachen, 13. Februar 1985

L. S.

Dr. A. Peters
Offizial

G. Schabberger
Notarin

Kirchliche Nachrichten

Nr. 57 Priesterexerzitien

Abtei Grüssau in Bad Wimpfen, Postfach 160, 7107 Bad Wimpfen, F. (0 70 63) 239

18. bis 22. März 1985

21. bis 25. Oktober 1985

4. bis 8. November 1985

11. bis 15. November 1985

Thema: „Christus nichts vorziehen — Im Anfang war das Wort“

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster, Waldstraße 145, 6730 Neustadt/Weinstraße, F. (0 63 21) 89 06-0

15. bis 19. April 1985

Thema: „Im Geiste der hl. Theresia von Lisieux“

Leiter: Weihbischof Ernst Gutting, Speyer

30. September bis 4. Oktober 1985

Thema: „Das Pascha-Mysterium im Leben des Priesters“

Leiter: Pater Leonhard Holtz OFM

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 401

6. bis 10. Mai 1985

17. bis 21. Juni 1985

Thema: „Gott hat uns fähig gemacht, Diener des Neuen Bundes zu sein, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes“ (2 Kor 3, 6)

Leiter: Pater Drutmar Helmecke OSB

9. bis 13. September 1985

7. bis 11. Oktober 1985

11. bis 15. November 1985

Thema: „Gott erfahren“

Leiter: Pater Paulus Gordan OSB

Katholisches Evangelisationszentrum Maihingen, Klosterhof 5, 8861 Maihingen, F. (0 90 87) 746

5. bis 9. Mai 1985

Leiter: Prof. DDr. Heribert Mühlen, Paderborn

10. Juni bis 15. Juni 1985

Thema: „Für sie heilige ich mich“ (Joh 17, 19)

Leiter: Pater Hans Buob SAC, Dr. Lucida Schmieder OSB, Pater Cosmas Laumanns OFM

Exerzitienhaus der Pallotinerinnen in Limburg

27. Mai bis 1. Juni 1985

Thema: „Einführung in die Spiritualität von Charles de Foucauld“

Anmeldung: Hubert von der Heide, Schloßstraße 1,
428 Borken 1, F. (0 28 61) 50 68

**Nr. 58 Ausschreibung
 offener Seelsorgestellen**

Pfarrstellen:

Region Aachen-Land

Eschweiler-Röhe, St. Antonius

Region Düren

Arnoldsweiler, St. Arnold

Derichsweiler, St. Martin

Region Eifel

Simmerath-Lammersdorf, St. Johann B., und

Simmerath-Rollesbroich, St. Maria Empfängnis

Region Heinsberg

Selfkant-Höngen, St. Lambertus

Gangelt-Stahe, Heiligste Dreifaltigkeit

Selfkant-Havert, St. Gertrud

Heinsberg-Karken, St. Severin

Region Kempen-Viersen

Viersen-Bockert, St. Peter

Region Mönchengladbach

Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Laurentius

Kategoriale Seelsorge:

Militärseelsorger Geilenkirchen

Militärseelsorger Nörvenich

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung
richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abtei-
lung 6.1. Die Stellen können nur auf der Grundlage
des Stellenplanes besetzt werden.

**Nr. 59 Änderungen im
 Personal- und Anschriftenverzeichnis
 1983**

Nr. 60 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 7. 2. 1985 Pfarrer Josef R o m b ó u t s , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus in Heimbach-Hausen, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Klemens in Nideggen-Berg mit Wirkung vom 3. März 1985;
- 22. 2. 1985 Pfarrer Johannes G i e s e n von den Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen zum 28. Februar 1985 und mit Wirkung vom 1. März 1985 in den Ruhestand versetzt;

22. 2. 1985 Pfarrer Johannes T o r k a , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Sebastian in Nettetal-Lobberich, von den Aufgaben des Regionalpfarrers für die Region Kempen-Viersen mit Wirkung vom 3. März 1985;

28. 2. 1985 Pater Leopold B o e r s OMI von den Aufgaben als Hausgeistlicher am Kloster St. Maria Heiligenpesch in Mönchengladbach-Hehn, Pfarre St. Mariä Heimsuchung, rückwirkend zum 13. Januar 1985;

28. 2. 1985 Pfarrer Theo T ü m m l e r , unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrverweser an St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg, von den Aufgaben als Pfarrer an St. Antonius E. in Hellenthal-Kreuzberg und Pfarrverweser an St. Johann B. in Hellenthal-Wildenburg mit Wirkung vom 3. März 1985;

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. 2. 1985 Kaplan Alexander S c h w e i k e r t zum Kaplan an St. Laurentius in Grefrath und St. Josef in Grefrath-Vinkrath mit Wirkung vom 3. März 1985 und zum Regionalpfarrer der Region Kempen-Viersen mit Wirkung vom 15. März 1985;

7. 2. 1985 Kaplan Heinz-Walter H e c k zum Subsidiar an St. Dionysius in Krefeld mit Wirkung vom 3. März 1985;

7. 2. 1985 Pfarrer Paul B o n n , Pfarrer an St. Johann B. in Nideggen und Dechant des Dekanates Heimbach-Nideggen, zum Pfarrverwalter an St. Klemens in Nideggen-Berg mit Wirkung vom 3. März 1985;

23. 2. 1985 Neupriester Konrad-Josef K e u t m a n n aus St. Brigida in Hückelhoven-Baal zum Kaplan an St. Severin in Aachen-Eilendorf mit Wirkung vom 10. März 1985;

23. 2. 1985 Neupriester Claus F. L ü c k e r aus St. Michael in Krefeld-Lindenthal zum Kaplan an Christ-König in Kempen mit Wirkung vom 10. März 1985;

23. 2. 1985 Neupriester Hans-Peter J e a n d r é e aus St. Michael in Aachen-Burtscheid zum Kaplan an St. Hubert in Willich-Schiefbahn mit Wirkung vom 10. März 1985;

23. 2. 1985 Neupriester Wolf-Dieter T e l o r a c aus St. Anna in Düren zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich mit Wirkung vom 10. März 1985;

22. 2. 1985 Pfarrer Paul H e n r i c h s , Pfarrer an St. Bonifatius in Düren und Dechant des Dekanates Düren-Ost, zum Pfarrverweser an St. Andreas und Matthias in Niederzier-Lich-Steinstraß rückwirkend zum 1. Januar 1985;

28. 2. 1985 Pfarrer i. R. Wilhelm K l i n g e n zum Hausgeistlichen am Kloster St. Maria Heiligenpesch in Mönchengladbach-Hehn, Pfarre St. Mariä Heimsuchung, mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 2. 1985 Pfarrer Alois H ü r i n g zum Pfarrer an St. Antonius E. in Hellenthal-Kreuzberg und St. Johann B. in Hellenthal-Wildenburg mit Wirkung vom 3. März 1985;

28. 2. 1985 Pfarrer Manfred E n g e l s , Pfarrverweser der Pfarre Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff und vicarius cooperator an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk, zum Subsidiar des Dekanates Mönchengladbach-Nordost.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

28. 2. 1985 Pfarrer Wolfgang B u ß l e r , Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und Subsidiar an Herz Jesu in Mönchengladbach-Bettrath zur Mitarbeit in der Regionalstelle Mönchengladbach;

28. 2. 1985 Pfarrer Max W o l t e r s , Subsidiar an Herz Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff, zur Mitarbeit im Exerzitienwesen des Bistums Aachen und in der Regionalstelle Mönchengladbach.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

6. 2. 1985 Pfarrer i. R. Hubert S c h l ö m e r , Jubilarpriester, geb. am 15. November 1904 in Düsseldorf, zum Priester geweiht am 24. Februar 1933 in Aachen; Kaplan an St. Megardus in Nörvenich und St. Johann in Aachen-Burtscheid; nach Kriegsdienst und Gefangenschaft Pfarrer an St. Lambertus in Kalterherberg; in den Ruhestand versetzt am 16. März 1963.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt:

am 1. Januar 1985:

Herrn Bernd W o l t e r s als Gemeindereferent;

am 1. März 1985:

Frau Beatrix J a k o b i als Gemeindereferentin;

Herrn Bernd K a e s m a c h e r als Gemeindereferent;

Herrn Karl-Heinz K ü t i n g als Gemeindereferent;

Frau Stephanie D e n t e r als Pastoralreferentin;

Herrn Franz Josef L i f f e r s als Pastoralreferent;

Herrn Martin P o t t als Pastoralreferent;

Herrn Ekkehard R ü d i g e r als Pastoralreferent;

Es wurden eingesetzt ab 1. März 1985:

Herr Bernd W o l t e r s als Gemeindereferent in der Pfarre St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim;

Frau Beatrix J a k o b i als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Martin, Jüchen-Bedburdyck;

Herr Bernd K a e s m a c h e r als Gemeindereferent in der Pfarre St. Thomas Morus, Krefeld;

Herr Karl-Heinz K ü t i n g als Gemeindereferent in den Pfarren St. Anna, Düren, und St. Cyriacus, Düren-Niederau;

Frau Stephanie D e n t e r als Pastoralreferentin im Dekanat Meerbusch;

Herr Franz Josef L i f f e r s als Pastoralreferent im Dekanat Mönchengladbach-West;

Herr Martin P o t t als Pastoralreferent im Dekanat
Düren-Südwest;

Herr Ekkehard R ü d i g e r als Pastoralreferent im
Dekanat Meerbusch;

Es wurden eingesetzt ab 1. September 1984:

Herr Walter S c h i e r k e s als Dekanatsbeauftragter für Kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Kempen-
Tönisvorst;

Herr Franz-Josef U n l a n d als Dekanatsbeauftragter für Kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Krefeld-
Ost;

Es wurde versetzt zum 11. Februar 1985:

Gemeindereferentin Marianne K r u i t - G u s k i
aus der Pfarre St. Peter, Aachen, in die Pfarre St. Ca-
stor, Alsdorf.

Nr. 61 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 23. Februar
1985 im Hohen Dom zu Aachen fünf Diakonen unse-
res Priesterseminars das Sakrament der Priesterwei-
he:

Hans-Peter Jeandré, geb. 21. 4. 1951 in Aachen;
Konny Keutmann, geb. 3. 1. 1959 in Hückelhoven-
Baal; Claus F. Lückner, geb. 21. 11. 1958 in Krefeld;
Bruder Lukas Jünemann, geb. 16. 10. 1949 in Wer-
dohl; Wolf-Dieter Telorac, geb. 28. 9. 1945 in Traun-
stein.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbi-
schof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 28. Januar bis
13. Februar 1985 die kanonische Visitation des Dekana-
tes Alsdorf vor und spendete das Sakrament der
Firmung am 28. Januar in Herz Jesu zu Kellersberg
59; am 30. Januar in St. Mariä Heimsuchung zu
Schaufenberg 66; am 31. Januar in St. Michael zu Be-
gau 34; am 1. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Ma-
riadorf 58; am 3. Februar in St. Jakobus zu Warden
33; am 4. Februar in St. Barbara (Broicher Siedlung)
40; am 5. Februar in St. Castor 62; am 7. Februar in
Christus König zu Busch 20; am 8. Februar in St. Bar-
bara zu Ofden 35; am 10. Februar in St. Josef (Ost)
50; am 11. Februar in St. Kornelius zu Hoengen 76;
am 12. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Maria-
dorf 62; am 13. Februar in St. Mariä Empfängnis zu
Mariadorf 11 Firmlingen; insgesamt 606 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 13. Februar 1985 in
Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrheim St.
Marien zu Alsdorf-Mariadorf statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Fir-
mung am 22. Februar in St. Bonifatius zu Eschweiler-
Dürwiß 144 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbi-
schof August Peters in der Zeit vom 2. bis 12. Fe-
bruar 1985 die kanonische Visitation des Dekanates
Baesweiler vor und spendete das Sakrament der Fir-
mung am 2. Februar in St. Martin zu Oidtweiler 59;
am 4. Februar in St. Pankratius zu Beggendorf 27; am
5. Februar in St. Willibrord zu Loverich 12 (darunter
2 Firmlingen aus St. Laurentius zu Puffendorf); am 7.
Februar in St. Petrus zu Baesweiler 50; am 8. Februar
in St. Andreas zu Setterich 50; insgesamt 198 Firmlingen.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Fir-
mung am 21. Februar in St. Nikolaus zu Düren-Röls-
dorf 30 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus konsekrierte
er am 23. Februar den Altar der Kirche von den heili-
gen Schutzengeln zu Krefeld-Oppum.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete
Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim Besgen das Sa-
krament der Firmung am 2. Februar in St. Marien zu
Mönchengladbach-Rheydt 60 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 68	Adventskalender 1985 75
Nr. 62 Welttag der geistlichen Berufe 73		Nr. 69	Religiöse Kinder- und Jugendbücher 75
Nr. 63 Bistums-Wallfahrt vom 7. bis 14. Mai 1985 nach Lourdes 73		Nr. 70	Touristenseelsorge auf Madeira 75
Nr. 64 Studientag der kirchlichen Jugendarbeit 73			
Nr. 65 Abitur für Berufstätige 74			Kirchliche Nachrichten
Nr. 66 Caritas-Sommersammlung 1985 74		Nr. 71	Priesterexerzitien 75
Nr. 67 Neuwahl der Pfarrgemeinderäte 74		Nr. 72	Personalchronik 75
		Nr. 73	Pontifikalhandlungen 76

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 62 Welttag der geistlichen Berufe

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kirche den „Welttag der geistlichen Berufe“ in diesem Jahr am 28. April 1985, dem 4. Sonntag der Osterzeit, begeht.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieses Tages erhalten Interessenten von der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe entsprechendes Material, wie das Heft zur Pastoral der geistlichen Berufe, das in diesem Jahr besonders dem Thema „Maria, Urbild der Berufenen“ gewidmet ist. Weiteres Material, wie Plakate und Gebetszettel, kann auf Anforderung zugesandt werden.

Nr. 63 Bistums-Wallfahrt vom 7. bis 14. Mai 1985 nach Lourdes

Die diesjährige Diözesanwallfahrt findet in der vorgenannten Zeit unter der geistlichen Leitung von Dompropst Prälat Dr. Hans Mülleijans, Aachen, statt.

Die Besonderheit dieser Wallfahrt besteht darin, daß Gesunde und Kranke, besonders auch Behinderte und bettlägerig Kranke, teilnehmen können, für

deren seelsorgliche und ärztliche Betreuung bestens vorgesorgt ist.

Im Sonderzug sind noch Plätze frei. — Letzter Anmeldetermin ist der 24. April 1985; Auskünfte erteilen: Reisebüro Europadienst, Theaterstr. 24, F. (02 41) 3 50 28 oder Telex 08 32 537 oder die Diözesanpilgerstelle, Tempelhofer Str. 21, 5100 Aachen, F. (02 41) 16 50 61 oder Telex 8 32 547.

Nr. 64 Studientag der kirchlichen Jugendarbeit

Am 6. Mai 1985 von 9.00—17.00 Uhr findet in Haus Eich, Aachen, der 12. Studientag der kirchlichen Jugendarbeit statt. Er steht unter dem Thema „Es gibt ein Leben vor dem Tod — politisches Handeln in der kirchlichen Jugendarbeit aus christlicher Grundhaltung“. Den bibeltheologischen Teil dieser Fragestellung wird Herr Pfarrer Dr. Hans Werners, Münster, vertreten. Die Konsequenzen für die kirchliche Jugendarbeit aus den bibeltheologischen Vorgaben und aus den Grundlagen der katholischen Soziallehre wird Herr Dr. Eberhard Schröder, Düsseldorf, darlegen. Durchgeführt wird der Studientag

von der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit im Generalvikariat und dem BDKJ Diözesanverband Aachen.

Anmeldungen nimmt die Diözesanstelle des BDKJ, F. (02 41) 45 22 09, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, entgegen.

Nr. 65 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungs-gesetz), vom Wehrdienst werden die Studierenden zur-rückgestellt.

Neben der schulischen Ausbildung wird großer Wert gelegt auf eine gediegene religiöse und ganz-menschliche Bildung. Deshalb wohnen die Studieren-den (in Einzelzimmern) im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Pader-born und Münster. Schwerpunkt des Institutes ist die Förderung von jungen Männern, die nach dem Abi-tur Priester werden oder einen anderen kirchlichen Beruf ergreifen wollen. Deshalb wird von den Bewer-bern erwartet, daß sie positiv zur Kirche eingestellt und bereit sind, eine Gemeinschaft junger Christen aktiv mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. 8. 1985. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Cle-mens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg — F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 66 Caritas-Sommersammlung 1985

Vom 25. Mai bis 16. Juni 1985 findet die diesjähri-ge Sommersammlung der Caritas statt. Die Samm-lung ist durch den Innenminister des Landes Nord-rhein-Westfalen für den Bereich der Caritas als Haus- und Straßensammlung genehmigt.

Werbematerialien, wie Sammellisten, Plakate und Dankkarten, können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 67 Neuwahl der Pfarrgemeinderäte

Gemeinsam mit den anderen Bistümern in Nord-rhein-Westfalen ist als Termin für die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte der 19./20. Oktober 1985 festge-setzt worden. Sie stehen unter dem Motto „Gemein-sam glauben — bewußt leben — konsequent handeln“.

Für die Pfarrgemeinderatswahl 1985 gilt die „Sat-zung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen“ in der Fassung von 1981 (KA

1981, S. 76 f.; S. 96 f.). — Hiernach ergibt sich folgen-der Zeitplan:

Bis 25. August 1985: Berufung des Wahlausschusses (§ 3 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen = WO)

Bis 08. September 1985: Bekanntgabe des Wahlvor-schlages des Wahlausschusses (§ 5,4 WO)

Vom 08. September 1985 bis 22. September 1985: Of-fenlegung des Wahlvorschlages für die Dauer von zwei Wochen und Hinweis auf die Möglichkeit von Ergänzungsvorschlägen innerhalb der gleichen Frist (§ 5,3 + 5 WO)

Bis 29. September 1985: Bekanntgabe des endgülti-gen Wahlvorschlages (§ 6 WO)

Vom 30. September 1985 bis 18. Oktober 1985: Frist zur Beantragung von Briefwahlunterlagen (§ 10,2 WO)

20. Oktober 1985: Wahl zum Pfarrgemeinderat (Wahlmöglichkeit auch am Vorabend)

27. Oktober 1985: Bekanntgabe des Wahlergebnis-ses (§ 12 WO)

Bis 03. November 1985: Möglichkeit des Einspruchs (§ 12,3 WO) (Bei Einspruch verschieben sich alle fol-genden Termine)

Bis 10. November 1985: Erste Sitzung der gewählten und amtlichen Mitglieder des PGR zur Berufung wei-terer Mitglieder (§ 4,1 der Satzung für die Pfarrge-meinderäte im Bistum Aachen = Satzung)

Bis 01. Dezember 1985: innerhalb von drei Wochen nach der ersten Sitzung: Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates mit der Wahl des Vorstandes (§ 4,2 der Satzung)

Bis 15. Dezember 1985: innerhalb von zwei Wochen nach Konstituierung: Bekanntgabe der Zusammen-setzung des neuen Pfarrgemeinderates an die Pfarr-gemeinde und Mitteilung an die Regionalstelle und über diese an das Generalvikariat über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrge-meinderates (§ 13 WO)

Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Plakate, Hinweise zu den einzelnen Pha-sen der Wahlkampagne, Formulare) werden wieder-um von der Landesarbeitsgemeinschaft der Diöze-sanräte in Zusammenarbeit mit einer Agentur er-stellt. Sie werden Mitte Mai 1985 an die Pfarrgemein-den versandt. Darüber hinaus erarbeitet eine diöze-sane Projektgruppe weitere Hilfen wie:

1. Vorschläge für ein Treffen des amtierenden Pfarr-gemeinderates zur Nachbesprechung der zu Ende gehenden Arbeitsperiode mit Hinweisen zur Bildung eines Wahlausschusses und zur Terminplanung auf die Wahl hin.

2. Impulse zum Motto; Möglichkeiten zur Gewin-nung von Mitarbeitern für die Gemeindegarbeit und Kandidaten für die Pfarrgemeinderatswahl; Vor-schläge zur Durchführung einer Pfarrversammlung zur Vorstellung der Kandidaten.

3. Modelle zur Einstimmung des neuen Pfarrgemein-derates in die Arbeitsperiode.

Die unter 1. genannten Materialien sind den Pfarrgemeinderäten bereits im Februar 1985 zuge-gangen. Priester, die an diesem Informationsmaterial

interessiert sind, können es bei der Abteilung „Territoriale Gemeindegemeinschaft“ im Generalvikariat anfordern.

Anfragen zur Wahl können gerichtet werden an: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindegemeinschaft, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 02 41/45 23 75 oder an die Regionalstellen.

Nr. 68 Adventskalender 1985

Die Diözesanreferate für Gemeindegemeinschaft und Familienarbeit machen schon jetzt auf den diesjährigen Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ aufmerksam. Sein pastorales Anliegen ist wie in den vergangenen Jahren gleich geblieben: Er will Eltern und Kindern helfen, die Advents- und Weihnachtszeit aus dem Glauben zu gestalten und in den Familien den Sinn für Fest und Feier neu zu beleben.

Der 80 Seiten umfassende, vierfarbige Kalender kostet einschließlich Versandspesen DM 1,50 pro Stück bei einer Mindestabnahme von 50 Exemplaren (= DM 75,- inkl. Versand). Aus drucktechnischen Gründen müssen die Bestellungen bis spätestens 30. Juni 1985 beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstraße 83 c, 8000 München 80, vorliegen. Der Versand erfolgt im November 1985.

Nr. 69

Religiöse Kinder- und Jugendbücher

Soeben erschien der vierfarbige Katalog „Religiöse Kinder- und Jugendbücher“ 85, der 175 empfehlenswerte Titel in 7 Sachgruppen enthält. Das vom Verband kath. Verleger und Buchhändler/Stuttgart herausgegebene Sonderverzeichnis bietet allen Eltern und Erziehern eine gute Hilfe und ist in jeder katholischen Buchhandlung gratis erhältlich.

Nr. 70

Touristen-Seelsorge auf Madeira

Der Bischof von Madeira hat uns gebeten, für die Monate November bis April einen deutschsprachigen katholischen Geistlichen für die Touristen-Seelsorge für diese zu Portugal gehörende Atlantikinsel zur Verfügung zu stellen. Bei der seelsorglichen Betreuung geht es vor allem um Gottesdienste in deutscher Sprache, um Gesprächsangebote und evtl. Vorträge religiöser und kultureller Art.

Die Unterbringung besorgt das dortige Bistum. Die Fahrtspesen übernimmt das Katholische Auslandssekretariat. Interessierte Mitbrüder mögen sich bitte wenden an das: Katholische Auslandssekretariat, Kaiser-Friedrich-Str. 9, Postfach 190 113, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 21 80 98.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 71 Priesterexerzitien

Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Str. 53, Postfach 65, 8262 Altötting, F. (0 86 71) 68 12 und 56 12

15. bis 19. Juli 1985

26. bis 30. August 1985

30. September bis 4. Oktober 1985

18. bis 22. November 1985

Franziskus-Haus Werl, Steinergraben 37, 4760 Werl 1, F. (0 29 22) 25 45

23. bis 28. September 1985

Leiter: P. Wilhelm Temme OFM

Thema: Leben in Licht und Schatten

Nr. 72 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

8. 3. 1985 Pfarrer Horst Ewald von den Aufgaben als Pfarrer an St. Hieronymus in Dahlem und St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem mit Wirkung vom 23. März 1985;

8. 3. 1985 Regionaldekan Ewald Führen, unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Herzogenrath und als Regionaldekan der Region Aachen-Land, von den Aufgaben als Pfarrverwalter an St. Josef in Herzogenrath-Straß mit Wirkung vom 23. März 1985;

14. 3. 1985 Pfarrer Andreas Dangela von den Aufgaben als Pfarrer an St. Notburga in Viersen

mit Wirkung vom 24. März 1985 und ab 1. April 1985 in den Ruhestand versetzt;

14. 3. 1985 P. Eugène Haccuria SMM von den Aufgaben als Kaplan an Heilig Kreuz in Mönchengladbach rückwirkend zum 28. Februar 1985;

21. 3. 1985 Pfarrer Dr. Josef Vohn, unbeschadet seiner Aufgabe als Geistlicher Berater der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer im Bistum Aachen, von den Aufgaben als Studentenpfarrer und Leiter der Hochschulgemeinde in Aachen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

1. 3. 1985 Pfarrer i. R. Werner Krehwinkel bis zum 11. Februar 1987 zum Subdiakon für das Dekanat Rheydt-Mitte;

8. 3. 1985 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid bis zum 6. März 1987 zum Subdiakon an St. Bonifatius in Aachen-Forst;

8. 3. 1985 Pfarrer Horst Ewald zum Pfarrer an St. Notburga in Viersen mit Wirkung vom 24. März 1985;

8. 3. 1985 Pfarrer Konrad Mohr zum Pfarrer an St. Josef in Herzogenrath-Straß mit Wirkung vom 23. März 1985;

14. 3. 1985 Pfarrer Theodor Tümmeler, unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrverweser an St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg, zum Pfarrer an St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem mit Wirkung vom 16. März 1985 und zum Pfarrer an St. Hiero-

Es wurden eingesetzt:

ab 1. Oktober 1984

Herr Peter S c h o n g e n als Dekanatsbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Alsdorf.

nymus in Dahlem mit Wirkung vom 17. März 1985;

14. 3. 1985 Pfarrer Dr. Bruno L e l i e v e l d , unbeschadet seiner Aufgabe als Regionalpfarrer der Region Mönchengladbach und als Pfarrvikar an St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler, zum Studentenpfarrer an der Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach, rückwirkend zum 1. Januar 1985;
14. 3. 1985 Studentenpfarrer Wolfgang L o g g e n zum Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 1. April 1985;
14. 3. 1985 Pater Eugène H a c c u r i a SMM zum Subsidiar an der Pfarre St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis rückwirkend zum 1. März 1985.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

2. 3. 1985 Pfarrer i. R. Leo A p p e l r a t h , Jubilarpriester, geb. am 14. Mai 1908 in Köln-Klettenberg, zum Priester geweiht am 10. August 1934 in Aachen; Kaplan an St. Peter in Hinsbeck und St. Peter und Paul in Eschweiler; ab 1940 Rektor der Pfarre Herz Jesu in Eschweiler-Ost; 1944 und 1945 als Pfarrer in der Provinz Sachsen tätig; ab 1952 Pfarrer an Herz Jesu in Eschweiler-Ost, in den Ruhestand versetzt 1978, bis 1984 Hausgeistlicher am St.-Antonius-Hospital in Eschweiler;
18. 3. 1985 Pater Andreas M a g e r m a n n s SCJ, geb. am 30. Mai 1920 in Groningen/NL, geweiht am 19. März 1946 in Nijmegen; 22jährige Missionstätigkeit in Brasilien; 1968 bis 1970 Hausgeistlicher am Internat für geistig behinderte Jugendliche in Vreden, 1970 Pfarrer in Retterath, 1984 Pfarrer an St. Lucia in Selfkant-Saeffelen;
18. 3. 1985 Pfarrer i. R. Arnold R u l a n d s , Jubilarpriester, geb. am 16. April 1906 in Brüggen, geweiht am 12. Februar 1931 in Köln; Kaplan an St. Castor in Alsdorf, ab 1936 Rektor an St. Michael in Hoengen-Begau, ab 1938 Kaplan an Maria Rosenkranz in Mönchengladbach; 1949 Pfarrer an St. Peter in Hinsbeck, 1973 Versetzung in den Ruhestand, bis zu seinem Tod Subsidiar an St. Peter in Hinsbeck.

Nr. 73 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 1. bis 14. März 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Nordost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. März in St. Dionysius zu Kleinenbroich 115; am 4. März in St. Marien zu Korschenbroich-Pesch 40; am 5. März in St. Pius zu Medding 53; am 7. März in Herz Jesu zu Herrenshoff 15; am 8. März in Herz Jesu zu Bettrath 47; am 11. März an St. Mariä Himmelfahrt zu Neuwerk 51; am 12. März an St. Andreas zu Korschenbroich 45 Firmlingen; insgesamt 366 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 1. April 1985 im Jugendheim Mönchengladbach-Bettrath statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 9. März in St. Thomas Morus zu Krefeld 34; am 13. März in St. Klemens zu Fischeln 112 Firmlingen; insgesamt 146 Firmlingen.

Am 10. März weihte er den Altar in der Kapelle des Kinder- und Jugenddorfes „Maria im Klee“ zu Schwalmthal-Waldniel.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 4. bis 21. März 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Kempen-Tönisvorst vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. März in St. Mariä Geburt zu Kempen 111; am 11. März in St. Godehardus zu Vorst 80; am 15. März zu St. Hubertus in St. Hubert 59; am 18. März in Christkönig zu Kempen 70; am 19. März in St. Josef zu Kempen 53; am 20. März in St. Cornelius zu St. Tönis 114 Firmlingen; insgesamt 517 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans im Marienheim in St. Tönis am 21. März statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 2. März in St. Michael zu Burtscheid 36 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 27. Februar in St. Stephan zu Krefeld 16; am 16. März in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 19; am 22. März in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 45 Firmlingen; insgesamt 80 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 3. März in St. Fronleichnam zu Aachen 39 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarung der deutschen Bischöfe		Nr. 78	Religionspädagogischer Ferienkurs 78
Nr. 74 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1985	77	Nr. 79	Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste 1985 78
		Nr. 80	Warnung 79
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 75 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1985	78	Nr. 81	Priesterexerzitien 79
Nr. 76 Gedenktag der Bischofsweihe	78	Nr. 82	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985 79
Nr. 77 Wege zum Abitur und zum Theologiestudium	78	Nr. 83	Personalchronik 82
		Nr. 84	Pontifikalhandlungen 83

Verlautbarung der deutschen Bischöfe

Nr. 74 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 9. Juni 1985

Am kommenden Sonntag bittet das Bonifatiuswerk mit dem Leitwort: „Weil Gott uns zusammenruft“ um unser Gebet und um Unterstützung für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora der DDR, Nordeuropas und bei uns.

Christen, die zerstreut unter vielen Nichtgläubenden und Fernstehenden leben, können auf Dauer nur durchhalten, wenn sie sich getragen wissen vom Gebet und der Anteilnahme anderer, auch von uns. Um den Auftrag Christi zu erfüllen, braucht eine Diasporagemeinde sichtbare Stellen der Sammlung und Begegnung.

Das Bonifatiuswerk hilft hier in vielfältiger Weise, sei es im Großen oder im scheinbar Kleinen, seien es Kirchenbau, Religionsunterricht, Fahrzeuge oder Benzingutscheine zur Überwindung der großen Entfernungen.

„Weil Gott uns zusammenruft“, das heißt, wir alle gehören als Brüder und Schwestern zusammen. Lassen wir am nächsten Sonntag unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora erfahren, daß selbst die Verstreutesten nicht vergessen sind.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 2. Juni 1985, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 75 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1985

Der Diaspora-Sonntag 1985 wird in allen deutschen Diözesen am 9. Juni gehalten. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit auch ein Ausgleich für das MISEREOR zufallende Fastenopfer der Kinder erzielt und eine kräftige Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora ermöglicht wird.

1. Am 2. Juni ist in allen Gottesdiensten einschließlich der Sonntagsvorabendmesse der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1985 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.

2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist unterteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Nr. 76 Gedenktag der Bischofsweihe

Am 8. November dieses Jahres jährt sich zum 10. Mal der Tag der Bischofsweihe unseres Diözesanbischofs Klaus Hemmerle. Unser Bischof wünscht, daß dieser Tag nicht in einer großen Feier begangen wird. Dennoch ist es angebracht, daß die Priester und Diakone unseres Bistums aus Anlaß dieses Gedenktages zusammenkommen. Der vorgesehene Priestertag findet am Montag, 18. November 1985, statt und beginnt um 11 Uhr mit der Feier der Eucharistie in der Kapelle des Pius-Gymnasiums, Aachen. Am Nachmittag spricht Bischof Lettmann, Münster, zu den Priestern und Diakonen über „Gemeinschaft im Einsatz für das Evangelium“. Der Tag schließt mit der gesungenen Vesper und endet gegen 18 Uhr. Es wird gebeten, sich schon jetzt den Tag von verschiebbaren Verpflichtungen freizuhalten.

Nr. 77 Wege zum Abitur und zum Theologiestudium

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt — je nach Vorbildung — in 6–8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung (BAFöG).

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (BAFöG) gewährt. Voraussetzung ist die Fachoberschulreife (mittlere Reife). Bewerber ohne Fachoberschulreife müssen einen Vorkurs besuchen. Ein solcher Vorkurs wird vom Erzbischöflichen Abendgymnasium angeboten.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten oder Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen das städtische Quirinus-Gymnasium. Sie haben dort die Möglichkeit, innerhalb von 3 Jahren das Abitur mit Latein zu erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstr. 66, 4040 Neuss 1, F. (0 21 01) 87 06.

Nr. 78 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet einen religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen, Katecheten und Katechetinnen aller Schularten. Unter dem Thema „Mit der Kirche glauben“ findet er von Montag, 5. August, bis Donnerstag, 8. August 1985, statt. Ein pädagogischer Kurs für Lehrer und Lehrerinnen an Grund- und Hauptschulen findet von Donnerstag, 1. August, bis Samstag, 3. August 1985, statt.

Anmeldung und Auskunft: Pädagogische Stiftung Cassianeum, Postfach 1152, 8850 Donauwörth.

Nr. 79 Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste

Der Dreiländerausschuß des kath. Buchhandels in Deutschland, Österreich und der Schweiz/Stuttgart, hat ein neues Spezialverzeichnis „Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste“ herausgegeben, das eine

reichhaltige Titelauswahl für die Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien enthält. Das Verzeichnis ist in jeder katholischen Buchhandlung erhältlich.

Nr. 80 Warnung

Herr Klaus Jesko Eitel, geboren am 29. September 1928 in Berlin, hat schon verschiedene Male Anlaß gegeben zu Warnungen. Herr Eitel sitzt derzeit in der JVA Bayreuth ein; die Kriminalpolizeiinspektion Bayreuth ermittelt seit Ende Dezember 1984 gegen ihn wegen Diebstahls und Betrugs in mehreren Fällen. Anlaß für die Fahndung, die zur Festnahme von Herrn Eitel führte, war ein Diebstahl in einem Pfarrhaus, bei dem Herrn Eitel größere Mengen Bargeld und andere Wertsachen in die Hände fielen.

Bei Eitel, der erstmals 1951 in Erscheinung getreten ist, handelt es sich um einen Täter, der einen internationalen Wirkungskreis hatte. Er hielt sich bereits in fast ganz Europa, Afrika, Asien sowie in Süd- und Nordamerika auf; in einigen Ländern verbüßte er zum Teil mehrjährige Freiheitsstrafen. Sein Hauptbetätigungsfeld waren aber die deutschsprachigen Länder. In der Regel stellte er sich als „Pater Michael“, „Pater Nikolaus“ u. ä. vor und gab an, in der Mission in Südafrika tätig gewesen zu sein. Zugute kamen ihm seine detaillierten Kenntnisse in Kirchen- und Ordensangelegenheiten. Eitel gibt an, geweihter, aber suspendierter Priester zu sein und einem Orden (Kamaldulenser, Kapuziner oder Fran-

ziskaner) anzugehören; gelegentlich gab er sich auch als Kirchenhistoriker aus. Bei seinen Reisen benutzte Eitel in letzter Zeit einen PKW der Marke Ford Consul, ockergelb mit schwarzem Vinyl Dach, amtliches Kennzeichen MN — DK 58, an dessen Windschutzscheibe ein Rollstuhl-Emblem angebracht war.

Im Laufe der Ermittlungen konnten von der Polizei neben größeren Geldbeträgen auch eine Reihe von Wertgegenständen sichergestellt werden, darunter Gold- und Silbermünzen, Schmuck und alte Taschenuhren. Da der Verdacht naheliegt, daß eine Reihe dieser Wertgegenstände aus Straftaten herühren, bittet die Polizei um Mithilfe bei ihren weiteren Ermittlungen. Pfarrämter und klösterliche Niederlassungen, in denen Eitel sich aufgehalten hat, sind daher gebeten, Angaben darüber zu machen, ob nach seinem Besuch Bargeld oder Wertgegenstände vermißt wurden. Wenn dies der Fall war, möge bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstattet werden mit dem Hinweis, daß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bayreuth unter dem Az. 1 Ls 2 Js 328/85 das Sammelverfahren übernommen hat.

Für die Ermittlungen wären auch Hinweise nützlich, inwieweit Eitel auch anderen Leuten gegenüber mit Berufung auf seine Eigenschaft als Priester bzw. Missionar versucht hat, zu Geldspenden u. a. zu kommen, und ob er sich angeboten hat, gegen Entgelt in Privatwohnungen Messen zu lesen. Diesbezügliche Angaben mögen bitte dem Generalvikariat mitgeteilt werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 81 Priesterexerzitien

Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Str. 53,
8262 Altötting, F. (0 86 71) 68 12 und 56 12

15. bis 19. Juli 1985

Thema: „Fürchte dich nicht, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir“

Leiter: P. Rektor Martin Zepf, Redemptorist, Gars

26. bis 30. August 1985

Thema: „Themen des Epheserbriefes“

Leiter: Hermann Kardinal Volk, Mainz

30. September bis 4. Oktober 1985

Thema: „Themen des Epheserbriefes“

Leiter: Hermann Kardinal Volk, Mainz

18. bis 22. November 1985

Thema: „Seht, das ist unser Gott“, Jes. 25,9

Leiter: P. Bernhard Dessibourg SVD,
St. Gabriel/Mödling

Nr. 82 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

kon im Zivilberuf an St. Hubertus in Krefeld mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Fritz D a u m zum Diakon im Zivilberuf an Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Horst-Günther K l e i s zum Diakon im Zivilberuf an St. Gertrud in Selfkant-Havert mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Hans Peter M e u s e r zum Diakon im Zivilberuf an St. Nikolaus in Brüggen mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Georg P e t e r s zum Diakon im Zivilberuf an St. Brigida in Hückelhoven-Baal mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Winfried R e h b e i n zum Diakon im Zivilberuf an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Rudolf S c h n e i d e r zum Diakon im Zivilberuf an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Engelbert S p i e l m a n n zum Diakon im Zivilberuf an Herz Jesu in Aachen mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Franz Wilhelm S t u r m zum Diakon im Zivilberuf an Liebfrauen in Krefeld mit Wirkung vom 1. April 1985;

28. 3. 1985 Diakon Dr. Otto W a n k e zum Diakon im Zivilberuf an St. Stephan in Meerbusch-Lank mit Wirkung vom 1. April 1985;

4. 4. 1985 Pfarrer Richard L a u m e n zum Pfarrer an St. Stephan in Erkelenz-Golkrath und Heiligste Dreifaltigkeit in Erkelenz-Gerderhahn mit Wirkung vom 28. April 1985;

12. 4. 1985 Vikar Dr. Wilhelm I m k a m p zum Pfarrer;

16. 4. 1985 Pfarrer Nicolaas Hubertus D o b b e l s t e i n zum Pfarrer an St. Hubert in Nideggen-Schmidt mit Wirkung vom 19. Mai 1985;

16. 4. 1985 Diakon Prof. Dr. Hans Karl R o u e t t e zum Diakon im Zivilberuf an St. Andreas in Aachen rückwirkend zum 1. April 1985;

18. 4. 1985 Pfarrer Peter R e u t e r s , unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrer an St. Gertrud in Herzogenrath, zum Pfarrverwalter an St. Antonius Abb. in Herzogenrath-Niederbardenberg mit Wirkung vom 27. April 1985;

22. 4. 1985 Pater Cornelius von B e m m e l e n zum Pfarrverweser an St. Gertrud in Selfkant-Havert und St. Nikolaus in Selfkant-Millen mit Wirkung vom 12. Mai 1985;

22. 4. 1985 Pater Alfons S c h ä f e r OMI zum Subdiar an St. Katharina in Willich rückwirkend zum 1. April 1985;

25. 4. 1985 Pfarrer i. R. Matthias N a u e n , unbeschadet seiner Aufgaben als Männerseelsorger und geistlicher Betreuer der Sozialen Seminare in der Region Kempen-Viersen, bis zum 30. April 1988 zum Subdiar an St. Klemens in Viersen-Süchteln.

Nr. 83 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

4. 4. 1985 Pfarrer Bernhard O t t e n , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Josef in Erkelenz-Hetzerath und als Pfarrvikar an St. Antonius in Erkelenz-Tenholt, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Stephan in Erkelenz-Golkrath mit Wirkung vom 28. April 1985;

4. 4. 1985 Pater Anton Heinrich v a n W i g g e n SDB, unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrverweser an St. Christophorus in Erkelenz-Gerderath, von den Aufgaben als Pfarrverweser der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Erkelenz-Gerderhahn mit Wirkung vom 28. April 1985;

4. 4. 1985 Pfarrer Richard L a u m e n von den Aufgaben als Pfarrer an St. Antonius in Eschweiler-Röhe mit Wirkung vom 28. April 1985;

16. 4. 1985 Pfarrer Nicolaas Hubertus D o b b e l s t e i n von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Antonius Abb. in Herzogenrath-Niederbardenberg mit Wirkung vom 27. April 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

28. 3. 1985 Diakon Johannes B i s s e l s zum Dia-

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

30. 3. 1985 Pfarrer i. R. Peter T i m b e r g , geboren am 1. Mai 1912 in Jülich, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen; Kaplan an St. Sebastian in Stolberg-Atsch, St. Martin in Langerwehe und St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach; ab 1951 Pfarrer an St. Agatha in Alendorf, ab 1961 Pfarrer an St. Barbara in Stolberg-Breinig, 1975 in den Ruhestand versetzt; zuletzt Subsidiar an St. Nikolaus in Kall;
5. 4. 1985 Pater Josef K l e i n MSF, geboren am 1. Dezember 1901 in Nalbach/Saar, zum Priester geweiht am 1. August 1936 in Trier; von 1936 bis 1974 betreute er die Filialgemeinde St. Apollinaris in Obermaubach, ab 1964 betraut mit der Rektoratsgemeinde Juntersdorf (Diözese Köln);
5. 4. 1985 Pater Odilo S t u m p OFM, Jubilarpriester; geboren am 25. Juli 1897 in Jünkerath, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1932 in Petrópolis/Brasilien; ab 1945 Pfarrektor in Herval d'Oeste, ab 1948 Pfarrer in Sorocoba; ab 1957 Missionsprokurator und Ökonom im Missionskolleg der brasilianischen Franziskaner in Garnstock; ab 1964 Krankenhausseelsorger im St. Josef-Hospital in Krefeld-Uerdingen;
17. 4. 1985 Pfarrer i. R. Johannes M e u r e r , Jubilarpriester, geboren am 23. Juni 1906 in Aachen, geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen; Kaplan an St. Johann B. in Mechernich, an St. Josef in Viersen und St. Michael in Lendersdorf; ab 1944 Pfarrer an St. Barbara in Rescheid, ab 1952 Pfarrer an St. Barbara in Rurberg, in den Ruhestand versetzt am 1. Mai 1981.

Es wurden versetzt:

zum 1. April 1985
Gemeindereferentin Irmgard K u h n e - K n e i s
aus dem Elisabeth-Krankenhaus, Rheydt, in das
Bethesda-Krankenhaus, Mönchengladbach;

zum 15. April 1985
Dekanatsbeauftragte für Kirchliche Jugendarbeit
Elisabeth G i l h a u s

aus dem Dekanat Stolberg-Nord in das Dekanat
Aachen-Kornelimünster;

zum 1. Mai 1985

Pastoralreferent Hans B a g g e n

aus dem Dekanat Eschweiler in das Dekanat Würse-
len.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

zum 30. April 1985

Gemeindereferentin Sr. Irma H i e r h o l z e r OP,
tätig gewesen in den Pfarren St. Mariä Himmelfahrt,
Blankenheim, St. Johann B., Blankenheim-Mülheim,
St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Wendelin,
Blankenheim-Rohr;

Gemeindereferentin Maria Q u i r m b a c h ,
tätig gewesen in den Pfarren Herz Jesu, Krefeld-
Bockum, und St. Hubertus, Krefeld.

Nr. 84 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete das Sakrament der
Firmung am 1. Mai 1985 in der Kapelle der Schwe-
stern vom Armen Kinde Jesu in der Jakobstraße zu
Aachen 31 Firmlingen. Es war die Firmfeier der M-
issione cattolica italiana, Aachen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete
Weihbischof August Peters das Sakrament der Fir-
mung

am 16. April 1985 in St. Michael zu Schwalmtal-
Waldniel 61;

am 17. April in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-
Waldniel-Hehler 24;

am 18. April in der Kapelle des Altenheimes zu Lau-
rensberg 22 schwerhörigen und gehörlosen;

am 18. April in St. Nikolaus zu Brüggen 95;

am 20. April in St. Gregorius zu Aachen 81;

insgesamt 283 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Offi-
zial Dr. August Peters das Sakrament der Firmung
am 20. März 1985 in St. Laurentius zu Stolberg-
Gressenich 29 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 85	Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren Heilig Geist, St. Josef und St. Laurentius, Rheydt 85	Nr. 90	Osterreichische Pastoraltagung 1985 87
Nr. 86	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 86	Nr. 91	Tag der älteren Priester 87
		Nr. 92	Exerzitienkalender 87
		Nr. 93	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1985 87
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 87	Kirchliche Statistik 86	Nr. 94	Priesterexerzitien 94
Nr. 88	13. Ökumenisches pastoral-theologisches Kolleg in Haus Blegge 86	Nr. 95	Ausschreibung offener Seelsorgestellen 94
Nr. 89	8. Studienwoche für hauptamtliche Mitarbeiter in kirchlicher Jugendarbeit 87	Nr. 96	Personalchronik 94
		Nr. 97	Pontifikalhandlungen 95

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 85 Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren Heilig Geist, St. Josef und St. Laurentius, Rheydt

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Grenze der Pfarre Heilig Geist wird in folgender Weise neu gezogen:

Die Eisenbahnlinie Aachen-Mönchengladbach vom Schnittpunkt mit der Grenze der Zivilgemeinde Wickrath in Punkt A. im Südwesten bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Aachen-Mönchengladbach und Odenkirchen-Rheydt im Norden der Pfarre in Punkt B. bildet die Westgrenze. Von dort verläuft die Grenze zunächst in südöstlicher, später in südlicher Richtung am Bahnkörper der Strecke Rheydt-Odenkirchen bis zum Schnittpunkt mit der Einruhrstraße in Punkt C. Im rechten Winkel nach Westen abknickend verbleibt sie auf der Nordseite der Einruhrstraße bis zum Auftreffen auf den Stapperweg in Punkt D. Auf der Ostseite des Stapperweges nach Norden trifft sie in Punkt E. auf die Straße „Am Schomm“. Von dort verläuft sie auf der Südseite

punkt der Eisenbahnlinie Aachen-Mönchengladbach und Odenkirchen-Rheydt im Norden der Pfarre in Punkt B. bildet die Westgrenze. Von dort verläuft die Grenze zunächst in südöstlicher, später in südlicher Richtung am Bahnkörper der Strecke Rheydt-Odenkirchen bis zum Schnittpunkt mit der Einruhrstraße in Punkt C. Im rechten Winkel nach Westen abknickend verbleibt sie auf der Nordseite der Einruhrstraße bis zum Auftreffen auf den Stapperweg in Punkt D. Auf der Ostseite des Stapperweges nach Norden trifft sie in Punkt E. auf die Straße „Am Schomm“. Von dort verläuft sie auf der Südseite

nach Westen bis zur Einmündung des Fuchskuhlenweges und knickt nach Süden ab. Von hier ist die Einzäunung eines Reitsportgeländes die Grenze. Vom südwestlichen Punkt F. dieses Geländes geht die Grenze durch zur Zeit noch unbebautes Gebiet bis zum Ausgangspunkt A.

A. Durch diese neue Grenzfestsetzung werden folgende Straßen und Teilstücke von Straßen und Wegen nicht mehr der Pfarre St. Josef, sondern der Pfarre Heilig Geist zugeordnet:

1. Die Wickrather Straße zwischen Gotzweg und Eisenbahnunterführung,
2. der Kühlenweg bis zur Bahnlinie Rheydt-Odenkirchen,
3. die Taunusstraße,
4. der nördlich des Gotzweges liegende Teil der Kettenbaumstraße,
5. die Nordseite des Gotzweges zwischen den Bahnlinien Aachen-Mönchengladbach und Rheydt-Odenkirchen,
6. die Westerwaldstraße,
7. die Odenwaldstraße,
8. die Rhönstraße,
9. alle noch unbenannten Wege in diesem Gleisdreieck.

B. Die Südseite des westlichen Teiles der Straße „Am Schomm“ wird nicht mehr der Pfarre St. Laurentius, sondern der Pfarre Heilig Geist zugeordnet.

C. Ein Teil der Einruhrstraße beidseitig zwischen Bahnkörper und Stapperweg wird nicht mehr der Pfarre Heilig Geist, sondern der Pfarre St. Laurentius zugeordnet.

D. Folgende Straßen gehören infolge der Grenzänderung nicht mehr zur Pfarre Heilig Geist, sondern zur Pfarre St. Josef:

1. Der südliche Teil des Gotzweges vom Schnittpunkt der Bahnlinie Rheydt-Odenkirchen bis zur Einmündung in die Odenkirchener Straße,

2. der Essersweg,

3. alle noch unbenannten Straßen und Wege im Gleisdreieck Rheydt-Odenkirchen/Odenkirchen-Mülfort bis zum Gotzweg.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den drei betroffenen Pfarren findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 25. März 1985.

Gz.: 5.0.2-3.15.61 G — 3.15.53 G — 3.14.64 G — 0.2.2

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 86 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen vom 30. 11. 1973 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. 12. 1973, Nr. 318) wird in § 6 Absatz 1 Satz 1 dahingehend geändert, daß an die Stelle des zuletzt gültigen Betrages von DM 14,00 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. 5. 1982, Nr. 91) der Betrag von DM 15,00 tritt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1985 in Kraft.

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 87 Kirchliche Statistik

Anfang Mai sind die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik Deutschlands für das Jahr 1984“ versandt worden. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen anzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarrer den ausgefüllten Erhebungsbogen umgehend an das Generalvikariat zurückschicken.

Nr. 88 13. Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg in Haus Blegge

Vom 4. November, 18 Uhr, bis 8. November 1985, nach dem Mittagessen führen die Ökumene-Referate

einiger westdeutscher Bistümer zusammen mit dem Referat für die Fortbildung der Geistlichen beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland das 13. Ökumenische pastoraltheologische Kolleg in Haus Blegge, Paffrather Straße 261, 5060 Bergisch Gladbach 2 (Paffrath) durch. Je 15 katholische und evangelische im Gemeindedienst stehende Seelsorger können teilnehmen.

Das diesjährige Thema lautet:

Gottesdienst heute

Formen — Kriterien — Sinn und Ziel.

Die Einführungen in die beiden ersten Tage werden uns die Herren Professoren der Universität Bonn Dr. Karl-Otto Nußbaum und Dr. Friedrich Wintzer geben. Am dritten Tag führen wir wieder Gespräche mit Gemeindemitgliedern.

Die geistliche Begleitung hat Herr Oberkirchenrat Dr. Ludwig Quaas übernommen.

Außer den Reisekosten entstehen den Teilnehmern keine finanziellen Verpflichtungen.

Die Anmeldung von Teilnehmern, die bei der ganzen Tagung anwesend sein werden, nimmt das Referat für Ökumene im Erzbistum Köln, Gereonstraße 2, 5000 Köln 1, F. (02 21) 16 00-3 70—72, entgegen.

Nr. 89 8. Studienwoche für hauptamtliche Mitarbeiter in kirchlicher Jugendarbeit

Die 8. Studienwoche für hauptamtliche Mitarbeiter in kirchlicher Jugendarbeit findet statt vom 12.—16. August 1985 in der Bleiberger Fabrik in Aachen. Sie steht unter dem Thema „Werkstatt Zukunft“. Es soll in dieser Woche mit kreativen Formen aus den Bereichen Bildende Kunst und Darstellendes Spiel das Thema „Zukunft“ behandelt und bearbeitet werden. Die Studienwoche wird durchgeführt von der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit und dem BDJK-Diözesanverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalförderung.

Interessenten können sich anmelden bei der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 14/5.

Nr. 90 Österreichische Pastoraltagung 1985

Das Österreichische Pastoralinstitut weist darauf hin, daß die nächste Österreichische Pastoraltagung von Donnerstag, 2. bis Samstag, 4. Januar 1986 in Wien stattfinden wird. Sie wird dem Thema „Buße — Pastoral, Katechese, Feier“ gewidmet sein. Das genauere Programm der Tagung wird im Herbst bekanntgegeben. Interessenten können das gedruckte Programm beim Österreichischen Pastoralinstitut (Stephansplatz 3/3, A-1010 Wien) bestellen; es wird ihnen dann im Oktober zugesandt werden.

Nr. 91 Tag der älteren Priester 1985

Wie in den vergangenen Jahren lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle alle älteren Mitbrüder zu einem „Tag der Begegnung“ ein. Alle Priester, die im Ruhestand leben, und darüber hinaus alle Priester, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden schon jetzt gebeten, sich Mittwoch, den 11. September 1985, freizuhalten. Sie erhalten rechtzeitig eine persönli-

che Einladung, aus der alle näheren Einzelheiten zu entnehmen sind. Das Treffen wird in Aachen stattfinden.

Nr. 92 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das zweite Halbjahr 1985 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Nr. 93 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1985 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach

- 3.1 zum ordentlichen Haushalt und
- 3.2 zum außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
— Gesamthaushaltssumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	281 857	—	281 857
1	Kollekten und Spenden	26 263	+ 81	26 344
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	90 677	+ 651	91 328
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	41 688	+ 415	42 103
4	Sonstige Finanzeinnahmen	29 750	+ 774	30 524
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	20 924	—	20 924
	Gesamtbeträge:	491 159	+ 1 921	493 080

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne
Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	281 857	—	281 857
1	Kollekten und Spenden	12 572	+ 37	12 609
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	41 444	+ 656	42 100
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	11 824	+ 374	12 198
4	Sonstige Finanzeinnahmen	22 915	+ 752	23 667
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	17 114	—	17 114
	Gesamtbeträge:	387 726	+ 1 819	389 545

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	275	—	275
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 632	+ 90	12 722
8	Personalausgaben	244 003	+ 182	244 185
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	99 662	+ 1 156	100 818
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	24 427	+ 948	25 375
11	Sonstige Finanzausgaben	21 404	— 461	20 943
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	84 241	— 65	84 176
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 515	+ 71	4 586
	<i>Gesamtbeträge:</i>	491 159	+ 2 447 — 526	493 080

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	275	—	275
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 416	+ 46	12 462
8	Personalausgaben	126 799	+ 208	127 007
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	36 787	+ 1 072	37 859
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	86 771	—	86 771
	b) an Regionen	2 603	—	2 603
	c) an sonstige Empfänger	23 977	+ 948	24 925
11	Sonstige Finanzausgaben	21 245	— 461	20 784
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	26 438	— 365	26 073
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	45 900	+ 300	46 200
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 515	+ 71	4 586
	<i>Gesamtbeträge:</i>	387 726	+ 2 645 — 826	389 545

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

3.1 — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 266	—	10 266
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	86 360	—	86 360
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	47 945	—	47 945
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	23 730	—	23 730
4	Sonstige Finanzeinnahmen	6 710	—	6 710
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	175 011	—	175 011

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

3.2 — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	3 209	—	3 209
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	411	—	411
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	90	—	90
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	4 570	—	4 570
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	45 900	+ 300	46 200
	b) Sonstige Einnahmen	3 810	—	3 810
	Gesamtbeträge:	57 990	+ 300	58 290

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	115 895	—	115 895
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	58 533	—	58 533
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	159	—	159
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	424	—	424
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	175 011	—	175 011

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	611	—	611
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	57 379	+ 300	57 679
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	57 990	+ 300	58 290

4. Haushalt der Regionen
— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	216	+ 44	260
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 603	—	2 603
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 198	— 5	1 193
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 564	+ 41	1 605
4	Sonstige Finanzeinnahmen	125	+ 22	147
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 706	+ 107 — 5	5 808

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	216	+ 44	260
8	Personalausgaben	1 309	— 26	1 283
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 731	+ 84	3 815
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	—	450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 706	+ 128 — 26	5 808

Aachen, 4. Mai 1985

Collas
Generalvikar

Kirchliche Nachrichten

Nr. 94 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 4 01
7. bis 21. Juni 1985

Leiter: P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron.

Thema: „Gott hat uns fähig gemacht, Diener des
Neuen Bundes zu sein, nicht des Buchsta-
bens, sondern des Geistes“ (2 Kor 3, 6)

9. bis 13. September 1985

7. bis 11. Oktober 1985

11. bis 15. November 1985

Leiter: P. Paulus Gordan OSB

Thema: „Gott erfahren“

Nr. 95 Ausschreibung offener Seelsorgestellen

Kategoriale Seelsorge:

Diözesankaplan Katholische Studierende Jugend,

Diözesanverband Aachen (KSJ)

Militärseelsorger Geilenkirchen

Militärseelsorger Nörvenich

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung
richten an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen,
Abteilung 6.1. Die Stellen können nur auf der Grund-
lage des Stellenplans besetzt werden.

Nr. 96 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

8. 3. 1985 P. Odo G r a f OSB von den Aufgaben als
Hausgeistlicher am Herz-Jesu-Kloster in Netters-
heim rückwirkend zum 1. Januar 1985;

30. 4. 1985 P. Anton R y z a k von den Aufgaben
der Seelsorge für Ukrainer rückwirkend zum 31.
Januar 1985;

12. 5. 1985 P. Antonius van B u u r e n SCJ von den
Aufgaben als Pfarrverweser an St. Severin in
Heinsberg-Karken mit Wirkung vom 15. Mai
1985;

17. 5. 1985 Pfarrer Dr. Alexander K l e i n von den
Aufgaben als Pfarrer an St. Willibrord in Bad Mün-
stereifel-Nöthen und ihn mit Wirkung vom 1. Juni
1985 in den Ruhestand versetzt;

22. 5. 1985 P. Rudolf W i t t i n g OSFS, unbeschadet
seiner Aufgabe als Frauenseelsorger der Region
Heinsberg, von den Aufgaben als Pfarrvikar der
Pfarrvikarie St. Maria Heimsuchung in Marien-
berg und vom Amt des Dechanten im Dekanat
Ubach-Palenberg rückwirkend zum 30. April
1985;

22. 5. 1985 Diakon Matthias T o l l h a u s e n von
den Aufgaben als Diakon an St. Bonifatius in
Aachen-Forst mit Wirkung vom 31. Mai 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

8. 3. 1985 P. Odo G r a f OSB zum Subsidiar an
den Pfarren St. Barbara in Simmerath-Rurberg und
St. Nikolaus in Simmerath-Einruhr rückwirkend
zum 1. Januar 1985;

30. 4. 1985 Kaplan Wolfgang F e l s zum Diözesan-
kaplan der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) im
Bistum Aachen mit Wirkung vom 28. April 1985;

30. 4. 1985 P. Josef L i e t h CSSp zum Pfarrverwe-
ser an St. Arnold in Arnoldsweiler mit Wirkung
vom 19. Mai 1985;

30. 4. 1985 Pfarrer i. R. Johannes S t o r c k e n zum
Hausgeistlichen am Altersheim des Kreises Neuss
in Korschenbroich mit Wirkung vom 1. Mai 1985;

13. 5. 1985 P. Gerhard K o l m s c h o t SCJ zum
Pfarrverweser an St. Severin in Heinsberg-Karken
mit Wirkung vom 26. Mai 1985.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

30. 4. 1985 Pfarrer Dr. Francis C h i r a y a t h zur
Mitarbeit in der Seelsorge an den Pfarren St. Jo-
hann B. in Simmerath-Lammersdorf und St. Mariä
Empfängnis in Simmerath-Rollesbroich rückwir-
kend zum 23. April 1985.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

21. 4. 1985 Pfarrer i. R. Johannes S c h e u b l e i n ,
geboren am 11. Januar 1923 in Münnerstadt, zum
Priester geweiht am 17. Februar 1957 in Bucura-
manga/Kolumbien; 1957 bis 1960 als Kaplan in
Kolumbien tätig; bis 1967 verschiedene Dienste in
den Diözesen München, Regensburg und Hildes-
heim; 1967 Aushilfe an St. Sebastian in Stolberg-
Atsch, im gleichen Jahr Kaplan an St. Josef in
Mönchengladbach; 1971 bis 1981 Pfarrverweser
an St. Rochus in Aachen-Oberforstbach; Septem-
ber 1981 in den Ruhestand versetzt;

7. 5. 1985 P. Ferdinand Josef T e n o r t h SSCC, ge-
boren am 2. Juni 1914 in Bottrop, geweiht am 17.
Februar 1940 in Simpeldeld/NL; ab 1960 Kran-
kenhauspfarrer am Marienhospital in Aachen, ab
1979 Hausgeistlicher am St. Franziskuskloster in
Aachen;

8. 5. 1985 Pfarrer Peter van K u i j k , geboren am
5. Januar 1914 in Amsterdam, geweiht am 3. Au-
gust 1941 in Wijndrade/NL; ab 1941 zunächst
aushilfsweise in der Seelsorge in Brüssel tätig; ab
1947 Pfarrer in Hoensbroek/NL, von 1950 bis
1956 Pfarrer von Nunspeet/NL; ab 1956 Direktor
des Priester-Studienhauses in Wijndrade/NL;
ab 1963 Pfarrverweser an St. Maria Hilfe der Chri-
sten in Viersen-Dornbusch; 1969 Inkardinierung
in das Bistum Aachen, 1975 zum Pfarrer ernannt;

26. 5. 1985 P. Bruno D e u t z m a n n SDS, geboren
am 3. Januar 1924 in Koslar, geweiht am 4. Juli
1954 in Rom; ab 1961 Krankenhauseelsorger am

Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ in Mönchengladbach-Neuwerk, ab 1983 stellvertretender Dechant im Dekanat Mönchengladbach-Nordost.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt am:

1. 6. 1985 Frau Elke H a b i t z als Gemeindereferentin.

Es wurde eingesetzt ab:

1. 6. 1985 Frau Elke H a b i t z als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Paul, Rheydt-Mülfort.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden zum:

31. 5. 1985 Dekanatsbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit Friedhelm S i e b e n , tätig gewesen im Dekanat Linnich.

Nr. 97 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke im Nikolauskloster zu Jüchen-Damm Karl-Heinz Vogt OMI das Sakrament der Priesterweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 29. April bis 14.

Mai 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Mai in St. Mariä Himmelfahrt 60; am 3. Mai in St. Albertus 31; am 6. Mai in St. Barbara 26; am 7. Mai in St. Elisabeth 48; am 9. Mai in St. Mariä Rosenkranz 27 Firmlingen; insgesamt 192 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 14. Mai in Anwesenheit des Regionaldekans im Franziskanerkloster Mönchengladbach statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 15. Mai in St. Elisabeth zu Aachen 32; am 25. Mai in Hl. Geist zu Aachen 42 Firmlingen; insgesamt 74 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 6. Mai in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 79; am 14. Mai in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 119; am 21. Mai in St. Martin zu Jüchen-Gierath 31; am 23. Mai in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 16 Firmlingen; insgesamt 245 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 18. Mai in St. Martin zu Aachen 5; am 19. Mai in St. Hubertus zu Aachen-Verlautenheide 18; am 19. Mai in St. Germanus zu Aachen-Haaren 42 Firmlingen; insgesamt 65 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 98	Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen ... 97	Nr. 101	Änderungen im Personal- und An- schriftenverzeichnis 1985 99
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 102	Personalchronik 100
Nr. 99	Hiroschima-Gedenktag 98	Nr. 103	Pontifikalhandlungen 101
Nr. 100	Sportwerkwoche für Seelsorger 99		

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 98 Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 4. 6. 1985 folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Verordnung über eine Einmalzahlung an Auszubildende und an Praktikanten

1. Die in der von der Regional-KODA beschlossenen Regelung über die Vergütung von Praktikanten genannten Praktikanten erhalten eine Einmalzahlung, wenn sie aus dem am 1. September 1984 schon und am 1. Jan. 1985 noch bestehenden Praktikantenverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Vergütung hatten. Das gleiche gilt für Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, in deren Ausbildungsverträgen die Anwendung eines Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes unter dem Vorbehalt vereinbart ist, daß Änderun-

gen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden können. Das gleiche gilt für Auszubildende, denen in Anlehnung an Tarifverträge des öffentlichen Dienstes eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.

2. Die Einmalzahlung beträgt 85,— DM.
3. Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
4. Für die Anwendung der Nr. 1. ist es unschädlich, wenn wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen Tag dieses Zeitraums Anspruch auf Vergütung bestand.
5. Die Einmalzahlung ist im Juli 1985 vorzunehmen. Soweit die Einmalzahlung bereits erfolgt ist, ist von einer Fälligkeit zu dem Zeitpunkt der Zahlung auszugehen.
6. Auszubildende und Praktikanten, die vor dem 1. Januar 1985 ausgeschieden sind, ha-

ben die gegebenenfalls vorher erhaltene Einmalzahlung — unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 7 — zurückzuzahlen.

7. Sind die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 deshalb nicht erfüllt, weil das Berufsausbildungsverhältnis oder das Praktikantenverhältnis spätestens zum 1. Januar 1985 in ein Arbeitsverhältnis übergegangen ist, besteht Anspruch auf eine Einmalzahlung von 85,— DM.
8. Erfolgte innerhalb des in Nr. 1 genannten Zeitraums ohne Unterbrechung ein Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, für den diese Verordnung gilt, so ist dies unschädlich.
9. Die vorstehende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 1984 in Kraft.

II. Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. März 1985 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 55. Jahrgang 1985, Nr. 3, SS. 57—60) wird wie folgt geändert:

§ 14 a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

- (1) Der Arbeitnehmer, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 37 Abs. 4 Satz 1 KAVO), der nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt.

Der neu eingestellte Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis 5 Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens 1/5 der für den Arbeitnehmer geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

- (2) Die Freistellung von der Arbeit darf nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

- (3) Wird der Arbeitnehmer an dem für die Frei-

stellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

- (4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

- (5) Mit Wirkung ab 1. Januar 1986 wird in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1987 werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat“, gestrichen.

- (6) Freistellung für das erste Halbjahr 1985 kann im zweiten Halbjahr nachgeholt werden.“

III. Auf Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Regional-KODA-Ordnung, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung gem. § 15 a BAT (53. Änderungs-Tarifvertrag vom 12. 12. 1984) unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars haben, findet diese Bestimmung in gleicher Weise Anwendung wie im öffentlichen Dienst.

Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, mit denen unter demselben Zustimmungsvorbehalt andere tarifvertragliche oder beamtenrechtliche Regelungen vereinbart sind.

IV. Die vorstehenden Beschlüsse unter I. bis III. setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. 6. 1985
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nachrichtlich: Die Verordnung unter I. gilt *nicht* für Schulpraktikanten, Vor- bzw. FOS-Praktikanten. Siehe hierzu Rundschreiben 6.3.1 vom 15. 4. 1985.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 99 Hiroshima-Gedenktag

Am 6. August 1985 jährt sich zum vierzigsten Mal der Abwurf der ersten Atombombe auf die japanische Stadt Hiroshima, in der über 250 000 Menschen den Tod fanden.

Auf Anregung des Diözesanverbandes Aachen

des Bundes der deutschen katholischen Jugend wird empfohlen, am 6. August 1985 abends um 18.00 Uhr die Glocken der Kirchen des Bistums Aachen für 10 Minuten zu läuten. Darüber hinaus wird empfohlen, in den Gottesdiensten und Gebetsstunden aller Opfer der Kriege und ungerechter Gewalt zu gedenken und für den Frieden in der Welt zu beten.

Nr. 100 Sportwerkwoche für Seelsorger

Seelsorger sind zu einer Sportwerkwoche eingeladen, die vom 5. bis 9. August 1985 in der DJK-Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster, Grevenstraße 125—127, F. (02 51) 29 31 67 stattfindet. Auch ältere Priester oder solche, die bisher wenig Sport getrieben haben, können an der Werkwoche teilnehmen, da auf ihre sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird. Trainierte Priester können das Sportabzeichen erwerben.

Im theoretischen Teil werden folgende Themen beraten:

1. Sport und Politik (Ministerialdirigent Johannes Eulerling, Düsseldorf)
2. Gedanken zur Olympischen Idee in Antike und Gegenwart (Prof. Dr. Manfred Lämmer, Köln)
3. Jugend im Nationalsozialismus (Prof. Dr. Arno Klönne, Paderborn)
4. Sportlerwallfahrten — Formen, Texte, Lieder (Arbeitsgruppen)
5. Gespräch über biblische und literarische Texte.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen. Anmeldungen sind zu richten an: DJK-Sportamt, Bundesverbandsbeirat, Postfach 320 229, 4000 Düsseldorf 30.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 101 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 102 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 5. 6. 1985 Pater Albrecht B o u s zum Hausgeistlichen am Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim mit Wirkung vom 15. 6. 1985;
- 5. 6. 1985 Diakon Karl K o w a l c z y k zum Diakon im Hauptberuf an St. Aloysius in Heinsberg-Oberbruch mit Wirkung vom 1. 7. 1985;
- 10. 6. 1985 Pfarrer i. R. Johannes T h ö n i ß e n bis zum 16. 7. 1985 zum Subsidiar an St. Elisabeth in Krefeld.

Unser Bischof Klaus hat am:

- 22. 6. 1985 Pfarrer Hubert L e u c h t e r als Diözesanpräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen bestätigt;
- 22. 6. 1985 Pfarrer Robert D e B a c k e r rückwirkend zum 1. 6. 1985 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

9. 6. 1985 Pfarrer i. R. Heinrich G o b e r , geb. am 13. 10. 1902 in Krefeld-Fischeln, zum Priester geweiht am 6. 8. 1929 in Köln; als Kaplan tätig an St. Antonius in Krefeld, an Herz-Jesu in Alsdorf-Kellersberg und an St. Laurentius in Greifath; von 1942 bis 1971 Pfarrer an St. Peter in Boisheim, von 1953 bis 1971 Definitor des Dekanates Lobberich.

29. 6. 1985 P. Siegfried Z e l e n k a OSB, geb. am 14. 9. 1913 in Gronau, zum Priester geweiht am 30. 7. 1939 in Aachen; 1940 bis 1944 Kaplan in Aachen-Brand und Wattenscheid und Pfarrverweser an Herz-Jesu in Alsdorf-Kellersberg; bis 1984 Übernahme verschiedener ordensinterner Dienste; ab Oktober 1984 Krankenhausseelsorger am Bethlehem-Krankenhaus in Stolberg.

Es wurden versetzt:

Zum 1. Juli 1985 Pastoralreferent G e r d E t h e b e r aus dem Dekanat Aachen-Kornelimünster in das Dekanat Schleiden;

zum 1. Juli 1985 Dekanatsbeauftragter für kirchliche Jugendarbeit Axel W i e d e r h o l d aus dem Dekanat Aachen-Nordwest in das Dekanat Aachen-Eilendorf.

Nr. 103 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 20. Mai bis 14. Juni 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Heimbach-Nideggen, Region Düren, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Mai in St. Johann B. zu Nideggen 25; am 24. Mai in St. Clemens zu Heimbach 43; am 28. Mai in St. Dionysius zu Vlaten 62; am 29. Mai in St. Martin zu Hergarten 24; am 31. Mai in St. Klemens zu Berg 52; am 1. Juni in St. Nikolaus zu Hausen 26; am 7. Juni in St. Hubert zu Schmidt 35 Firmlingen; insgesamt 267 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und den im Pastoraldienst tätigen Laien fand am 14. Juni in Nideggen-Schmidt in Anwesenheit des Regionaldekans statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 17. Mai bis 7. Juni 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Wegberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. Mai in St. Vinzenz zu Beeck 43; am 19. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Rickelrath 15; am 20. Mai in St. Johann B. zu Wildenrath 17; am 21. Mai in St. Rochus zu Dalheim-Rödgen 34; am 23. Mai in St. Rochus zu Rath-Anhoven 23; am 28. Mai in St. Martinus zu Merbeck 18; am 29. Mai in St. Adelgundis zu Arsbeck 21; am 30. Mai in Heilige Familie zu Klinikum 17; am 31. Mai in St. Peter und Paul zu Wegberg

61; am 2. Juni in Heilig Geist zu Tüschbroich 19 Firmlingen; insgesamt 268 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 7. Juni in Anwesenheit des Regionaldekans im Karmeliterkloster Wegberg statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 5. Juni in St. Jakob zu Jüchen 79; am 8. Juni in St. Lambertus zu Erkelenz 111 Firmlingen; insgesamt 190 Firmlingen.

Weiterhin spendete er am 9. Juni 1985 in St. Johann B. zu Willich-Anrath 9 Priesteramtskandidaten des Aachener Priesterseminars und Fr. Benedikt Schenk OCarm vom Karmeliterkonvent Wegberg die Diakonenweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 22. April bis 9. Mai die Visitation des Dekanates Titz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. April in St. Cosmas und Damian zu Titz 33; am 23. April in St. Vitus zu Gevelsdorf 6; am 29. April in St. Cornelius zu Rödingen 57; am 30. April in St. Nikolaus zu Ameln 16; am 2. Mai in St. Maria Schmerzhafter Mutter zu Jackerath 22; am 3. Mai in St. Urban zu Mündt 9; am 4. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Kalrath 2; am 6. Mai in St. Gereon zu Spiel 16; am 7. Mai in St. Pankratius zu Bettenhoven 2; am 8. Mai in St. Peter zu Müntz 29; am 9. Mai in Heilig Kreuz zu Hasselsweiler 25 Firmlingen; insgesamt 217 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 11. Mai im Pfarrhaus in Rödingen statt.

Am 11. Mai weihte Weihbischof Peters den Altar der Kirche St. Cosmas und Damian zu Titz.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Kardinal Michael Kitbunchu, Erzbischof von Bangkok/Thailand, das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Stephan zu Hückelhoven-Kleingladbach 36 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Raphael Cheenath, SVD, das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Anna zu Nettetal-Schaag 32 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 2. Juni in Christus unsere Einheit zu Aachen-Lichtenbusch 20; am 9. Juni in St. Simon und Thaddäus zu Jüchen-Otzenrath 25; am 11. Juni in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 75; am 15. Juni in Pankratius zu Jüchen-Garzweiler 20 Firmlingen; insgesamt 140 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus benedizierte Domkapitular Dieter Wieland am 26. Mai 1985 die zur Pfarre Hl. Maurische Märtyrer zu Bergstein gehörende Kapelle Brandenburg.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 104 Aufruf zum Caritas-Sonntag 1985... 103
 Nr. 105 Gemeinsames Wort zur Woche der
 ausländischen Mitbürger 1985 104

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 106 Caritas-Sonntag 104
 Nr. 107 Woche der ausländischen Mitbürger 104
 Nr. 108 Hinweis zum Direktorium 1985: Offi-
 zium und Meßfeier am 20. September 105
 Nr. 109 Änderungen in den liturgischen Bü-
 chern 105
 Nr. 110 Hausgottesdienst im Advent 1985... 105
 Nr. 111 Bischofsbesuch und Spendung der
 hl. Firmung im Jahre 1986 105

- Nr. 112 Aktion Kleine Münzen — große Hilfe 106
 Nr. 113 Katholischer Erwachsenen Katechis-
 mus 106
 Nr. 114 Pastoraltagung 106
 Nr. 115 KSA-Tagungen für die Pfarrseelsorge 106
 Nr. 116 Kündigung der Zeitschrift Leucht-
 feuer/Ministrant 107
 Nr. 117 Warnungen 107

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 118 Änderungen im Personal- und An-
 schriftverzeichnis 1985 107
 Nr. 119 Personalchronik 108
 Nr. 120 Pontifikalhandlungen 108

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 104 Aufruf zum Caritas-Sonntag 1985

„Fremde können Freunde werden“. Dieses Wort geht uns leicht über die Lippen; doch wenn wir ein wenig darüber nachdenken, dann ist das gar nicht mehr so selbstverständlich. Sehen wir nur einmal diejenigen, die in unseren Pfarrgemeinden Fremde sind: die neu zugezogene Familie, die vielleicht noch den Weg zur Kirche, aber keinen Kontakt mit der Nachbarschaft findet, der Ausländer, der sich nicht angenommen fühlt, oder die Aussiedler, die in

unserer weithin anonymen Welt noch nicht zu-recht kommen. Auch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung und Alter können schrecklich isolieren und einen Menschen zu einem Fremden werden lassen.

Jesus Christus ist gerade auch als ein Freund der Menschen in die Welt gekommen, die sich selbst und anderen fremd geworden sind. In seiner Nachfolge haben wir die Aufgabe, lebendige Brücken über alles Trennende zu sein.

„Danken und Teilen“ — das Leitwort des

Caritas-Sonntags — will uns Mut machen, uns zu öffnen und zu verschenken — bis hin zur Hilfe, durch die wir dem anderen ein Nächster werden, wenn er uns braucht. Wir müssen das persönlich tun, aber auch in den Werken der Caritas, um deren Unterstützung wir Sie am nächsten Sonntag, am Caritas-Sonntag, bitten.

Christsein ist immer auch der Weg vom Fremden zum Freund, eben Caritas, in uns lebende Liebe Christi.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 1985, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

**Nr. 105 Gemeinsames Wort
zur Woche der ausländischen
Mitbürger 1985
Nachbarschaft, die Frieden schafft**

Viele Menschen in unserem Land setzen sich heute beispielhaft für ein gutes Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen ein. Dadurch werden wir menschlich und kulturell bereichert. Gute Nachbarschaft zwischen Ausländern und Deutschen dient dem Frieden.

Der Apostel Paulus sagt zu den Christen in Rom: „Nehmt einander an, wie auch Christus uns angenommen hat zur Ehre Gottes“ (Röm. 15, 7). Dieses Wort richtet sich an Einheimische und Fremde. Zur Gemeinde in der Weltstadt Rom gehörten Menschen aus verschiedenen Völkern. Paulus sah in jedem einzelnen ein Ebenbild Gottes, unabhängig davon, welchem Land oder welcher Kultur er angehörte.

Das Wort des Apostels Paulus, einander anzunehmen, gilt auch für uns. Immer noch gibt es Mitbürger, die Ausländer wegen ihrer anderen Herkunft und

Art ablehnen. Immer wieder berichten Ausländer davon, daß sie in Deutschland als Fremde behandelt und zurückgesetzt werden. Wir müssen dazu beitragen, ein solches Verhalten zu überwinden, weil wir in den anderen Menschen das Ebenbild Gottes sehen.

Alle Menschen in unserem Land — Deutsche und Ausländer — und alle Gruppen und Kirchengemeinden laden wir ein, sich an der Woche der ausländischen Mitbürger zu beteiligen. Das Motto der Ausländerwoche heißt: „Nachbarschaft, die Frieden schafft“. Nachbarschaftliches Verhalten ist ein Gradmesser für Friedfertigkeit. Wo Menschen verschiedener Herkunft in guter Nachbarschaft zusammenleben, ist Friede.

Landesbischof D. Lohse
Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer
Metropolit in Deutschland

Kardinal Höffner
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Auf dieses gemeinsame Wort soll am 29. September 1985 in den Gottesdiensten aller Kirchen hingewiesen werden.

Dieses gemeinsame Wort ist im Materialheft zur Vorbereitung der Ausländerwoche abgedruckt. Das Materialheft enthält Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten. Beispielfhafte Initiativen, die das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern fördern, werden als Anregung dargestellt, Texte und Materialien für Schule und Jugendarbeit vorgestellt und teilweise abgedruckt. Neue Informationen zu den Themenbereichen „Asyl“, „Rückkehr“, „Ausländerrecht“ runden das Heft ab. Materialumschläge (enthalten Materialheft und Plakate) sind direkt bei der Druckerei Knauer, Schleusenstr. 15–17, 6000 Frankfurt/Main 16, aufzugeben. Ab 5 Exemplaren erfolgt die Lieferung gegen Rechnung zum Preis von DM 2,— zuzüglich MwSt. und Porto, bis zu 4 Exemplaren gegen Voraus-einsendung von Briefmarken im Gegenwert von DM 3,50 pro Exemplar (einschl. MwSt. und Porto).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 106 Caritas-Sonntag

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird in allen deutschen Diözesen am 22. September der Caritassonntag 1985 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3 in 5100 Aachen zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas (Tel. 02 41/43 11 29) zur Verfügung.

**Nr. 107 Woche der
ausländischen Mitbürger**

Im Rahmen der „Woche der ausländischen Mit-

bürger“ vom 29. September bis 5. Oktober 1985 plant die Arbeitsgemeinschaft Ausländerfragen im Bistum Aachen eine diözesanweite Aktion zu Fragen der Aufenthaltsberechtigung für ausländische Mitbürger. Mit Handzetteln und Plakaten werden die Vorteile einer Aufenthaltsberechtigung deutlich gemacht: Die Aufenthaltsberechtigung gibt den ausländischen Mitbürgern mehr Sicherheit als die unbefristete Aufenthaltserlaubnis; sie macht eine Ausweisung fast unmöglich.

Die ausländischen Mitbürger werden aufgerufen, möglichst bald die Aufenthaltsberechtigung zu beantragen. Die Materialien, die in Spanisch, Portugiesisch, Kroatisch, Italienisch, Griechisch und Türkisch übersetzt sind, werden Mitte August an alle deutschen und ausländischen Gemeinden, Verbände, Initiativen und Bildungswerke versandt, mit der

Bitte um Weiterleitung und Werbung. Die Plakate sollen in Einrichtungen, die von ausländischen Mitbürgern besucht werden, auf die Bedeutung der Aufenthaltsberechtigung hinweisen.

Weitere Informationen und Materialien können bei der Arbeitsgemeinschaft Ausländerfragen im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, F. (02 41) 452-385 angefordert werden.

Weiter plant die Arbeitsgemeinschaft zur Woche der ausländischen Mitbürger die Herausgabe eines „Terminkalenders“, in dem die Veranstaltungen, die zu dieser Woche geplant sind, aufgeführt werden. Ziel ist es, diese bekannt zu machen, um zu erreichen, daß die Veranstaltungen von einem möglichst großen Kreis besucht werden können.

Sofern anlässlich dieser Woche eine Veranstaltung geplant ist, wird um Mitteilung folgender Angaben gebeten:

Art der Veranstaltung, Zielgruppe, Träger, Ort, Zeitpunkt, Anmeldeformalität.

Damit eine Aufnahme in den Terminkalender erfolgen kann, sind die Angaben bis Anfang September an die Arbeitsgemeinschaft Ausländerfragen im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, einzureichen.

Nr. 108 Hinweis zum Direktorium 1985: Offizium und Meßfeier am 20. September

Die Kongregation für den Gottesdienst hat am 12. März 1985 (Prot.-Nr. 570/85) verfügt, daß ab sofort ein Gedenktag der koreanischen Märtyrer in das Meßbuch und das Stundenbuch einzufügen sind. Im Direktorium ist deshalb zu ergänzen: 20. September: obligatorischer Gedenktag (G) des hl. Andreas Kim Tnegon, Priester, des hl. Paulus Chong Hasang und ihrer Gefährten. Da die Texte von Rom noch nicht vorliegen, ist sowohl für die Meßfeier wie für das Stundengebet das Commune mehrerer Märtyrer zu nehmen. Als Perikopen können genommen werden: Lesung: Weisheit 3, 1–9 (VI, 505) oder Römer 8, 31b–39 (VI, 356); Antwortpsalm 126 (125), 1–2b, 2c–3.4–5.6 (VI, 506); Ruf v. d. Evangelium 1 Petr 4, 14 (VI, 761); Evangelium Lukas 9, 23–26 (VI, 762).

Nr. 109 Änderungen in den liturgischen Büchern

Die Vorschriften des Codex Iuris Canonici gehen den Bestimmungen in den liturgischen Büchern vor, soweit letztere dem CIC zuwiderlaufen. Die Neuausgaben der liturgischen Bücher werden insoweit berichtigt.

Die entsprechenden Änderungen wurden von der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst zusammengestellt und gemäß einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Bestellungen des in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ als Nr. 58 erschienenen Heftes sind möglich im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.2.1, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 25 und 45 23 23.

Nr. 110 Hausgottesdienst im Advent 1985

Auch in diesem Jahr wird in unserem Bistum wieder ein „Hausgottesdienst im Advent“ gehalten. Der Bischof lädt alle Familien und Gemeinschaften ein, ihn am Montag, dem 16. Dezember 1985, um 19.30 Uhr zu feiern. Der Hausgottesdienst im Advent steht in diesem Jahr unter dem Gedanken „Offne dich“.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der zuständigen Regionalstelle zu bestellen. Dabei möge man auch den Bedarf der Krankenhäuser, Altenheimen und anderer vergleichbarer Einrichtungen mitbedenken. Im Einzelfall ist auch eine direkte Bestellung bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit, F. (02 41) 45 23 84, möglich. Es wird gebeten, als Endtermin für die Bestellung bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit den 13. September 1985 einzuhalten.

Nr. 111 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1986

Im Jahre 1986 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT
Dekanat Aachen-Mitte,
Dekanat Aachen-Nord,
Dekanat Aachen-Ost,
Dekanat Aachen-Eilendorf,
Dekanat Aachen-Forst/Brand,
Dekanat Aachen-Burtscheid,
Dekanat Aachen-West,
Dekanat Aachen-Nordwest;

REGION AACHEN-LAND
Dekanat Würselen;

REGION DÜREN
Dekanat Linnich;

REGION EIFEL
Dekanat Hellenthal,
Dekanat Steinfeld;

REGION HEINSBERG
Dekanat Erkelenz,
Dekanat Gangelt-Selfkant;
REGION KEMPEN-VIERSEN
Dekanat Schwalmtal.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die

Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten, Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 112 Aktion Kleine Münzen — große Hilfe

Unter dem Motto „Kleine Münzen — große Hilfe“ sammelt der Caritasverband für das Bistum Aachen zum Ende der Hauptreisezeit ausländische Münzen, die die Urlauber aus aller Welt mitgebracht haben und mit denen sich hierzulande nichts mehr anfangen läßt.

Der Caritasverband sammelt und sortiert diese ausländischen Münzen und tauscht sie über Gewährsmänner im Ausland wieder in DM um. Der Erlös der diesjährigen Aktion soll, wie in den vergangenen Jahren, der Caritas Kinderhilfe Aachen zugute kommen.

Annahmestellen für ausländische Münzen sind im Bistum Aachen alle katholischen Pfarrämter und Caritasverbände.

Nr. 113 Katholischer Erwachsenen Katechismus

Seit Juni 1985 wird der neue Katholische Erwachsenen Katechismus vom Buchhandel ausgeliefert. Dies ist nicht nur der erste gemeinsame Katechismus seit dem „grünen“ Katechismus der deutschen Bistümer aus dem Jahre 1955, sondern auch der erste von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Katechismus für Erwachsene überhaupt.

Der neue Katechismus trägt den Untertitel: Das Glaubensbekenntnis der Kirche. Er wendet sich an alle, die in der Glaubensverkündigung tätig sind: Priester, Diakone und andere pastorale Mitarbeiter, Religionslehrer und Katecheten, Erwachsenenbildner und Gesprächskreisleiter; darüber hinaus an alle, die Orientierung suchen und nach der verbindlichen Lehre der Kirche fragen.

Das Autorenteam, vor allem der Hauptautor Walter Kaspar, hat sich erfolgreich darum bemüht, verschiedene Zielsetzungen in diesem Werk miteinander zu vereinen: Eine allgemeinverständliche Darstellung des überlieferten Glaubensgutes der Kirche; eine Gliederung nach dem bewährten katechetischen Grundmuster des Glaubensbekenntnisses; eine Darstellungsweise, die immer wieder auf biblische Zeugnisse Bezug nimmt; eine theologische Position, die zwischen verschiedenen Richtungen vermittelt und die auch umstrittene Fragen nicht umgeht; ein sachlicher und doch einladender Stil, der es dem Katecheten erleichtert, über die Mitte des Glaubens, über Gott, wieder ein Gespräch zu führen. Ein zweiter Teil, der die christliche Sittenlehre enthalten soll, befindet sich in Arbeit.

Der neue Erwachsenen Katechismus erscheint in der Verlagsgruppe Engagement, einem Zusammenschluß von sieben bekannten katholischen Verlagen. Der Preis ist bei 462 Seiten mit DM 16,50 sehr günstig. Alle, die in der Glaubensverkündigung stehen, sollten dieses Glaubensbuch gründlich studieren und meditieren.

Nr. 114 Pastoraltagung

Für Priester und Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst bietet der Familienbund der Deutschen Katholiken — Bundesgeschäftsführung Bonn — eine Pastoraltagung an zum Thema „Ehe und Ehelosigkeit als Ruf Christi“. Termin: 23.—25. September 1985, Referent: Pater Norbert Baumer SJ.

Interessenten erhalten weitere Informationen bei der Geschäftsführung des Familienbundes im Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 70.

Nr. 115 KSA-Tagungen für die Pfarrseelsorge

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm/ Westf., bietet in den kommenden Wochen vier Spezial-Tagungen für die Pfarrseelsorge an. Insgesamt geht es darum, die Probleme und Anliegen aus den Bereichen Suchtgefahren, Jugendschutz, Umweltschutz und Sekten/Weltanschauungsfragen zu verdeutlichen und dazu geeignete Arbeitshilfen zu vermitteln.

Die KSA lädt zu folgenden Terminen und Themen ein (Tagungsgebühr jeweils DM 40,—):

1. Mittwoch, 25. September 1985
Sektenprobleme und Pfarrgemeinde
Sankt Burkardushaus, Würzburg
Anmeldeschluß: 18. September 1985
2. Mittwoch, 9. Oktober 1985
Sucht und Seelsorge
Maternushaus, Köln
Anmeldeschluß: 1. Oktober 1985
3. Donnerstag, 7. November 1985
Jugendschutz im kirchlichen Lebensraum
Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz

Anmeldeschluß: 31. 10. 1985

4. Mittwoch, 27. November 1985

Umweltschutz als Aufgabe der Pfarrgemeinde

Dominikanerkloster, Frankfurt

Anmeldeschluß: 19. November 1985

Allen Pfarrämtern geht in diesen Wochen das ausführliche Programm zu.

**Nr. 116 Kündigung der Zeitschrift
Leuchtfener/Ministrant**

Allen Kirchengemeinden des Bistums, die die Zeitschrift „Leuchtfener/Ministrant“ abonniert haben, wird dringend empfohlen, die Bestellung beim Tarcisius-Verlag sobald als möglich schriftlich zu kündigen. Unter anderem erscheint die Abbestellung angeraten, weil die Zeitschrift im Jahre 1985 erst mit einem Exemplar erschienen ist.

Die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz empfiehlt ersatzweise folgende Maßdiener-Zeitschriften: „Ministrantenpost“ (Patmos Verlag, Düsseldorf) sowie „Rauchfaß“ (Kösel Verlag, München).

Nr. 117 Warnungen

Erneut wird gewarnt vor der Vergabe von Aufträgen an ambulante Handwerker, die sich für die Vornahme von Vergoldungs- bzw. Versilberungsarbeiten an liturgischen Gegenständen empfehlen. Diese Handwerker, die bereits in mehreren anderen (Erz-)Diözesen aufgetreten sind, haben dort bereits einen umfangreichen Schaden an-

gerichtet. Die Arbeiten werden ganz unfachmännisch verrichtet. Die vorliegende Warnung bezieht sich auch auf die Ausstellung von sogenannten Empfehlungsschreiben.

Schon die Vorsprache derartiger Handwerker sollte umgehend dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, mitgeteilt werden.

Im übrigen wird auf die Beachtung von Art. 591 der Diözesanstatuten aufmerksam gemacht: Danach bedarf u. a. jede Ausbesserung von alten und wertvollen Stücken der oberhirtlichen Genehmigung.

Aus dem Bereich der Erzdiözese Köln erreichen uns Informationen über das Auftreten eines „Pater Bartholomäus“ (Werner) Schneider, der sich als Franziskanerpater bzw. „Altvater der Verbrüderung der Eremiten vom regulierten Dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi“ ausgibt und sich zur Übernahme von priesterlichen Amtshandlungen, speziell auch von Beerdigungen, bereit findet. Er beruft sich teilweise auf Beziehungen zur Kongregation für Ordensleute und Säkularinstitute und zu Ordensgeneralaten in Rom, teilweise auf Beziehungen zu Bischöfen in Spanien. Wir weisen darauf hin, daß Herr Schneider nicht Mitglied eines von der katholischen Kirche anerkannten Ordens und auch nicht Geistlicher unserer katholischen Kirche ist. Er kann deshalb nicht zur Zelebration und zur Übernahme von kirchlichen Amtshandlungen zugelassen werden. Gewarnt wird ebenfalls vor solchen schismatischen Gruppierungen, zu denen er Beziehungen unterhält und deren Auffassungen er zu propagieren versucht.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 118 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1985**

Nr. 119 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

29. 6. 1985 P. Matthias M ü l l e r SVD von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Hubert in Hellen-thal-Udenbreth mit Wirkung vom 6. Juli 1985;
29. 6. 1985 P. Konrad B o j a OSFS von den Aufgaben in der Seelsorge des Dekanates Übach-Palenberg mit Wirkung vom 31. Juli 1985;
4. 7. 1985 Pfarrer Johannes G y z e l a e r s von den Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Geilenkirchen-Lindern und mit Wirkung vom 1. August 1985 in den Ruhestand versetzt;
16. 7. 1985 P. Paul W e i s g e r b e r CSSp von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Willibrord in Würselen-Euchen rückwirkend zum 8. Juli 1985;
27. 7. 1985 P. Hendrikus K l e e v e n SCJ von den Aufgaben als Hausgeistlicher am Maria-Hilf-Altersheim in Viersen mit Wirkung vom 1. September 1985;
27. 7. 1985 P. Martin N e l i s s e n SCJ von den Aufgaben als Subdiakon an St. Johann B. in Willich-Anrath mit Wirkung vom 31. August 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

29. 6. 1985 P. Karl S i m o n OSFS zum Pfarrverweser an St. Mariä Heimsuchung in Übach-Palenberg/Marienberg mit Wirkung vom 4. August 1985;

4. 7. 1985 Pfarrer i. R. Felix K a u f m a n n bis zum 18. Juni 1986 zum Subdiakon für die Pfarre St. Michael in Düren-Lendersdorf;
4. 7. 1985 Pfarrer Paul S c h ö n w a l d , unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrer an St. Gereon in Geilenkirchen-Würm, zum Pfarrverweser an St. Johann B. in Geilenkirchen-Lindern mit Wirkung vom 4. August 1985;
5. 7. 1985 P. Arnold T e u n i s s e n SSS, unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben, zum Direktor des Priesterhauses Maria Rast mit Wirkung vom 1. August 1985;
4. 7. 1985 Kaplan Heinz-Walter H e c k , unbeschadet seiner Tätigkeit als Subdiakon an St. Dionysius in Krefeld, zum Religionslehrer am Privatschulhaus der Ursulinen „Marienschule“ und rector ecclesiae der Kapelle der Ursulinen in Krefeld mit Wirkung vom 1. August 1985;
27. 7. 1985 Kaplan Bernhard B l a t z h e i m zum Subdiakon für das Dekanat Düren-Südwest mit Wirkung vom 1. August 1985;
27. 7. 1985 Pfarrer Wolfgang S c h r o e r nach Anhörung des Domkapitels zum Nichtresidierenden Domkapitular im Kapitel der Bischofskirche zu Aachen mit Wirkung vom 8. September 1985;
27. 7. 1985 P. Martin N e l i s s e n SCJ zum Hausgeistlichen am Maria-Hilf-Altersheim in Viersen mit Wirkung vom 1. September 1985.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

29. 6. 1985 Pfarrer Dionysius K o p c a n s k y i zur vorübergehenden Mitarbeit in der Seelsorge für die ukrainischen Katholiken im Bistum Aachen;

Es wurde eingesetzt ab:

1. 8. 1985 Frau Birgit P o h l - B u s c h m a n n als Gemeindefürsprecherin in den Pfarren St. Johann B., Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg.

Nr. 120 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete der Apostolische Nuntius Dr. Josip Uhač das Sakrament der Firmung am 12. Mai in der Kroatischen katholischen Mission zu Aachen 33 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dompropst Dr. Johannes Müllejans das Sakrament der Firmung am 21. März in St. Johann B. zu Stolberg-Vicht 51 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Philipp Boonen das Sakrament der Firmung am 18. März in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 39 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 121 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission	109	Nr. 128 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. Oktober 1985	115
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 122 Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1985	110	Nr. 129 Schwesterngestellungsverträge, Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen	115
Nr. 123 Bischöfliche Beauftragte für die Ordensinstitute im Bistum Aachen	110	Nr. 130 Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates	115
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 124 Hinweise für den Sonntag der Weltmission	112	Nr. 131 Einführung in das Lukas-Lesejahr (C)	115
Nr. 125 Kirchenvorstandswahlen	113	Nr. 132 Kurse des PWB	116
Nr. 126 Terminplan für die Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 7./8. Dezember 1985	114	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 127 Hinweis zur Kirchenvorstandswahl ..	115	Nr. 133 Priesterexerzitien	116
		Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	116
		Nr. 135 Personalchronik	117
		Nr. 136 Pontifikalhandlungen	118

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 121 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1985

Die Apostelgeschichte berichtet, daß alle, die gläubig geworden waren, eine Gemeinschaft bildeten und alles gemeinsam hatten (Apg 2, 44). Der hl. Paulus beschreibt die Kirche als den einen Leib, an dem „alle Glieder einträchtig füreinander sorgen“ (1 Kor 12, 15). Er mahnt die Christen, „eines Sinnes und einer Meinung“ zu sein (1 Kor 1, 19). Kirche sein bedeutet immer miteinander Kirche sein und miteinander als Kirche zusammenarbeiten. Diese Gemeinschaft reicht weit über unsere Gemeinden und Diözesen hinaus.

Der diesjährige Sonntag der Weltmission am 27. Oktober soll uns das wieder deutlich machen. Wir denken diesmal besonders an die Kirchen in Asien, vor allem an jene, die in Bedrängnis sind:

die Kirche der Philippinen, die Kirche Pakistans, Thailands und Indochinas.

Die Kirchen in Not brauchen unser Gebet, nicht nur am Sonntag der Weltmission, sondern jeden Tag. Sie brauchen aber auch unsere materielle Hilfe. „Wenn ein Glied leidet, leiden alle anderen Glieder mit“, schreibt der hl. Paulus. Deshalb rufen wir Bischöfe dazu auf, alles zu tun, damit dies keine leere Formel bleibt. Miteinander glauben heißt auch miteinander teilen.

MISSIO, das Internationale Missionswerk, gibt die Hilfe, um die wir Sie herzlich bitten, zuverlässig weiter an alle Kirchen Asiens, die in besonderer Not sind.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 1985, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 122

Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1985

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst,
ein Zeichen der Hoffnung und großen Glaubens ist für uns alle das sichtbare Wachsen der Kirche in den Ländern der sogenannten Dritten Welt. Dieses Werden der Kirche ist Gottes eigenes Werk. Dieses Wachsen der Kirche ist aber auch ein Ergebnis engagierter Missionsarbeit. Sie ist heute aktueller denn je, weil nur die frohe Botschaft Christi eine Antwort zu geben vermag nach Sinn und Ziel des Lebens. So hoffnungsvoll diese Entwicklung auch für die gesamte Kirche ist, stellt sie dennoch unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien vor schier unüberwindbare Probleme. Viele Priesterseminare sehen sich nicht mehr in der Lage, die ständig steigende Zahl von Priesteramtskandidaten aufzunehmen und fundiert auszubilden. Es fehlt auch an Mitteln, die Katechistenausbildung auf eine breite Grundlage zu stellen. Viele Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien leben in ständiger Bedrohung vor politischer Repression. Sie sind vielfach auch bedroht durch Krieg, Hunger und Armut und sehen sich einer rapide wachsenden Zahl von Flüchtlingen gegenüber.

Seit Jahren haben die Christen in der Bundesrepublik sich dem Missionsauftrag der Kirche verpflichtet gewußt. Sie haben die Arbeit der Kirche in den Ländern der Mission mit ihrem Gebet, aber auch mit materieller Hilfe begleitet und unterstützt. Zeichen eines tiefen Glaubens und einer gelebten Solidarität, für die ich Ihnen und den Verantwortlichen Ihrer Pfarrgemeinde von Herzen danke. Diese Solidarität ist für die Ortskirche in Afrika, Asien und Ozeanien ein Zeichen des gemeinsamen Glaubens und gemeinsamer Hoffnung, die wir miteinander weltweit teilen. Unsere Solidarität ist die christlich gelebte Hoffnung für die Menschen, in denen sich Gott wiedererkennen will, weil er alle Menschen nach seinem Bild und Gleichnis erschaffen hat und er alle Menschen gleichermaßen liebt. Daran will der Weltmissionssonntag uns erinnern.

Mit unserer jährlichen Kollekte am Sonntag der Weltmission, den wir in diesem Jahr am 27. Oktober begehen, tragen wir mit dazu bei, daß die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien jene materiellen und geistlichen Lebensgrundlagen erhalten, die für jede Pastoralarbeit und jede menschliche Hilfe notwendig sind.

Ich bitte Sie daher herzlich, dieses missionarische Anliegen auch in diesem Jahr wieder in Ihre Gemeinde zu bringen und durch Ihr Engagement zu fördern. Mit meiner Bitte verbinde ich aber auch meinen persönlichen Dank und den des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO für Ihren Einsatz, der die Weltkirche im vergangenen Jahr wieder ein gutes Stück auf dem Weg zu Gott weitergebracht hat.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr Bischof † Klaus

Nr. 123 Bischöfliche Beauftragte für die Ordensinstitute im Bistum Aachen

Die Ergänzungsbestimmungen vom 2. Juli 1963 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 33, 1963, Seite 96f.) zu den Diözesanstatuten 1959 über die Klosterkommissare für laikale Ordensgemeinschaften im Bistum Aachen bedürfen der Anpassung an die Normen des neuen Kirchenrechts (CIC/1983). Sie werden hiermit außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten die folgenden umfassenderen Regelungen. Sie gelten mit dieser Veröffentlichung.

1. Der für die Ordensinstitute allgemein Beauftragte

1.1 Es wird ein Priester ernannt, der allgemein die Aufgaben des Diözesanbischofs gegenüber den Ordensinstituten kraft besonderer Delegation (c. 137) wahrnimmt, soweit sie der Bischof nicht sich persönlich oder seinem Generalvikar vorbehält. Er führt den Titel „Ordensreferent“. Er übt seinen Auftrag im Einvernehmen mit dem Generalvikar aus und leitet die Abteilung „Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Generalvikariat.

1.1.1 Innerhalb dieser Delegation achtet der Ordensreferent besonders auf folgende Aufgaben:

— Er vermittelt die Anliegen der Ordensinstitute zum Diözesanbischof und seinem Generalvikar, sowie deren Wünsche an diese. Die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs mit dem Ortsordinarius wird hierdurch nicht berührt.

— Er achtet darauf, daß die vom kanonischen Recht den Ordensinstituten zuerkannte Eigenständigkeit innerhalb des Bistums gewahrt wird.

— Er berät die Ordensinstitute in Fragen, die aus ihrem im Bistum geübten Apostolat entstehen.

— Er sorgt, daß das jedem Ordensinstitut eigene „patrimonium“ anerkannt und geschützt wird.

— Er bemüht sich persönlich um eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den höheren Oberen der Ordensinstitute päpstlichen Rechts, deren Mitglieder im Bistum tätig sind, besonders mit denen, für die kein Bischöflicher Beauftragter eigens bestellt ist.

1.1.2 Als der ständige Vertreter des Diözesanbischofs im Vorsitz der „Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen“ ist er für die Arbeitsweise und die Geschäftsführung dieser Einrichtung verantwortlich.

2. Beauftragte für einzelne Ordensinstitute

2.1 Um die Verbindung des Diözesanbischofs zu den einzelnen Ordensinstituten möglichst eng zu gestalten, können Priester als spezielle „Bischöfliche Beauftragte“ bestellt werden, die je nach der

rechtlichen Stellung der einzelnen Institute diese durch ihren Dienst unterstützen. Hinsichtlich der Bischöflichen Beauftragten gilt allgemein:

— Sie werden vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Ordensreferenten nach Beratung mit der Leitung des Ordensinstituts für fünf Jahre ernannt.

— Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unbeschadet ihres hauptamtlichen Auftrages.

— Eine gründliche theologische Bildung, Kenntnis des allgemeinen Ordensrechts und Vertrautheit mit den Satzungen und Gebräuchen des betreffenden Instituts sind Voraussetzungen für eine fruchtbare Erfüllung ihres Auftrages.

— Sie unterstützen die Oberen mit Rat und Tat, ohne deren von der Kirche gewährte Selbständigkeit in der inneren Leitung des Instituts einzuschränken.

— Sie werden über die regelmäßigen Kontakte hinaus tätig auf besondere Weisung des Bischofs, auf Bitten des Ordensreferenten, auf Antrag des Oberen und auf Anfrage einzelner oder mehrerer Mitglieder.

— Sie üben ihr Amt in Zusammenarbeit mit dem Ordensreferenten aus und unterrichten diesen, wenn wichtigere Vorgänge dessen Aufmerksamkeit oder Beteiligung erfordern.

— Sie bemühen sich um guten Kontakt zur Leitung des Instituts, auch wenn diese ihren Sitz außerhalb des Bistums hat.

— Sie kümmern sich um eine gedeihliche Zusammenarbeit der einzelnen Ordensniederlassungen mit der zuständigen Pfarrei.

— Sie unterstützen die Bemühungen um Ordensnachwuchs, insbesondere in den Pfarreien, in denen Ordensleute tätig sind, und wecken Verständnis bei Priestern und Laien für die Berufung zum gottgeweihten Leben.

2.2 Der Bischöfliche Beauftragte für ein Ordensinstitut päpstlichen Rechts sei sich bewußt, daß er nur unter Beachtung der diesem Institut vom Recht gewährten Eigenständigkeit eine fruchtbare Hilfe leisten kann. Wenn er um Rat oder Unterstützung gebeten wird, helfe er gern und teile aus seiner Sachkenntnis und Erfahrung mit. Er entspreche in laikalen Instituten der Bitte um liturgische Mitwirkung bei Einkleidung und Profeß gemäß dem der Gemeinschaft eigenen Ritual.

2.3 Die Ordensinstitute diözesanen Rechts unterstehen der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs (c. 594). Er ernennt für die einzelnen Institute Bischöfliche Beauftragte, die ihn hierin unter Beachtung der diesen Instituten gemäß c. 586 zustehenden Eigenständigkeit und ihres Erbgutes (patrimonium) vertreten. Die Beauftragten besitzen keine ausführende Leitungsgewalt, es sei denn, sie sei ihnen ausdrücklich verliehen.

Weil die Bischöflichen Beauftragten vornehmlich Aufgaben im äußeren Rechtsbereich über-

nehmen, sollen sie nicht Beichtvater in dem Institut sein, das ihnen anvertraut ist.

2.3.1 Hinsichtlich der Frauengenossenschaften, deren Mutterhaus im Bistum Aachen liegt, obliegt dem Bischöflichen Beauftragten,

— kraft delegierter Vollmacht einzelne Mitglieder oder eine Kommunität innerhalb des Bistums Aachen von Vorschriften der Konstitutionen im Einzelfall zu dispensieren, falls die notwendige Dispens die Vollmacht der Generaloberin übersteigt (c. 595 § 2),

— den Diözesanbischof als Vorsitzenden bei der Wahl der Generaloberin zu vertreten (c. 625 § 2),

— beratend am Generalkapitel und an den Sitzungen des Generalrates teilzunehmen,

— den Jahresbericht der Genossenschaft über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage entgegenzunehmen (c. 637), ihn gegebenenfalls mit seinen Anmerkungen zu versehen und ihn bis spätestens zum 1. April des folgenden Jahres an das Bischöfliche Generalvikariat weiterzureichen,

— zu den Rechtsgeschäften der Genossenschaft, die der schriftlichen Zustimmung des Ortsordinarius bedürfen, Stellung zu nehmen (c. 638 §§ 3 und 4),

— das Institut in rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu beraten, wobei er die im Bischöflichen Generalvikariat tätigen Sachverständigen hinzuziehen kann.

2.3.2 Seine Hauptsorge gilt dem Bemühen, den Mitgliedern der Genossenschaft ein Leben gemäß dem Erbgut der Gemeinschaft und den Erfordernissen des Apostolates zu ermöglichen. Hierbei bietet der Beschluß „Orden und andere geistliche Gemeinschaften“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. bis 24. November 1974 eine wertvolle Orientierung. Dieser Sorge entsprechend

— achtet er auf eine würdige Feier der Eucharistie und des Stundengebetes,

— gibt er Anregungen für die Spiritualität, besonders durch Vermittlung geeigneter Vortragenden, und sorgt sich um die theologische Weiterbildung,

— vermittelt er bei Schwierigkeiten, die durch Unstimmigkeiten oder Mißverständnisse innerhalb der Gemeinschaft oder mit Außenstehenden entstanden sind,

— gibt er einzelnen Mitgliedern Gelegenheit zum Gespräch, um sie in ihrem Ordensberuf zu festigen und Hemmnisse in der Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben auszuräumen.

2.3.3 Wenn auch die Aufnahme von Kandidatinnen sowie die Zulassung zum Noviziat und

zur Probe Angelegenheiten sind, die in der Eigenverantwortung der Genossenschaften liegen, helfe er auf Bitten der zuständigen Oberen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, und mache von sich aus auf ungünstige Erfahrungen aufmerksam, wenn ihm solche begegnet sind. Er helfe, daß die Novizinnen und Jungprofessen eine gediegene, ordensspezifische Ausbildung erhalten.

- 2.3.4 Der Bischöfliche Beauftragte visitiert alle fünf Jahre die Niederlassungen der Genossenschaft im Bistum Aachen. Die Visitation erstreckt sich auf die Beobachtung der klösterlichen Disziplin und den Stand des religiösen Lebens (c. 628 § 2 n. 2). Sie soll Auskunft über die Auswirkungen des Apostolates und anderer Tätigkeiten auf das Ordensleben geben.

Außerhalb des Fünfjahreszyklus ist eine Visitation rechtzeitig vor der Wahl der Generaloberin durchzuführen, außerdem, sooft der Diözesanbischof hierzu einen Sonderauftrag erteilt.

Über die stattgefundene Visitation ist ein Bericht anzufertigen, der durch den Ordensreferenten an den Diözesanbischof weitergeleitet wird. Dieser Bericht soll über die vorgenannten Gesichtspunkte Auskunft geben.

- 2.3.5 Der Bischöfliche Beauftragte für eine Diözesangenossenschaft mit dem Hauptsitz im Bistum Aachen, die Niederlassungen in

anderen Bistümern unterhält, kann dort nur tätig werden, wenn der zuständige Diözesanbischof seine Zustimmung gegeben hat. Wenn im Interesse einer einheitlichen Betreuung angeraten ist, allgemein in solchen Niederlassungen tätig zu werden, ist hierüber zwischen den Ortsordinarien eine Vereinbarung zu treffen.

- 2.3.6 Sind für Diözesangenossenschaften mit dem Hauptsitz in anderen Bistümern von deren Diözesanbischöfen Beauftragte ernannt worden, können durch eine entsprechende Vereinbarung diese ebenfalls für das Bistum Aachen bestellt werden.

- 2.4 Eigenrechtliche Frauenklöster sind gemäß c. 615 der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellt. Der Bischof ernannt für jedes dieser Klöster einen Priester als Bischöflichen Beauftragten, der ihn unter Beachtung des c. 586 vertritt. Hierdurch wird keine ausführende Leitungsgewalt übertragen. Dem Bischöflichen Beauftragten ist jedoch im Bistum Aachen die Vollmacht delegiert, die dem Diözesanbischof zustehenden Entscheidungen hinsichtlich der Klausur, sei es nach allgemeinem Recht (c. 667 § 4), sei es aufgrund der Konstitutionen, zu treffen. Seine Obliegenheiten decken sich mit den im Art. 2.3, Abschnitte 2.3.1–2.3.6, dargelegten Aufgaben, soweit sie der Verfassung des Klosters nicht widersprechen.

Aachen, 24. August 1985

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 124 Hinweise für den Sonntag der Weltmission

„Der Mensch lebt nicht von Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund kommt“ (Mt 4, 4). Daher hören wir nicht nur den Hilfeschrei der Notleidenden, die um ihr Überleben ringen, sondern wir hören auch ihren Ruf nach Gottes Wort, nach Glauben und Gerechtigkeit, nach mehr Achtung vor der Würde des Menschen, nach mehr Liebe in der Welt, nach Gott. Die Kirche hat diesen Ruf verstanden.

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt diese Arbeit der Kirche weltweit. Diese Kollekte ist ein Zeichen der Hoffnung für die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien, ein Zeichen, daß wir miteinander glauben und miteinander teilen.

Zur Erinnerung:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, kostenlos bezogen werden.
2. Erfahrungsgemäß ist für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonn-

tag, dem 20. Oktober 1985, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders wirksam.

3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 27. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und auch in Ausnahmen daher nicht erlaubt.
4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO wieder eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält dazu alles Wissenswerte.
5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in Ihrer Pfarrei darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes Projekt zu finanzieren, können Projekt-Angebote beim MISSIO-Projekt-Dienst angefordert werden.

Gegen Spendenquittung können die Pfarrämter bis zum 2. Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

6. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen, stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50) 258 936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) 147 44 28.

Nr. 125 Kirchenvorstandswahlen

Am Samstag/Sonntag, dem 7./8. Dezember 1985 finden im Bistum Aachen Kirchenvorstandswahlen statt. Grundlage für die Durchführung der Wahl ist die Wahlordnung (WO) vom 27. Juli 1976. Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) zu beachten.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß das Wahlalter 18 Jahre und das Wählbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil-) Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 21 Jahre alt ist.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuß (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13 (3) Satz 2 WO.

Gemäß § 8 (1) VVG in Verbindung mit Art. 20 (1) WO scheiden in diesem Jahr die 1979 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus; die Amtszeit der 1982 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch drei Jahre, also bis 1988. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder endet mit der Rechtskraft der Wahl 1985. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 1982 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so setzt er dessen Amtszeit fort.

In denjenigen Kirchengemeinden, die in der Zeit zwischen der letzten Wahl im Jahre 1982 und dem 31. Dezember 1984 als neuerrichtete Kirchengemeinde ihren Vorstand erstmalig konstituiert haben, ist durch Los die Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu bestimmen, die ausscheidet. Auch diese Kirchengemeinden müssen die Neuwahl der Hälfte

durchführen, obwohl die Kirchenvorstandsmitglieder noch nicht 3 Jahre im Amt sind.

In Kirchengemeinden, die ihren Kirchenvorstand erst im Jahre 1985 gewählt haben, findet in diesem Jahr keine Wahl statt. Die nächste Wahl ist in diesen Kirchengemeinden im Herbst 1988.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Aus diesem Grunde ist anzustreben, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein Kirchenamt zu übernehmen. Es ist darauf zu achten, daß im Kirchenvorstand möglichst verschiedene Berufsschichten der Bevölkerung und, sofern die Kirchengemeinde mehrere Orte umfaßt, auch deren Gemeindeangehörige vertreten sind.

Nach der Wahlordnung ist es möglich, die Wahl in mehreren Wahlräumen zuzulassen; außerdem kann auch schon zusätzlich am Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag für einen bestimmten Zeitraum vor und (oder) nach der Sonntag-Vorabendmesse die Wahl angesetzt werden. Allerdings muß gewährleistet sein, daß die in der Wahlordnung vorgeschriebenen Erfordernisse beachtet und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Einheitlichkeit der Wählerliste und der Stimmzettel; keine Überschneidung der Wahlzeiten; genaue Angabe der Wahlräume und Wahlzeiten in der Einladung zur Wahl; am Ende der jeweiligen Wahlzeit Versiegelung der Wahlurne und der Wahlunterlagen im Beisein des Wahlvorstandes und Aufbewahrung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes; Lösung des Siegels und erneute Öffnung der Wahlurne im Beisein des Wahlvorstandes, entsprechende Vermerke in der Wahlniederschrift).

Eine Briefwahl sieht die Wahlordnung nicht vor.

Die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl obliegt dem amtierenden Kirchenvorstand und dem gemäß Art. 4 WO zu berufenen Wahlausschuß. Es empfiehlt sich, mit den Vorbereitungen der Wahl baldigst zu beginnen, damit die Wahl termingerecht durchgeführt werden kann. Die nachstehend genannten Termine bzw. Fristen sind unbedingt einzuhalten, um die Gültigkeit der Wahl zu gewährleisten.

Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (26./27. Oktober 1985) ordnet der Kirchenvorstand die Kirchenvorstandswahl an und stellt die Wählerliste auf. Den Kirchengemeinden, die bereits mit den automatisierten, staatlichen Meldedaten versorgt werden, wird die Wählerliste bis spätestens 20. Oktober 1985 zugestellt. Die Wählerliste ist am darauffolgenden Sonntag bis zum nächsten Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum auszulegen. Auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste muß während der gesamten Auslegungsdauer in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) durch Aushang hingewiesen werden mit der Erklärung, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind (Art. 1 WO). Über etwaige Einsprüche hat der Kirchenvorstand unverzüglich zu entscheiden; im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wählerliste zu berichtigen (Art. 2 WO).

Der Wahlausschuß ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (26./27. Oktober 1985) vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu berufen.

Ihm gehören an: der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender, zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie die Kirchenvorstandsmitglieder, deren Amtszeit nicht abläuft. Der Wahlausschuß stellt die Liste für die Kirchenvorstandswahl auf und veröffentlicht diese spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin (9./10. November 1985) bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen). Auf den Aushang und auf die Möglichkeit der Ergänzung der Liste (Art. 6 WO) ist im Sonntagsgottesdienst hinzuweisen. Ergänzungsvorschläge werden vom Wahlausschuß auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls spätestens eine Woche vor dem Wahltag (30. November/1. Dezember 1985) in der gleichen Weise wie die Vorschlagsliste bekanntgegeben.

Abweichend von der früheren Regelung sieht die Wahlordnung einen amtlichen Stimmzettel vor, für dessen rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuß zu sorgen hat. Im Stimmzettel sind getrennt nach Vorschlagsliste und Ergänzungsliste die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Berufsbezeichnung aufzuführen; auch soll er einen Hinweis auf die Höchstzahl der zu wählenden Personen enthalten.

Die Wahlumschläge hat der Kirchenvorstand gemäß Art. 10 (3) WO rechtzeitig und in ausreichender Menge zu beschaffen; nur diese dürfen verwendet werden.

Der Wahlausschuß lädt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin (23./24. November 1985) bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) zur Wahl ein. In der Einladung sind die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher anzugeben; auf die Wahlberechtigung gem. § 4 VVG soll gleichfalls hingewiesen werden. Während der Zeit des Aushanges der Einladung zur Wahl ist hierauf im Sonntagsgottesdienst hinzuweisen.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, der vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen wird (Art. 8 WO); er besteht aus vier oder sechs (je nach Bedarf) wählbaren Gemeindemitgliedern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem. Über die Wahlhandlung, die öffentlich ist, muß ein Protokoll geführt und am Schluß der Wahlhandlung vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und wenigstens zwei Beisitzern unterschrieben werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß geheim gewählt werden kann. Nach Abschluß der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird dieses vom Wahlvorstand im Wahlraum bekanntgegeben.

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat der bisherige Kirchenvorstand unverzüglich eine Woche lang durch Aushang in, an oder vor der Kirche (auch Filialkirchen) vorzunehmen. Die Veröf-

fentlichungszeit muß sich über einen Sonntag erstrecken. Im Sonntagsgottesdienst ist auf den Aushang und auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

Über etwaige Einsprüche, die innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang schriftlich und begründet beim bisherigen Kirchenvorstand erhoben sein müssen, entscheidet dieser durch Beschluß. Wenn infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er lediglich zu berichtigen. Dem Einsprucherhebenden und dem Betroffenen ist ein begründeter Bescheid zuzustellen und eine Rechtsmittelbelehrung mit dem Inhalt des Art. 18 WO beizufügen.

Nach Rechtskraft der Wahl sind Namen und Anschriften der Gewählten sowie die der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Die Einführung der neugewählten Kirchenvorsteher erfolgt innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl in einer Kirchenvorstandssitzung durch den Vorsitzenden, der sie mittels Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Nr. 126 Terminplan für die Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 7./8. Dezember 1985

Zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) vom 27. Juli 1976

(Kirchlicher Anzeiger vom 16. 8. 1976 Nr. 133) wird folgender Terminplan veröffentlicht:

Bis spätestens

26./27. Oktober 1985 ausschließlich

1. Anordnung der Kirchenvorstandswahl (Art. 1, Abs. 1 WO)
2. Aufstellung der Wählerliste (Art. 1, Abs. 1 WO)
3. Berufung des Wahlausschusses (Art. 4 WO)

ab 26./27. Oktober bis spätestens 10. November einschließlich

Auslegung der Wählerliste in einem jedermann zugänglichen Raum (Art 1, Abs. 1 WO).

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen (Art. 1, Abs. 2 WO)

bis spätestens 9./10. November ausschließlich

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahlen (Art. 5 WO) durch den Wahlausschuß.

9./10. November bis einschließlich 8. Dezember
Veröffentlichung der Vorschlagsliste bis zum Ablauf des Wahltages durch Aushang (Art. 5, Abs. 4 WO).

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzu-

weisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 6 WO hingewiesen werden (Art. 5 Abs. 5 WO).

Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken (Art. 5 Abs. 6 WO).

am 23./24. November

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO) entsprechend dem vorgenannten Art. 5 Abs. 4 bis 6 WO. In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden (Art. 7 Abs. 2 WO). Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten (Art. 7 Abs. 3 WO).

bis spätestens 23./24. November einschließlich Berücksichtigung von Ergänzungsvorschlägen und eine eventuell notwendige Änderung der Vorschlagsliste (Art. 6, Abs. 4 WO) und deren Aushang (Art. 5, Abs. 4 WO)

am 7./8. Dezember 1985

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

Nr. 127 Hinweis zur Kirchenvorstandswahl

Wir nehmen die bevorstehende Kirchenvorstandswahl zum Anlaß, auf das beim Verlag J. P. Bachem, Köln, erschienene Büchlein von Heribert Emsbach, Justitiar des Erzbistums Köln, „Die Kirchenvorstandswahl“ hinzuweisen.

Es handelt sich um einen übersichtlichen, gut verständlichen Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl.

Das Büchlein kann unmittelbar beim Verlag J. P. Bachem oder über den Buchhandel bezogen werden zum Preise von DM 6,80.

Nr. 128 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. Oktober 1985

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 20. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1985 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 129 Schwesterngestellungs- verträge, Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. Juni 1985 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige, für die die Mutterhausabgabe Grundlage ist, ab dem 1. 1. 1986 wie folgt geregelt:

1. Die Mutterhausabgabe für Schwestern und Brüder in kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen, die zu 100% über die Pflegesätze bzw. Beiträge oder über öffentliche Zuschüsse abgerechnet wird, beträgt:

Mutterhausabgabe	1 589,— DM
Sozialbeiträge	191,— DM
Verfügungsgeld	159,— DM
insgesamt:	<u>1 939,— DM</u>

2. Die Mutterhausabgabe in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt:

Mutterhausabgabe	1 187,— DM
Sozialbeiträge	142,— DM
Verfügungsgeld	119,— DM
insgesamt:	<u>1 448,— DM</u>

Hinzu kommt die freie Station (Wohnung und Verpflegung) bzw. deren Abgeltung.

3. Weiterhin gilt, daß zusätzlich ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt wird, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.
4. Soweit Wohnung und Verpflegung nicht gewährt werden, ist dieser Anspruch mit dem Betrag entsprechend der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1985 vom 22. Dezember 1984 festzusetzen. Der Betrag für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist monatlich 500,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages — aufgerundet 16,70 DM. Eine Änderung der Sachbezugsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wird noch bekanntgegeben werden.
5. Diese Regelungen gelten ab 1. Januar 1986.

Aachen, 20. August 1985

Collas
Generalvikar

Nr. 130 Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, dem 4. Oktober 1985, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 131 Einführung in das Lukas-Lesejahr (C)

Am 1. Advent 1985 beginnt die liturgische Leseordnung wieder mit dem Lesejahr C, in dem vor al-

lem das Lukasevangelium zu Gehör kommt. Den Prediger fordert der Beginn des neuen Lesejahres heraus, sich neu mit dem Aufbau und der spezifischen Verkündigungsabsicht des dritten Evangeliums auseinanderzusetzen.

Die Abteilung Verkündigung und Liturgie des Generalvikariats bietet in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk und der Abteilung Personalförderung in diesem Jahr erstmals die Möglichkeit an, sich in einem zweitägigen Seminar unter fachkundiger Leitung eines Exegeten in die Theologie des Lukas-Evangeliums einführen zu lassen.

Eingeladen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten des Bistums Aachen

Termin: Dienstag, 29. Oktober 1985, 10.00 Uhr, bis Donnerstag, 31. Oktober 1985, 13.00 Uhr

Ort: Priesterhaus Maria Rast, Grindelweg 45, Aachen
Fachlicher Leiter: Dr. theol. Rudolf Hoppe, Wissenschaftl. Referent im Katholischen Bibelwerk, Stuttgart

Diese Veranstaltung konnte noch nicht im Jahresprogramm „Fort- und Weiterbildung 1985/86“

angekündigt werden. Wir machen deshalb Mitbrüder und pastorale Mitarbeiter auf dieses Seminar aufmerksam. Anmeldungen sind wie üblich erbeten an das Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, F. (02 41) 45 22 58.

Nr. 132 Kurse des PWB

Die „Informationsstelle Berufe der Kirche“ bietet in den Oktoberferien folgende Kurse an:

a) Besinnungstage für 15/16jährige Mädchen vom 5. bis 8. Oktober 1985 auf der Wildenburg/Eifel
Teilnehmerbeitrag: 30,— DM

b) Besinnungstage auf der Wildenburg/Eifel für junge Damen ab 17 Jahren vom 8. bis 12. Oktober 1985
Teilnehmerbeitrag: 40,— DM

Einzelprospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift u. Geburtsdatum) bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“ (PWB) im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452 203.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 133 Priesterexerzitien

Abtei Grüssau in Bad Wimpfen, Postfach 160,
7107 Bad Wimpfen, F. (0 70 63) 2 39

21. bis 25. Oktober 1985

4. bis 8. November 1985

11. bis 15. November 1985

Thema: „Christus nichts vorziehen — Im Anfang war das Wort“

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 135 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 19. 8. 1985 P. Gerhard Rottink CSSR von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Johann B. in Waldfeucht-Haaren mit Wirkung vom 31. August 1985;
- 19. 8. 1985 Pfarrer Joseph Dunkel von den Aufgaben als Pfarrer an St. Brictius in Dahlem-Berk und ihn mit Wirkung vom 31. Juli 1985 in den Ruhestand versetzt;
- 19. 8. 1985 Pfarrer Josef Wolter von den Aufgaben als Pfarrer an St. Barbara in Hellenthal-Rescheid und ihn mit Wirkung vom 1. September 1985 in den Ruhestand versetzt;
- 19. 8. 1985 Diakon Heinrich-Joachim Müller von den Aufgaben als Ständiger Diakon an St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath mit Wirkung vom 31. August 1985;
- 19. 8. 1985 Pfarrer Miguel Amas von seinen Aufgaben als Leiter der Mission für die Spanier mit Wirkung vom 31. August 1985;
- 27. 8. 1985 P. Josef Schaper CSSR, unbeschadet seiner Aufgabe als Pfarrverweser an St. Nikolaus in Nörvenich-Rath, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Martinus in Nörvenich-Wissersheim mit Wirkung vom 8. September 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 19. 8. 1985 Pfarrer Theodor Tümmeler, unbeschadet seiner Aufgaben an St. Hieronymus in Dahlem, St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem und St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg, zum Pfarrer an St. Brictius in Dahlem-Berk mit Wirkung vom 1. September 1985;
- 19. 8. 1985 Diakon Heinrich-Joachim Müller zum Ständigen Diakon an St. Hubertus in Kempen mit Wirkung vom 1. September 1985;
- 27. 8. 1985 Diakon Klaus Kralik zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf an St. Nikolaus in Gemünd mit Wirkung vom 1. September 1985.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

- 8. 8. 1985 P. Burghard Weghaus SJ zur verantwortlichen Mitarbeit in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen rückwirkend zum 1. April 1985;
- 27. 8. 1985 Kaplan P. Wilhelm Dahmen zur verantwortlichen Mitarbeit in der Pfarre St. Anna in Mönchengladbach-Windberg mit Wirkung vom 1. September 1985.

Unser Bischof Klaus hat beurlaubt am:

- 19. 8. 1985 Kaplan Johannes Bündgens zu einem Weiterstudium an der Gregoriana in Rom.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

- 2. 8. 1985 Pfarrer i. R. Heinrich Dentei, geboren am 2. Mai 1907 in Düsseldorf, zum Priester geweiht am 25. Juli 1933 in Aachen; 1933 bis 1941 verschiedene Kaplanstätigkeiten im Bistum Aa-

wolfert; 1956 bis 1959 Pfarrer an St. Stephan in Jülich-Selgersdorf; ab 1959 Pfarrer an St. Johann B. in Lammersdorf; 1972 in den Ruhestand versetzt.

chen; 1941 bis 1945 Wehrmacht und Kriegsgefangenschaft; 1947 bis 1967 Pfarrer an St. Pankratius in Linnich-Rurdorf; ab 1954 zusätzlich Definitor des Dekanates Linnich; 1959 bis 1967 Dechant des Dekanates Linnich; 1967 Pfarrer an St. Johann Ev. in Düren-Gürzenich bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1970;

16. 8. 1985 Pfarrer i. R. Johannes R o d e r b u r g , geboren am 7. Mai 1911, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946 in Aachen; Kaplan an St. Kastor in Alsdorf und St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis; 1953 Rektor der Pfarre St. Ägidius in Ober-

Nr. 136 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 18. bis 30. August 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Ubach-Palenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. August in St. Dionysius zu Frelenberg 79; am 19. August in St. Theresia zu Palenberg 78; am 21. August in St. Mariä Himmelfahrt zu Scherpenseel 67; am 23. August in St. Dionysius zu Ubach 107; am 25. August in St. Mariä Heimsuchung zu Marienberg 35; am 29. August in St. Fidelis zu Boscheln 69 Firmlingen; insgesamt 435 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 30. August 1985 in Anwesenheit des Regionaldekans im Kloster Marienberg statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters vom 19. August bis 4. September 1985 die Visitation des Dekanates Hochneukirch vor.

Am 11. August weihte er den Altar der Kirche St. Simon und Thaddäus zu Otzenrath.

Am 16. August spendete er das Sakrament der Firmung in St. Hubertus zu Krefeld 38 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 137 Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für Ständige Diakone	119	Nr. 145 „Gotteslob“ mit verbessertem Diözesanteil	146
Nr. 138 Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen	119	Nr. 146 Europäisches Jugendtreffen von Tai-ze in Barcelona	147
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 139 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	121	Nr. 147 Kirchliche Prozessionen	147
Nr. 140 2. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1985	122	Nr. 148 Gebührenbefreiung bei kirchlichen Bauvorhaben	147
Nr. 141 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986	126	Nr. 149 Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen	147
Nr. 142 Caritas-Adventsammlung 1985	146	Nr. 150 Abitur für Berufstätige	148
Nr. 143 Schutz der Einlagen kirchlicher Rechtsträger bei Genossenschaften	146	Nr. 151 Warnung	148
Nr. 144 Bücherei- und Buchsonntag 1985	146	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 152 Priesterexerzitien	148
		Nr. 153 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	148
		Nr. 154 Personalchronik	149
		Nr. 155 Pontifikalhandlungen	151

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 137 Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für Ständige Diakone

Die Geltung der „Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Aachen“, für die Dauer von drei Jahren erlassen am 14. September 1982, wird hiermit um drei Jahre verlängert.

Dies geschieht aufgrund der Verlängerung der Geltung der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 19. bis 22. September 1983.

Aachen, 16. September 1985 Klaus Hemmerle
L.S. Bischof von Aachen

Nr. 138 Beschlüsse der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 21. August 1985 folgendes beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juli 1985 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 55. Jahrgang 1985, Nr. 7, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 18 KAVO — Beschäftigungszeit — erhält folgende Neufassung:

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Zeiten einer Tätigkeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden nicht berücksichtigt. Ist der Arbeitnehmer aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit.

Dies gilt nicht:

1. Wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder

2. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt ein Arbeitgeber eine Einrichtung oder geschlossene Teile einer solchen, in der die KAVO oder eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts allgemein angewandt worden ist, so sind dem Arbeitnehmer die bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Abs. 1 als Beschäftigungszeit anzurechnen.

2. § 19 KAVO — Dienstzeit — erhält folgende Neufassung:

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 18) sowie die nach den Abs. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres hauptamtlich oder nebenamtlich mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 25% eines entsprechenden Vollbeschäftigten verbrachten Tätigkeit:

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,

wenn auf diese Arbeitsverhältnisse die KAVO, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Arbeitnehmer in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

(3) Die im Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig auf-

gelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist.

Dies gilt nicht:

a) wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 übergetreten ist oder

b) wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder

c) wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Anzurechnen sind ferner

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren Deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbands der früheren Deutschen Wehrmacht,

c) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr oder in der früheren Deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten und Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstabe a) oder b) anzurechnen sind; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden,

d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres;

f) zu den unter Buchstabe b) und d) genannten Zeiten rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.

3. Es wird ein § 19a KAVO — Geltendmachung von Beschäftigungs- und Dienstzeiten — eingeführt:

Der Arbeitnehmer hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

4. Die vorstehenden Änderungen 1. bis 3. treten rückwirkend zum 1. Juli 1985 in Kraft.

5. Dem § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 KAVO werden die folgenden Sätze angefügt:

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

6. Dem § 48 Abs. 2 KAVO wird folgender Satz angefügt:

Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

7. In § 48 Abs. 3 Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. In § 48 Abs. 4 KAVO wird gestrichen „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“.

9. § 48 Abs. 5 Satz 2 KAVO wird gestrichen.

10. § 34 Abs. 1 KAVO — Sterbegeld — erhält folgende Fassung:

Beim Tode eines Arbeitnehmers, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 38 Abs. 2 beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat, erhalten

a) der überlebende Ehegatte,

b) die leiblichen Abkömmlinge,

c) die von ihm als Kind angenommenen Kinder Sterbegeld.

11. § 37 Abs. 2 Satz 1 KAVO erhält folgende Fassung:

Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 38 Abs. 2 oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 um 1/12.

12. § 37 Abs. 5 KAVO wird um folgenden Satz ergänzt:

Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 2 zu vermindern ist.

13. § 39 Abs. 1 Satz 3 KAVO erhält folgende Fassung:

Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 46) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 48) endet, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt, oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

14. § 51 Abs. 2 KAVO wird um den Buchstaben h) ergänzt:

h) dem Arbeitnehmer aufgrund Satzung, Gesetzes oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.

15. § 1 Abs. 2 der Verordnung über eine Weihnachtzuwendung — Anlage 14 zur KAVO — erhält folgenden Satz 2:

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 KAVO eintritt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

16. Die vorstehenden Änderungen 5. bis 15. treten am 1. September 1985 in Kraft.

II. Die vorstehenden Beschlüsse unter I. setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. September 1985
L.S.

Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 139 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine weitere heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes
Postfach 11 69, Kamp 22
4790 Paderborn

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn
Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07)
Sparkasse Paderborn Nr. 125
(BLZ 472 501 01)
Postgiroamt Köln 226 10-501
(BLZ 370 100 50)

**Nr. 140 2. Nachtrag zum
Haushaltsvoranschlag
der Diözese Aachen
für das Haushaltsjahr 1985**

Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

**0. Integrierter Haushalt für das Bistum,
die Kirchengemeinden und Regionen**

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindli-

chen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

**0 Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
— Gesamthaushaltssumme**

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	281 857	+ 24 334	306 191
1	Kollekten und Spenden	26 344	+ 544	26 888
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	91 328	—	91 328
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	42 103	+ 715	42 818
4	Sonstige Finanzeinnahmen	30 524	—	30 524
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	20 924	+ 140	21 064
	Gesamtbeträge:	493 080	+ 25 733	518 813

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	275	—	275
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 722	—	12 722
8	Personalausgaben	244 185	— 246	243 939
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	100 818	+ 65	100 883
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	25 375	+ 646	26 021
11	Sonstige Finanzausgaben	20 943	+ 2 344	23 287
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	84 176	+ 22 924	107 100
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 586	—	4 586
	Gesamtbeträge:	493 080	+ 25 733	518 813

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne
Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	281 857	+ 24 334	306 191
1	Kollekten und Spenden	12 609	—	12 609
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	42 100	—	42 100
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	12 198	—	12 198
4	Sonstige Finanzeinnahmen	23 667	—	23 667
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	17 114	—	17 114
	Gesamtbeträge:	389 545	+ 24 334	413 879

2. Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	3 209	+ 544	3 753
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	411	—	411
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	90	—	90
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	4 570	+ 715	5 285
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	46 200	+ 7 900	54 100
	b) Sonstige Einnahmen	3 810	+ 140	3 950
	Gesamtbeträge:	58 290	+ 9 299	67 589

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	275	—	275
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 462	—	12 462
8	Personalausgaben	127 007	— 246	126 761
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	37 859	+ 65	37 924
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	86 771	—	86 771
	b) an Regionen	2 603	—	2 603
	c) an sonstige Empfänger	24 925	+ 646	25 571
11	Sonstige Finanzausgaben	20 784	+ 2 344	23 128
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	26 073	+ 13 625	39 698
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	46 200	+ 7 900	54 100
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 586	—	4 586
	<i>Gesamtbeträge:</i>	389 545	+ 24 334	413 879

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1985 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	611	—	611
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	57 679	+ 9 299	66 978
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	58 290	+ 9 299	67 589

**Nr. 141 Richtlinien
für die Aufstellung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1986
der Kirchengemeinden**

Bekanntlich tritt ab 1. Januar 1986 der I. Abschnitt der 2-stufigen Steuerreform 1986/1988 in Kraft. Die negativen Auswirkungen dieser Reform auf das Kirchensteueraufkommen sind noch nicht abzusehen.

Mein besonderes Anliegen für den Bereich des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinden ist es, die Kirchengemeinden von Kürzungen der Haushaltsmittel infolge der Steuerausfälle zu verschonen. Vielmehr sollen unabweisbare Mehrausgaben (z. B. lineare Erhöhung der Personalausgaben, Teuerungszuschläge in bestimmten Sachkostenbereichen) angemessene Berücksichtigung finden.

Dieses Ziel läßt sich allerdings nur erreichen, wenn jede Kirchengemeinde bestrebt ist, bei der Ermittlung der Ansätze (ausgenommen die pauschalierten Ausgabeansätze) die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit peinlich genau zu beachten und alle Einnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Mieten, Pächten und öffentlichen Zuschüssen. Die Berechnungsgrundlagen für verschiedene Pauschalierungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Teuerungsrate angehoben.

Größere Veränderungen gegenüber 1985 sind nicht vorgesehen. Lediglich werden ab 1986 die Personalkosten nur noch unter Titel I, unterteilt nach den verschiedensten Kostenbereichen, veranschlagt. Hiervon nicht betroffen sind die Personalkosten für die pfarramtlichen Räume, die wie bisher in der entsprechenden Pauschale enthalten sind. Diese Neuregelung führt zu einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Veranschlagung der Personalkosten. Weiterhin soll erreicht werden, mit wenig Verwaltungsaufwand ein genaues Bild über die Höhe der Personalkosten in den einzelnen Kostenbereichen zu erhalten.

**I. Formulare
Haushaltsformular**

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 zu. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hin-

weisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Es sind deshalb auch die Personalkosten, die bisher bei Titel III oder bei Titel IX der Ausgaben zu veranschlagen waren, auf der Anlage 2 mit aufzuführen. Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind erstmalig auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten zu erfassen. Die bisherige Anlage 3 entfällt.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 4% der Personalkosten für das Jahr 1986 (z. B. Jahresbruttovergütung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse) einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 — Errechnung der Heizungskosten sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Heizungskosten der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Pfarr-Jugendheime, OT, TOT, KOT) zu errechnen und mögliche Änderungen hinsichtlich der Ansätze zu Titel V der Ausgaben mitzuteilen.

Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr-Jugendheime vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 — Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen —

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten gem. Positionen 5 und 6 zu Titel VI

der Ausgaben sowie die Erstattungen — ohne Heizungskosten — gesondert aufzuführen.

Anlage 5 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/7, 8, 10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben —

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 — Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/TOT/KOT —

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über ein vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — anerkanntes Jugendheim der OT, TOT oder KOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 — Erläuterungen zum Schuldendienst —

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollte die Festsetzung der einzelnen Haushaltsansätze nicht errechenbar sein, so sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1985“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1986 genehmigten Nachträge für 1985 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1984 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1984 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigegeführten Formularen sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Annuitätenbeiträge der Kirchengemeinde aus außerordentlichen Einnahmen, siehe Titel VI/4 der Einnahmen, sind dagegen einzusetzen.

Die Ansätze für 1986 sind in vollen 10-DM-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,— DM werden ab- und von 5,— DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 8 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen, und zwar die des 3. Quartals 1985, die den Kirchengemeinden voraussichtlich bis Monatsende Oktober mit den EDV-Bestandslisten mitgeteilt werden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Im Jahre 1985 haben Kirchengemeinden bei Titel VII/2 und bei Titel IX/1 der Ausgaben Ausgleichsbeträge erhalten. Diese Ausgleichsbeträge wurden gewährt, wenn die nach der Anzahl der Gemeindemitglieder an sich zuzuweisenden Beträge um mehr als 400,— DM bzw. mehr als 1000,— DM gegenüber dem Jahre 1984 geringer waren. Diese Überbrückungshilfe kann für 1986 nicht mehr gewährt werden. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 10. 1984, Seite 118, wird verwiesen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1985 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinden zu erfolgen. Es ist zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1—9, 4, 5, und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, TOT und KOT — insbesondere für Mehreinnahmen bei den Titeln I und II sowie für eingesparte Beträge bei den Titeln I, VI, VII/6 und 7, IX/7 und X der Ausgaben — einzutragen, sofern der Kirchengemeinde hierzu eine besondere schriftliche Mitteilung vorliegt. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn dies in den diesbezüglichen Schreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1—6:

— Pächte und Mieten —

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die echten Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Pächte:

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte weisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Wertsicherungsklausel. Hiernach kann eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht bzw. ermäßigt hat.

Für den Neuabschluß von Pachtverträgen ab dem Haushaltsjahr 1986 und auch bei zukünftigen Anpassungen des Pachtzinses ist folgende Regelung anzuwenden:

Der Gesamtbereich der Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird unterteilt und mit insgesamt 3 Grundpachtwerten verrechnet laut folgender Aufstellung:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ—I	7—50	150% = 1,50 DM
AZ—II	51—70	175% = 1,75 DM
AZ—III	71—85 und mehr	200% = 2,— DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	150% = 1,50 DM

Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von 0,05 DM je qm erwartet.

Die aus der o. a. Berechnungsgrundlage sich ergebenden Pächte sind als Mindest-Pachtpreis anzusetzen.

Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 einzusetzen. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem:

Grundsteuer A,

Umlage der Landwirtschaftskammer,

Umlagebeiträge für den Wasser u. Bodenverband und ggf. die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, soweit diese Beiträge für verpachtete Grundstücke von der Kirchenkasse getragen werden.

Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 vorzunehmen.

Erbbauzinsen:

In den zur Zeit verwendeten Muster-Erbbaurechtsverträgen sieht die Wertsicherungsklausel vor, daß eine Erhöhung oder Senkung des Erbbauzinses möglich ist, wenn der für den Monat Oktober eines durch 5 teilbaren Kalenderjahres veröffentlichte Index sich im Verhältnis zum Index beim Vertragsabschluß oder seit der letzten Erbbauzinsänderung um mindestens 10 Punkte geändert hat. Die Höhe des Erbbauzinses ändert sich alsdann in dem gleichen prozentualen Verhältnis, der sich aus dem Stand des neuen Index im Verhältnis zum Index bei Abschluß des Erbbaurechtsvertrages oder bei der letzten Erbbauzinsänderung ergibt.

Die bestehenden Erbbaurechtsverträge sind unter Beachtung der Wertsicherungsklausel unbedingt auf die Anhebung des Erbbauzinses zu überprüfen.

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzu-

geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— *Jagdpatch* —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1986 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— *Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen* —

Dienstwohnungen von Subsidiaren und Diakonen:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Zu Titel I/8b:

— *Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten* —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im An-

schluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und entscheidet, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Der steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung ist — spätestens alle 3 Jahre — beim zuständigen Finanzamt schriftlich zu erfragen. Sollte der örtliche/steuerliche Mietwert unter der von der Hauptabteilung Personal ermittelten Nutzungsentschädigung liegen, ist die Angelegenheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4—9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung zu beachten. Für die richtige Erhebung der Nutzungsentschädigung ist der Kirchenvorstand verantwortlich.

— *Wichtiger Hinweis* —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Es wird vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2), verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw.

nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 vorzunehmen. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchenkasse.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 — Personal — in Fotokopie zuzusenden.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgbühren, gegebenenfalls Grundsteuer B u. a.) zu erbringen sind, müssen die jeweiligen Beträge — falls die Kosten zunächst von der Kirchenkasse übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu tragen.

Wartungskosten für Heizungsanlagen in Dienstwohnungen der Laienangestellten sind von den Dienstwohnungsinhabern zu erstatten.

Wir verweisen auf die Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer: Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Diese Verordnung wurde im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seiten 88 und 89, abgedruckt.

Soweit diese Kosten über den Tit. VI/10 der Ausgaben verausgabt werden, sind bei Tit. I/10 der Einnahmen entsprechende Erstattungsbeträge einzusetzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und dort besonders anzugeben.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten bei den „Sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Heizstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Heizungskosten für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen entsprechenden Bescheid.

Eine Erhöhung der Nebenkosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber außerdem die Kosten für folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

Kann der Wasserverbrauch für den Dienst- oder

Mietwohnungsinhaber nicht genau ermittelt werden — z. B. wenn in einer pfarrlichen Einrichtung (Jugendheim oder Kindergarten) sich eine Wohnung befindet und kein Zwischenzähler für den Wasserverbrauch vorhanden ist — so empfehlen wir, die steuerlichen Richtwerte anzuwenden. Danach betragen die Kosten des Wasserverbrauchs für die erste Person in einem Haushalt pro Monat 7,— DM und für jede weitere Person 3,— DM.

Auf dieser Basis lassen sich auch die anteiligen Kanalbenutzungsgebühren leicht errechnen, indem man die nach der Anzahl der Familienmitglieder anzusetzenden Kosten des Wasserverbrauchs durch den Preis für 1 cbm Wasser teilt und diesen Betrag mit dem cbm-Preis für die Kanalbenutzungsgebühren malnimmt.

2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ der Grundstückseigentümer ab dem 1. 7. 1984 verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen (siehe unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltes 1984, Sonderdruck, Seiten 10—12).

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und dort besonders anzugeben.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1983 bis 30. 6. 1984 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieart:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL	17,28 DM
Gas	16,98 DM
feste Brennstoffe	20,89 DM
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	15,28 DM

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren. Die Kosten der Straßenreinigungs-, der Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren und gegebenenfalls Grundsteuer B sind dabei unter „sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen. Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Heizstoffe verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Werden die unter den Ziffern 1—4 aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Eine Kapitalisierung von Einnahme-Überschüssen entfällt.

Zu Titel II der Einnahmen:
„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 6% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 6% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:
„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und
Gebühren von Trauungen, Beerdigungen
und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Titel II und III der Ausgaben.

Sind die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) auf der Anlage 2 (Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben h–k) nach Abzug des möglichen Zuschusses aus der Kirchensteuer zu den Heiz- und Reinigungskosten der Kirche höher als die Einnahmen bei III/1 und Titel IV, so ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freie Revenuen, Ersparnisse bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und

werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:
— Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarr-Jugendheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Andernfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umschlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Jugendheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan — ohne anteilige Erstattungen — zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen.

In diesen Fällen ist der Abteilung 8.1. — vor Erstellung des Haushaltes — möglichst umgehend zu berichten.

Für interne Sachbearbeitungen bitten wir, uns auf der Anlage 1 schriftlich anzugeben, ob sich Ihre Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten bzw. Hort) in einem Gebäude befindet, in dem auch weitere pfarrliche Einrichtungen untergebracht sind.

Erstattungen von Fernspreckgebühren brauchen nicht mehr im ordentlichen Haushaltsplan eingesetzt zu werden (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:
— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Heizungskosten — abzüglich der Heizkostenerstattungen — für das Pfarr-Jugendheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume einzusetzen (s. Ausführungen zu Titel IX/4 der Ausgaben). Sind die Heizungskosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Heizungskosten bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

— Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes —

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel VII/2 entfällt daher, wie schon in den Vorjahren, der Einnahmeansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position VII/2 der früher gezahlte Betrag *v o r d e r L i n i e* — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel VII/3:

— Stolgebühren des Pfarrers —

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren 5,— DM je 100 Gemeindeglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:

— Kathedralsteuer —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit

Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde —

Es gilt weiterhin die Regelung, daß die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1986“ nicht durch die Kirchengemeinde auszufüllen ist.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben eingetragen.

Bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) werden die von der Bistumsverwaltung auf das von der Zentralrendantur für Kindergärten bewirtschaftete Konto des Kindergartens weitergeleiteten vorläufigen Zuschüsse zur Trägerleistung der Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt (s. auch die Ausführungen zu Titel IX/2 der Ausgaben).

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

— Aushilfe in der Seelsorge —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die im Dienste des Bistums stehen oder ein festes Gehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Ausgabeansätze für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die vorgesehene neue Vergütungsregelung für seelsorgliche Aushilfen durch Ordensgeistliche kann leider noch nicht in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, bis auf weiteres die mit Verfügung vom 1. Dezember 1976, Aktenzeichen: 6.1.2.-Jo/je, bekanntgegebenen Vergütungssätze zu berücksichtigen.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer *ständigen* Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a — I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht und kein festes Gehalt bezieht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

— Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — eine Ausnahme bilden nur noch die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume — auf der Anlage 2, Blatt 1—8, aufzuführen. Dies gilt auch für die Personalko-

sten, die bisher bei Titel III beziehungsweise bei Titel IX der Ausgaben veranschlagt worden sind. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Personalkosten sind nach Kostenbereichen getrennt auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Auf Blatt 9 der Anlage 2 sind die Personalkosten wiederum getrennt nach Kostenbereichen zusammenzustellen. Der Gesamtbetrag auf Blatt 9 ist nach Titel I/4 zu übertragen.

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind ebenfalls auf der Anlage 2 zu veranschlagen. Bedingt durch diesen Umstand konnte die bisherige Anlage 3 entfallen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte beziehungsweise das umlagepflichtige Entgelt bitten wir, nach den Bestimmungen der Arbeitsentgeltverordnung bzw. nach § 62 Absatz 7 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu ermitteln.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 — Personal — verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1986 zu ermitteln.

Die Personalkosten, die bisher bei den Titeln III und IX zugewiesen wurden, sind in Höhe der für das Jahr 1985 anerkannten Beträge einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. höhere Grundvergütung) zu berücksichtigen sind.

Als Deckungsreserve für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) ist ein Betrag von 4% der Personalkosten für 1986 (z. B. Jahresbruttovergütung, Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse) einzuplanen und zu veranschlagen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt 2,— DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche ebenfalls eine Deckungsreserve einzuplanen.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 — Personal — festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Zu diesen Personalkosten kann ein Zuschuß aus der Kirchensteuer nicht gewährt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Ausgaben bei Titel I/4 bei Titel VI/3 der Einnahmen (sonstige Erstattungen) derselbe Betrag zu veranschlagen. Soweit die Personalkosten nicht von der Bundesanstalt für Arbeit refinanziert werden, sind die verbleibenden Beträge aus frei verfügbaren Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/4 der Ausgaben (Deckungsreserve) zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

In der Kirchenrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Die Rendantenentschädigung sowie die Schwesternstellungsleistungen sind ebenfalls auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I–IV und Titel VI–VII), 1% des an die Kirchenkasse zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 (mit Ausnahme der Rendantenentschädigung und der Schwesternstellungsleistungen) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von 30 000,— DM, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für ABM-Maßnahmen), sind bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann aus Kirchensteuermitteln keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener Vermögensverwaltung.

Das Weihnachtsgeld für den Rendanten beträgt 200,— DM.

Am 7./8. Dezember 1985 finden Kirchenvorstandswahlen statt. Gemäß Artikel 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 1. 8. 1928 (übernommen durch das Bistum Aachen aufgrund der Verordnung des Bischofs von Aachen vom 25. 6. 1931) wählt der Kirchenvorstand beim Wechsel des Mitgliederbestandes einen Rendanten. Die Kirchenvorstände werden gebeten, von den neugewählten oder wiedergewählten Rendanten folgende Bestätigung zu fordern:

„Ich erkläre, daß ich meine Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen gewissenhaft erfüllen werde.“

Die Neuwahl beziehungsweise Wiederwahl ist uns spätestens nach Ablauf von 2 Wochen in der üblichen Weise mitzuteilen. Die Wahl kann nur bestätigt werden, wenn der Rendant die vorstehend genannte Erklärung abgegeben hat.

Die näheren Einzelheiten zur Erfüllung der Rendanten-Aufgaben sind insbesondere aus der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden (Diözesanstatuten, Band III, S. 848 bis 856), aus den Bestimmungen über das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung (Diözesanstatuten, Band II, S. 312 bis 352) sowie aus den Richtlinien für die Aufstellung bzw. für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ersichtlich. Darüber hinaus sind Erlasse bzw. Verfügungen des Bistums über die Vermögensverwaltung zu beachten.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung bitten wir, bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärungen“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43, folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchli-

chen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmanns zum Beauftragten für den Datenschutz ernannt worden ist. Herr Dyckmanns ist im Generalvikariat unter der Nummer 02 41/45 24 13 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für Ordensschwwestern, deren Gestellungsleistungen über den ordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen sind, müssen die Beträge eingesetzt werden, die im KA 1985, Nr. 9, veröffentlicht sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	1 187,— DM
Sozialbeitrag 12%	142,— DM
Verfügungsgeld 10%	119,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit 500,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 16,70 DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Etwasige Änderungen der einzelnen Sätze werden im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Bei der Veranschlagung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und bei den Kosten zur Zusatzversorgungskasse ist im übrigen wie folgt zu verfahren:

— *Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile* —

Zu veranschlagen sind nur die voraussichtlichen Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachfordersprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die Ausführungen in den Richtlinien für

die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 44—48.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 520 RVO für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, die in einer Ersatzkasse krankenversichert sind, der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen hat, den er zu übernehmen hätte, wenn der Versicherte bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die örtlich zuständige AOK) versichert wäre.

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist — nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Versicherte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 400,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), bitten wir, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Seiten 23 bis 26 im Sonderdruck, und bitten, diese besonders zu beachten.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden.

Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsszuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeits-

losenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1986 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Beschäftigten gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1985 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1985 bestanden hat und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1986 überschreitet.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1986 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Wurde die Entgeltmeldung für die Sozialversicherungsabgaben aber für das Vorjahr bereits abgegeben, so ist eine Korrekturmeldung erforderlich.

Nach den derzeitigen Informationen ist damit zu rechnen, daß ab dem 1. 1. 1986 Änderungen bei der Aufbringung der Sozialversicherungsabgaben eintreten werden. Diese Änderungen sind jedoch noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wird darum gebeten, die Sozialversicherungsabgaben nach den derzeit bekannten Bestimmungen zu ermitteln.

Die zu erwartenden Änderungen werden, sobald sie bekannt sind, über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2.

1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982, 15. 9. 1982 und 15. 3. 1985 mitgeteilt.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind auf der Anlage 2 ebenfalls aufzuführen. Hinsichtlich der Ermittlung dieser Abgaben wird auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1985, Sonderdruck, Seiten 22—23, verwiesen.

— Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Zu Titel I/5:

— Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer —

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — Kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel II und III der Ausgaben:

„Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstaben B-h-k) durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Für 1986 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt.

Für die Errechnung der angemessenen Heizungskosten sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = l, bei Strom = KW, Kohle = Ztr. und Gas = kWh) der Jahre 1983 und 1984 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1985 gültigen Preis malzunehmen.

Die Heizkosten für die Kirche sind nach dem Schema auf der Anlage 3 zu errechnen. Dabei sind die Berechnungsbeispiele in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 35—37, analog anzuwenden.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reini-

gungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1986 wird sich das Bistum an der Finanzierung der Heizungskosten im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes nach Abzug der Erstattungen des Haushaltsjahres 1986 beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 2,— DM pro qm Netto-Grundrißfläche.

Um die Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III/1 und 2 sowie IV die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten für den Bereich der Kirche (Titel I/4 der Ausgaben, Anlage 2, B-h-k) unterschreiten.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 (Anlage 2, Buchstaben B-h-k) sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Beträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1985 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes — soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen — vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann entsprechend zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerkliche Geräte, Rasenmäher usw.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,— DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel

Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,

dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungskosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheitsreparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungsreparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Mietshäusern) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und Schönheitsreparaturen (für Dienstwohnungen für Geistliche und in Pfarr- und Jugendheimen) muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinde erfolgen. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Zweckbindung wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser wird mit den Zuweisungen bei Titel V für das kommende Jahr verrechnet.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß zwischen den Ausgabeansätzen Wenigerausgaben bei einem oder mehreren von ihnen (abgebende Ansätze) zu Mehrausgaben bei einem oder mehreren anderen (verstärkte Ansätze) verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anläßlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Auch dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V für das kommende Jahr verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1984 anzugeben. Um zeitaufwendige Nachfragen zu vermeiden, wird um besondere Beachtung gebeten.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1—6 und 9 zu Titel VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen für 1986 einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen, die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen.

Sollte die bei den Positionen 1—6 und 9 des Titels VI der Ausgaben eingeplante Deckungsreserve nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I/6 werden nicht mehr auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1—6 und 9 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landw. Berufsgenossenschaft zieht überwiegend ab Rechnungsjahr 1984 bei verpachteten

Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaft-Beiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchenkasse von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3—5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h. also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befinden, den dazugehörigen Kirchplatz, sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Bei Position Titel VI/5 sind keine Ansätze für Kanalschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Unter Position VI/5 der Ausgaben sind die Kosten für Müll- und Abwasserbeseitigung, Klärgru-

benentleerung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung insgesamt einzusetzen.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/5 veranschlagt werden, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenhaushalt vorzunehmen sind, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarr-Jugendheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/5 bzw. 6 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu veranschlagen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/6 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt einzusetzen.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/5 und 6 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/7 und 8 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge **g e t r e n n t** angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen direkt vom Bistum übernommen werden. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern — Laienangestellte — bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben:
„Verwaltungskosten“

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung nicht kircheneigener Räume — in der Regel das Zimmer im privaten Wohngebäude des Rendanten, in dem die dienstlichen Arbeiten erledigt werden — sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1 000	160,— DM
1 001—2 000	240,— DM
2 001—3 000	320,— DM
3 001—4 000	390,— DM
4 001—5 000	470,— DM
5 001—6 000	550,— DM
6 001—u. mehr	630,— DM

Zu Titel VII/2:

— *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheckgebühren u. Telefongebühren* —

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheck- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche an die Kirchenkasse zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnehmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde um 2% angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag 870,— DM + 1,25 DM pro Mitglied

Pfarrgemeinden über 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag 490,— DM + 1,40 DM pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— *Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben* —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

— *Betriebskosten der pfarramtlichen Räume* —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1986 pro qm Nutzfläche 38,— DM.

Zu Titel VII/6 und 7:

— *Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW* —

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und VII/7 ist für Fahrleistungen bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen. Fahrleistungen über 10 000 km sind mit 0,28 DM zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 bei den ausgedruckten Positionen zu erläutern.

Zu Titel VII/8:

— *Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates* —

Die Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates wurde erhöht.

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale
(Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
	DM		DM
1 — 400	4 590	6 201— 6 300	21 420
401— 500	4 950	6 301— 6 400	21 690
501— 600	6 300	6 401— 6 500	21 820
601— 700	6 660	6 501— 6 600	21 960
701— 800	7 020	6 601— 6 700	24 070
801— 900	7 380	6 701— 6 800	24 210
901—1 000	7 650	6 801— 6 900	24 340
1 001—1 100	7 780	6 901— 7 000	24 480
1 101—1 200	7 920	7 001— 7 100	24 610
1 201—1 300	8 050	7 101— 7 200	24 750
1 301—1 400	8 190	7 201— 7 300	25 020
1 401—1 500	8 320	7 301— 7 400	25 150
1 501—1 600	8 460	7 401— 7 500	25 290
1 601—1 700	8 590	7 501— 7 600	25 420
1 701—1 800	8 730	7 601— 7 700	25 560
1 801—1 900	9 000	7 701— 7 800	25 690
1 901—2 000	11 110	7 801— 7 900	25 830
2 001—2 100	11 250	7 901— 8 000	25 960
2 101—2 200	11 380	8 001— 8 100	26 100
2 201—2 300	11 520	8 101— 8 200	26 370
2 301—2 400	11 650	8 201— 8 300	26 500
2 401—2 500	11 790	8 301— 8 400	26 640
2 501—2 600	11 920	8 401— 8 500	28 750
2 601—2 700	12 060	8 501— 8 600	28 890
2 701—2 800	12 330	8 601— 8 700	29 020
2 801—2 900	12 460	8 701— 8 800	29 160
2 901—3 000	12 600	8 801— 8 900	29 290
3 001—3 100	12 730	8 901— 9 000	29 430
3 101—3 200	12 870	9 001— 9 100	29 700
3 201—3 300	13 000	9 101— 9 200	29 830
3 301—3 400	13 140	9 201— 9 300	29 970
3 401—3 500	13 270	9 301— 9 400	30 100
3 501—3 600	13 410	9 401— 9 500	30 240
3 601—3 700	13 680	9 501— 9 600	30 370
3 701—3 800	13 810	9 601— 9 700	30 510
3 801—3 900	13 950	9 701— 9 800	30 640
3 901—4 000	16 060	9 801— 9 900	30 780
4 001—4 100	16 200	9 901—10 000	33 030
4 101—4 200	16 330	10 001—10 100	33 160
4 201—4 300	16 470	10 101—10 200	33 300
4 301—4 400	16 600	10 201—10 300	33 430
4 401—4 500	16 740	10 301—10 400	33 570
4 501—4 600	17 010	10 401—10 500	33 700
4 601—4 700	17 140	10 501—10 600	33 840
4 701—4 800	17 280	10 601—10 700	33 970
4 801—4 900	17 410	10 701—10 800	34 110
4 901—5 000	17 550	10 801—10 900	34 240
5 001—5 100	17 680	10 901—11 000	34 510
5 101—5 200	17 820	11 001—11 100	34 650
5 201—5 300	17 950	11 101—11 200	34 920
5 301—5 400	20 070	11 201—11 300	35 050
5 401—5 500	20 340	11 301—11 400	35 190
5 501—5 600	20 470	11 401—11 500	35 320
5 601—5 700	20 610	11 501—11 600	35 460
5 701—5 800	20 740	11 601—11 700	35 590
5 801—5 900	20 880	11 701—11 800	35 730
5 901—6 000	21 010	11 801—11 900	35 860
6 001—6 100	21 150	11 901—12 000	36 000
6 101—6 200	21 280		

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kultkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Auch im Haushaltsjahr 1986 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß aus Kirchensteuermitteln wird deshalb um 4 000,— DM je Kindergartengruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von 1 600,— DM je Vollgruppe und Jahr,
- b) Anpassung der Anzahl der Gruppen, die am Nachmittag geöffnet sind, an den tatsächlichen Nachmittagsbesuch.

Bei Schließung einer Gruppe am Nachmittag verringert sich die aufzubringende Eigenleistung von 4 000,— DM um 500,— DM je Quartal. Nähere Einzelheiten einer solchen Maßnahme sind jeweils mit dem Bistum und dem Diözesan-Caritas-Verband abzustimmen; dabei können in Berücksichtigung der sozialen Belange des betreffenden Personals Übergangsregelungen getroffen werden.

- c) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben. Werden bei der Sachkostenpauschale für pädago-

gische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beiträge eingespargt, so verbleiben diese den Trägern. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten. Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 10.

- d) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- e) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1985 und für den Kindergartenhaushalt 1986 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1985, zugesandt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1986 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben. Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns auf der Grundlage der Kindergartenabrechnung 1984 und des Antrages auf Betriebskostenzuschuß, nach Abzug der Eigenbeteiligung, ermittelt und in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird.

Der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung wird weiterhin durch das Bistum unmittelbar an das von der Zentralrendantur bewirtschaftete Konto des Kindergartens überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde unmittelbar der Zentralrendantur zu überweisen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

— Haushaltsplan für Jugendheime der OT, TOT u. KOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht verbindlich mitgeteilt werden, in welcher Höhe Landesjugendplanmittel für die Einrichtungen der OT, TOT, KOT im Jahre 1986 gewährt werden. Aus diesem Grunde bitten wir, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahre erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Unterhaushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, TOT, KOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Heizungskosten abzüglich möglicher Heizkostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistungen angerechnet werden.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Im Falle einer Überfinanzierung erfolgt eine Verrechnung zu je 50% für die Kirchengemeinde u. zu Gunsten des Haushaltsfehlbedarfszuschusses.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchen-

kasse ihre Vergütung erhalten, sind für Personalausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei der Position 1 des Unterhaushaltes können zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Positionen 2, 3 und 4 verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle von der Bistumskasse zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, TOT und KOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Werden Personalkosten in Einrichtungen der OT, TOT u. KOT (wie z. B. bei den Praktikanten) unmittelbar von der Bistumskasse getragen, so sind diese Personalausgaben im Haushalt nachrichtlich anzugeben. Zu den Personalkosten gehören: Brutto-Vergütung, Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsabgaben, Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, Beihilfen u. a.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der TOT und KOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1985 anerkannt. In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Das Entgelt für Praktikanten entfällt. Die Einstel-

lung von Praktikanten ist nur im Einvernehmen mit unserer Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines Jahrespraktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden im Haushaltsjahre 1986 wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 50,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 310,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Haushaltsjahr 1986 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	490,— DM
bis	50 000,— DM	730,— DM
bis	100 000,— DM	970,— DM
über	100 000,— DM	1 210,— DM

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,60 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, TOT, KOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 510,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 410,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beiträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist im Haushaltsjahre 1986 der Ansatz wie im Jahre 1985 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 410,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 410,— DM zuzüglich 205,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1985 sowie die Jahresplanung 1986 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan 1986 beizufügen.

Zu Titel IX/4. 1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, TOT, KOT — die ange-

messen Heizungskosten zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Heizungskosten für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen. Kostenerstattungen für die Nutzung der Einrichtungen durch Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen usw. können auf diese Eigenleistung angerechnet werden; sie sind nicht besonders im Haushaltsplan zu veranschlagen. Um die angemessenen Heizungskosten zu ermitteln, sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in KW und bei Gas in kWh) der Jahre 1983 und 1984 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1985 malzunehmen.

Die Berechnungsbeispiele in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 59–61, sind *analog* anzuwenden.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Heizungskosten für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Heizungskosten sind bei Titel IX/4 gesondert zu veranschlagen.

Auf der Anlage 3 sind die Heizkosten nach dem vorgegebenen Schema zu ermitteln.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüber hinaus gehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind ab 1986 nur noch sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarr-Jugendheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten weiterhin bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

– Unterhaltung der Außenanlagen –

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind – soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden – bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D) Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1986 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

– Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Die im Haushaltsplan anzusetzenden Kosten –

einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben enthalten sind – müssen durch zweckgebundene Einnahmen (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel IX/7:

– Betriebskosten des Waldbesitzes –

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes 1986 zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben:

„Einmalige Ausgaben“

Falls die Einnahmen bei den Titeln III und IV die Ausgaben für die Reinigung der Kirche/Kapelle bei Titel I/4 der Ausgaben sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag bei Titel XI einzusetzen. Dieser Betrag verbleibt der Kirchengemeinde in voller Höhe (freie Revenuen).

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1986

Vom 1. Januar 1986 an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den der Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1986 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1986 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1985 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1985 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, bitten wir, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1986 vorzulegen.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1986

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1986 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1986 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1985 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1986 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1985.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker (Telefon 02 41/4 52/3 10) und Herrn Begaß (Telefon 02 41/4 52/3 15).

Collas

Aachen, den 1. Oktober 1985 Generalvikar

Nr. 142 Caritas-Adventsammlung 1985

„Ja, es ist an der Zeit, helfen Sie!“ — So lautet das Motto der diesjährigen Adventsammlung der Caritas, die vom 23. November bis 15. Dezember 1985 als Haussammlung vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt ist.

Wie immer bietet der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 5100 Aachen die erforderlichen Unterlagen, wie Sammellisten und verschiedene Werbematerialien an. Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 431 103, gerne zur Verfügung.

Nr. 143 Schutz der Einlagen kirchlicher Rechtsträger bei Genossenschaften

Der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken hat dem Bistum Aachen und allen Körperschaften, Rechtsträgern und Einrichtungen, die gesetzlich oder satzungsmäßig der kirchlichen Aufsicht des Bistums unterstehen, einen unmittelbaren und unbefristeten Anspruch gegen die Sicherungseinrichtung des BVR eingeräumt.

Soweit bisher die Einlagen bei Genossenschaftsbanken durch Bürgschaften der Genossenschaftszentralbank abgesichert sind, können diese Bürgschaftserklärungen zurückgegeben werden.

Nr. 144 Bücherei- und Buchsonntag 1985

Zum „Buchsonntag“, den die katholischen Pfarrgemeinden in der Bundesrepublik in diesem Jahr am 2./3. November begehen, bietet die diözesane Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen wiederum Gestaltungshilfen und Informationen an. Die Materialmappe enthält u. a. Elemente für den Gottesdienst (Einführung, Fürbitten, Predigtvorschläge), ei-

nen Rahmentext für einen Kurzbericht über die Bücherei, eine Checkliste für Aktionen (nicht nur am Buchsonntag zu gebrauchen), Kurzgeschichten zum Thema Buch und Lesen (möglich als Einstieg in Meditation und Gespräch) und Hinweisen auf „besondere“ Bücher.

Besondere Bücher dieses Jahres sind die mit dem Katholischen Kinderbuchpreis ausgezeichneten Titel.

Die Titel des Katholischen Kinderbuchpreises sollten gerade am Buchsonntag besonders empfohlen und möglichst in der Bücherei ausgestellt werden. Weiterhin stehen den Gemeinden und ihren Büchereien zum Buchsonntag und in den Wochen danach die von der diözesanen Fachstelle zu den Schwerpunktthemen des kommenden Katholikentages zusammengestellten Buchausstellungen zur Verfügung: „Weltkirche und Dritte Welt“, „Europa“, „Geistliche Gemeinschaften / Spiritualität für heutige Christen“, „Kirche und Arbeitswelt“ und „Technik und Zukunft des Lebens“.

Die 1980 veröffentlichte Erklärung der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz „Lesen — Buch — Bücherei“ fordert die Gemeinden dazu auf, ihren Büchereien „große Aufmerksamkeit“ zu widmen. Es empfiehlt sich daher, mit dem Büchereiteam zu besprechen, wie der Buchsonntag innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes gestaltet werden kann. Den Mitarbeitern, die — zumeist ehrenamtlich — „einen verantwortungsvollen Dienst für die ganze Gemeinde leisten (so die Erklärung) sollte an diesem Tag Dank gesagt werden. Die Kollekten aller Gottesdienste kommen ohne Abzug den örtlichen Büchereien zugute.

Nähere Auskünfte, Anforderungen der genannten Materialien und Terminvereinbarungen für die angebotenen Ausstellungen bei der Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen, Annastraße 18, 5100 Aachen, F. (02 41) 452 235.

Nr. 145 Gotteslob mit verbessertem Diözesanteil

Das katholische Gebet- und Gesangbuch der deutschsprachigen Bistümer ist in diesem Jahr zehn Jahre alt geworden. Auch die Aachener Ausgabe mit dem eigenen Diözesanteil kann dieses Jubiläum feiern. Es wurden jedoch auch immer wieder Verbesserungswünsche vorgetragen, die in der nächsten Auflage teilweise berücksichtigt werden.

Die unter den Nummern 803 bis 825 enthaltenen Texte zur Meßfeier stimmen nicht mit der endgültigen Fassung der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift überein. Aus diesem Grund sind sie im Gottesdienst nicht mehr verwendbar und sollen künftig herausgenommen werden. Der freiwerdende Raum wird für zusätzliches Liedgut genutzt, das ab Nr. 984 angefügt wird.

Die Auswahl der neu aufzunehmenden Lieder basiert auf einer breiten Vorarbeit im Bistum, die über ein Jahr dauerte. Die Regionen hatten, je auf unterschiedliche Weise, Liedvorschläge zusammengetragen und eingereicht. Nach einer Vorauswahl durch

die Diözesankonferenz für Kirchenmusik befürwortete die Liturgiekommission insgesamt 52 Lieder, darunter auch beliebte alte Lieder.

Der Diözesananhang wird nun, ohne daß ein substantieller Verlust entsteht und ohne daß der Gesamtumfang sich vergrößert, um 50 Lieder bereichert. Es handelt sich dabei in erster Linie um jugendgemäße Lieder, aber auch um gern gesungene ältere Lieder, die im Gotteslob bisher nicht enthalten waren. Diese neu aufzunehmenden Gesänge füllen Lücken im Gotteslob aus und werten es damit als „Rollenbuch der Gemeinde“ auf. Demnächst können Jugendgottesdienste, Erstkommunion- und Firmfeiern leichter als bisher ohne zusätzliche Liedsammlungen gestaltet werden.

Da die Neuauflage erst 1986 fertiggestellt werden kann, wird der Ergänzungsteil zunächst als separates Heft gedruckt und den noch im Handel befindlichen Exemplaren des Gotteslob beigelegt. Den Käufern des Gotteslob entstehen dadurch keine Mehrkosten. Allen, die ihr Gotteslob ebenfalls durch den neuen Liedteil ergänzen möchten, wird dieses Heft ab Advent 1985 zum Preis von DM 1,50 zum Kauf angeboten. Die Nachkaufmöglichkeit ist allerdings bis zum 2. Quartal 1986 befristet. Pfarrgemeinden, die einen Bestand an Büchern für die Kirche angeschafft haben, erhalten demnächst noch gesonderte Hinweise zur Ergänzung dieses Bestandteils. Wichtig ist, daß die vorhandenen Bücher uneingeschränkt weiter verwendet werden können.

Nr. 146 Europäisches Jugendtreffen von Taize in Barcelona

Die Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln hat zusammen mit Taize und den Katholischen Ferienwerk Köln einen Sonderzug zum „Europäischen Jugendtreffen von Taize in Barcelona“ vom 30. Dezember 1985 bis 3. Januar 1986 organisiert.

Der Sonderzug hält in folgenden Städten: Dortmund, Essen, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Bonn, Koblenz, Mainz, Mannheim, Karlsruhe, Kehl, Basel, Barcelona. Aus anderen Städten gibt es Anschlußverbilligungen zu den Haltebahnhöfen des Sonderzuges mit der Deutschen Bundesbahn um 75%. Der Preis beträgt inklusive Reiseversicherung (4,20 DM) 240,00 DM. Die Busreise für die Vorbereitungsgruppe (Ankunft 28. Dezember 1985) kann auch zentral organisiert werden.

Anmeldung (bitte so schnell wie möglich) und Information: Hans-Georg Leutert, Leuchterstr. 32, 5000 Köln 80, F. (02 21) 60 38 24.

Nr. 147 Kirchliche Prozessionen

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß kirchliche Prozessionen, Martinsumzüge, Fußwallfahrten usw. keiner Genehmigung oder Erlaubnis einer staatlichen oder kommunalen Behörde bedürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, rechtzeitig die zuständigen Polizeidienststellen und Straßenver-

kehrsämter zu unterrichten und organisatorische Fragen abzusprechen.

Nr. 148 Gebührenbefreiung bei kirchlichen Bauvorhaben

Gemäß § 8 Abs. I Nr. 5 Gebührengesetz NW sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen befreit, soweit diese unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dienen.

Demnach sind z. B. Kirchengemeinden von der Zahlung von Gebühren für Baugenehmigungen folgender Bauvorhaben befreit: Sakralbauten, Pfarrhäuser, Pfarrzentren bzw. Pfarrheime. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht nur für die Errichtung von Neubauten, sondern auch für Einzelbaumaßnahmen, wie auch z. B. den Einbau von Brandschutzeinrichtungen.

Dagegen sind Amtshandlungen, d. h. Genehmigungen für Bauvorhaben im Bereich von Bildung und sozialer Betreuung, wie z. B. Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser auch dann gebührenpflichtig, wenn sie von kirchlichen Trägern errichtet werden. Dies gilt auch für Jugendheime, sofern sie ausschließlich Jugendlichen zur Benutzung offenstehen.

Es wird gebeten, die Baugenehmigungsbehörden bereits bei Einreichung des Baugenehmigungsantrages auf die Gebührenfreiheit hinzuweisen. Im Fall von Unklarheiten oder Abgrenzungsschwierigkeiten wende man sich umgehend an die Abteilung Weltliches Recht des Bischöflichen Generalvikariates (Durchwahlnummer 326 oder 328 oder 413).

Nr. 149 Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen

9.—12. November 1985 im Exerzitien- und Bildungshaus „Johannes Haw“, 5451 Leutesdorf/Rhein

Leiter: P. Emmanuel v. Severus, OSB, Prior der Abtei Maria Laach

Thema: „Das Wort hören und es bezeugen“

Leiter: P. Dinko Aracić, OFM, Sekretär der Pontificia Academia Mariana Internationalis, Rom

Thema: „Die Marianischen Weltkongresse in der nachkonziliaren Zeit. Inhalte und Problematik“

Leiter: Prof. P. Dr. Franz Courth, SAC, Theologische Hochschule der Pallottiner, Vallendar

Thema: „Marienerscheinungen im Glauben der Kirche“

Leiter: Dr. Jutta Burggraf, Köln

Thema: „Die Mutter der Kirche und die Frau in der Kirche — Korrektur der Irrwege feministischer Theologie“

Anmeldung: Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigung, Postfach 40, 5461 Leutesdorf/Rhein

Nr. 150 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1986. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 96.

Nr. 151 Warnung

Aufgrund der Mitteilung des Bischofs von Berhampur, Thomas Thiruthalil, wird vor dem Auftreten des Priesters Chacko Paruvany eindringlich gewarnt. Dieser Priester stammt aus der Diözese Berhampur in Indien und soll sich nach Mitteilung des Bischofs ohne dessen Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Es wird davor gewarnt, ihm finanzielle Mittel für von ihm geplante Vorhaben in Indien zur Verfügung zu stellen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 152 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Carmel Springiersbach

6. Januar bis 4. Februar 1986

Leiter: P. Alfred Scheffler O.Carm

Thema: 30tägige Exerzitien

Anmeldung: Priorat Karmelitenkloster Springiersbach, 5561 Bengel/Mosel, F. (0 65 32) 22 87

Nr. 153 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Aufgaben als Pfarrverweser an St. Barbara in Herzogenrath-Pannesheide mit Wirkung vom 8. September 1985;

5. 9. 1985 P. Theo van Maastricht CSSp von den Aufgaben im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, rückwirkend zum 31. August 1985;
6. 9. 1985 Pfarrer Johannes Lennartz von den Aufgaben als Pfarrer an St. Peter in Viersen-Bockert und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in den Ruhestand versetzt;
6. 9. 1985 Pfarrer Antonius Loyen von den Aufgaben als Pfarrer an St. Margareta in Krefeld-Linn und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in den Ruhestand versetzt;
13. 9. 1985 P. Joachim Gloger SVD von den Aufgaben der verantwortlichen Mitarbeit an der Pfarre St. Lambertus in Nettetal-Leuth mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
13. 9. 1985 Studentenpfarrer Franz-Josef Radler, unbeschadet seiner Aufgabe als Studentenpfarrer der KHG Aachen, von seiner Aufgabe als Diözesankaplan der KSJ mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
13. 9. 1985 Pfarrer DDr. Heino Sonnemanns, unbeschadet seiner sonstigen Tätigkeiten, von den Aufgaben als Hochschulreferent für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
23. 9. 1985 Pfarrer Dr. Johannes Spölggen von den Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Würselen mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
27. 9. 1985 Pfarrer Gerhard Veltmaat von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum mit Wirkung vom 6. Oktober 1985;
27. 9. 1985 P. Heinz Lukowsky CSSp von den Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Alsdorf mit Wirkung vom 6. Oktober 1985;
27. 9. 1985 Diakon Alfred Bongartz von den Aufgaben als Ständiger Diakon an St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum mit Wirkung vom 5. Oktober 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

27. 7. 1985 Prälat Prof. DDr. Heribert Schauf nach Anhörung des Domkapitels zum Ehrendomherrn an der Hohen Domkirche U. L. Frau zu Aachen;
5. 9. 1985 Kaplan Arnold Jörres zum Krankenhauspfarrer am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich, rückwirkend zum 1. September 1985;
6. 9. 1985 Dr. Josef Vohn zum Pfarrer an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen mit Wirkung vom 22. September 1985;
6. 9. 1985 Pfarrer Antonius Loyen zum Subsidiar an St. Stephan in Meerbusch-Lank für die Dauer von drei Jahren;
13. 9. 1985 Kaplan Heinrich Fröschen zum Subsidiar für das Dekanat Titz mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;

Nr. 154 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

5. 9. 1985 Kaplan Heinrich Fröschen von den

13. 9. 1985 Kaplan Hans-Georg Schornstein zum Kaplan an St. Kornelius in Viersen-Dülken mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
13. 9. 1985 P. Vicente Arrieta SSS zum Leiter der Mission für die spanischen Katholiken in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
13. 9. 1985 Propst Albert Honings, Pfarrer an St. Gangolf in Heinsberg und Regionaldekan der Region Heinsberg, für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Heinsberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
13. 9. 1985 P. Peter Theodor Duin SCJ zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
14. 9. 1985 Neupriester Günter Deußen aus St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen zum Kaplan an Heilig Geist in Aachen mit Wirkung vom 29. September 1985;
14. 9. 1985 Neupriester Konrad Dreeßen aus St. Michael in Aachen-Burtscheid zum Kaplan an St. Castor in Alsdorf mit Wirkung vom 29. September 1985;
14. 9. 1985 Neupriester Stefan Emonds aus St. Laurentius in Aachen-Laurensberg zum Kaplan an St. Anna in Düren und an St. Cyriakus in Düren-Niederau mit Wirkung vom 29. September 1985;
14. 9. 1985 Neupriester Harald Josephs aus Heilig Geist in Aachen zum Kaplan an St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen und an St. Josef in Rheydt-Schelsen mit Wirkung vom 29. September 1985;
14. 9. 1985 Neupriester Michael Möttler aus Liebfrauen in Krefeld zum Kaplan an St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath mit Wirkung vom 29. September 1985;
14. 9. 1985 Neupriester Norbert Peetz aus St. Nikolaus in Heinsberg-Kempen zum Kaplan an St. Michael in Mönchengladbach-Holt mit Wirkung vom 29. September 1985;
14. 9. 1985 Neupriester Rainer Thoma aus St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf zum Kaplan an St. Nikolaus in Mönchengladbach-Hardt mit Wirkung vom 29. September 1985;
23. 9. 1985 Pfarrer Michael Zielonka zum Subsidar für die Region Krefeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
27. 9. 1985 Dechant Josef Müllers, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Paul in Krefeld-Uerdingen, zum Pfarrverweser an St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum mit Wirkung vom 13. Oktober 1985;
27. 9. 1985 Pfarrer Josef Veltmaat, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn, zum Pfarrverweser der Pfarre St. Margareta in Krefeld-Linn mit Wirkung vom 6. Oktober 1985;
27. 9. 1985 Gymnasialpfarrer Dr. Mijo Zitkovic, unbeschadet seiner Tätigkeit als Gymnasialpfarrer, zum Subsidar für das Dekanat Würselen mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;

27. 9. 1985 Diakon Alfred Bongartz, unbeschadet seiner Tätigkeit als Diakon an St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn, zum Diakon an St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum mit Wirkung vom 6. Oktober 1985.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

13. 9. 1985 Kaplan Werner Fölsing zur verantwortlichen Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge des Marienhospitals Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1985;
13. 9. 1985 Msgr. Karl Schein, unbeschadet seiner Aufgaben als Hauptabteilungsleiter „Gemeindearbeit“ im Bischöflichen Generalvikariat, als Hochschulreferent für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1985.

Unser Bischof Klaus hat am:

13. 9. 1985 Kaplan Heinrich Fröschen die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
23. 9. 1985 Kaplan Jürgen Heinen zu einem Weiterstudium ab 1. Oktober 1985 beurlaubt und zum Subsidar an St. Fronleichnam in Aachen ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

2. 9. 1985 Pfarrer i.R. Heinrich Wolters, geb. am 28. September 1917 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946 in Aachen; Kaplan an St. Cäcilia in Eschweiler-Nothberg, an St. Mariä Himmelfahrt in Stolberg und an St. Petrus in Baesweiler; 1961 übernahm er die Vikarie St. Pius in Würselen; nach der Errichtung als Pfarre war er dort von 1972 bis 1975 als Pfarrer tätig; 1975 wechselte er in die Diözese Stuttgart-Rottenburg; bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1984 war er in Opfingen, Dekanat Ehingen, tätig;
18. 9. 1985 Pfarrer i. R. Edgar Duszynski, geb. am 20. September 1903 in Sr. Stargardt, zum Priester geweiht am 27. Juni 1926 im Dom zu Pelpin; bis 1959 in der Diözese Kulm tätig; 1960 Pfarrverwalter der Pfarrgemeinde St. Michael in Simmerath-Dedenborn; 1960 Versetzung in den Ruhestand;
25. 9. 1985 Pfarrer i. R. Kaspar Esser, geb. am 28. August 1902 in Düren, zum Priester geweiht am 6. August 1929 in Köln; nach seiner Priesterweihe zunächst in der Erzdiözese Köln tätig; 1932 in das Bistum Aachen aufgenommen; als Kaplan an Herz Jesu in Aachen, an St. Barbara in Stolberg-Breinig, an St. Lambertus in Erkelenz-Immerath und an St. Germanus in Aachen-Haaren tätig; 1942 Pfarrer an St. Peter in Aachen-Orsbach; ab 1955 Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Disterich; 1972 Versetzung in den Ruhestand;
26. 9. 1985 P. Hermann Springob MSF, geb. am 15. Juni 1905, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1940 in Würzburg; 1941 bis 1945 Militärdienst; 1947 bis 1950 Provinzial bei den Missionaren der Hl. Familie; 1950 bis 1982 Lehrer am Städtischen Gymnasium Düren, unterbrochen von ei-

nem vierjährigen Einsatz in der Klosterschule Lennestadt/Altenhundem; ab 1950 auch Rektor und Hausgeistlicher im Schwesternkonvent der Franziskanerinnen in Arnoldsweiler;

29. 9. 1985 Pfarrer i. R. Ludwig Schmitz, geb. am 12. Januar 1904 in Arsbeck, am 29. Mai 1930 in Wien zum Priester der Gesellschaft vom Göttlichen Wort (SVD) geweiht; 1930 bis 1937 Lehrer und Präfekt am ordenseigenen Privatgymnasium in Blönnried. 1940 bis 1947 verschiedene Tätigkeiten in der Diözese Stuttgart-Rottenburg; Juni 1947 Kaplan an St. Elisabeth in Mönchengladbach; 1951 in das Bistum Aachen aufgenommen; Kaplan an St. Aloysius in Heinsberg-Oberbruch; ab 1959 Pfarrer an St. Josef in Heinsberg-Laffeld; 1983 Versetzung in den Ruhestand.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt am:

1. 10. 1985 Frau Christine Philipsen als Gemeindereferentin.

Es wurden eingesetzt am:

1. 10. 1985 Frau Christine Philipsen als Gemeindereferentin in der Pfarre Herz Jesu, Krefeld-Königshof;
1. 10. 1985 Frau Ulrike Breuer als Dekanatsbeauftragte für Kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Jülich;
15. 10. 1985 Franz-Peter Eicke als Dekanatsbeauftragter für Kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Würselen.

Es wurde versetzt am:

1. 10. 1985 Frau Ursula Halfenberg als Gemeindereferentin aus der Pfarre St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, in die Pfarre St. Petrus, Baesweiler.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

30. 9. 1985 Frau Beatrix Jacobi, tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Martin, Jüchen-Bedburdyck.

Nr. 155 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 14. September 1985 im Hohen Dom zu Aachen sieben Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe:

Günter Deußen, geb. 22. 10. 1960 in Mönchengladbach;
Konrad Dreeßen, geb. 23. 2. 1957 in Aachen;

Stefan Emondts, geb. 14. 4. 1959 in Eschweiler;
Harald Josephs, geb. 14. 11. 1959 in Aachen;
Michael Mötter, geb. 22. 5. 1960 in Krefeld;
Norbert Peetz, geb. 20. 5. 1957 in Heinsberg;
Rainer Thoma, geb. 27. 6. 1959 in Geilenkirchen.

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 17. September bis 27. September 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-West, Region Mönchengladbach, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. September in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 47; am 18. September in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 44; am 19. September in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 73; am 20. September in St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen 39; insgesamt 203 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und den im pastoralen Dienst tätigen Laien fand am 27. September 1985 in Mönchengladbach in Anwesenheit des Regionaldekans statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 1. bis 11. September 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Aldenhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Matthäus zu Pattern 5; am 2. September in St. Mauritius zu Freialdenhoven 59; am 3. September in St. Nikolaus zu Schleiden 42; am 5. September in St. Johann B. zu Siersdorf 97; am 6. September in St. Johann B. zu Niedermerz 29; am 8. September in St. Ursula zu Dürboslar 41; am 10. September in St. Martin zu Aldenhoven 43; insgesamt 316 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 11. September 1985 in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrhaus Niedermerz statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 7. September 1985 in St. Josef zu Krefeld-Traar 64; am 16. September in St. Mariä-Himmelfahrt zu Rheydt-Meerkamp 27; am 17. September in St. Paul zu Rheydt-Mülfort 39; am 18. September zu St. Gereon in Giesenkirchen 27; am 20. September in St. Laurentius zu Odenkirchen 86 Firmlingen (darunter 19 aus der Pfarre St. Michael zu Odenkirchen), insgesamt 243 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudienrat i. R. Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 13. September in St. Gertrud zu Krefeld-Bockum 44 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen — Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.
Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr 8,— DM. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von 2,75 DM vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.
Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Ruf (02 41) 16 50 61, Hausapp. 273.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 156 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1985	153	Nr. 163 Sternsingeraktion 1986	155
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 157 ADVENIAT-Kollekte 1985	154	Nr. 164 Studententag: Sorge um die Fernstehenden	155
Nr. 158 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1985	154	Nr. 165 Kardinal-Bertram-Stipendium — Ausschreibung 1986	155
Nr. 159 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1985	154	Nr. 166 Kopplung von privaten Unfallversicherungen mit freiwilligen Versicherungen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	156
Nr. 160 Geistliche Vorbereitung des 89. Deutschen Katholikentages	154	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 161 Hausgottesdienst im Advent	154	Nr. 167 Ausschreibung offener Seelsorgestellen	156
Nr. 162 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	155	Nr. 168 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	156
		Nr. 169 Personalchronik	157
		Nr. 170 Pontifikalhandlungen	158

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 156 **Aufruf** **der deutschen Bischöfe** **zur ADVENIAT-Kollekte 1985**

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Advent dürfen die deutschen Katholiken mit Freude und Dankbarkeit auf 25 Jahre brüderlicher Hilfe für die notvolle und zugleich beispielgebende Kirche Lateinamerikas zurückschauen. Seit dem Jahr 1961 konnten durch ADVENIAT über 82 000 Projekte mit 1,7 Milliarden Mark unterstützt werden.

Allen Gläubigen, die diese Hilfe durch ihr Weihnachtsoffer möglich machten, sei heute ein herzliches „Vergelt's Gott“ gesagt. Die Tatsache, daß für jedes Projekt im Durchschnitt nur 21 000 Mark aufgewendet wurden, zeigt deutlich, daß die ADVENIAT-Hilfe dort ankam, wo die Not am größten und der Wille zur Selbsthilfe lebendig war. Dadurch wurde die Kirche in diesen Ländern bei der Verkündigung des Evangeliums und in ihrem Dienst an den Menschen ermutigt.

Die durch ADVENIAT ermöglichte Förderung der Kirche in Lateinamerika hat zur großen Freude aller in den letzten Jahren zu einer überraschenden Blüte der geistlichen Berufenen geführt. In einigen Ländern treten heute fünfmal mehr junge Männer in die Priesterseminare ein als vor 10 Jahren. Doch nicht nur für die dadurch notwendig gewordene Erweiterung der Priesterseminare und die Ausbildungsprogramme wird unsere Hilfe verstärkt benötigt. So wurde z. B. im März dieses Jahres das Land Chile von einem sehr schweren Erdbeben heimgesucht, das auch Tausende von Gemeindezentren, Kapellen, Pfarr- und Schwesternhäusern und sonstige kirchliche Gebäude zerstörte oder schwer beschädigte. Dies Schicksal ist in den letzten Monaten in besonders

schwerer Weise auch Mexiko widerfahren. Wir bitten deshalb alle Gläubigen herzlich und dringend um ein besonders großzügiges Opfer bei dieser 25. ADVENIAT-Kollekte, die unter dem Wort des hl. Johannes des Täuflers steht: „Bereitet den Weg des Herrn!“

Wer sich dem Kind in der Krippe anvertraut und zugleich ein Herz für die Not der Menschen hat, der bereitet und geht den Weg unseres Herrn und Heilands.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 1985, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 157 ADVENIAT-Kollekte 1985

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am dritten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika wiederum helfen zu können.

Nr. 158 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1985

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfergaben für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem großzügigen Weihnachtsoffer für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie gewissenhaft, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde verbringen, wollen Sie Ihre Spende im Pfarramt abgeben oder auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

Nr. 159 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1985

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderli-

chen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschgewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 160 Geistliche Vorbereitung des 89. Deutschen Katholikentages

Das bei Regionaltagen gehaltene Referat unseres Bischofs zur geistlichen Botschaft und zum pastoralen Auftrag des 89. Deutschen Katholikentages 1986 in Aachen „Dein Reich komme“ wurde in den letzten Tagen verschickt. Fünf Impulse seines Referates werden bis etwa Mitte Mai 1986 zu den liturgischen Zeiten des Kirchenjahres (Advent, Weihnachten, österliche Bußzeit, Ostern, Fronleichnam) ausgefaltet und gedruckt. Referat und Faltblätter können beim Bischöflichen Generalvikariat Abteilung 0.2.1 Grundsatzfragen bestellt werden.

Nr. 161 Hausgottesdienst im Advent

Am Montag, dem 16. Dezember 1985, wird im Bistum Aachen wie in den Vorjahren ein „Hausgottesdienst im Advent“ gehalten, und zwar unter dem Thema „Offne dich“ (s. Nr. 110 im Kirchlichen Anzeiger Nr. 8 v. 15. 8. 85).

Die Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken werden gebeten, in geeigneter Weise in den Gottesdiensten auf den „Hausgottesdienst im

Advent" hinzuweisen, ggf. auch durch eine Veröffentlichung im Pfarrbrief.

Es wird dringend empfohlen, am Abend des 16. Dezember 1985 vor Beginn des Hausgottesdienstes um 19.15 Uhr zu läuten.

Die Auslieferung der bestellten Texte erfolgt über die zuständigen Regionalstellen. In Ausnahmefällen sind Nachbestellungen in geringer Anzahl möglich bei der Hauptabteilung Gemeindegarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452 384.

Nr. 162 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen können. Es geht am Weltmissionstag der Kinder um den missionarischen Glauben unserer Familien und das persönliche Opfer unserer Kinder für den Dienst unserer Kirche für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika. Es geht konkret um Nahrung für hungernde Kinder, um die besondere Fürsorge für behinderte Kinder und darum, daß Gottes gute Botschaft möglichst viele Kinder in Übersee erreicht.

Hilfen für die Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder schickt das Kindermissionswerk an alle Pfarrämter. In Zusammenarbeit mit den Kindermissionswerken in Belgien, Luxemburg und Österreich wurde für das Opferkrippchen eine Krippendarstellung von den Philippinen gewählt.

Informationen über die Philippinen enthält das gemeinsam mit Österreich und Ostbelgien herausgegebene Missionsjahrbuch „Sinagtala“. Bestellungen für dieses Heft und Nachbestellungen von Opferkrippchen bitte direkt an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, richten.

Wir bitten die Pfarreien, auch diesmal daran zu denken, daß der Weltmissionstag der Kinder eine gesamtkirchliche Einrichtung ist, das Dreikönigssingen aber eine Aktion der deutschen Ortskirche. Darum muß das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder auf jeden Fall getrennt von den Gaben aus dem Dreikönigssingen und der ADVENIAT-Kollekte überwiesen werden. Wir bitten, die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer dieses Jahres ist auch für hungernde Kinder, für behinderte Kinder und für die Weitergabe der guten Botschaft Gottes an möglichst viele Kinder. Jede Gemeinde erhält ein Krippenschild mit einer entsprechenden Aufschrift.

Opferstöcke für die Krippe können beim Kindermissionswerk bestellt werden. Die Überweisung des Krippenopfers erfolgt direkt an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort „Krippenopfer“, Pax-Bank eG, Aachen, Konto-Nr. 10 333 000 30, BLZ 391 601 91.

Nr. 163 Sternsingeraktion 1986

„Halina — damit Kinder heute leben können“ ist das Leitwort der Sternsingeraktion 1986 zu der der

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen gemeinsam mit dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder (PMK) alle Kinder und Jugendlichen in den Pfarreien und in den Gruppen der katholischen Jugendverbände aufgerufen hat.

„Halina“ kommt aus der philippinischen Sprache und bedeutet: „Macht mit! Ihr seid alle eingeladen!“

Eingeleitet wird die Sternsingeraktion 1986 wieder durch einen zentralen Aussendungsgottesdienst, der am Samstag, dem 28. Dezember 1985 um 10.00 Uhr im Aachener Dom stattfindet. Weihbischof Dr. Dicke wird den vielen Sternsängern die frohe Botschaft mit auf den Weg geben und die Kreide segnen, mit der sie dann den Segenswunsch und die Jahreszahl 19 x C+M+B x 86 an die Wohnungstüren schreiben.

In unserem Bistum beteiligten sich 1985 an der gemeinsamen Sternsingeraktion 432 Gemeinden und Gruppen, die einen Gesamterlös von 844 505,36 DM ersangen.

Wegen der pastoralen Bedeutung wird das Mittun besonders empfohlen. Es wird auch die dringende Bitte gestellt, daß doch alle Gemeinden auf Sonderprojekte verzichten und bei der gemeinsamen Aktion mitmachen.

Den Erlös der Sternsingeraktion erbitten wir auf das Sonderkonto des BDKJ Aachen bei der Pax-Bank e. G. Aachen, Konto-Nummer 100 391 7025.

Nr. 164 Studientagung: Sorge um die Fernstehenden

Unter dem Titel „Friede den Fernen und den Nahen“ findet eine Studientagung über Pastoral mit Fernstehenden statt. Eingeladen hierzu sind Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten des Bistums. Die Leitung liegt bei Msgr. Hans Kremer, Diözesanseelsorger für Frauen, und Frau Riele Hoffmann, Diözesanreferentin für Frauenseelsorge. Referenten: Ulrich Bätz und Dr. Karl-Heinz Kurze, Hauptabteilung Gemeindegarbeit im Generalvikariat. Weitere Mitarbeiter dieser Hauptabteilung wirken an der Studientagung mit.

Zeit: Dienstag, 7. Jan. 1986, 10 Uhr, bis Freitag, 10. Jan. 1986, 13 Uhr. Ort: Priesterhaus Maria Rast, Aachen. Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Personalförderung, Postfach 2 10, Aachen, F. (02 41) 452 258.

Nr. 165 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1986

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforder-

lich sind und vom Tutor befürwortet werden. Von 1973 bis 1987 erfolgten dreizehn Ausschreibungen. Neun Arbeiten konnten abgeschlossen werden, von denen fünf veröffentlicht sind. Gegenwärtig arbeiten vierundzwanzig Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden folgende Themen ausgeschrieben:

1. Gerhard Moschner — Seelsorger und Organisator der katholischen vertriebenen Schlesier (* 15. 9. 1907 † 12. 8. 1966)
2. Carlo Baier — ein schlesischer Priester, Pionier der Caritas Internationalis (* 13. 2. 1915 † 16. 1. 1977)
3. Schlesische Studenten an der Universität Wien 1570—1740.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben; bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 15. Februar 1986 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 8400 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 14. März 1986. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 166 Kopplung von privaten Unfallversicherungen mit freiwilligen Versicherungen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VGB) sind in letzter Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, in denen von Versicherungsvertretern der Eindruck erweckt wird, sie kämen von der VBG bzw. in deren Auftrage. Dieser Eindruck wird insbesondere dadurch vermittelt, daß von den Vertretern Vordrucke der VBG vorgelegt werden. Bei diesen Vordrucken handelt es sich regelmäßig um Beitrittserklärungen zur freiwilligen Unternehmensversicherung. Ziel der Vertreter ist es jedoch in jedem Falle, den Abschluß einer privaten Unfallversicherung zu erreichen.

Die VBG weist daher nachdrücklich darauf hin, daß sie keine Vertreter beschäftigt und kein Vertreter befugt ist, in ihrem Namen aufzutreten. Auch besteht zwischen der VBG und privaten Versicherungsgesellschaften oder -vertretern keine Zusammenarbeit in der Weise, als die VBG den Abschluß einer privaten Unfallversicherung bei einer bestimmten Versicherungsgesellschaft empfiehlt.

Unternehmer haben selbstverständlich das Recht, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle zu versichern. Nähere Auskunft erteilt die VBG.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 167 Ausschreibung offener Seelsorgestellen

Pfarrstellen:

Eschweiler über Feld, St. Heribert, und Binsfeld, St. Gertrud.

Kategoriale Seelsorge:

Diözesankaplan Katholische Studierende Jugend (KSJ), Diözesanverband Aachen
Bethlehem-Krankenhaus Stolberg
Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ Mönchengladbach-Neuwerk
Regionaler Jugendseelsorger Mönchengladbach
Regionaler Jugendseelsorger Heinsberg

Interessierte Priester mögen bitte ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Abteilung 6.1. Die Stellen können nur auf der Grundlage des Stellenplans besetzt werden.

Nr. 168 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

in Mönchengladbach mit Wirkung vom 15. Oktober 1985;

- 15. 10. 1985 Pfarrer Johannes H e n n von den Aufgaben als Subsidiar im Dekanat Steinfeld mit Wirkung vom 13. Oktober 1985;
- 15. 10. 1985 Pfarrer Albert H o ß , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus in Kall, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch mit Wirkung vom 13. Oktober 1985;
- 18. 10. 1985 P. Herbert B l ä s e r MSF von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Gertrud in Nörvenich-Binsfeld und an St. Heribert in Nörvenich/Eschweiler über Feld mit Wirkung vom 1. November 1985;
- 18. 10. 1985 Pfarrer i. R. Johannes S t o r c k e n von den Aufgaben als Hausgeistlicher am Altersheim Korschenbroich, rückwirkend zum 30. September 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 27. 9. 1985 Diakon Alfred B o n g a r t z , unbeschadet seiner Tätigkeit als Diakon an St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn, zum Diakon an St. Margareta in Krefeld-Linn mit Wirkung vom 6. Oktober 1985;
- 27. 9. 1985 P. Heinz L u k o w s k y CSSp zum Pfarrverweser an St. Willibrord in Würselen-Euchen mit Wirkung vom 6. Oktober 1985;
- 3. 10. 1985 P. Wilhelm O m e n s SJ zum Pfarrverweser an St. Antonius in Eschweiler-Röhe mit Wirkung vom 27. Oktober 1985;
- 3. 10. 1985 Kaplan Heinz-Josef B i s t e zum Pfarrer an St. Martin in Düren-Derichweiler mit Wirkung vom 27. Oktober 1985;
- 15. 10. 1985 Oberstudienrat Peter J o h a n n zum Pfarrer an St. Maria Hilfe der Christen in Viersen-Dornbusch, rückwirkend zum 6. Oktober 1985;
- 15. 10. 1985 Pfarrer Johannes H e n n zum Pfarrverweser an St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch mit Wirkung vom 13. Oktober 1985;
- 18. 10. 1985 P. Bernhard B i e r m a n n OSFS, Pfarrverweser an St. Dionysius in Frelenberg und an St. Mariä Himmelfahrt in Scherpenseel für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Ubach-Palenberg;
- 18. 10. 1985 P. Leo V i e t e n OSFS, Pfarrverweser an St. Dionysius in Ubach für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Ubach-Palenberg;
- 21. 10. 1985 Pfarrer Matthias S i e g e r , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Medardus in Nörvenich, zum Pfarrverweser an St. Martinus in Nörvenich-Wissersheim mit Wirkung vom 4. November 1985;
- 22.10. 1985 Kaplan Dr. Georg G i e s e n zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Krefeld und zum Subsidiar an St. Gertrud in Krefeld-Bockum mit Wirkung vom 1. November 1985.

Nr. 169 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 3. 10. 1985 P. Ewald P e l t z e r SAC von den seelsorglichen Aufgaben im Maria-Hilf-Krankenhaus

Es wurde eingesetzt am:

1. 11. 1985 Arnold F r a n k e n als Gemeindereferent in den Pfarren St. Agatha in Jülich-Mersch und St. Philippus und Jakobus in Jülich-Güsten.

Nr. 170 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 20. Oktober 1985 die Kirche beim Klarissenkloster Maria-Lind, Braunsrath, und deren Altar zur Ehre der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria und der hl. Klara von Assisi. Die neue Kloster- und Wallfahrtskirche liegt in der Pfarrei St. Klemens, Waldfeucht-Braunsrath.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 23. Oktober in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 103, am 24. Oktober in St. Antonius zu Eschweiler-Röhe 42, am 29. Oktober in St. Laurentius zu Heinsberg-Dremmen 84, am 30. Oktober in St. Mariä Rosenkranz 58, davon 18 aus Heinsberg-Horst, am 4. November in St. Josef zu Viersen 59, am 5. November im Papst-Johannes-Zentrum zu Viersen 31 Firmlingen; insgesamt 377 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 14. Oktober in St. Michael zu Höfen 75 (darunter 19 aus der Pfarre St. Kornelius zu Rohren); am 15. Oktober in St. Josef zu Imgenbroich 32; am 16. Oktober in St. Mariä Geburt zu Monschau 40; am 17. Oktober in St. Bartholomäus zu Mützenich 28; am 18. Oktober in St. Lambertus zu Kalterherberg 62; am 19. Oktober in St. Peter und Pankratius zu Konzen 45; am 21. Oktober in St. Heribert zu Eschweiler über Feld 72 (aus den Pfarren St. Heribert über Feld, St. Gertrud zu Binsfeld, St. Mariä Heimsuchung zu Frauwüllesheim, St. Jakobus d. Ä. zu Jakobwüllesheim); am 23. Oktober in St. Michael zu Kelz 83 (aus den Pfarren St. Michael zu Kelz, St. Antonius zu Ginnick, St. Martin zu Froitzheim, St. Gangolf zu Soller); am 24. Oktober in St. Gereon zu Vettweiß 84 (aus den Pfarren St. Gereon zu Vettweiß, St. Johann B. zu Sievernich, St. Mariä Himmelfahrt zu Disternich, St. Amandus zu Müddersheim); am 26. Oktober in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 21 Firmlingen der Kreissonderschule für Geistigbehinderte, Stolberg; am 27. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 13 Firmlingen der St.-Stephanus-Sonderschule für Geistigbehinderte, Jülich-Selgersdorf; am 28. Oktober in St. Marien zu Eschweiler 29; am 29. Oktober in St. Martinus zu Schlich-D'horn 78, insgesamt 662 Firmlingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen am:

4. 10. 1985 P. Erich T u r o c h a MSF, geb. am 3. Mai 1916 in Godów/Oberschlesien, zum Priester geweiht am 26. Juli 1951 in Ravengiersburg/Hunsrück; 1937 trat er in die Genossenschaft der Missionare von der Heiligen Familie ein; seine Ausbildung zum Priester wurde unterbrochen durch Militärdienst und Kriegsgefangenschaft bis 1948; 1953 bis 1968 mit ordensinternen Aufgaben in Spanien betraut; von 1968 bis 1972 Kaplan an St. Theresia in Ubach-Palenberg; ab 1972 Pfarrverweser an St. Martin in Jüchen-Gierath;
6. 10. 1985 Pfarrer i. R. Gerhard K l i n k e n b e r g, Jubilarpriester, geboren am 4. Februar 1912 in Aachen, zum Priester geweiht am 12. September 1939 in Aachen; zunächst für drei Monate Pfarrverweser an St. Rochus in Wegberg-Rath-Anhoven; anschließend Kaplan an St. Nikolaus in Heinsberg-Waldenrath, an St. Laurentius in Grefrath und an St. Lambertus in Nettetal-Breyell; ab 1957 Pfarrer an St. Franziskus in Viersen-Süchteln-Vorst; 1984 Versetzung in den Ruhestand;
10. 10. 1985 Pfarrer Franz S c h u l, geboren am 29. November 1905 in Aachen, zum Priester geweiht am 6. März 1938 in Frauenburg/Ostpreußen; 1938 bis 1939 Kaplanstätigkeit in Insterburg; 1939 bis 1941 Religionslehrer in Bischofsburg/Ermland; ab 1941 Kaplan in Wartenburg; ab 1946 Kaplan an St. Norbertus, Krefeld; 1947 bis 1951 Religionslehrer am Couven-Gymnasium in Aachen bzw. an der Liebfrauenschule in Mülhausen; 1951 bis 1953 Kaplan an St. Marien in Rheydt; ab 1954 bis 1960 Religionslehrer und Berufsschulpfarrer in Rheydt und an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt; ab 1962 Pfarrverweser der Pfarrgemeinde St. Margareta in Rheydt-Hockstein; ab 1966 Pfarrer dieser Gemeinde.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt am:

1. 11. 1985 Arnold F r a n k e n als Gemeindereferent.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1985

55. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 171 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 1986.....	160	Nr. 182 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen	166
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 172 Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens	160	Nr. 183 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1986..	166
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 173 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	162	Nr. 184 Lohnsteuernkarte 1986 und Steuerermäßigung für Geistliche	173
Nr. 174 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 1978, S. 36)	162	Nr. 185 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	173
Nr. 175 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	162	Nr. 186 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	173
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 176 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1986	164	Nr. 187 Steuerreform 1986: eventuelle Kirchensteuer-Mehrbelastung von kinderreichen Familien	173
Nr. 177 Familiensonntag am 19. Januar 1986	164	Nr. 188 Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat und in den Regionalpastoralräten	174
Nr. 178 Arbeitshilfe „Begegnung und Gastfreundschaft“	165	Nr. 189 Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1986/87	174
Nr. 179 Kollekte zum „Afrika-Tag“	165	Nr. 190 Offenes Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare	174
Nr. 180 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder	165	Nr. 191 Bistums-Wallfahrt nach Lourdes	174
Nr. 181 Opfer der Firmlinge 1986	165	Nr. 192 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub	174
		Nr. 193 Warnungen	175
		Nr. 194 Exerzitienkalender	175
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 195 Priesterexerzitien	175
		Nr. 196 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	175
		Nr. 197 Personalchronik	176
		Nr. 198 Pontifikalhandlungen	177

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 171 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 1986

Januar

1. Für die Einheit der Kirche durch das Zeugnis des Glaubens und Lebens aller Christen.
2. Daß alle Gläubigen die Päpstlichen Missionswerke schätzen und unterstützen.

Februar

1. Für Versöhnung von Christ zu Christ und Mensch zu Mensch.
2. Daß alle kontemplativen Gemeinschaften ein klares Zeugnis für die Missionen geben.

März

1. Für Achtung des Menschenlebens überall.
2. Für die katholische Kirche in Sri Lanka.

April

1. Daß alle Gläubigen christliche Befreiung in Gerechtigkeit und Liebe fördern.
2. Für die Jugendorganisationen im Dienste der Dritten Welt.

Mai

1. Daß wir beten lernen nach dem Beispiel Mariens, der Mutter Gottes.
2. Daß allen Christen der apostolische Wert des Leidens bewußt werde.

Juni

1. Das Geheimnis der Liebe des Herzens Jesu möge allen offenkundig werden.
2. Daß alle Verfolgten in Christus Stärkung finden.

Juli

1. Für die katholische Kirche in Skandinavien.
2. Für die katholische Kirche in Hongkong.

August

1. Für die Heiligung von Freizeit und Wochenende.
2. Für jene, die in Afrika an Hunger sterben.

September

1. Daß die Christen in Lateinamerika nach dem in der Taufe empfangenen Glauben leben.
2. Für die Leprakranken.

Oktober

1. Daß alle Laien ihren Auftrag in Kirche und Welt erfassen und erfüllen.
2. Für die Laien und ihre Verbände: daß sie die ihnen eigenen missionarischen Aufgaben übernehmen.

November

1. Für die Kirche in den Philippinen.
2. Für die Reisen des Papstes in den Missionen.

Dezember

1. Daß Jerusalem eine wahre Stadt des Friedens werde.
2. Für die volle Gemeinschaft der Katholiken Chinas mit der universalen Kirche.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 172 Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens

„Nord-Süd, Ost-West: Ein einziger Friede“. Dieses Motto des Weltfriedenstages 1986, zu dessen Feier uns Papst Johannes Paul II. einlädt, wendet sich an die Völker der Erde. Es spricht uns deutsche Katholiken aber in besonderer Weise an, weil es auf einen Zusammenhang hinweist, der vielen Christen und anderen Bürgern gerade unseres Landes noch nicht hinreichend bewußt ist.

In einem Appell zum Beginn neuer Abrüstungsgespräche in Genf vom letzten Neujahrstag hat unser Heiliger Vater eine neue „Philosophie“ der internationalen Beziehungen gefordert, die es erlauben wird, die durch Abrüstung frei gewordenen Energien und Mittel im Kampf gegen den Hunger, für die ganzheitliche Förderung des Menschen und die Entwicklung der Völker einzusetzen. „Wenn dies zustande käme,“ so fährt Papst Johannes Paul II. fort, „würden sich nicht nur die Ost-West-Beziehungen, sondern auch die Nord-Süd-Beziehungen grundlegend ändern“. Bei diesem Gedanken, den schon das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Klage über den Rüstungswettlauf angesprochen hat, geht es nicht um die vordergrün-

dige Forderung nach einfacher Umschichtung staatlicher Haushaltsmittel als eine Voraussetzung militärischer Abrüstung. Er stellt ebenso wenig die tatsächlichen Spannungen zwischen Ost und West in Abrede, durch die den freien Völkern Europas erhebliche Verteidigungslasten aufgezwungen werden. Es wird vielmehr eine langfristige Perspektive vermittelt, die gerade junge Menschen in der gegenwärtigen Politik vermissen: der Verzicht auf egoistische und ideologische Interessen, durch die die Spannungen und der Haß genährt werden, auch gegen den eigenen Willen. Dies geschieht immer dann, wenn im Denken, Reden und Tun die gegenseitige Achtung und die Solidarität aller Völker und Staaten verletzt werden.

Zur gegenseitigen Achtung gehört unverzichtbar die Bereitschaft, geistige, kulturelle und soziale Werte des anderen anzuerkennen, ja sie als Einladung zur eigenen Teilhabe zu verstehen. Was manchmal sogar in unserer eigenen, weltweiten Kirche nicht leichtfällt, wird andernorts zur scheinbar unüberwindbaren Mauer aus Vorurteil, Verdächtigung und Haß. Es wäre für viele unter uns wohl hilfreich, unmittelbar von Menschen aus den sogenannten Entwicklungsländern zu hören, warum der Gegensatz zwischen den freien Demokratien und dem marxistischen Totalitarismus für sie oft

kaum erkennbar ist. In der Kirche haben wir es mit Mühe gelernt, daß Angebote zur Hilfe — vor allem materieller Art — nur dann angenommen und wirksam werden können, wenn sie sich mit der ehrlichen Hoffnung verbinden, selbst am sozialen, kulturellen und religiösen Reichtum des anderen teilhaben zu dürfen. Wir brauchen die Herausforderung des notleidenden Nächsten, um uns selbst in der Liebe erneuern zu können. Dieser neue Geist der Liebe sieht mehr als die materielle Not, er sieht tiefer als auf die bloße Wahrung von Interessen, die sich stets selbst genug sind. Solidarität zwischen den Völkern der Welt als die Haltung innerer, geistiger Verbundenheit zu gemeinsamem Tun kann nur dann wachsen, wenn sich alle Völker in gleicher Weise und in gleichem Rang anerkannt, geachtet und geliebt sehen.

Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Norden und Süden — und für die Menschen der Südhalbkugel unserer Erde gehören Ost und West gleichermaßen zum Gegenüber — bedeutet dies für uns in den Ländern der freiheitlichen Demokratien, daß die Hilfe zur Entwicklung nicht zum Alibi einer rein wirtschaftlich beherrschten Interessenpolitik werden darf. Es kann für uns nicht gleichgültig sein, ob unser Kapital und unsere Exportgüter zur wahren und umfassenden, selbstbestimmten Entfaltung anderer Völker beitragen oder diese eher behindern oder gar vereiteln. Doch weitaus gefährlicher und verwerflicher wäre die gewollte Beeinflussung anderer Gesellschaften in Richtung auf den bei uns so weit verbreiteten Egoismus, Konsumismus und Säkularismus. Das ist nicht die Art von Freiheit, die unsere westlichen Länder der Welt anbieten dürfen! Wahre Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd stellt sich letztlich nicht als Problem angemessener Verteilung materieller Güter dar, sondern als geistige und moralische Solidarität im Dienst am Gemeinwohl der ganzen Welt.

Diese neue „Philosophie“ wird uns im Westen auch helfen, den ideologischen und militärischen Gegensatz zwischen Ost und West schrittweise zu überwinden. Wirklich solidarische Hilfe sind wir zumal den europäischen und asiatischen Völkern schuldig, deren freie Entwicklung von totalitären politischen Systemen behindert und unterdrückt wird. Dazu genügt eine Politik, die nur die eigene Freiheit und soziale Besitzstände schützt, nicht. Streben nach Versöhnung, Zeichen der Verbundenheit und vertrauensvolles Gebet zum Herrn der ganzen Welt sind die Wege, auf denen wir Christen — gerade in einer Zeit politischer Spannungen — Zeichen setzen für den Frieden, der keine Grenzen kennt.

Solcher Friede ist in der Tat unteilbar. In einer Welt, deren Erlösung noch nicht vollendet ist, in der die Politik eher neue Grenzen errichtet, als sie zu überwinden, drohen Mut und

Kraft einer Resignation zu weichen, die einen weltweiten Frieden zur Utopie abwertet. Wir Christen glauben an den einen Herrn und sein universales Reich. Wir vertrauen darauf, daß Friede möglich ist. Denn Christus ist „unser Friede“, der durch sein Sterben die trennende Wand der Feindschaft niedergerissen hat (Eph 2, 14).

† Joseph Kardinal Höffner

Erzbischof von Köln

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitsheft zum Welttag des Friedens 1986

Der Welttag des Friedens wird auf Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche zum Jahresbeginn begangen. Für den kommenden Weltfriedenstag hat der Heilige Vater das Thema „Der Frieden — Wert ohne Grenzen“ mit dem Leitwort „Nord-Süd, Ost-West: ein einziger Friede“ gewählt. Es liegt nahe, das neue Jahr mit einer Besinnung über den Frieden in der Welt zu beginnen, der in vielfacher Weise bedroht ist, der aber auch als Aufgabe in die Hand aller Menschen gelegt ist.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat empfohlen, die Feier des kommenden Weltfriedenstages auf den ersten Sonntag im Januar, den 5. Januar 1986, zu legen. Der Tag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden. In den Gottesdiensten am Neujahrstag sollte auf den Weltfriedenstag hingewiesen werden, weil der Heilige Vater zum 1. Januar seine Friedensbotschaft an die Lenker der Staaten und an alle Menschen übermittelte, die an die Dringlichkeit des Friedens glauben. Zu einer Gebetstunde zum Weltfriedenstag haben mehrere katholische Verbände für den zweiten Freitag im Januar, den 10. Januar 1986 aufgerufen.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* in Zusammenarbeit mit *Pax Christi* wie in der Vorjahre ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstages, Gottesdienstelemente und Predigtanregungen. In einigen Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was Gemeinden, Gruppen und einzelne Christen für den Frieden tun können. Das Arbeitsheft wurde im Umfang deutlich reduziert, weil auch Anregungen aus den früheren Heften weiterverwendet werden können.

Das Arbeitsheft wird den Pfarrern, den sonstigen Seelsorgestellten und den pastoralen Mitarbeitern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen Anfang Dezember von der Diözese aus zugesandt. Der Aussendung an die Pfarrämter liegt ein 2. Exemplar bei, das für die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte bzw. für dessen zuständigen Sachauschuß oder Sachbeauftragten „Mission — Entwicklung — Frieden“ bestimmt ist. Weitere Exemplare sind beim Diözesanrat der Katholiken, Postfach 210, 5100 Aachen, kostenlos erhältlich.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 173 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NW. S. 260), und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 36) sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104) hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 28. September 1985 für das Steuerjahr 1986 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, 30. September 1985 † Klaus Hemmerle
Bischof

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1986.

Düsseldorf, 11. November 1985

Der Finanzminister Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser Hans Schwier

Nr. 174 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 1978, S. 36)

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1978, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuer-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26a

des Einkommensteuer-Gesetzes) oder besonders (§ 26c des Einkommensteuer-Gesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 und 2 ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dez. 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dez. 1985 zufließen.

Aachen, 5. Dez. 1985

Der Bischof von Aachen

Collas
Generalvikar

Nr. 175 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

§ 1

Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

- (1) Im Bistum Aachen besteht ein Zusatzversorgungswerk für Haushälterinnen von Priestern.
- (2) Das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk wird vom Bischöflichen Generalvikariat verwaltet.
- (3) Es gewährt den Haushälterinnen der Priester im Bistum Aachen nach Maßgabe dieser Ordnung Leistungen. Seine Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden aufgebracht
 - a) durch Erhebung einer Abgabe von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Priester und den Gestellungsleistungen für Ordenspriester gemäß den entsprechenden Bestimmungen der diözesanen Ordnung;
 - b) durch Zuschüsse des Bistums.
- (2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe gemäß Absatz 1 Buchstabe a) besteht unabhängig davon, ob der einzelne Priester einen eigenen Haushalt unterhält oder nicht, ohne Rücksicht darauf, ob die Haushälterin des betreffenden Priesters in den Genuß der Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk kommt oder nicht, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Priester seine Bezüge aus einer kirchlichen oder nichtkirchlichen Kasse bezieht.

§ 3

Haushälterinnen

Haushälterin im Sinne dieser Ordnung ist die Frau, die den Haushalt eines Priesters hauptberuflich führt.

§ 4

Leistungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung sind:
 - a) Anmeldung der Haushälterin zum Zusatzversorgungswerk bei ihrer Einstellung durch den Priester und
 - b) Bezug des Altersruhegeldes, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und
 - c) mindestens zehnjährige Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters und
 - d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Wird eine Haushälterin, die wegen ihrer eigenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen nach Absatz 1 erhält, wieder berufs- oder erwerbsfähig, so wird die Zahlung der Leistungen mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 5

Beginn der Leistungen

- (1) Die Zusatzversorgung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind, mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis endet.
Im Falle des § 7 wird die Zusatzversorgung frühestens von dem Zeitpunkt an gewährt, ab welchem die Haushälterin Altersruhegeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Rentenbescheids an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen zu richten.
Für eine Übergangszeit bis zu zwölf Monaten genügt der Nachweis, daß der Antrag auf Gewährung einer der vorstehenden Renten gestellt ist.

§ 6

Höhe der Zusatzversorgung

- (1) Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung monatlich 15,00 DM. Bruchteile von Jahren des Dienstes als Haushälterin werden ab sieben Monate auf ein volles Jahr aufgerundet.
- (2) Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. 1. 1957 wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 um 50 v. H. erhöht.
- (3) Jahre, in denen die Haushälterin ein zweites hauptberufliches, versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis hatte, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Haushälterinnen, die Bezieherinnen von Altersruhegeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsren-

te sind und im Haushalt des Priesters verbleiben, erhalten 75 v. H. der gemäß Absätzen 1 und 2 zustehenden Leistungen.

§ 7

Anwartschaften

- (1) Haushälterinnen, die vor Erreichen des Altersruhegeldes, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente das Arbeitsverhältnis als Haushälterin eines Priesters beenden und im übrigen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistung aus dem Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk.
- (2) Die Höhe der Anwartschaft entspricht dem Betrag, der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 beim Ausscheiden Gültigkeit hatte.
- (3) Zur Feststellung der Anwartschaft hat die Haushälterin bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

§ 8

Zahl der zu unterstützenden Personen

Ein Priester kann nur eine bei ihm im Arbeitsverhältnis stehende Haushälterin zum Zusatzversorgungswerk anmelden. Scheidet diese aus dem Arbeitsverhältnis aus, so ist die neu eingestellte Haushälterin bei dem Zusatzversorgungswerk anzumelden.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

- (1) Auf Leistungen nach dieser Ordnung werden alle anderen Zusatzversorgungsleistungen aus Dienstzeiten als Haushälterin von Priestern anteilig gerechnet.
- (2) Beim Wechsel aus dem Haushalt eines Priesters einer anderen Diözese in Nordrhein-Westfalen in den Haushalt eines Priesters des Bistums Aachen werden die in der anderen Diözese geleisteten Dienstjahre angerechnet.
Die gesamte Zusatzversorgung wird von der Diözese in Nordrhein-Westfalen gewährt, in der die Haushälterin zuletzt als Haushälterin eines Priesters tätig war.

§ 10

Verfahren

- (1) Wenn ein Priester eine Haushälterin einstellt, so hat er diese unverzüglich beim Zusatzversorgungswerk schriftlich anzumelden. Dasselbe gilt bei jedem Wechsel in der Person der Haushälterin und bei deren Ausscheiden.
Die Anmeldung der Haushälterin ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Bestätigung kann nur gegeben werden, wenn die aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses notwendigen Anmeldungen zur Sozialversicherung (z. B. Renten-, Arbeits-, Kranken- und Unfallversicherung) nachgewiesen werden.
- (3) Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes

werden bis zum 15. eines jeden Monats bargeldlos überwiesen.

- (4) Die Empfängerin der Zusatzversorgungsleistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen und Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistungen auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Haushälterin hat ihre Lohnsteuerkarte unverzüglich vorzulegen.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt, eingestellt.

Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 11

Härteausgleich

Wenn in besonderen Fällen eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt ist, kann außerhalb dieser Ordnung eine widerrufliche Sonderleistung gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

§ 12

Ausschlußfrist

- (1) Ansprüche aus dieser Ordnung sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie entstanden sind, von der Haushälterin schriftlich zu beantra-

gen. Bei einer späteren Antragstellung werden für Zeiten, die weiter als sechs Monate zurückliegen, keine Leistungen gewährt.

- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die Haushälterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen des Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerkes beziehen, erhalten nunmehr Leistungen nach dieser Ordnung. Ergeben sich bei der Überleitung geringere Leistungen, so bleibt es bei der bisherigen Höhe.

§ 14

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1985 in Kraft; mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen des Bistums Aachen vom 30. November 1973 (Kirchlicher Anzeiger 1973, Nr. 318) und alle dazu erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Aachen, 15. November 1985

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 176 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1986

„Ihr werdet meine Zeugen sein“ — Unter diesem Leitwort steht die ökumenische Gebetswoche 1986, in der sich Christen in aller Welt zum gemeinsamen Gebet für die Einheit zusammenfinden. Diese Gebetswoche, die in ökumenischer Absprache von den Gemeinden veranstaltet werden sollte, wird in der Regel jährlich vom 18.—25. Januar oder aber in der Woche vor Pfingsten begangen.

Das Leitwort aus Apg 1, 8 weist Christen aus den verschiedenen Konfessionen auf Christi Verheißung und Auftrag zum gemeinsamen Zeugnis in dieser Welt hin. Die frohe Botschaft motiviert Christen, von ihrer Hoffnung Rechenschaft zu geben und Solidarität mit allen Menschen zu üben.

Das Leitwort der Gebetswoche läßt darüber hinaus deutlich werden, wie dringlich die christliche Einheit für ein glaubwürdiges Zeugnis der Kirchen ist. Immer mehr Christen in allen Teilen der Welt nutzen deshalb diese Gelegenheit des gemeinsamen Hörens auf Gottes Wort und des Gebets zur Erneuerung ihrer gemeinsamen Sendung.

Für die Gebetswoche hat die Ökumenische Centrale Hilfen und Materialien erarbeitet, die beim Kyrios-Verlag, Postfach 1740, 8050 Freising zu beziehen sind. Herausgegeben wurden ein Textheft mit

16 S. für die Teilnehmer an gemeinsamen Gottesdiensten und Andachten; ferner eine Arbeitshilfe als Grundlage für die ökumenische Arbeit des ganzen Jahres (Umfang 48 S. Text und 4 Farbdias) sowie Plakatvordrucke mit dem Thema und der Titelgrafik der Gebetswoche sowie freiem Raum für die Ankündigung von ökumenischen Veranstaltungen. Auf diese Hilfen für die ökumenische Arbeit wird empfehlend hingewiesen.

Nr. 177 Familiensonntag am 19. Januar 1986

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Familiensonntag für das Jahr 1986 auf den 19. Januar festgesetzt (2. Sonntag im Jahreskreis). Der Gottesdienst am Familiensonntag soll sich an den liturgischen Texten orientieren.

Die Thematik „Familie und Medien“ wurde als Jahresthema 1986 für die kirchliche Familienarbeit bestimmt. Dieses äußerst aktuelle Thema wird in nächster Zeit weiter an Bedeutung zunehmen. Es sollten insbesondere drei Gesichtspunkte in den Blick genommen werden:

1. Wie fördert und hindert die mittelbare Kommunikation der Medien den unmittelbaren Austausch in der Familie und deren Erlebniswelt?

2. Wie kann die dringend notwendige Medienerziehung stärker in Gang gebracht werden und was kann sie erreichen?
3. Wie kann auf die Einführung der neuen Medien Einfluß genommen und verantwortlich mit ihnen umgegangen werden?

Das Referat Familienarbeit innerhalb der Hauptabteilung Gemeindegarbeit des Bischöflichen Generalvikariates wird Ihnen ein Plakat und ein Materialheft mit Anregungen zur Gottesdienstgestaltung am Fest der hl. Familie und am Familiensonntag sowie mit Hilfen für die Familienarbeit unter dem Motto „Leben mit Medien — aber wie?“ rechtzeitig zusenden.

Nr. 178 Arbeitshilfe „Begegnung und Gastfreundschaft“

Die Hauptabteilung Gemeindegarbeit im Bischöflichen Generalvikariat hat eine neue Arbeitshilfe für die Gemeinden und Verbände des Bistums Aachen herausgegeben. Unter dem Titel „Begegnung und Gastfreundschaft“ bietet sie eine Zusammenstellung von Texten und Materialien, die dazu anregen können, über die menschliche Atmosphäre in Gemeinde und Verband nachzudenken und das Klima des Miteinanders noch gastfreundlicher zu gestalten.

Diese Arbeitshilfe geht auf den Wunsch von Bischof Hemmerle zurück, der im Blick auf den Katholikentag 1986, bei dem das Bistum für viele auswärtige Gäste die Rolle des Gastgebers übernehmen muß, eine Vorbereitung der Gemeinden auf diese große Aufgabe für erforderlich hält. Die Arbeitshilfe enthält dazu Beiträge von grundsätzlicher Bedeutung, poetische Texte und Lieder zum Thema sowie Anregungen für die Gottesdienstgestaltung und praktische Hinweise für die übrige Gemeinde- und Verbandsarbeit. Als Grundlage der persönlichen Meditation sowie als Hilfe für die Planung der pastoralen Aktivitäten wird sie allen pastoralen Mitarbeitern besonders empfohlen.

Die Arbeitshilfe wird allen Priestern, Diakonen, den übrigen hauptamtlichen pastoralen Diensten, den hauptamtlichen Mitarbeitern in Verbänden sowie allen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zugesandt. Die Empfänger sind dringend gebeten, diese Arbeitshilfe an Mitarbeiter weiterzugeben, falls sie selbst sich nicht in der Lage sehen, dieses Material auszuwerten und einzusetzen. Zusätzliche Arbeitshilfen können gegen Rechnung zum Preis von DM 13,— bei der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat bestellt werden, evtl. auch telefonisch unter der Nr. (02 41) 45 23 84.

Nr. 179 Kollekte zum „Afrika-Tag“

Unsere Diözese begeht den „Afrika-Tag“ am 12. Januar 1986, dem Sonntag, der auf das Fest der „Erscheinung des Herrn“ folgt. Ursprünglich war diese älteste Missionskollekte der Kirche unmittelbar mit dem „Epiphanie“-Ereignis verbunden, durch das sich Gott zum erstenmal der Menschheit in Jesus Christus offenbarte.

Das Christentum in Afrika wächst schnell. Überall fehlt es an Priestern, Schwestern, Katechisten und Laienführern. Berufungen gibt es in Fülle. Aber es fehlt auch an finanziellen Mitteln für Ausbildung, Unterhalt und Ausbildungsstätten. Das muß nicht sein.

„Gebt der Hoffnung ein Gesicht“, diese Kurzform umreißt das Anliegen des Afrika-Tages. Die Botschaft der Erlösung und Befreiung muß Gestalt gewinnen in Menschen, die den Glauben ihrer Mitchristen stärken und dem Hunger, der Resignation und Unterdrückung Widerstand entgegensetzen. Gesichter, in denen sich diese Hoffnung widerspiegelt, machen Mut. Sie tragen die Merkmale gleicher Herkunft. Sie sind geprägt vom gleichen Schicksal. Sie vermitteln Gottes Solidarität gerade mit den Ärmsten der Armen.

Erst vor kurzem hat Papst Johannes Paul II. den Kirchen Europas und Amerikas ans Herz gelegt: „Keine Berufung darf aus Mangel an finanziellen Mitteln verlorengehen.“

Wir bitten alle Seelsorger, die Kollekte zum Afrika-Tag in diesem Sinne anzukündigen, zu begründen und eindringlich zu empfehlen. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung zum Afrika-Tag wird von MISSIO an alle Pfarrämter gesandt.

Nr. 180 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor dem 31. Dezember dieses Jahres einzuzahlen.

Bonifatiuswerk der Katholiken: PSK Köln 817 86-505 (BLZ 370 100 50) oder Bonifatiuskasse Aachen, Pax-Bank Aachen 1 003 850 010 (BLZ 391 601 91). Bonifatiuswerk der Kinder: PSK Hannover 480 623 00 (BLZ 250 100 30) oder Sparkasse Paderborn 133 (BLZ 472 501 01).

Nr. 181 Opfer der Firmlinge 1986

Innerhalb des Bonifatiuswerkes unterstützt die Katholische Diasporakinderhilfe in den mittel- und nordeuropäischen Diasporagebieten 180 katholische Kinderheime und Kindergärten sowie die Durchführung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten. Hinzu kommt die Förderung der Frohen Herrgottstunden in den Gemeinden zwischen Elbe und Oder.

Damit die genannten pastoralen Aktivitäten auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Gemeinden das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

**Nr. 182 Krankheitsfürsorge
für die Priester im Bistum Aachen**

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1985 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordrucks bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Kostenerstattung für Zahnerstz darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet werden.

Es empfiehlt sich daher, bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung an die PAX-Krankenkasse VaG in Köln einzusenden.

**Nr. 183 Haushaltsvoranschlag
für die Diözese Aachen
für das Haushaltsjahr 1986**

Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

**1. Integrierter Haushalt für das Bistum,
die Kirchengemeinden und Regionen**

Hier werden die Finanzvorgänge des Bis-

tumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

**3. a) u. b) Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme ordentlicher und außerordentlicher Haushalt —**

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	287 045	306 191	261 700
1	Kollekten und Spenden	26 562	26 888	26 044
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	94 633	91 328	87 784
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	43 950	42 818	40 118
4	Sonstige Finanzeinnahmen	31 765	30 524	27 655
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	14 540	21 064	6 000
	Gesamtbeträge:	498 495	518 813	449 301

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	275	375
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 999	12 722	12 499
8	Personalausgaben	255 427	243 939	234 709
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	104 973	100 883	97 810
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	26 691	26 021	22 614
11	Sonstige Finanzausgaben	20 465	23 287	21 237
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	73 521	107 100	58 442
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 169	4 586	1 615
	Gesamtbeträge:	498 495	518 813	449 301

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne — Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	287 045	306 191	261 700
1	Kollekten und Spenden	12 796	12 609	12 430
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	43 012	42 100	40 429
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	12 827	12 198	11 416
4	Sonstige Finanzeinnahmen	24 005	23 667	21 340
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	7 215	17 114	2 220
	Gesamtbeträge:	386 900	413 879	349 535

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 376	10 266	10 512
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	88 329	86 360	84 563
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	50 378	47 945	46 037
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	24 612	23 730	23 237
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 685	6 710	6 190
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	181 380	175 011	170 539

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	275	375
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 649	12 462	12 283
8	Personalausgaben	133 287	126 761	121 496
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	40 447	37 924	35 927
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	88 714	86 771	84 954
	b) an Regionen	2 764	2 603	2 250
	c) an sonstige Empfänger	26 241	25 571	22 164
11	Sonstige Finanzausgaben	20 279	23 128	21 075
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	10 700	39 698	12 006
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	47 400	54 100	35 390
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 169	4 586	1 615
	Gesamtbeträge:	386 900	413 879	349 535

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	120 872	115 895	111 904
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	59 991	58 533	57 993
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	186	159	162
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	331	424	480
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	181 380	175 011	170 539

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	3 040	3 753	2 886
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	385	411	391
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45	90	120
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	4 835	5 285	3 995
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	47 400	54 100	35 390
	b) Sonstige Einnahmen	7 325	3 950	3 780
	Gesamtbeträge:	63 030	67 589	46 562

4. Haushalt der Regionen — Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	350	260	216
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 764	2 603	2 250
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 198	1 193	1 198
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 676	1 605	1 470
4	Sonstige Finanzeinnahmen	75	147	125
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	6 063	5 808	5 259

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	540	611	606
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	62 490	66 978	45 956
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	63 030	67 589	46 562

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1986 TDM	1985 TDM	1984 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	350	260	216
8	Personalausgaben	1 268	1 283	1 309
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 995	3 815	3 284
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	450	450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	6 063	5 808	5 259

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1986 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Zweck- ausgaben TDM	Insgesamt TDM
Haupthaushalt	28 007	140	61 719	89 866	46 829	43 037	89 866
Kindergärten	14 139	46 637	24 345	85 121	69 609	15 512	85 121
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	527	3 601	2 265	6 393	4 434	1 959	6 393
Insgesamt:	42 673	50 378	88 329	181 380	120 872	60 508	181 380

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1986 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb, Erschl.- Kosten u.a.	Insgesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	8 360	465	29 060	37 885	30 735	7 150	—	37 885
Pfarr- und Jugendheime	2 590	550	10 530	13 670	6 370	7 300	—	13 670
Kindergärten	75	2 355	710	3 140	2 140	1 000	—	3 140
Mietwohnungen	75	—	520	595	595	—	—	595
Dienstwohnungen	755	—	5 800	6 555	6 450	105	—	6 555
karitative Einrichtungen	—	—	405	405	305	100	—	405
Kleinanschaffg.,	20	—	20	40	40	—	—	40
Grundstückskauf,	—	—	200	200	—	—	200	200
Erschließungs- kosten u. a.	—	—	540	540	—	—	540	540
Insgesamt:	11 875	3 370	47 785	63 030	46 635	15 655	740	63 030

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1986 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigen- mittel TDM	Offentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Sachaus- gaben u. a. TDM	Insgesamt TDM
Verwaltung	200	—	169	369	2	367	369
Gemeindearbeit	785	329	1 809	2 923	26	2 897	2 923
Bildungswesen	1 116	869	786	2 771	1 240	1 531	2 771
Insgesamt:	2 101	1 198	2 764	6 063	1 268	4 795	6 063

Nr. 184 Lohnsteuerkarte 1986 und Steuerermäßigung für Geistliche

Die Lohnsteuerkarten 1986 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 1986 muß bis zum 30. 11. 1986 beim zuständigen Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1 800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der jährlich mit DM 1 200,— bzw. DM 600,— gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1985 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen — dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen — werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1922 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

Nr. 185 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 31. Januar 1986 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1985 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1985 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1985 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1986 werden im Verlauf des Monats Dezember 1985 zugestellt.

Nr. 186 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1985 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 187 Steuerreform 1986: Eventuelle Kirchensteuer-Mehrbelastung von kinderreichen Familien

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers soll die Steuerreform 1986 zu einer Entlastung der Familien führen. In kirchensteuerlicher Hinsicht wird dieses Ziel bei kinderreichen Familien in Ausnahmefällen aufgrund einer Verkettung tariftechnischer Besonderheiten nicht erreicht. Vielmehr kann es ggfls. zu einer Mehrbelastung gegenüber den Kirchensteuerbeträgen kommen, die unter sonst gleichen Bedingungen nach Maßgabe der im Jahre 1985 gültigen Regelungen zu entrichten wären.

Wir weisen darauf hin, daß betroffene Familien an das Bischöfliche Generalvikariat (HA Finanzwesen) einen formlosen Antrag auf Erstattung der nachweislichen Mehrbelastung (Billigkeitserlaß gemäß § 227 Abs. 1 Abgabenordnung) stellen können, sobald die im Jahre 1986 insgesamt entrichtete Kirchensteuer der Höhe nach rechtsverbindlich feststeht.

Bischof Dr. Klaus Hemmerle bittet die bisherigen Mitglieder des Diözesanpastoralrates des Bistums Aachen und der Regionalpastoralräte, ihre Aufgabe weiterhin bis nach der Durchführung des Katholikentages 1986 wahrzunehmen. Die Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt wegen der noch nicht abgeschlossenen Überprüfung der Satzungen dieser Gremien anhand der Bestimmungen des neuen Kirchenrechtes und im Hinblick auf die Vorbereitung des Katholikentages.

Nr. 189 **Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1986/87**

RdErl. d. Kultusministers vom 16. 1. 1985
III C 4/1.36-70/0-1965/84

Die Ferien für das Schuljahr 1986/87 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 24. Juli 1986	Samstag 6. September 1986
Herbst	Samstag 25. Oktober 1986	Freitag 31. Oktober 1986
Weihnachten	Montag 22. Dezember 1986	Mittwoch 7. Januar 1987
Ostern	Montag 6. April 1987	Samstag 25. April 1987
Pfingsten	Samstag 6. Juni 1987	Dienstag 9. Juni 1987

Die Sommerferien des Jahres 1987 werden vom 16. Juli 1987 (erster Ferientag) bis zum 31. August 1987 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Nr. 190 **Offenes Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare**

- Thema:** Gemeinde — Lernort neuen Lebens
- Teilnehmer:** Priester, evangelische Pfarrer (mit Familie), Diakone und Theologiestudenten
- Leitung:** Rektor Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfeld
Pfarrer Ewald Gnatzy, Hannover
Pfarrer Dr. Albrecht Weber, Oldenburg
- Ort:** Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Cloppenburg-Stapelfeld
- Termin:** Von Mittwoch, 1. Januar 1986, 20 Uhr (Abendimbiß) bis Samstag, 4. Januar 1986, 13 Uhr (nach dem Mittagessen)
- Kosten:** 80,— DM (Ermäßigung für Familien und Studenten)
- Anmeldung:** Rektor Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfeld

felder Kirchstr. 13, 4590 Cloppenburg-Stapelfeld, F. (0 44 71) 67 81.

Nr. 191 **Bistums-Wallfahrt nach Lourdes**

In der Zeit vom 9. bis 16. Mai 1985 findet wieder, wie alljährlich, die Bistumswallfahrt mit Krankenbeteiligung nach Lourdes statt. Das Gebet um Gottes Segen für ein gutes Gelingen des Aachener Katholikentages und der Aachener Heiligtumsfahrt wird ein besonderes Anliegen dieser Pilgerfahrt sein.

Der Pilgerzug, der Liege- und Sitzwagen führt, wird in Krefeld eingesetzt und hält an allen größeren Stationen auf der Strecke über Mönchengladbach, Aachen, Düren, Euskirchen, Trier.

Die geistliche Leitung der Wallfahrt haben Domkapitular Regionaldekan Ewald Führen und Pfarrer Drs. Gerhard Rottink CSSR übernommen. Die Krankenseelsorge liegt in der Hand von Propst Dr. Robert Oscar Claeßen. In dem mitgeführten Lazarettwagen und in Lourdes im Krankenhaus Ste. Bernadette werden die Liegendkranken untergebracht. Sie stehen unter ärztlicher Aufsicht während der ganzen Wallfahrt und werden von Damen und Herren des Malteser-Hilfsdienstes und geschulten Krankenschwestern gepflegt. Behinderte und Rollstuhlfahrer können ungestört mitreisen. Diese können im Krankenhaus oder in Hotels wohnen. Für Liegendkranke ist eine größere Fahrpreisermäßigung vorgesehen.

Alle Pfarrer werden gebeten, die Pfarrangehörigen auf die Lourdes-Wallfahrt aufmerksam zu machen und zu überlegen, ob sie nicht selber mit einer Pfarrgruppe teilnehmen könnten. Nur wenn auch genügend gesunde Pilger sich an der Wallfahrt beteiligen, ist die Durchführung einer solchen Krankenwallfahrt gewährleistet. Die Sorge für die Kranken, die sonst nicht nach Lourdes fahren könnten, und der lebendige brüderliche Kontakt mit den Gesunden sind ein wichtiges Anliegen dieser Diözesanpilgerfahrt. Bei Anmeldung von 45 Personen einer Pfarrgruppe wird ein Freiplatz gewährt.

Mitteilungen werden erbeten an die Diözesanpilgerstelle, Tempelhofer Str. 21, 5100 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 41 bzw. 1 68 52 51, z. Hd. von Domkapitular Erich Strick.

Nr. 192 **Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub**

Exerzitienhaus St. Augustinus, Heidhauser Str. 182, 4300 Essen-Heidhausen, F. (02 01) 4 09 02
7. bis 12. Juli 1986

- Thema:** „Die Zuversicht der Kinder Gottes“ — Die Theologie der johanneischen Schule als Auftrag zur Verkündigung
- Referent:** Dipl.-Theol. Wolfgang Baur, Bildungsreferent des Katholischen Bibelwerkes e. V., Stuttgart

Bei aller biblisch begründeten Gesellschafts- und Kirchenkritik der vergangenen Jahre scheint heute mehr denn je auch wieder das ermutigende und aufbauende Wort Gottes vonnöten zu sein. Die Schriften der johanneischen Schule spiegeln faszinierende Glaubens- und Missionserfahrungen wieder, die viel

leicht gerade in einer zum Konsum drängenden Zeit heilsamer Zündfunke sein können. So will das Seminar einerseits die helfende und heilende Dimension der Schriftlesung hervorheben, andererseits auch methodische Hilfen zu einer aktuellen Textauslegung vermitteln.

Auskunft und Anmeldung: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01

Nr. 193 Warnungen

Gewarnt wird vor Herrn Josef P i l l e n , z. Z. wohnhaft in Düsseldorf-Urdenbach, der sich unter dem Vorwand einer augenblicklichen Notlage und unter Hinweis angeblicher ausländischer Konten nach einer Zeit aktiver Mitarbeit in Pfarrgemeinden und insbesondere unter Wallfahrern nicht unbeachtliche Summen geliehen hat, ohne sie zurückzahlen bzw. ohne rückzahlungsfähig zu sein.

Die Zeugen J é h o v a s veranstalten seit November 1985 in unserem Bereich wieder einen großen Bibelfeldzug. Der letzte Bibelfeldzug der Zeugen Jehovas fand 1972 statt. Aus diesem Grunde ist in der nächsten Zeit mit einer verstärkten Werbetätigkeit der Zeugen Jehovas zu rechnen. Für nähere Informationen stehen Ihnen das Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 19, und das Kath. Informationsbüro über Jehovas Zeugen, Im Höll 10, 7962 Wolfegg, zur Verfügung.

Nr. 194 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1986 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 195 Priesterexerzitien

Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern, F. (0 26 20) 80 92

2. bis 7. März 1986

Thema: „Priester nach dem 2. Vatikanischen Konzil“

Leiter: Rektor Hermann Gebert, Simmern

21. bis 26. März 1986

Thema: „In Gottes Hand Leben gestalten“

Leiter: Rektor Karl-Heinz Mengedot, Simmern

28. September bis 3. Oktober 1986

Thema: „Berufen zum Dienst an den Berufenen“

Leiter: Direktor Rainer Birkenmaier, Freiburg

Nr. 196 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 197 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 8. 11. 1985 P. Robert L a m e r s SCJ von den Aufgaben als Hausgeistlicher am Altenheim St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt mit Wirkung vom 1. Dezember 1985;
- 19. 11. 1985 P. Edmund F o r y c k i MSF von den Aufgaben als Subsidiar an St. Johann Ev. in Düren-Gürzenich mit Wirkung vom 1. Dezember 1985;
- 19. 11. 1985 Pfarrer Alois H ü r i n g von den Aufgaben als Subsidiar im Dekanat Hellenthal mit Wirkung vom 1. Dezember 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 30. 10. 1985 Religionslehrer Theo F l o r a c k s zum Pfarrer an St. Johann B. in Waldfeucht-Haaren mit Wirkung vom 24. November 1985;
- 30. 10. 1985 Pfarrer Josef W e b e r , Pfarrer an St. Johann B. in Willich-Anrath, für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Willich;

30. 10. 1985 Pfarrer Herbert F r a n z e n , Pfarrer an St. Katharina in Willich, für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Willich;
8. 11. 1985 Pfarrer Bruno F r o h n , unbeschadet seiner Aufgaben als Subsidiar an Herz Jesu in Mönchengladbach-Rheydt, zum Hausgeistlichen am Altenheim in Mönchengladbach-Rheydt mit Wirkung vom 1. Dezember 1985;
8. 11. 1985 Pfarrer i. R. Josef J e n t g e n s bis zum 30. November 1988 zum Subsidiar für die Pfarre St. Apollinaris in Kreuzau;
19. 11. 1985 Pfarrer Alois H ü r i n g , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Hellenthal-Wildenburg und Pfarrverweser an St. Antonius E. in Hellenthal-Kreuzberg, zum Pfarrverweser an St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert mit Wirkung vom 1. Dezember 1985;
28. 11. 1985 Dechant Winfried R e i d t , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid und Pfarrverweser an St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath, zum Pfarrverweser an St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth mit Wirkung vom 8. Dezember 1985;
28. 11. 1985 Pfarrer Josef W i t t , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Anna in Hellenthal und als Pfarrverweser an St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal, zum Pfarrverweser an St. Barbara in Hellenthal-Rescheid mit Wirkung vom 8. Dezember 1985.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

9. 11. 1985 Pfarrer Hermann Josef K a n n e g i e ß e r , geboren am 13. Januar 1920 in Windeck/Siegbereich, zum Priester geweiht am 31. März 1951 in der Seminarkirche der Redemptoristen in Hennef; bis 1962 mit ordensinternen Aufgaben betraut; u. a. war er von 1953 an Religionslehrer und Erzieher am Ordensgymnasium der Redemptoristen in Bonn; 1962 bis 1967 Pfarrverweser an St. Michael in Hennef/Sieg; 1969 kam er in die Diözese Aachen und übernahm die Vikarie St. Ägidius in Hellenthal-Oberwolfert; 1975 Aufnahme in das Presbyterium des Bistums Aachen, ab 1978 stellvertretender Dechant des Dekanates Hellenthal;
22. 11. 1985 Pfarrer i. R. Peter M a n n h e i m s , Ehrendechant und Jubilarpriester, geboren am 25. November 1904 in Schaufenberg, zum Priester geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen; Kaplan an St. Clemens in Krefeld-Fischeln, an St. Laurentius in Merzenich und an St. Peter in Aachen; 1940 Einberufung zum Wehrdienst, Tätigkeit als Heerespfarrer; ab 1950 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1975 Pfarrer an St. Rochus in Rath-Anhoven; 1958 bis 1973 Übernahme überpfarrlicher Aufgaben als Definitor und Dechant; 1975 bis 1982 Subsidiar an St. Josef in Mönchengladbach-Hermges;
25. 11. 1985 Pfarrer Josef S c h a a f f , geboren am 12. Mai 1910 in Eschweiler-Hastenrath, zum Priester geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen; Kaplan an St. Theresia in Palenberg; nach seiner

Wehrdienstzeit Kaplan an St. Jakob in Aachen; ab 1954 Rektor, später Pfarrer der Gemeinde St. Josef in Rheydt-Schelsen; ab 1964 Pfarrer an St. Fidelis in Boscheln.

Es wurde versetzt am:

10. 5. 1985 Frau Marita E B als Gemeindereferentin aus der Pfarre Herz Jesu, Mönchengladbach-Bett-rath, in die Pfarre St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

31. 10. 1985 Frau Gabriele E i c h e l m a n n , tätig gewesen als Pastoralreferentin im Dekanat Aachen-Nord, beurlaubt seit 1. Oktober 1984.

Nr. 198 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Wendelin zu Eschweiler-Hastenrath 56; am 11. November in St. Peter zu Viersen-Boisheim 39; am 12. November in St. Notburga zu Viersen Rahser 115; am 14. November in St. Franziskus zu Rheydt 40; am 15. November in St. Peter und Paul zu Eschweiler 56; am 17. November in St. Klemens zu Süchteln 88; am 21. November in St. Hubert zu Schiefbahn 118; am 23. November in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 39; am 25. November in St. Franziskus zu Süchteln-Vorst 35; am 26. November in St. Johannes B. zu Anrath 79; am 27. November in St. Katharina zu Willich 79; am 28. November in St. Antonius zu Düren 41; am 29. November in St. Bonifatius zu Düren 62; am 30. November in St. Laurentius zu Merzenich 50; am 2. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Neersen 27; insgesamt 924 Firmlingen.

Am 1. Dezember 1985 weihte er in St. Theresia zu Palenberg 7 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Am 24. November 1984 weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Elisabeth zu Mönchengladbach.

Im Auftrag unseres Bischofs nahm Weihbischof August Peters im November 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Hückelhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. November in St. Bonifatius zu Schaufenberg-Millich 53; am 8. November in Herz Jesu zu Rurich 19; am 9. November in St. Lambertus zu Hückelhoven 63; am 12. November in St. Dionysius zu Doveren 26; am 13. November in St. Brigida zu Baal 48; am 14. November in St. Gereon zu Brachelen 102; am 15. November in St. Barbara zu Hückelhoven 47; am 16. November in St. Leonhard zu Hilfrath 65; insgesamt 423 Firmlingen.

Weiterhin nahm er im November 1985 die kanonische Visitation des Dekanates Meerbusch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. November in St. Franziskus zu Strümp 45; am 20. November in St. Stephan zu Lank 61; am 21. November in St. Nikolaus zu Osterath 50; insgesamt 156 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Mis-

sionsbischof Franz Hoenen das Sakrament der Firmung am 25. Oktober in St. Gereon zu Würm 14; am 26. Oktober in St. Maria Himmelfahrt zu Geilenkirchen 80; am 27. Oktober in St. Johann B. zu Hünshoven 17; am 28. Oktober in St. Johann Ev. zu Prummern 7; am 29. Oktober in St. Marien zu Gillrath 51; am 30. Oktober in St. Willibrord zu Teveren 67; am 31. Oktober in St. Peter zu Immendorf 36 Firmlingen, insgesamt 272 Firmlingen.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 30. November 1985 in St. Johannes zu Düren-Gürzenich 42 Firmlingen.

